18
214

PRO SOLA NOTITIA ET INFORMATIONE

Verfaste punctirte

Beantwort- Und Widerlegung

Nebengedruckten

Schreibens

Burgermeistern und Raths der Stadt Hildesheim,

Durch welche der Unfug und Ungrund der Stadt-Hildesheimischer Beschwerden: auch / zu vermeinter Entschuldigung der beyder Pacifragiorum, verdreht vorgestellte

Geschichts-Erzehlung

Klärlich erwiesen- und erscheinen wird.

Anno 1728.

Ad Titulum.

Jst zu bewunderen / daß / da an Seithen der Herren A. C. Verwandten beständ- und unabläſſig auf Commiſſiones locales bey Sr. Käyſerl. Majeſtät angetragen- und beſtanden wird, auch, noch 5. Täge vorher, als den 9. April 1728., ehe obangezogenes gedrucktes Schreiben dictirt worden, ein ſogenanntes allerunterthänigſtes Inhæſiv - Schreiben, umb die Beſchleunigung der: allergnädigſt zu ertheilen verlangenden Local-Commiſſion, abgelaſſen, Burgermeiſter und Rath der Alt-Stadt Hildesheim ſich nicht entblöde, obbeſagte: deren A. C. Verwandten vortreffliche Herren Räthe, Bottſchafftern und Geſandte bey fürwehrendem Reichs-Tag, umb Abwendung und Hintertreibung einer: allſchon allergnädigſt erkannt- auch erlaſſener Commiſſion, anzugehen, ja ſogar die geſuchte Interceſſionales, auf einſeitig- ungegründete nicht beſcheinigte Narrata, als welche gleichſam für unwiderſprechliche Wahrheiten angenommen- und doch durch ein: bey faſt jedem Periodo ſich einfindendes: **Wan vielleicht und mehr dergleichen** in puris ſuppoſitis **beſtehenden Schluß-Reden** beſtärcket- und wahrſcheinlich gemacht werden wollen, auszuwürcken gewuſt habe.

EInem jeden: des Stadt-Hildesheimiſchen Statûs kündigen muß das Vorgeben des Stadt-Hildesheimiſchen Magiſtrats ohnverſchämt- einem Frembden aber, bey Vernehmung folgenden, unglaublich und ohnwahr vorkommen, daß, da in beſagter Stadt 100. und mehr A. C. V. gegen 10. Catholiſche geſtellet werden mögen, die ſo geringe Zahl der weit ſchwächeren Catholiſchen ſich

Dictatum Ratisbonæ d. 14. Aprilis 1728.
per Chur-Sachſen.

An ein Hochlöbl. Corpus Evangelicorum abgelaſſenes Schreiben von Burgermeiſter und Rath der Stadt Hildesheim, de dato 5. Aprilis 1728. die zwiſchen ſothaner Stadt und daſigen Clöſtern zu S. Gotthard und S. Michaëlis Anno 1727. entſtandene Zwiſtigkeiten, und dißfalls auf Clöſterliches ungleiches Vorſtellen von Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath wider Magiſtrat und Burgerſchafft dieſelben ohngehört erkante Unterſuchungs-Commiſſion betreffend.

Hochwürdige/ Hoch- und wohlgebohrne- Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Geſtrenge und Hochgelehrte; Des H. Röm. Reichs geſammter Evangeliſcher Churfürſten/ Fürſten und Stände/ zu annoch fürwährendem Reichs-Tag zu Regenſpurg Gevollmächtigte/ Hochanſehnliche Herren Räthe/ Bottſchaffter und Geſandte/

Gnädig- Hochgeehrteſte Herren!

EUer Excellentzien, Hochwürden, Hoch-Edelgebohrne, auch Hoch-Edel und Geſtrenge ꝛc. geruhen nicht ungütig zu deuten, daß wir wegen einiger im vorigen Jahre (A) auf ſelbſt eigenes Veranlaſſen derer beyden Clöſter ad S. Gotthardum und ad S. Michaëlem zwiſchen denenſelben und einigen von der Burgerſchafft auch Schutz-Leuthen und Handwercks-Purſchen entſtandenen Differen-

tzien

einfallen lassen solte, zu höchst ärgerlich- und beschwerlicher Stöhrung ihres Exercitii publici Religionis: und blühtiger Schlägerey, auch fast ohnerhörter 9. tägiger Einsperrung, Abschneidung aller Lebens-Mittel: und sonstiger Bekümmernuß, zu ihrem selbst eigenem Schaden Anlaß zu geben. Wie ohnglaublich solches nun ist, also ohnwahr ist es auch, gestalten, gegen besseres Wissen und Gewissen, die Schuld, durch verkehrte Vorstell- und Erzehlung der Factorum, denen beyden Clösteren: und wenigen Catholischen angehälset- Burgermeister und Rath, auch A. C. V. Burgerschafft, Schutz-Leuthe und Handwercks-Pursche, ob zwarn Authores ac Fautores der Schlägerey, Empörung- und Thathandlungen gewesen, hingegen, zu schändlicher Kränckung der GOtt- geliebten Wahrheit: und Verblendung der gesunden Vernunfft, gegen alle Wahrscheinlichkeit, gantz fein- und rein gemacht werden will. Soll dahero, durch wahrhafftere Geschichts-Erzehlung beyder: gegen Eingangs gemeldte Clöster und Catholische ausgeübter straffbahrer Factorum, eintzig und allein zu Information des Publici, das wahrhaffte Gegentheil klärlich dargethan werden.

(B) Daß durch allerhand ohnerweißliche Narrata, Magistratu desuper planè inauditô, die Commissio bey Kayserlichem Hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath extrahiret seye, ist gleichfalls ohnwahr, und straffen die unbefugte Quærulanten dieser Unwahrheit ihre selbst eigene Beylagen, massen aus der: sub Num. 1. beygelegter Designatione seu Rotulo rerum exhibitarum zu ersehen ist, daß klagender Magistrat nicht pro planè inauditô (wie doch anzugeben Er sich nicht schämet) zu halten- sondern vielmehr gnugsam gehöret seye, indeme Derselbe, ausser Zweiffel (contrà **Burgermeister und Rath zu gedachtem Hildesheim** in lit. ad Imperatorem sub dato 3. Octobris & præsentato 18. Nov. 1727. exhibendo **allerunterthänigste Vorstellung mit angeführten Beweg-Ursachen/ warum die Burgerschafft gegen das Closter sich NB. empöret/ mit Bitte/ hierunter nichts wiedriges zu verhängen.** Appon. lit. A. B. C. D. E. & F.) durch solche Vorstellung: und derselben viele Beylagen, alles nur ersinn- und mögliches zu seiner Entschuldigung wird beygebracht haben, welches aber, als ohnzulänglich, verworffen- und übergangen worden. Aus dem subnectirten Concluso aber erhellet gleich Anfangs, daß die Narrata, gleichs der Magistrat wohl gerne Glauben machen wolte, nicht ohnerweißlich- sondern, nach reiffer der Sachen Erwegung, vom Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath, selbst redenden Buchstaben nach, **und darbey befindlichen glaubwürdi-**

tzien, und darauf von beeden Clöstern, unter den angenommenen specieusen Nahmen der Catholischen Clerisey und Eingesessenen hieselbst,

ohn Zweiffel auf (B) allerhand ohnerweißliche Narrata nobis de super planè inauditis **nach dem Inhalt der** Adjunctorum sub Num. 1. & 2. **bey dem Kayserlichen Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath** extrahirter **fast weit aussehender** Com mission **Dieselbe hiemit zu bemühen, keinen Umgang nehmen können, sondern uns höchst angenöthiget befinden.**

gen Beylagen / für allerdings concludent und bescheinigt geachtet- und erklähret worden.

(C) Diese Geschichts-Erzehlung der ersteren Sach, die vorsetzliche Stöhrung der Procession bey S. Gotthard betreffend, ist in all ihren Stück- und Umständen irrig, gleich
Num. 1. nicht nur sub Num. 1. hiebeygehende succincta FactiSpecies, sondern besonders das: sub
Num. 2. Num. 2. angebogene: der Chur- Cöllnisch-Stifft-Hildesheimischen Regierung erstattete Bericht-Schreiben des Herrn Prælaten zu besagtem S. Gotthard, nebst seinen: sub lit A &
Num. 3. & 4. B. beygelegten instrumentis, so dan sub Num. 3. & 4. anligender Predig sambt beschrienem Extractu, auch fernere ohnverwürffliche: in der punctirter Antwort suo loco anzuführende Beylagen des mehreren bezeugen- und darthun werden, gestalten ebengedachter Herr Prælat allerdings in Abrede stellet, daß der Stadt Hildesheim ein Theil des S Gotthardi-Kirchhoffs zugehöre, sondern es hätte das Closter, so gar in den vormahligen offenbahren Kriegs-Zeiten, den gantzen Kirchhoff ohnstreitig besessen, auch wäre nach der Stiffts-Fehde, erfolgtem Haubt-Recess, auch Münsterischem Friedens-Schluß im Jahr 1648. in Possessione vel quasi desselben individualiter verblieben, und hätte der Stadt kein Recht noch Dominium, klaren Ausweiß der: sub Num. 2. angezogenem Bericht- Schreiben sub A. & B. beygelegter Instrumentorum, jemahls einraumen wollen, und, da solch prætendirte Halbscheid ein Appertinentz- Stuck der Closter-Kirchen: und Catholischen Kirchhoffs seye, müste es sein Principale, ut accessorium, folgen, und hätte das Closter, zu ohnverneinlicher Bezeugung seines vollkommenen Dominii tam directi quam utilis, bis auf heutigen Tag die Possession des gantzen Kirchhoffs beständig continuirt, und das darauf gewachsene Graß, nach Gefallen, ohngehindert abgemähet und genutzet, thäte auch, zu verschiedenen Zeiten des Jahrs, seine Sacra darauf, hergebrachter massen, ruhig verrichten, und, wan schon durch angemasten Gewalt die A. C. Verwandte sich nachgehends, so viel die quæstionirte Halbscheid des Kirchhoffs betrifft, des Juris Sepulturæ merè spolativè bemächtiget, so hat doch dardurch keinesweges dem Magistrat ein Jus prohibendi Domino directo & utili servitutem Transitûs in Fundo suo, so allhier durch Gehung der Processionen geübet wird, anerwachsen mögen, welches, da unbefugt quærulirender Magistrat wohl begreiffet, die: in Festis B. Virginis & aliis, auch sonst verrichtende Sacra und Processiones, auch auf: und über den prætendirnen Stadt-District, nie zu behinderen, sich einfallen lassen; und daß, ausser diesem letzteren casu der: in Octava Corporis Christi gestöhrter Procession, man nie einiger Gräntzen ge-

(C) Es ist aber, soviel die erste Sache mit dem Closter ad S. Gotthardum anbetrifft, an dem, daß der Kirchhoff, worüber die Procession alljährlich zu gehen pfleget, zur Halbscheid der Stadt und Evangelischen Burgerschafft, zur andern Halbscheid aber dem jetztgemeldten Closter zugehöret, und ist es allezeit so gehalten worden, daß man mit der Procession weiter nicht, dann auf den, dem Closter zugehörigen District, kommen.

Bey der im vorigen Jahre den 15. Junij aber gehaltenen Procession, sind den Morgen gleich in der Frühe die Blumen, (womit der Weeg, wo die Procession hergehen will, gezeiget zu werden pfleget) gantz auf den der Stadt zugehörigen District vom Closter gestreuet worden, und in der Predig, welche des Morgens in der Closter-Kirche vor der Procession gehalten wird, hat der Pater sehr schmählich auf die Evangelische invehiret und gescholten.

dacht

dacht noch prætendiret, sondern über den gantzen Kirchhoff, pro libitu, der Procession den Gang gestattet, ist aus folgendem abzunehmen, weilen, wohe die Stadt Gräntzen prætendiret, und bey Gelegenheit dergleichen Processionen solche, aus ohnnöthiger Sorgfalt, überschritten zu werden, beförchtet, sie jederzeit an solch streitigen Orthen ihre sogenannte Stadt-Soldaten, wie notoriè bey der: von dem Capitul zum heiligen Creutz haltender Procession alljährlich zu geschehen pflegt, hinstellen thue, solches aber, weilen bey S. Gotthard, Gräntzen zu prætendiren, bis dahin sich nicht einfallen lassen, daselbst auch niemahlen gethan hat; Diesmahl aber, weilen man, auf eine: einer Obrigkeit übel anstehende Arth und Weise, denen straffbahren Urheberen der blühtigen Schlägerey das Wort zu führen, kein Entzicht genommen, hat man, unter anderen erdichteten ohnwahren Vorgeben, auch die unerweißliche Ubertrettung der Gräntzen zu Hülff nehmen müssen, wessen Vorwands-Ohnerheblichkeit einem jeden ohnpræoccupirten, gleich ersteren Anblicks, umb so mehr in die Augen fallen muß, als, in reifferem Betracht, kein vernünfftiger Mensch sich wird vorbilden lassen, daß, da der Magistrat selbst gestehet, daß wenige rechtschaffene Bürger zugegen gewesen, sonderen mehrentheils zusammen rottirte Schutz-Leuthe, Handwercks-Gesellen: und Purschen die ärgerliche Processions-Stöhrung: auch blühtige Schlägerey verübet haben, solche Handwercks-Gesellen: und Pursche, welche heut hier, morgen anderwärtig sich aufhalten, da ihnen von den Gräntzen gar nichts bewust ist, zu defendiren gedacht haben solten, sondern es wird in progressu gezeiget werden, wie daß alles in einer vorsetzlichen: in odium Religionis zur Hand genommener Zunöthigung und Thätlichkeiten bestanden; Und weilen übrigens, was wegen des innocenten Blumen-Streuens ohnwahr (massen, ausser wo der Herr Wachtendonck Blumen streuen lassen, und die Procession, obwohl noch jüngerer Jahren den Weeg daher genommen, und ~~und~~ so gar einen daselbst gemachten Altar besuchet, nicht hingekommen, noch hinzukommen gedacht, keine gestreuet worden) wie dan ferner, was wegen der Predig ohnerfindlich angeführt wird, durch des Herrn Prælaten Bericht-Schreiben: und dessen Beylagen, besonders durch die Predig selbst, in sich zerfällt; als thut man sich, geliebter Kürtze halber, auf offterwehntes Schreiben: und deme beygefügte Predig sambt Extract beziehen.

(D) Wie ruhig und stille, auch in was für modester Positur, und mit was für friedliebendem Gemüth die A. C. V. Schutz-Leuthe und Handwercks-Pursche (deren gantz wenige: und schier keine, ausser einigen ehr-

(D) Wie nun nach der Predig die Procession ihren Anfang nimmt, stehen obiger beyden Stücke ohngeachtet die Evangelische (worunter jedoch wenig NB. Bürger der alten Stadt, sondern es nur Schutz-Leuthe und

ehrliebenden Bürgeren, bey Vorbeygehung des Herrn Prælaten, Herrn Cantzlern und Hof-Räthen ihre Hüthe abgenommen) der Procession beygewohnt: und zugeschauet, ist aus denen: sub Numeris 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. beyliegenden Protocollis, derselben Extracten: und Copiis zu ersehen, wie dan ferner aus selbigen, heiterer dan die Sonne, hervorbricht, daß nicht deswegen, weilen die Bauren über den: mit Blumen angeblich bestreuten District, welcher prætense der Stadt gehören soll, unerweißlich tretten wollen, massen solches wegen der engen Einschränckung des Weegs (so nicht nur durch; auf dem prætendirten Stadt- sondern auch indisputirlichen Closter-District stehende: vorsetzlich Zanck, Streit: und Schlägerey suchende: und darzu mit erhobenen Stöcken allschon bereit stehende Handwercks-Gesellen, Pursche: und übriges Gesindel, nicht denen Bauren allein, sondern allen: mit der Procession gehenden Leuthen, auch denen Herren Hof-Räthen, an theils Orthen, wo der Weeg, gleich überall, auf beyden: folglich auch Clösterlichen Seithen so enge vorsetzlich besetzet gewesen, daß einer nach dem anderen gehen müssen, und nicht bräuchlicher massen paarweiß gehen können) von selbst verbotten gewesen, sondern, weilen obangeregter massen Streit, Zanck: und Schlägerey gesuchet- und abgenöthiget werden wollen, der Tumult entstanden seye, gestalten solches nicht nur durch die Deposition des Deponentis 6ti. & 10mi. ad Protoc. sub Num. 5. de 16ta. Junii 1727. des Deponentis 2di. in Protoc. sub Num. 7. de 23tia. Junii 1727. Deponentis 1mi. in Protoc. sub Num. 8. de 25. Junii 1727. ab initio & in fine, Deponentis unici in Prot. sub Num. 10. de 28va. Junii 1727. ohnlaugbahr erwiesen- und durch die Wahrscheinlichkeit in all seinen Stücken aus ob- und offtangeführten Umbständen bestärcket- noch mehrers aber: und ohnverneinlich durch Deposition und Aussag des Hrn. Prælaten zu S. Gotthard: und dessen Assistentis Patris Söchtig videat n. 11. bewähret wird. Massen aus diesem allem, mehr dan zu viel, der enixus ac præmeditatus Tumultum excitandi animus erhellen- und Burgermeister und Raths: in verkehrter und ohnwahrer der Sachen Vorstellung gebrauchte Gefährlichkeit, invitis ipsis, hervorbrechen thut, dan von Aufang der Procession, und allschon bey Herrn Prælaten, mit Vorhaltung des Fusses zum Fallen, der Anfang gemacht worden, welche: ihrer Umbständen halber ohnerhörte ärgerliche Bosheit, allem Ansehen nach, bey Ankunfft der Bauren, gleich der Ausgang erwiesen, verdoppelt worden, und da der eine hie, der andere dort, wegen Vorhaltung der Füß: und Stöcken, bald wegen grober: auf die Brust: und in den Rucken gegegeben

Num. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11.

und Handwercks-Pursche gewesen) auf den Städtischen District, gantz geruhig und stille, und halten in Vorbeygehung des Herrn Prælatens und anderer vornehmen Herren ihre Häupter entblöset, wie aber die Bauern hernach und zu letzt kommen, haben dieselbe weiter und über den mit Blumen bestreuten District, so der Stad gehöret, gehen, auch die umbstehende Zuschauers zuruck treiben wollen, und über das prætendirt, daß dieselbe ihre Hüthe, welche sie, nach dem der Herr Prælat und andere vornehme Herren vorbey gewesen wiederum aufgesetzet, vor ihnen abziehen solten, und wie sie nicht weichen, noch die Hüthe abnehmen wolten, tritt der eine aus der Probession einem von dem Umbstehenden auf den Fuß, daß ihme die Schnalle

im

gebener Stöß, fallen müssen, mag leicht, daß einem, in solchem willmüthigem Betreiben des Fuß-Vorstellens, durch einen Festen Tritt der Schnalle in Stucken getretten seye, welches ein solcher: in straffbahrem Facto befindlicher Zanck-suchender Vogel sich selbst zuzuschreiben hat, wie übel aber dem jenigen, so solchen Schnallen ohnversehens: und ohne Schuld mag zertretten haben, ergangen seyn möge, mag GOtt wissen, vielleicht: und schier ausser Zweiffel wirds ihme nicht besser gangen seyn, als

(E) Demjenigen, so aus Miß-Verstand, weilen nicht warnehmen können, welcher ihme den Fuß zum Fallen vorgeschoben, einem dritten: seinem Angeben nach Unschuldigem den Stecken unter die Nase solle gehalten haben, gestalten dieser seinen asserirten Fehler, nach eigener Geständnüß des dardurch so hoch beleydigten kützeligen Fritze, alles breiteren Innhalts des Protocolli sub Num. 6. vom 17ten. Junii, durch scharffe improportionirte eigenrichterliche Correction büssen müssen, dahero dieß: und dergleichen abgenöthigte: von denen Authoribus Rixæ selbst zu ihrer Entschuldigung erzehlte Facta, aber verschwiegene Thätlichkeiten gar übel, denen Catholischen zum Last, von Burgermeister und Rath angeführt- und pro ansâ Tumultûs angegeben werden wollen; was es mit dem Steinwerffen und Retirade, auch sogenanntem Ausfall aus dem Garten für eine gantz andere Bewandnüß habe, ist aus des Herrn Prælaten sub Num. 2do. beygelegtem Bericht-Schreiben: dann denen: sub Numeris 5. 6. 7. 8. 9, 10. & 11. befindlichen Protocollis ersichtlich, woselbst dieses verdrehte Vorgeben seine abhelffliche Maaß zur Gnüge finden thut.

(F) Es ist aus keiner anderer Ursach die Garten-Thür, so, gleich Anfangs der Schlägerey, von denen: in den Garten sich geflüchteten, und mit Steinen verfolgten Bauren zu ihrer Sicherheit gesperret worden, von zwey Closter-Bedienten, als dem Hofmeister, so der A. C. verwandt, und einem andern wieder eröffnet worden, als die annoch: unter Händen des wühtenden Pöbels seyende Baurs-Leuthe zu retten, und zu ihrer Flucht Gelegenheit zu geben, welch Christliches Werck aber dem Closter-Hofmeister sehr schädlich gewesen, indeme er einen blühtigen Kopff mit zwey ad drey Löcher: und einen blund: und blau geschlagenen Leib davon getragen. Videatur ejus Depositio qua Deponentis 4ti. in sub num. 5. adjuncto Protoc. de 16ta. Junij 1727. & Depositio Deponentis 10mi. in eodem Protocollo. Daß aber, wie das Thor: oder Garten-Thür wieder aufgemacht worden, in Meynung, es würde etwahe ein Ausfall geschehen, ex Terrore panico das Volck zu lauffen angefangen, und die erwehnte

im Schuh zerspringt (E) der zweyte aber hält einem andern den Stock unter die Nasen, und der dritte schlägt gar zu. Womit denn die Bauern in dem bey der Closter-Kirche befindlichen Garten sich eyligst verfüget, denselben hinter sich zugeschlossen, und mit denen darinnen gelegenen Steinen häuffig auf die auf den Kirchhof stehende Evangelische geworffen haben, daß auch davon viele beschädiget geworden sind. Wobey

es gleichwohlen nicht geblieben (F) sondern es haben die Bauern, unter Anführung eines Catholischen Soldatens, der die Hand allzeit an den Degen, die andern aber dicke Steine und Prügel in Händen gehabt, aus dem Garten einen solchen gewaltsamen Ausfall gethan, daß die Evangelische in der grösten Eile davon fliehen, und über die Kirchhofs-Mauer zu manches Beschädigung tieff hinunter springen müssen, wie dann auch eines Burgers Tochter ihr Bein zerbrochen, und ein Kauffman, Nahmens Burgtorff, ongeachtet er, nachdem Zeugnuß der Catholicorum selbst, nur von fern gestanden dergestalt zerschlagen worden, daß er 15. Wunden bekommen, und gar zu todte geprügelt seyn würde, wann nicht andere ihn gerettet hätten.

te Burgers-Tocher aus voreyliger Besorgnüß über die Mauer gesprungen, etwahe das Bein verstauchet, oder wohl gar gebrochen, kan Catholicis keineswegs zur Schuld gerechnet werden, massen, wan solche Persohn, nebst übrigen: ihres Glaubens-Genossenen, zu Hauß geblieben-oder, was besser gewesen wäre, in ihrer Kirchen dem GOttes-Dienst: und der Predig beygewohnet hätte, welche Unterlassung die: der A. C. zugethane Prediger in ihrer Nachmittags-auch anderen Sonntags gehaltenen Predigen sehr vernünfftig gehandlet, massen deren Kirche schier leedig gestanden, so wäre ihr das Unglück nicht wiederfahren, und aller Lärme, zu Trost der Catholischen, unterblieben.

Den Catholischen Chur-Hanöverischen Mousquetirer, deme die Anführung solch unerweißlichen Ausfalls aufgebürdet werden will, belangend, gibt der: pro Circumstantia aggravante angeführter unerwiesener Umbstand, ob hätte er die Hand allezeit am Degen gehabt, vielmehr klärlich an Tag, daß er kein Aggressor gewesen seye, sondern nur in Defensions-Stand sich gehalten, und setzen wollen, der Erfolg hat auch erwiesen, daß in solche Defensions-Positur sich zu stellen, er nicht ohne Ursach sich genöthiget gefunden, massen, so bald er für Catholisch erkennet worden, aus einem Religions-Haß (da sich sonst keiner an einem Chur-Hannöverischen Soldaten vergreiffen wird) sofort überfallen-und also mit Schlägen zugerichtet worden ist, daß, wan ihn sein eben gegenwärtiger Officier, der auch der A.C. verwandt, Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Lieutenant Braun aus denen Händen des wühtenden Volcks zu erretten, nicht getrachtet-und ihme Lufft gemacht hätte, durch die Kirche auf das Closter sich zu retiriren, wenig gefehlt haben würde, daß er gar wäre todt geschlagen worden, wie solches besagter Lieutenant offenen Mundes eingestanden, und als ein ehrliebender Officier dessen niemahlen in Abrede seyn wird. Wie ohnwahr und ohngerecht nun dieser Mousquetirer belästiget, so ohnzulänglich will hingegen der junge Kauffmann Georg Conrad Burchtorff, seinem Vatter, als Raths-Verwandten, zu gefallen, entschuldiget werden, massen, was den Burchtorff betrifft, aus dem Protocollo sub Num. 5.to. de 16.ta. Junij per Depositionem Deponentis tertii ersichtlich-und durch gar vieler A. C. Verwandten: so gar seiner eigener Bluhts-Verwandten: und guter Freunden Aussage, so zu seiner Zeit schon zu Tage brechen soll, erweißlich-auch sonsten an sich kundbahr ist, daß dieser Zanck-süchtiger Mensch, wie von denen Uhrheberen des Tumults, dem Haase, Tollmülleren, und Christian Wagener, die erste Schläge ausgethei-

getheilet worden, alles: von anderen beschehenen Abmahnens ohnerachtet, zu dem Orth des entstandenen Tumults geloffen, daselbst dabe Schläge weytlich ausgetheilet und einen Bauren dreymahl gefährlich verwundet habe, wie aber die mehriste Bauren, umb aus dieses Burchtorffs: und dessen Mithelfferen Händen mit dem Leben sich retten zu mögen, in den Clösterlichen Baum-Garten sich retiriret, die deßfalls zugemachte Pforte aber, umb die Ruckgebliebene ebenfalls retten zu mögen, wieder eröffnet worden, derselbe der erste wieder von Neuem auf sie loß gangen, und, so zu sagen, sie heraus gefordert, mit den Worten: was wollet ihr Papisten? woraus klar erhellet, daß der: unter Anführung des Mousquetirers geschehen seyn sollender Ausfall bey weitem nicht, wie gemeldet wird, so grausam gewesen seyn müsse, massē der Burchtorff alleine selbigem die Spitze gebotten: und sich ihme entgegen gesetzet, der jenige auch, so die Pforte zu dem unerfindlichen: in 2. ad 3. Leuthen nur bestandenen Ausfall, seiner Geständnüß nach, eröffnet, gar zu übel zugerichtet worden, welches bey einem grausamen Ausfall wohl nicht geschehen können. Wie nun der Burchtorff von dem: von ihme so übel zugerichteten: und verwundeten Bauren mit denen Formalibus angeredet worden: warumb habt ihr mich so geschlagen? hat er den Stock zum Schlagen abermahlen aufgehoben, ausruffend: Ich will dich noch mehr prügelen, woher dan entstanden, daß, da er mehreren also gedrohet: auch begegnet, durch abgetrungene Nothwehr er wieder Schläge empfangen, welche er aber ihme muthwillig zugezogen hat; es hat dannoch dieser genugsam beschryener Mensch sich hiermit nicht begnügen lassen, sondern hernach einem: der sogenannten Stadt-Soldaten den Degen von der Seithen gerissen, mit selbigem halb unsinnig auf das: mit dem Mutter-Gottes-Bild nach der Kirchen in die Flucht zuruck getriebenes Frauen-Volck loß gangen, und hat demselben dardurch einen solchen Schröcken eingejagt, daß in der Presse in der Kirchen-Thür ein Kind halb todt: viele andere Leuth aber erbärmlich zertrucket: und zertretten: ein jämmerliches Geschrey erreget: und der GOttes-Dienst darüber höchst ärger-und straffbahrlich zerstöhret worden, videat. Prot. sub Num. 510. de 16tâ Junij & ibidem Depos. Deponentis 1mæ. dein Deponentis 3tii. Sonsten ist mehrers zu bewunderen, daß Burgermeister und Rath diesen Burchtorff, bey all diesen Umbständen, noch zu entschuldigen sich bemühe, da doch dieses Menschen von Jugend auf bekannte Aufführung sie billig erinneren sollen, wie er nemlich bey allen Schlägereyen voran, und schier den Rey führe, massen er dan auch allschon, wegen

gen einer dergleichen verübter Thathandlung wider eine Gottsförchtige Christ-Catholische: in ihrer würcklicher Andacht begriffene betagte Frauens-Persohn, von Burgermeister und Rath in Arrest gezogen-aus Eingangs gemeldter Neben-Absicht aber mit der Straff verschonet worden; Die 15. Wunden müssen gar geringe gewesen seyn, und in ein: und anderen blauen Flecken bestanden haben, angesehen er nicht nur allein bald wieder ausgangen, sondern, nicht lang darnach, eine: von seinem Schwager dem jungen Keytell, auf sein Anreitzen, straffbahrlich unternommene Schlägerey angestellet, seiner Wunden also, da er neuen sich so bald wiederumb keck exponiret, gar bald vergessen.

(G) Dieses ist eine Stadt-kündige Unwahrheit, indeme, ob zwarn der Herr Cantzler durch den Lieutenant von denen Land-Reutheren: auch Cantzley-Pedellen, annoch wehrendem Tumult, den Burgermeister umb schleunige Stöhrung desselben ersuchen lassen, über eine: ja gar anderthalb Stunde, nach schon völlig gestilltem Lärmen, einige Plottons der so genannter Stadt-Soldaten hier: und dort zum Vorschein kommen, welche nichts, als daß sie einige Catholische, so aus abgetrungener Nothwehr, oder sonst, zwischen der Schlägerey, wohl gegen ihren Willen, mitgewesen seyn mögen: und gesehen worden, eingezogen, wie dan auch endlich mit dem Haasen: und Tollmüller, ob zwar Stadtkündiger massen Haupt-Rädels-Führeren, auf öffteres Schicken der Regierung, anderten Tages geschehen, wordurch, an statt unpartheyischer Aufführung, eine straffbahre Partialität, an statt gerühmter Obrigkeitlicher Willfährigkeit, eine schädliche Saumseligkeit, an statt scharffer Inquisition, eine laulichte Untersuchung: und geflissentliche Hemmung der: so bey der Regierung, als ihnen, befangener Inquisition sich geäussert hat, gleich alles des breiteren in Contextu gezeiget werden soll.

(H) Daß man wieder die: auf Gesinnen der Stifft-Hildesheimischer Regierung, zur gefänglicher Hafft gezogene: auch Denuntiirte nichts aufzubringen gewust, eben das muß einem jeden Ohnpartheyischen, gleich obgedachter Regierung, besonders befrembdlich: und suspect vorkommen, in mehrerem betracht, da Stadt- und Land-kündig, daß Burchtorff Haasen, Tollmüller, Christian Wagener, die Stadt-Soldaten, Haase: und Gisecken theils Authores des Tumults gewesen, theils, durch Austheilung derber Schlägen, daran grossen Theil gehabt, gleich die: sub Numeris 5. usque 11. inclusivè beygelegte Protocolla bewähren, allein es ist gnugsamb bekannt, wie das man denen: zum ersten inhafftirten Catholischen allerley captiose Frag-Stücke vorgehalten, was pro illis

(G) Bey diesem Zustande nun haben wir, sofort uns nur einige Nachricht davon zugekommen, und ehe und bevor sich das Closter oder sonst jemand ex parte Catholicorum gemeldet, oder hergesandt, einige von der Miliz beordert, welche den Lärmen stöhren, und die, so beschuldiget worden, in Arrest führen müssen, gestalt wir dann auch gleich des andern Tags darauf eine Inquisition darüber angestellet, und die jenige, so von unsern Bürgern dabey angeschuldiget werden wollen, auf Gesinnen der Stifft-Hildesheimischen Regierung zur gefänglichen

Hafft gezogen, (H) und nachdem bey der bey uns geführten Inquisition wider dieselbe nichts aufzubringen gewesen, haben wir nicht nur bey wohlbesagter Regierung gar vielfältig münd- und schrifftlich umb Communication der Indiciorum, so man gegen die Denuntiirte und Captivirte hätte, angehalten, damit wir in Stand gesetzt werden möchten, mit der Inquisition continuiren zu können, sondern wir haben uns auch erbotten, den Processum inquisitionis mit aller Rigueur wider die Autores sowohl, als andere Mitimplicirte, ferner zu prosequiren darauf die Acta auf eine unpartheyische Jurist-Facultæt zu transmittiren, und die erfolgende Urthel zu exequiren;

illis gewesen, nicht niedergeschrieben, und, was contra Authores Rixæ, besonders aber den Burchtorff, gewesen, unter dem Prætext, man fraget euch darumb nicht, antwortet, warumb ihr gefragt werdet, & similia, nicht eins an- noch aushören wollen, was aber zu dessen Entschuldigung etwahe dienen mögen, ist sorgfältig niedergeschrieben, als nemlich, daß er, nach Aussag der Catholicorum selbst, nur von ferne gestanden, allhier heisset es aber, distingue Tempora & concordabis Jura, freylich hat, bey Anfang der Procession, der Burchtorff von ferne gestanden, wie aber die Schlägerey angangen, ist er, seiner: von Jugend an zur Schlägerey bezeigter Geneigtheit nach, ohneachtet er von anderen nicht nur ermahnet- gewarnet- ja gar inständigst gebetten worden, dem Tumult zugeeylet. Ob nun bey diesem allem der Burchtorff so unschuldig, wie Burgermeister und Rath ihn machen wolle, lasset man jeden vernünfftigen Ohnpræoccupirten urtheilen.

(I) Diese: bey Anfang des Inquisitions-Processus, von Burgermeister und Rath bezeigte handgreiffliche Partheylichkeit: und verdächtige Aufführung hat bey der Stifft-Hildesheimischen Regierung billiges Bedencken verursachet, die: nur pro forma verlangte Indicia zu communiciren, umb so mehr, da, wie offtbesagte Regierung vor Communicacation der Indiciorum ererst die Specification der jenigen begehret, so des Tumults halber von dem Magistrat eingezogen worden, Selbiger, mit geflissentlicher verdächtiger Verschweigung der jenigen Catholischen, welche von Ihnen ohnschuldiger gefänglich hingesetzt worden, auf einem kleinen Zettel, respectloser Weise, durch ihren Secretarium nur die Nahmen der dreyen, so auf der Regierungs- Gesinn- und Bedeutung arrestiret, einreichen lassen.

(K) Weshalber man dan, da Burgermeister und Rath, aus obangeführten Ursachen: und Umbständen, für Cognoscenten, Inquirenten: und Richter nicht anzunehmen vermögt, umb Sie in völligen torto zu stellen, und, damit, umb Ablehnung allen Verdachts, ohne Neben-Absicht der Religion, pur zu Beschleunigung der heylsamen Justiz, in dieser weit aussehender: Tranquilitatem & Quietem publicam betreffender Sach fortgefahren werde, Ausweiß Num. 12. Denselben rescribirt, und folgendes ohnverfängliche Mittel (es möchten nemlich Dieselbe einem: von der Regierung zu benennendem Commissario einen Ihres Mittels beysetzen, welche dan das Verhör gesambter Hand vornehmen- und die: so bey der Regierung als Burgermeister und Rath befangene Inquisition fortsetzen könnten) in Fried-liebenden annehmlichen Vorschlag gebracht; unter was

Num. 12.

(I) Allein man hat uns die verlangte und angegebene Indicia durchaus nicht communiciren wollen, (k) sondern an statt dessen den Vorschlag gethan, daß sie, die Regierung, einen Commissarium aus ihren Mitteln ernennen wolte, deme wir einen beyfügen könnten, und daß dieselbe gesambter Hand die Inquisition fortsetzen, anbey wir unsern Bürgern und Schutz-Leuthen anbefehlen solten, auf Bedeutung des Cantzley-Bothens sich vor der Commission auf der Stifft-Hildesheimischen Cantzley zu stellen.

Die

was leeren, irrigen: und unzulänglichen Bedenck- Ursach - und Vorwendungen nun das: zu Vorkommung alles Mißtrauens, von der Regierung freywillig vorgeschlagene ohnverfängliche Mittel, wieder alles Vermuthen, so platterdings ausgeschlagen worden, zeiget, nebst im neben gedruckten Städtischen Beschwerungs-Schreiben kürtzlich recapitulirten Ursachen, des mehreren das: sub
Num. 13. Num. 13. befindliche Antwort - Schreiben Burgermeister und Raths, und die: ferner in Gefolg desselben, den 18ten. Julij weit ohnzulängliche: dem Facto schnur gerad entgegen
Num. 14. gehende: per Notarium, besage N. 14. insinurte Protestation vel quasi, mit welcher es aber also beschaffen, wie ein hocherleuchter Herr Referens in dem: von Burgermeister und Rath sub Num. 2do. beygelegtem Concluso solche bemercket, als nemlich, daß mit solch leeren Protestationen man, sich vergebens zu verwahren, gemeint seye. Allermassen, wan es Burgermeister und Rath ein rechter Ernst gewesen wäre, die Sach, umb auf den Grund der Wahrheit zu kommen, bey der Wurtzel anzugreiffen, hätten Sie sich der vorgeschlagenen Beysetzung eines Commissarii aus Ihrem Mittel nicht entschlagen sollen;

(L) Absonderlich da Ihren Gerechsamen: und Juri primæ Instantiæ, so weit daßselbe Ihnen zukommt, gar kein Præjudiz dardurch wäre zugezogen - sondern im Gegentheil selbiges vielmehr erkannt: und bekräfftiget worden, anbey Dieselbe allen, des bisherigen ohnrichtig - und Parthеylichen Verfahrens halber, wider Sie billig geschöpfften sehr gegründeten Verdachts sich hätten entladen können, dieses alles ist Ihnen, nebst gründlicher Beantwort - und Widerlegung Ihres: sub Num. 13. befindlichen Schreibens: und Num. 14. beyliegender Schedulæ
Num. 15. Protestationis, breiteren Innhalts sub Num. 15. hierbey angebogenen Antwort - Schreibens, in Hoffnung, Sie sich eines anderen: und besseren von selbst begreiffen würden, wohlmeinend: und bedencklich, aber vergeblich, zu Gemüthe geführet worden, weßhalber dan die Unstandhafftigkeit des jenigen, so allhier, zu vermeintlicher Entschuldigung der geflissentlichen Ausschlagung so gerecht: als ohnverfänglichen Mittels, angeführt werden will, einem jeden: ohne Nebensicht, mit Hindanlegung des: zum Vor-Urtheil etwahe geneigten Gemüths, Urtheilenden, gleich ersteren Blicks, in die Augen fallen - und er offenen Mundes wird gestehen müssen, daß solch Städtisches ohnverantwortliches Betragen zu nichts anders, als Hemmung der Inquisition, abgezihlet, gar schlecht aber mit dem gerühmten: jedoch ohnerfindlichen Eyfer und Rigueur, mit welchen, die Inquisition fortzusetzen, mit dem Mun-

(L) Diesen Vorschlag aber konten wir, vermög unser auf die Conservation der Stadt Jurium geleisteten schwehren Eyd und Pflichten, um so weniger folgen, als wir uns damit an den vom Kayser Sigismundo, glorwürdigsten Andenckens, der Stadt ertheil-

Munde contestiret, in der That aber ein anders zu erkennen geben, übereinstimmen thue, und vereinbahret werden möge.

(M) Das allhier: wie auch in folgender Michaëlitischer: und viel anderen Sachen und Begebenheiten gleich zu Hülff geruffen- aber mit denen Haaren herbeygezogenes angebliche Privilegium Sigismundi de non evecando Cives ad Judicia forensia belangend, will nöthig seyn, daß, zu Verhinderung ungleichen Vor-Urtheils, man dem Publico
Num. 16. eine kurtze Nachricht, gleich in der: Num. 16. anliegender Facti Specie geschiehet, dieses Privilegii halber, gebe, wordurch dan dessen ohngereimte Anführung allhier: und in folgender Sach von selbsten hervorbrechen- ein jeder aber mit Unwillen ersehen wird, wie daß Burgermeister und Rath so ohnverschämt, schänd- ärger- und undanckbahrlich Ihren natürlichen Lands-Fürsten, einen zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim, mitten in seinem eigenen Land, pro forense halten, indeme Sie gegen all gesunde Vernunfft, inter Judicia forensia, Desselben Gerichte am mehresten verstanden- und gerechnet wissen wollen. Da doch diese Municipal-Stadt, welche einem zeitlichen Bischoffen ad omnes subjectionis Species verpflichtet, von Desselben Vorfahren erbauet- mit Mauren umbgeben- und zu einer Stadt gemachet- anbey vor all anderen Stiffts-Städten mit besonderen Privilegiis begnädiget worden.

Wie nun durch obiges alles, sambt glaubwürdigen Beylagen, ein gantz anderer Verlauff der ersterer Sachen erhellet, mithin sich hervorgethan, daß nicht auf des Closters Veranlassen, sondern durch der A. C. V. geflissent- und vorsetzliche Zunöthigung, der Tumult entstanden- die Procession gestöhret- und blühtige Schlägerey zur Hand genommen- solche höchst ärgerlich- und friedbrüchige Facta aber von Burgermeister und Rath, wegen geflissentlich gehemmter Inquisition, zu bestraffen unterlassen worden. Als soll ein gleiches wegen der zweyten: gleichfalls verkehrt vorgestellter Michaëlitischer Sach: und zwarn dergestalt geschehen, daß auch das: durch solche verkehrte Vorstellungen zum Vor-Urtheil etwahe bewogene Publicum, deme ohngeachtet, zu steur der selbst redenden Wahrheit, Billig- und Gerechtigkeit, des Stadt-Hildesheimischen Burgermeistern, Raths: auch gemeiner Burgerschafft straffbahre Thathandlung, Betragen: und ohnbefugtes Beschweren zu mißbilligen, und dieselbe zu verurtheilen, sich genöthiget finden soll.

Solchemnach zur zweyten: noch gröberen: schier unerhörten: mit dem Closter S. Michaëlis vorgenommenen Zunöthig- und Thathandlung zu schreiten, und die verkehrte

D Ge-

theilten (M) Privilegio de non exocando Cives ad Judicia forensia (worunter die Bischöfflichen Gerichte am mehresten verstanden werden) dann auch quoadius primæ in Cives nostros instantiæ gar mercklich würden præjudiciret haben. Immittelst, und da uns die Indicia nicht communiciret, sondern so zu sagen, denegiret worden: So sind wir endlich, auf ohnabläßliches Anhalten und Lamentiren derer die lange Zeit in Hafft gesessenen Leuthen, derer Frauen und Kinder, bewogen worden, dieselbe erga juratoriam cautionem de judicio sisti & judicarum solvi, des Arrests zu erlassen. Und dieses ist nun der Verlauff der ersten Sache.

Was

Geschichts-Erzehlung punctirter zu wiederlegen, will, zu Verhütung aller Confusion, nöthig seyn, eine aufrichtigere, warhaffte, umbständliche: mit beglaubt- und ohnverwerfflichen Beylag- und Beweißthümberen begleitet: und bescheinigte FactiSpeciem zu præmittiren, worauf nachgehends in punctirter Beantwortung man sich, geliebter Kürtze halber, beziehen wird. Nun verhält sich das Factum folgender massen.

FACTI SPECIES.

WAs Gestalten nemblich in Facto sich zu getragen, daß, wie das Closter S. Michaëlis binnen Hildesheim, so das Compascuum à prima Fundatione, auch in Gefolg einer: beym Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Anno
Num. 17. 1699. in Contradictorio gegen den zeitlichen Lands-Fürsten Selbst: und Dessen Ambt Steurwald, Ausweiß Num. 17. beyligenden Kayserl.
Num. 18. Rescripti, erstrittenen Urthel, und nachgehends, teste Num. 18. mit dem Hochseeligen Bischoffen Jobst Edmund errichteten Transact, & sic titulo Fundationis, judicati, & Transactionis, in allen Steurwaldischen Felderen, worinn es seine Aecker intermixtim ligen hat, folglich auch aufm Kreyenberg, als Loco quæstionis, bekräfftigen thut, dieserhalb auch zum Uberfluß die: zum theil à Magistratu selbst abgehörter
Num. 19. & 20. Zeugen-Aussag, Ausweiß Num. 19. & 20. für sich hat, an eben benanntem Orth seiner deßhalb prætendirter Mithuht sich gebrauchen wollen, die Stadt-Hildesheimische so genannte Schaaf- oder Weyde-Herren, coadunatis Hominibus, nemblichen mit vielen aus der Burgerschafft, den 14ten. Monats Augusti des zuruckgelegten 1727ten. Jahrs aus der Stadt in das Fürstl. Ambt Steurwald: und dessen Bottmässigkeit gefallen, die gantze Heerde Kühe weggetrieben, und zwey der besten gepfändet, dem Hirten anbey, unter Bedrohung Armb und Bein ihme entzwey schlagen zu wollen, eigenmächtig bedeutet, sich des Weyde-Gangs daselbst künfftig zu enthalten, worauf das Closter die so genannte Weyde-Herren, qua Turbatores, beym Ambt Steurwald, als des Orths ohnmittelbahrer Obrigkeit, belanget, Selbiges aber die Klagte, ob zwarn dieselbe mit einigen: in summariissimo zulänglichen Documentis gnugsamb belegt gewesen, mehreren Glimpffs halber, mit dem Bescheid gehörigen Orths communicirt, daß die Pfände ad locum unde restituirt- oder aber dawieder: und gegen die angestellte Klagte erhebliche Exceptiones in prima post ferias, als den 12ten. Septembr. beygebracht werden solten, wehrendem diesem Termino füget es sich, daß, drey Tage nach obiger Pfändung, als am 17ten. August, der Stadt-Schäffer vorm Hagen-Thor mit zwantzig Stuck Schaafen von dem Ambts-Steuerwaldischen Oeconomie-Hofmeister an dem Wicken-Zeug: oder Rauh-Futter, da solches in Garben gestanden, pfandbahr betretten worden, und, wie die Pfändung, wegen straffbahrer Wiedersetzung und Thätlichkeit, auch Verwundung des Hofmeisters, von Ihme nicht vollzogen werden mögen, nachgehends durch mehrere gesuchte Hülff, wiewohl nicht ohne Gefahr, alles
Num. 21. breiteren Innhalts sub Num. 21. beygefügten Protocolli, mit Wegnehmung eines Hammels: und dreyer Lämmer, an Hand genommen worden, worauf sich ferner zugetragen, daß solche Pfändung ferner durch eine von vier Kühen, so obbesagtem Ambt Steurwald abgenöthiget: und unumbgänglich gewesen, gefolget worden, dan wie die so genannte Weyde-Herren, Zeit wehrendem Termino, die: dem Closter S. Michaëlis auf dem Kreyenberg, als in ohnstreitiger Ambts-Jurisdiction, gepfändete: und in den: in solcher Jurisdiction ebenmäßig belegenen Pfande-Stall gebräuchlicher massen gebrachte zwey Kühe daraus eigenmächtig in die Stadt getrieben, per hunc Actum aber die Ambts-Jurisdiction violirt, so hat das Ambt, umb, dieser ohnleydentlicher Violation halber, gebührende Satisfaction sich zu verschaffen, eine Gegen-Pfändung zu dem End, dem Herkommen gemäß, zur Hand zu nehmen, ohnumbgänglich befunden, umb die: von Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cöllen, als Bischoffen zu Hildesheimb, Ihme anvertraute Hoch- und Bottmäßigkeit: und daraus fliessende Gerechtsahmen, des Ambts, Eyds: und Pflichten halber, zu conserviren, und das

Be-

Behüffige darzu, wieder die Violatores der Ambts-Jurisdiction, ohne Anstand aufs sorgfältigste vorzukehren.

Ob nun zwarn, dieser beyder Pfändungen halber, so zum Prætext eines Auffstands: und friedbrüchiger Thathandlungen dienen müssen, Burgermeistern und Rath, wie auch Weyde-Herren: und Burgerschafft die sichere Ursach und Veranlassung gnugsamb wissig gewesen, oder wenigstens Sie selbe sich vorstellen: oder doch erfragen können: und sollen; so haben Sie dannoch, ohne sich beym Ambt darüber zu befragen, aus einer affectirter Ohnwissenheit: und geflissentlich-irrigem supposito, als wären selbige per modum Repressaliorum, auf Clösterliche Veranlassung oder Getrieb der gepfändter zwey Closter-Kühen halber, verhänget worden, mit der ihrigen, gegen besser Wissen und Gewissen, selbige zu confundiren gesucht, daher gantz unbefugter Dinge Anlaß genommen, ihren: aus bekannten Ursachen, von unerdencklichen: ja gantz Catholischen Zeiten noch her, gegen das Stifft und Closters S. Michaëlis tragenden unversöhnlichen Haß und Neyd, und, ohne solch alte Zeiten zu berühren, sondern auf die jüngere zu kommen, so wohl im Jahr 1721. den 5ten. August bey damahliger Kayserlichen Cammer-Gerichts-Commission, wegen des berühmten Wiesen-Processus (als eben des Lapidis Offensionis, ac Pomi Discordiæ) wie dan ferners den 14ten. Martij lauffenden Jahrs, wie Nahmens des Kayserlichen Cammer-Gerichts, eben dieses Wiesen-Processus halber, von Burgermeister und Rath die Sühte angerathen wurde, bezeigte Animosität: und bedrohete Bestürmung an Tag zu legen, und durch allerhand Thathandlungen ihren Kützel und Ubermuth ohngescheuet auszuüben: und kühlen zu mögen. Gleich dan am 24ten. August, als Sonntags, noch spåten Abends, gleich der Erfolg gezeiget, indeme die Ordre durch die sogenannte Weyde-Herren gegeben: und aus jeder sogenannter Bürschafft einige Bürger in der Zahl 60. bis 70 aufgebotten worden, welche: unter dem Nahmen der Weyde-Herren aufgebottene Mannschafft am 25ten. ejusdem des Morgens, gleich Frühe, vor dem Closter S. Michaëlis sich eingefunden, und, bey Austreibung des Viehes, mit denen Thathandlungen den Anfang gemacht. Allermassen sich dan ferner in facto begeben, daß, als obgemeldtes Closter, dem alten Gebrauch nach, das Viehe vom Closter durch: und aus der Stadt zur Weyde treiben lassen wollen, solche Trifft mit gewehrhaffter Hand gesperret: das Viehe mit Gewalt zuruckgetrieben: und die Hirten darzu geprügelt worden, daran aber Sie sich nicht ersättigen lassen, sondern das Closter rings umbher eingeschlossen, demselben das: bey damahliger so trockner warmer Sommers-Zeit so ohnentbehrlich benöthigte frische Wasser (massen nur in einer Cisterne, zum Spülen und dergleichen, von vielen Jahren her gesammletes Regen-Wasser aufm Closter vorhanden, womit die arme nothleydende Geistliche, die: bis in den 9ten. Tag gewehrte Einsperrungs-Zeit über, mit Menschen und Vieh sich jämmerlich: und Erbarmungs-würdig behelffen müssen) zum Kochen, Brauen: und Tränckung des Viehes, unter einer: bey denen Christen ohnanständiger Redens-Arth, als: Miegen, das ist, s. v. Urin sollen die Hunde sauffen, mit gleicher Gewalt gesperret: den Clösterlichen Erndt-Wagen, welcher das zeitige Getrayd von denen Aeckeren einfahren sollen, gewaltsam zuruckgetrieben: denen Closter-Bedienten, so, zu Einkauffung nöthiger Lebens-Mittel, in die Stadt gehen wollen, dem Balbierer und Wund-Artzten, ja Medico selbsten, mit einem Wort einem jeden, so Geist- als Weltlichen, ohne Unterscheid, den Auf- und Abgang des Closters, auch den Weeg und Eingang zur Kirchen untersagt: und gewaltthätig behindert: folglich das Closter, igni, aqua, ac consortio hominum, fast ohnchristlicher Weise mit so verbitterter Bezeigung, daß auch die blinde Heydenschafft, nach dem blossen Licht der Natur, sich dessen geschämet: und dafür eine Abscheulichkeit würde bezeiget haben, interdicirt: ja, wans in Ihrer Macht gewesen wäre, auch Lufft und Licht zu sperren, Sie, in solch vernunfftloß tollkühner Willmuth es zu thun, nicht würden unterlassen: noch angestanden haben.

In welchem Frevel die: in Bewegung gebrachte: und zu Empörung: und dergleichen Thathandlungen, von vielen Sæculis her, geneigte Burgerschafft, ohne daß der Stadt-Magistrat (so augenscheinlicher massen mit ihnen nicht nur colludirt: sondern erweißlich den Auffstand unter der Hand angegeben: und befördert hat) die geringste Vorkehrung, solch höchst-ärgerlich: weit aussehend: und in denen Heil. Römischen Reichs-Gesätzen höchst-verpönten Aufflauff: und straffbahre Thathandlungen bey Zeiten zu stöhren, und die: in Societate civili so nöthige Ruhe zu erhalten, gethan, bis in den 9ten. Tag fortgefahren, sich ordentlich des Morgens frühe durch hundert und mehr Mann, auch stündlich viele ausgestellte Schild-Wachten, gleich regulirten Trouppen und Miliz, nicht nur abgelöset, sondern auch ihr Gewehr, auf solche bräuchliche Arth, Reyen-weise gelegt: und rangirt, und durch eine: auf und ab spatzieren gehende Schildwacht bewachen lassen, Tag und Nacht das Closter also umzingelt: eingesperrt: und bewachet gehalten, und durch ungeheures schier augenblickliches: aus lauter Ubermuth: und ohne Noth gethanen Wer da? und abgelöst?

 Ruffen,

Ruffen, zu beschwerlicher Verstöhrung der nächtlichen Ruhe, so das Closter, als Nachbahrschafft, in beständiger Unruhe und Forcht gehalten, und in dergleichen grossen: so vielfältig wiederholt: und scheuloß angehäufft: in aller Welt Rechten verbotten: und hierum allerdings unverantwortlichen Excessen und Insolentien von Tag zu Tag also zugenommen, wie das: von dem Notario publico, Cancellariæ Procuratore ordinario, und Closter-Schreiber E. H. Lehner (deren letzterer, Bedienung halber, gleich Anfangs des Tumults, um alles glaublich documentiren zu können, der Eyd und Pflichten, womit dem Closter verwandt,
Num. 22. quo ad istos Actus vom Herrn Prælaten erlassen worden) darüber gehaltenes: sub Num. 22. hierbeygehendes Diarium, dessen Innhalt er jedesmahl auf Erforderen, qua Testis oculatus & de auditu, eydlich zu erhärten, erbiethig ist, nebst dessen: sub Lit A. B. C. D. E. & F. angehäfften Beylagen, des mehreren enthalten: und bescheinigen thut.

Ob nun zwarn dieses alles, Nahmens des Closters, Burgermeistern und Rath Alt-Stadt Hildesheim, bezeuge Schedulæ Requisitionis ad Notarium Zanse, gleich selbige Dessen:
Num. 23. über deren Insinuation: und deme ihme ertheilte Antwort, gefertigtem Instrumento sub Num. 23. inserirter sich befindet, durch diesen Notarium testatò denuntiirt worden, so hat Derselbe dannoch verstellter massen, als ob von solcher Stadt- und Land-kündigen: von Ihme selbst unter der Hand veranlasten Aufruhr nichts wuste, Ihme eine dieserhalb einzunehmende Information sich pro forma reservirt, und den Notarium subrequirirt, kein Documentum von sich zu stellen, bis ihme/allererst über acht Tage NB. die Städtische Antwort zugestellet wäre, besage obangezogenen Num. 23. welcher Terminus von 8. Tagen, so auf alle Weise der Einsperrung und Tumult von Burgermeistern und Rath gewidmet: und zugedacht gewesen zu seyn, scheinet, eben demselben Notario insinuanti, wie er, auf Requisition eines zeitlichen Pastoris ad S. Michaëlem, nach: schon drey Täg und Nächt gewehrter Einsperrung, eine abermahlige
Num. 24. Protestation insinuirt, Ausweiß Num. 24. ertheilet worden. Eben als ob, in re tanti Momenti, und wohe summum in mora Periculum, und nicht præsertaneus metus armorum, sondern selbige allschon thätlich ergriffen waren, auch, in denen acht Tägen Zeit, Menschen und Vieh, aus Mangel nöthigen Wassers, Getränckś: und sonstiger Lebens-Mittelen, wohe nicht sterben und crepiren: dannoch in einen Erbarmungs-würdigen Stand, mit Verliehrung des so kostbahren Kleynods der Gesundheit, gesetzet werden müssen, es einen solchen Anstand haben könte.

Wie nun am 26ten. Augusti das Stifft und Closter S. Michaëlis der Stifft-Hildesheimischen Regierung solche Einsperrung: und straffbahre Facta per Memoriale sub Num.
Num. 25. 25. denuntiirt, hat Selbige, Innhalts des sub Num. 26. beygelegten Extractûs Protocolli,
Num. 26. durch den Cantzley-Verwandten Klöpper dem sitzenden Burgermeistern Hofmeister die fördersamste Beruhigung der: in Bewegung gebrachter Burgerschafft ernstlich bedeuten: recommendiren: und seiner Verantwortung anheim stellen lassen, worbey dan Dessen: in selbigem Extractu enthaltene kaltsinnige Antwort die Collusion mehrers bestärcket, und zu erkennen giebet, welche dan ohnverneinlich: ja heller, dan die Mittags-Sonn, aus der: noch vor Abschickung des Cantzley-Verwandten Klöpper, Nahmens Burgermeistern und Raths,
Num. 27. per Notarium Schröder & Testes, der Regirung insinurirten: sub Num. 27. hierbeygebogenen Schedula Declarationis, Protestationis & Reservationis &c. hervorbrechen thut, gestalten selbige zu erkennen giebet, daß, dahe solche Schedula, gleich anderten Tages nach dem Tumult, Morgens Glocke 9. ad halber 10. insinuirt worden, in so kurtzer Zeit aber, ihrer Weitläuffigkeit halber, fast ohnmöglich habe concipirt: und mundirt werden mögen, allschon in Vorrath müsse fertig gewesen seyn, anbey nicht anders anzusehen seye, noch angesehen werden könne, als eine nicht geforderte Entschuldigung (dan der Zeit man Burgermeistern und Rath, des Tumults halber, von Seithen der Regierung noch nicht beschicket hatte) einer: in geflissentlicher Inaction und præmeditirter Connivenz, aus verstellter Unvermögenheit, solchem Unweesen zuschauender: und colludirender Obrigkeit, deren anmaßliche Protestatio & Declaratio, ut Actui contraria, an- und in sich umb so mehr zerfallen thut, als gnug aus denen: nachgehends gar incompetenter angeführten vermeintlichen acht Beschwerden, so in theils entschiedenen: als Causa Braxationis, theils in unerörterten Rechten schwebenden: von dem Stadt-Magistrat muthwillig veranlasseten Rechts-Streitigkeiten bestehen, sich schliessen lasset, es seye dieser Aufstand, umb sich selbst Recht zu schaffen (weilen über schlechte: aber ohnerweißliche: denen Kayserl. Reichs-Hof-Raths- auch Reichs-Cammer-Gerichts-Mandatis leistende Parition geklaget wird) vom Stadt-Magistrat anhand gegeben, welches Demselben dan auch von der Regierung, mit Darlegung Ihres Unfugs, wörtlichen Innhalts
Num. 28. der: sub. Num. 28. allhier zu findender Punctirter Beantwortung solcher Schedulæ, billig und concludenter vorgeruckt worden, diese offenbahre Collusion wird mehrers dardurch bestärcket, daß nicht nur die Stadt-Miliz, sondern auch besonders die Hannöverische: zur Ungebühr einverlegte Trouppen gantz still, die Hände im Schoß, dem Unweesen zugeschauet,

welche

welche, falls es ohne Vorwissen: und Belieben des Stadt-Magistrats gewesen wäre, solchem Ubel bald würden zu steuren gewust haben; letztlich: und endlich wird die kundbahre Collusion gar zu klar: und ohnwiedersprechlich durch die leichte Mühe: und geringe Mittel, wordurch der Tumult entlich von Seithen des Stadt-Magistrats, nach Verfliessung des: von Ihme zu zweyenmahlen, als am Anfang des Tumults, und, wie selbiger schon gantzer vier Täg: und drey Nächte gemein-ärgerlich angehalten, so zu sagen, zu dessen Anhaltung præfigirten Termins der: NB. acht Tägen, gelegt worden, verrathen, gleich dan die: wehrendem Tumult gegebene: und respectirte unterschiedliche Ordres des sitzenden Burgermeisters Hofmeister, sonst bey dergleichen Begebenheiten nicht bräuchlicher massen, schon vorhin zur Gnüge gethan, und aus der: Sr. Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln Leib-Medico Doctore Lindner, bey desselben Abweisung ertheilter: in dem: sub Num. 29. anligendem Protocollo enthaltener Antwort und Deposition des mehreren, zu des offtgedachten Burgermeisters Beschäm- und Uberzeugung, erhellet. Num. 29.

Umb nun von dieser kleiner: zur Sachen besseren: ja völligen Begriff, nöthiger Transgression, wordurch gnugsam erwiesen, daß der Stadt-Magistrat am gantzen Handel und Unweesen den grösten Theil genommen-selbigen angefangen-und dirigirt habe, zu der Aufruhr selbst wieder zu kehren, und diese umbständliche Facti Speciem zu schliessen; so ist ferner zu wissen, wie daß, dahe die Einsperrung, laut Num. 22. beygeschlossenen Diarii, den 27. und 28ten. Augusti noch hefftiger fortgesetzet worden, die Stifft-Hildesheimische Regierung am 28ten. Augusti eine abermahlige ernstliche Vorstellung: und nachdruckliche Abmahnung dem Burgermeister durch den Cantzley-Verwandten Klöpper thun lassen, von Selbigem aber eine spitzige: und seine Collusion: auch heimblichen Groll ferner bekräfftigende Antwort, Innhalts Num. 30. anligenden Extractûs Protocolli, zuruck bekommen, Num. 30. daß also die Regierung, dahe alle Ihre wiederholte wohlmeynentliche Vorstell- und Erinnerungen von keiner Würckung gesehen, und der Stadt-Magistrat, vor wie nach, dem Unweesen zugeschauet: und durch die Finger gesehen, sich genöthiget befunden, die: bey solchen Fällen in denen Reichs-Gesätzen, besonders die Executions-Ordung de Anno 1555. §. 70. & seqq. vorgeschriebene: und heylsamlich angeordnete Crayß-Hülffe zu suchen, und, dahe, weilen auf dem Verzug Gefahr beruhete, nach des Königs in Preußen Majestät, als Directoren, sich zu wenden, nicht vermögt, durch so schrifft- als mündliche Vorstellung eines: aus Ihrem Mittel besonders deßhalb Abgeordneten bey des Herrn Hertzogen zu Braunscheig-Wolffenbüttel Durchleucht, als Condirectoren: und mit ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses, solche Hülffe suchen lassen; nun hat selbigen Tages, wie der Abgeordnete zur Abreiß fertig stunde, der Stadt-Magistrat zwarn, breiteren Innhalts Num. 31. durch einige Deputirte, ut aliquid fecisse viderentur, einen: zu Num. 31. Herstellung der Ruhe hinlänglich vermeinten Vorschlag, wegen Relaxirung der: hinc inde aufgezogener Pfänden, salvâ per omnia Causâ, *NB.* ohne Meldung einigen Pfande-Gelds, wie sich ohne des verstunde, ad Protocollum schrifftlich dictiren lassen, welcher dan von der Regierung (unerachtet die Pfändungen keine Connexion, wie Eingangs gezeiget, auch des Ambtmanns: ad finem sub Num. 31. eben angezogenen Protocolli von selbst gethane Erinnerung ausweiset, miteinander hätten) amore Pacis & Tranquilitatis publicæ, begnehmet, welche Begnehmung, ob zwarn von Ihren Deputirten mit allem Danck angenommen-die Ruhe aber dannoch, mit Verrahtung der: Städtischer Seiths darzu habenden gar schlechten Zuneigung, nicht hergestellet worden; weßhalber der Abgeordnete noch selbigen Tages späten Abends abgereiset, die Regierung aber, besage Extractûs Potocolli vom 30ten. Augusti sub Num. 32. den Burgermeister durch den Registratorem Niederumb Num. 32. (damit man ja des Burgermeisters spitziger Antwort, durch Schickung des ältern Cantzelisten Klöpper, sich nicht abermahlen exponiren-und dardurch dem Werck keinen Anstand geben möchte) aus aufrichtiger Intention: und wahrer Liebe zum Frieden und Ruhe, gleich anderten Tages, befragen lassen, warumb Ihrer Seiths die beliebte mutua Relaxatio nicht wäre bewürcket-noch die Ruhe hergestellet worden, welcher dan solche geflissentliche Moram auf einen: nach Ausweiß Documenti Notarii sub Num. 33. an sich nicht wahrscheinlichen, lee- Num. 33. ren: ja ohnwahren Vorwand (dan der Anfangs: und nach 4. Tägen des gewehrten Tumults: und Einsperrung, gesetzter Terminus der *NB.* 8. Tägen ware noch nicht verstrichen) es zu geben, sich nicht gescheuet, weshalber dan die Sache bis zur Wiederkunfft des Abgeordneten anstehen müssen, nach derselben dan das: von ihme mitgebrachte: sub Num. 34. befindliche Num. 34. Abmahnungs-Schreiben des Herrn Hertzogen von Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. mehrerwehnte Regierung durch den Notarium Turtual, Innhalts dessen: sub Num. 35. anli- Num. 35. genden Documenti publici, dem Stadt-Magistrat insinuiren-und Desselben fördersambste Categorische Erklährung hierauf vernehmen lassen, welchem dan, nach Ausweiß eben angezogenen Documenti, da er mit der ersteren: ihme ertheilten Antwort nicht friedlich seyn-

noch sich abweisen lassen wollen, in Antwort ertheilt worden: Es seye daraufresolvirt, daß, wan die gepfändete Kühe gegeneinander losgelassen seyn würden, man sodan Veranstaltung machen wolte, daß die Burgerschafft von dem Closter abweichen thäte (was kan nun wohl klärer des Stadt-Magistrats straffbahre Connivenz und Collusion, auch vorhin geflissentlich: unter nichtigem falschen Vorgeben geschehene Verzögerung der: schon 3. Täge vorhero, auf Desselben selbst eigenen Vortrag, ohne Meldung einigen Pfande-Gelds beliebt gewesener mutueller Relaxirung an Tag legen) diesen Divexationen jedannoch unerachtet, und umb den Stadt-Magistrat auch in dieser Sach in völligen torto zu stellen, und jedem Ohnpartheyischen die: zu Beyhaltung und Herstellung gemeiner Ruhe, Friedens: und guten Vernehmens den Weeg zu bahnen, jederzeit gehegte: und werckthätig bezeugte gute Intention erkennen zu geben, hat die Regierung so gleich dem Ambt Steurwald den: der Relaxation halber schon gegebenen Befehl aufs neue zugefertiget, und ob zwarn Selbiges, solchem zu Folge, an bestimbten Orth sich abermahls fruhzeitig eingefunden, so ist, deme jedannoch unangesehen, nicht nur die Relaxation abermahls, unter allerhand vorgesuchten leeren: auch theils ohnwahren Einwürffen von der Burgerschafft, eben als ob man die Regierung: und das Ambt Steurwald in einer so wichtig- und weit aussehenden Sache nur zu voppen gedächte, zum spätesten verzögert-sondern auch fast zum zweytenmahl be-
Num. 36. hindert worden (gleich das Instrumentum Notarii sub Num. 36. klärlich ergiebet) und die: gleicher Zeit versprochene: und zum zweytenmahl zugesagte Beruhigung der: vom Stadt-Magistrat selbst in Bewegung nicht nur gebrachter: sonderen in selbiger vorsetzlich gesteiffter Burgerschafft: und derselben Abzug, einfolglich die Einstellung des Tumults: und Aufhebung der Einsperrung unterblieben; weshalber von Seithen der Regierung der: in Ex-
Num. 37. tractu Protocolli sub Num. 37. enthaltener ernst- und nachdrucklicher Vortrag einigen: zur Cantzley begehrten Deputatis des Alt-Städter-Raths pro omni & ultimo geschehen, und, weilen ebenerwehnte Deputati mit der versprochener Antwort bis nach 12. Uhr ausgeblieben, ist der Cantzley-Pedell, umb ihre Categorische endliche Resolution und Erklärung zu vernehmen, zum Alt-Städter-Rath-Hauß abgeschicket worden, welcher endlich referirt, wie daß er den grösseren Ausschuß der Burgerschafft daselbst gefunden, und ihme die Resolution mündlich ertheilet seye, wie nunmehro resolvirt wäre, daß die Leuth auseinander gehen solten, gleich dan auch, Burgermeistern- und Raths-Concluso zu Folge, umb gleiche Zeit die Tumultuanten und Belagerer, nachdeme der Bürger-Bothe sie auf den Kirchhoff zu S. Michaël zusammen geruffen- und ihnen etwas vorgelesen gehabt, in der Geschwinde allsambtlich, und zwarn einige *NB.* mit Hinterlassung ihrer Flinten, sich endlich weggemacht, welches, ob zwarn grossen Theils dem Fürstl. Braunschweig-Wolfenbütl. Dehortario zuzuschreiben, jedannoch auch gnugsam zu erkennen giebet, daß, falls es dem colludirenden Magistrat ein rechter Ernst gewesen wäre, dem Unweesen früher zu stöhren, und Er an solchen straffbahren Thathandlungen nicht vielmehr eine Freud, Wohlgefallen: und Theil gehabt hätte, Er so dan früher, durch die: nach Insinuirung des Dehortatorii an Hand genommene gelinde: und geringe Mittel (als da, nach eigener: in dicto Protocollo sub Num. 37. gethaner Geständnuß des Raths-Sindici und Deputatorum, die: denen Bürger-Officiers so wohl, als auch dem Umbklopper, welche alle vom Rath dependiren, und durch welch letzteren die sambtliche Bürger unter Straff, welche *NB.* von den ausbleibenden, durch Pfändung exequirt- oder sonst gutwillig erlegt werden müssen, für jeden Tag aufgebotten worden, sub pœna Amotionis ab officiis gethane Verbott und Gebott, die Bürger ferner nicht aufzubiethen: und zum Auseinandergehen zu vermögen, gewesen) die Ruhe herstellen mögen, gleich dan dieser: über 8. Täge geflissentlich verzögerte Verbott und Gebott von solchem Effect gewesen, daß die: den 2ten. September Morgens, die Einsperrung: und Bloquade des Closters noch fortsetzende Bürger, sonst Morgens umb 4. ad 5. Uhr gebräuchlicher massen, nicht abgelöset- also der Abzug hierdurch nicht nur facilitirt- sonderen grösseren Theils veranlasset worden; ob zwarn schließlich Anmerckungs-würdig, daß, nach Verlesung eines Befelchs, durch den Bürger-Botten die Bürger so prompt: und eylig die Einsperrung aufgehoben, daß so gar einige, wie schon gesagt, mit Hinterlassung der Flinten, in Eyl darvon geflüchtet, also ausser Zweiffel des Bürger-Bottens Vortrag weit kräfftig- und ernstlicher, als die: vorhin zu verschiedenen mahlen per Deputatos Magistratûs, nach Auszeig des Erfolgs, gethan seyn sollende Vorstell- und Ermahnungen, aus einander zu gehen, müsse gewesen seyn.

Ob nun zwar, durch diese umbständliche: wahrhaffte: mit standhafften Beylagen bescheinigte Geschichts-Erzehlung, alles: von Burgermeister und Rath verdreht: und ohnwahr angeführte an: und in sich zerfällt; so will man jedannoch, nebst Beziehung auf die ohnverwerffliche Beylagen, Desselben ohnwahre Vorstellung punctirter entkräfften: und wiederlegen, damit, nach dem Philosophischen Axiomate: Contraria contrariis opposita &c. die GOtt geliebte Wahrheit desto heller hervorbreche. Solchemnach (N)

(N) Hat das Closter nicht vermessen: sondern justo Jure, nam, qui utitur Jure suo, nemini facit Injuriam, nicht heimblicher Weise: sondern bey hellem Tage, nicht in die Städtische: sondern Ambts-Steurwaldische, qua Partis principaliter interessatæ, Ausweiß des zu Wienn geführten Processûs, Huht und Weyde, deren Coppel oder Mithuht die Stadt ex gratiâ Principum geniessen thut, sich seines Juris Compascui, welches Ihme, in Specie Facti erwehnter massen, Titulo Fundationis, Judicati & Transactionis, auf dem Orth quæst. als dem Kreyenberg, Ausweiß der Anlagen sub Num. 17. 18. 19. & 20. ohnwiedersprechlich zukommt, licitè gebraucht; weshalber die Burgerschafft (der solch Clösterliche Gerechtsahmen umb so weniger ohnbewust seynd, noch gewesen seyn können, als nicht nur die Rescripta Cæsarea: und Kayserl. Spruch Anno 1699. gnugsames Lärmen und Gespräch gemacht, ja Ihr: vor wenig Jahren ererst verstorbener Syndicus selbst, des jetzigen Vatter, einen: für das Closter deponirenden Zeugen, besage Num. 20. abgehöret) hierunter nichts anders gesucht, als das Closter, aus alt-eingewurtzelten Haß, nur in seinen Gerechtsahmen zu beeinträchtigen, und von seinen wohl ersessenen Rechten: und titulirter Possession zu verdringen, deßhalb aber dolosè und straffbahr das: sonst allerdings erlaubte Remedium Pignorationis zur Hand genommen.

(O) Allhier muß das angebliche Privilegium Sigismundi de non evocando abereinst, gleich in all ohngerechten Sachen, nur zur Illusion der Justiz, und damit Burgermeister und Rath: auch Burgerschafft, wie die tägliche Erfahrnuß giebet, desto ohngescheut- und ohngestraffter einen jeden beeinträchtigen können, anhalten, zu Hülff genommen- und vor die Brust gespannet werden, wie ohngerecht: und ohngereimt solches aber geschehe, ja durch die angelegte Facti Species sub Num. 16. zur Gnüge: und gegenseitiger Erstummung dargethan,

(P) Hierinn thut Burgermeister und Rath den Kützel: und Muthwill, auch den unschuldigsten Sachen ein gefährliches Ansehen zu machen: und Nahmen zu geben, recht blicken lassen, dan wohe kan wohl ein: mit gesunder Vernunfft begabter Mensch aus dem Ambts-Steurwaldischen Decreto communi, entweder die Pfände zu relaxiren: oder aber, in prima post Ferias, beglaubte Ursachen anzuführen, warumb sie sich zu deren Verhängung berechtiget hielten, ein Odium Religionis abnehmen, wird nicht vielmehr ein jeder Unparteyischer: und gleich Burgermeister und Rath: auch Burgerschafft, durch unzeitige Passion nicht verleiteter gestehen müssen? daß, wan auch schon, dem Städtischen

(N) Was hiernächst die zweyte mit dem Closter ad St. Michaëlem anbetrifft, so hat das Closter sich medio Augusti des 1727sten Jahrs vermessen, gantz heimlicher Weise de mero facto in die Städtische Hut und Wayde auf dem sogenannten Kreyenberg, so gleich vor denen Stadt-Thoren lieget, und worauf das Closter niemahlen gehütet hat, noch zu hüten berechtiget gewesen ist, mit dem Clösterlichen Horn-Vieh zu fallen, und allda sich ein jus compascui zu arrogiren, oder zu acquiriren. Es hat aber die Burgerschafft solche Einschleichung und Turbation zu Abwendung alles des falls intendirenden Præjudicii nicht ansehen, noch geschehen lassen mögen, sondern das in solchen Fällen erlaubte Remedium pignorationis zur Hand genommen, und zwey von den Closter-Kühen gepfändet. (O) Allein, anstatt daß, das Closter hierauf sich begrieffen, auch sich zum Pfand-Gelde begemen sollen, hat vielmehr dasselbe contra prædictum Privilegium de non evocando cives coram judicio incompetente, nemlich den Bischöfflichen Ambt Steurwalt, die bey der Stadt und Burgerschafft nach uraltem Gebrauch bestellte sogenannte Weyde-Herren verklaget, (P) und dieses ist in odium Civitatis so willfährig gewesen, und hat eodem die licet in feriis messium denen Weyde-Herren anmaßlich anbefehlen wollen, die beeden gepfändete Kühe zu restituiren, oder aber am 12. Sept. P. a. dawieder excipiendo sich vernehmen zu lassen.

schen unkeuschen Zumuthen nach, das Closter die Weyde-Herren vor Burgermeister und Rath belanget hätte, Selbiger, wie geneigt Er auch denen Weyde-Herren: und abgeneigt dem Closter gewesen wäre, kein anderes Decretum, es seye dan mit gar zu handgreifflicher Partheylichkeit: und Himmel-schreiender Injustiz, pro re nata geben können, als dieses.

(Q) Mit verwegenst-gröbster Unwahrheit wird allhier, gegen besseres Wissen: und Gewissen, angegeben, als ob, auf Clösterliches-Gesuch, die Pfändung der 4. Schaaf-Stück, als eines Hammels: und 3. Lämmer, von denen Steurwaldischen Oeconomie-Bedienten den 17. Augusti, als eine Gegen-Pfändung zur Hand genommen: und ein Burger, Nahmen Burmeister, sein Leben darbey bald würde eingebüsset haben, und zu todt geschlagen seyn worden, wan nicht andere von seinen Mit-Bürgeren herzugeeylet- und ihn gerettet hätten. Dan vorerst dem Städtischen Schäfer-Knecht, wie auch nachgehends denen Bürgeren, welche die Vollziehung der Pfändung verhinderen wollen, besonders dem: angeblich: aber fälschlich, so übel: und gefährlich zugericht seyn sollenden Burmeister ist, gleich durch derselben Relation auch Burgermeister und Rath nicht ohnbewust gewesen, warumb solche Pfändung, und wie man gerne gestehet, an einem andern Orth, als dem Kreyenberg, auch wo man der Stadt die Mit-Huht ohnstreitig eingestehet, geschehen, es thut allenfalls ein solches aus dem: Num. 21. anligendem Protocollo des Ambts Steurwald mehrers erhellen, welches, da man Burgermeistern und Rath in der: sub Num 28. befindlicher Schedula Reprotestationis &c. &c. der Länge nach vorgestellet, geschiehet recht geflissentlich und boßhafft, daß man, umb das Publicum zu hintergehen, kein Entzicht trage, gegen offenkündiges Wis- und Gewissen, solche Pfändung annoch für eine Gegen-Pfändung auszuschreyen, und dolosè mit der höchst unbefugt-von der Burgerschafft vorgenommener Pfändung zu confundiren, und zwar umb so mehr, als der Stadt-Magistrat, seinen nicht zu justificirenden Unfug hierinn erkennend, nicht eins, in dem: wegen zu Beruhigung der empörter Burgerschafft in Vorschlag gebrachter mutueller Relaxation der Pfänd-und angeblicher Gegen-Pfändung, ad Protocollum de 29na. Augusti sub Num. 31. aus schrifftlicher Instruction per Deputatos dictirtem Vortag, von solcher Pfändung der vier Schaaffen mit einem Jota Meldung gethan, und, deren Relaxation zu begehren, sich getrauet, massen sie nur die Loslassung des gepfändeten *NB.* Horn-Viehs in verbis begehrt.

(Q) Dieser Weeg aber, hat dem Closter bald wieder mißfällen, indem es gleich andern Tags nach angebrachter Klage, nemlich den 17. Augusti bey dem Ambt Steuerwald es dahin zu bringen gewust, daß, ob gleich der Tag ein Heil. Sonntag war, dennoch dem Stadt-Schäffer, nicht an dem Orthe, an dem Kreyenberge, wo die Closter-Kühe gepfändet worden, sondern da die Stadt ohnstreittig zu hüten berechtiget ist, 3. Saafe und einen Bock genommen worden. Es würde auch dabey bald ein Burger, Nahmens, Burmeister, sein Leben eingebüsset haben, und zu todte geschlagen seyn, wann nicht andere von seinen Mit-Burgern herzugeeylet, und ihn gerettet hätten;

(R)

(R) Mit gleicher Ohnwahrheit und Gefährlichkeit wird nicht nur das Closter beschuldiget, als ob die: den 23ten. Augusti vom Ambt Steuerwald, zu nöthiger Beybehaltung der Landsfürstlichen Jurium, und Verschaffung der: durch: aus Fürstlicher Bottmäßigkeit in die Stadt straffbahr vorgenommene Entführung der Kühe verwürckter Straff: und gebührender Satisfaction, zur Hand genommene Pfändung 4. Stadt-Kühen, von selbigem, in odium Civitatis, gesucht- und ausgewürcket worden wäre. Dahe dessen Gegentheil der Stadt vorhin schon wissig, oder doch nur auf Befragen Sie es innen werden können, aus der: Num. 28. befindlicher Schedula Reprotestationis aber es gleichfalls ersehen, desfalls aber, nur zu Verunglimpffung des Closters: und des Ambts, gegen besseres Wissen: und Gewissen angeführt wird, sondern es wird dem Ambt ohnerweißlich: und höchst calumniöß nachgeschrieben, ob hätte Selbiges die gepfändete Kühe nicht nur fast verhüngeren: und verschmachten: sondern auch, umb denen Eigenthumbs-Herren noch mehr Schaden zuzufügen, gantz von der Milch auffsieden lassen; man ist dießseiths dergleichen passionirtes Verfahren nicht gewohnt, sondern dörffte, da es in einem argwöhnischen gegenseithigem Supposito bestehet, vielleicht mit mehrerer Wahrheit (dan die Wahrscheinlichkeit sich von selbsten aus dem: mit dem Closter nachgehends vorgenommenen ohnchristlichen Verfahren ergiebet) retorquendo, von der Burgerschafft, respectu des Closter-Viehes, supponiren, weilen man aber leyder ein Uberfluß derer: dem Stadt-Magistrat: und gemeiner Burgerschafft zum Last gereichiger ohnverantwortlicher höchst boßhaffter Factorum anzuführen hat, als mag man sich diesseiths mit supponirten Verbrechen nit aufhalten, wohe gar zu wahrscheinliche obwalten, sondern dergleichen falsch- und irrige Supposita denenjenigen überlassen, die, bey Abgang wahrer Beschwerden, ihr fingirtes Klagwerck mit dergleichen bekleisteren müssen, welches aber mehr Erbarmungs- als Beantwortungs-würdig ist.

(S) Indessen haben diese beyde: aus gantz anderen Ursachen dem Ambt Steurwald abgenöthigte: mit der Closter-Pfändung, Burgermeister und Rath: auch Burgerschafft wohlbekannter massen, keine Verknüpffung habende Pfändungen zum Prætext dienen müssen, den eingewürtzelten Groll und Haß gegen das Closter ad S. Michaëlem ausgiessen zu mögen, und dahe an sich ohnwahrscheinlich, daß ein wehrloses Gotteshauß den Auffstand einer: Ihme schon vor mehr dan 200. Jahren, mithin allschon zu solcher Zeit, wohe sie der allgemeinen Kirch noch beyge-

(R) Jedoch hat das Closter mit diesen Thätlichkeiten sich noch nicht ersättigen mögen, sondern es hat bey dem Ambt Steurwald es dahin ferner gebracht, daß gleich den Sonnabend darauf, welcher der 23. August. und also noch intra decendium & terminum præfixum war, der Unter-Vogt des Ambts Steuerwald mit 9. à 10. gewaffneten Bauern ins freye Feld gestellet worden, so da den Stadt-Hirten auffauren. und wie er mit dem Horn-Vieh sich nur blicken lassen, denselben umsetzen, überfallen, und vier der besten Kühe abnehmen, und mit vielen Prügeln und Schlägen nach dem Ambt Steuerwald bringen müssen; allda man dan auch dieselbe behalten, und nicht nur fast verhüngern, und verschmachten, sondern auch, um denen Eigenthums-Herren noch mehr Schaden zuzufügen, gantz von der Milch auffsieden lassen, damit nur die Burgerschafft desto ehender zu zwingen, daß sie die rechtmässig gepfändete 2. Closter-Kühe wieder loß lassen solten. (S) Indessen haben eben diese unbillige Zunöthigungen und Bedrückungen (wie es das Closter längst gerne gesehen, und dahin gespielet hat) erwürcket, daß einige der Burgerschafft, umb das ihrige wieder zu erhalten, und sich bey ihrer Hut und Weyde gegen die Gewalt des Closters zu conserviren, bewogen worden, an das Closter zu gehen, und das durch Hülffe des Ambts Steuerwaldes, ihnen, vom Closter genommenen Viehe (denn eine andere Absicht es niemahlen gehabt) wieder zu fordern, und so bald nur die

beygepflichtet: und eine Glaubens-Lehr gehabt, folglich kein Odium Religionis Oehl zum Feuer giessen können, gehässiger Burgerschafft gerne sehen- und veranlassen solle, so hat der Sachen Ergang gezeiget, was grosse Ursach und Vortheil das gute Closter gehabt habe, ein solches zu wünschen: und zu suchen, daß also dergleichen Grundfalsche: der gesunden Vernunfft wiederstrebende Anzettlungen: und eigenhirnige Erdichtungen, zu des Stadt-Magistrats höchster Beschämung, in sich zerfallen müssen. Wan Es keine andere Absicht, dessen Gegentheil aber aus der Sachen Ergang sich von selbsten hervorthut, gehabt hätte, als das Seinige, id est, die vier gepfändete Kühe wieder zu erhalten, so hätte man sich deßhalb bey der Regierung, als des Ambts immediater Obrigkeit, melden sollen, Welche sodan, ohne all diese Weitläuffigkeit, nachdeme bey dem Ambt Köhr Wandel: und Abtrag, wegen violirter Jurisdiction, gemacht- und die zwey Closter-Kühe in den Pfande-Stall wieder gebracht seyn würden, alles, durch Loßgebung der vier Stadt-Kühe, in Ruhe und Fried erhalten haben würde, da aber solches Burgermeister und Raths: auch Burgerschafft Meinung nicht gewesen, muß man gestehen, daß allhier wahrlich die Städtische Unverschämtheit auf ihren höchsten Grad gestiegen- und unbegreifflich seye, mit was Tollkühn: wieder besser Wissen und Gewissen lauffender Anhäuffung der verwegenst- und gröbster Unwahrheiten, zu höchster Verunglimpffung der A. C. Zugethanen vortrefflichen Herren Räthen, Bottschafften und Gesandten, so Sie, umb Ihr pondereuses Vorwort zu erhalten, angangen, auch in dessen Ertheilung so willfährig gefunden, wie dan allgemein ärgerlicher Hintergehung des Publici, das unverantwortlich zu Schulden gekommene anmaßlich zu verblühmen, und dessen Entsetzlichkeit dergestalt zu verkleineren, kein Entzicht nehmen, daß, wo das Closter: und die Kirch, in præmittirter Specie Facti: und derselben standhafften Beylagen erwiesener: auch nicht gelaugneter massen, so lang, ja bis in den neundten Tag und Nacht feindseeligst eingesperret- und gröb- auch muthwillig mißhandelt worden, der Magistrat solches alles, als eine schier freund- und friedliche Anmeldung einiger der Burgerschafft (umb das ihrige wieder zu erhalten, sich bey ihrer Huht und Weyde, gegen die Gewalt des Closters (da doch Selbiges von Ihnen unrechtmässig gepfändet worden, videantur Numer. 17. 18. 19. & 20,) zu conserviren, und die Loßlassung des: durch Hülff des Ambts Steurwald Ihnen (dahe das Gegentheil Ihnen gnugsam bekannt war) genommenen Viehes zu gesinnen, vorstelle; sed ab assuetis non fit Passio, dan es con-

die 4. Kühe (massen die Schaafe bis in die jetzige Stunde noch nicht restituiret sind) ad locum undè gebracht worden, hat die Zwistigkeit ein Ende gehabt, und sind nicht nur die beyden Closter-Kühe salvâ causâ principali wieder loß gegeben, sondern es sind auch die Bürger, so vor dem Closter gewesen, ohne jemandes Beleydigung, gleich wieder nach Hauß und auseinander gangen.

continuirt Burgermeister und Rath mit obiger Ohnverschämtheit gleich als eine discrete Aufführung schier anzurühmen, daß, sobald die 4. Kühe (massen die 4. Schaafe bis in die jetzige Stunde nicht restituirt wären, ohne zu melden, daß deren Restitution, schon angeführter massen, Ausweiß Num. 31. nicht eins dörffen gesonnen werden) ad locum undè gebracht worden, die Zwistigkeit ein Ende gehabt, und die beyde Closter-Kühe nicht nur, salvâ Causâ principali, wieder loß gegeben, sondern auch die Bürger, so vor dem Closter gewesen, ohne jemandes Beleydigung, gleich wieder nach Hauß: und auseinander gangen.

Solte nun nicht bey diesen: des Stadt-Magistrats geflissentlichen Gefährlichkeiten: auch schier ohnerhörter Unverschämtheit, welche kein ehrlicher: des Genii Civitatis Hildesiensis nicht kündiger Mensch vermuthen können, das ohninformirte Publicum, die hintergangene: der A. C. V. Churfürsten, Fürsten und Stände zu fürwehrendem Reichs-Tag Gevollmächtigte Vortreffliche Herren Räthe, Bottschafften und Gesandte, ja ein jeder, wer der auch seye, nicht glaüben, es wäre kein: von denen Hildesheimisch-Catholischen Eingesessenen: und Clerisey so starck angegebener Friedens-Bruch erweißlich (da doch wohl, Zeit einem Sæculo, kein Eclatanterer: und in all seinen Umbständen mehr qualificirter beyzubringen seyn dörffte) sondern die Loßgebung der Kühe auf die freundlichste Arth und Weise gesonnen, und, wie selbige erfolget, die Bürger sofort, ohne jemands Beleydigung, gleich wieder nach Hauß gegangen, dieses alles aber aufs allerfriedsamste in weniger dan einem Tage vor sich gangen, es thut aber mit dieser untreuer boßhaffter Hintergehung des Publici, dem gemeinen Sprüchwort nach, ergehen, daß nemlich selbige, seinen eigenen Herrn und Erfinder zu schlagen, pflege, man dahero dem Stadt-Magistrat wohl vorrucken könne: mentita est Iniquitas sibi, Dan was wird anders das: nach wohlerwogener wahrhaffter Facti Specie, nach Erseh- und genauer Durchgehung des: über die Einsperrung: und darbey verübte Excessen: auch getriebenen Muthwill gehaltenen: Num. 22. derselben angebogenen Diarii, nach reiffer Erwegung der (Ausweiß sub Num. 26. 30. 31. 32. & 37. anligender Protocollorum) so offt wiederholter wohlmeinentlicher: aber alle Weeg unfruchtbar gewesener Regierungs-Vorträg- und Ermahnungen, besonders aber der kaltsinnig-darauf ertheilter Antworten: und leerem Facto entgegenstehender Contestation- auch Protestationen, desabusirte Publicum gründlich: und des klaren Wiederspiels überzeugte samentliche: der A. C. Zugethane Herren Gesandte, Ja ein

F 2 jeder

jeder: zu einem ohnverdienten Vor-Urtheil: und Mitleyden bewogener sagen? und sagen können? als daß die überzeugte Friedens-Stöhrer, die nicht zu laugnende: sondern eingestandene friedbrüchige Facta zu entschuldigen, sich vergeblich bemühen.

(T) Es continuirt nicht allein Burgermeister und Rath allhier die Grob- und Unverantwortlichkeit des Pacifragii durch schöne: glatte: süß-klingende Worte, wo möglich, zu befeinigen, massen die: in den neundten Tag geflissentlich: unter allerhand hervorgesuchten leeren Prætext: und Entschuldigungen, nur zu des wehrlosen Closters mehreren Betruck und Kummer, verzögerte feindselige Einsperrung einen etwaigen Verzug nennen thuen, sondern es wollen Dieselbe so gar contrà Evidentiam ac Notorietatem Facti, alle Schuld, ja den Anfang der Thätlichkeiten, dem Closter anhälsen, und das zwar, unter folgendem Grund-falschem: auch der Wahrscheinlichkeit: und gesunden Vernunfft schnurgrade wiederstrebendem Vorgeben, ob hätte das Closter 1mo vorgegeben, die Huht und Weyde aufm Kreyenberg vom Rath erkaufft- und darüber etwas schrifftliches in Händen zu haben. 2do. auf die Bürger greulich gescholten, 3tio. sich zum Pfande-Gelt erbotten, 4to. mit dicken Steinen auf die Bürger geworffen. Quo ad 1mum. ist solches, oder übel eingenommen, oder, gleich schier alles, studiò verdreheter angeführt, dan daß das Closter, zu Beruhigung der Bürger, gesagt habe, was schrifftliches: auch unter des verstorbenen Stadt-Sindici Kopman Hand-Unterschrifft in Händen zu haben, kan wahr seyn, und ist glaublich, erweiset es auch, nebst Num. 17. 18. & 19. befindlichem Kayserl. Rescript, Transact, und Regierungs Rotulo, das: von dem gewesenen Sindico abgehalten- und unterschriebene: sub Num. 20. anliegende Zeugen-Verhör. Ad 2dum. Ist ohnerweißlich, ohnglaublich: und ohnwahr, dan wo wolten einige wenige: durch eine zaumlose: erbitterte: bey solchem Tumult nie nüchtern- sondern jederzeit Tag: und Nacht besoffen-gewesene Burgerschafft eingesperrte Geistliche, so in Forcht und Zittern die: Ihnen so offt angedrohete Uberrumpel- und Plünderung erwarteten, sich so weit erkühnen: und vergessen, daß durch: ihrem Stand und Würde ohnanständige Schelt-Wort ein mehreres Unglück sich zuziehen solten, ad 3tium. Uberdeme, daß dieses Angebens (so zu ohnzulänglicher Entschuldigung des verzögerten Tumults boshafft ersonnen worden, und durch angebliche Aussag des: vieler Diebereyen: und anderer Missethaten halber, von Burgermeister und Rath Selbst, als infam entsetzt- und weggejagten sogenannten Bullen-Hirtens

(T) Den etwaigen Verzug aber bey der Sache, hat das Closter ihme selbst wohl zuzumessen, und causiret, da es mit Thätlichkeiten den Anfang gemacht, dadurch die Burgerschafft provociret und aufgebracht, nachhero auch, daß es die Hut und Wayde auf dem Krayenberge von dem Rath erkauffet, und darüber etwas Schrifftliches in Händen hätte (um nur die Burgerschafft gegen dem Rath zu verhetzen) vorgegeben, und dabey gräulich auf die Bürger gescholten, bald aber sich zum Pfand-Gelde, und daß man solches nur abhohlen möchte, erbotten hat. Hingegen da die Bürger das erstere, nehmlich den Kauff-Contract, zu sehen verlangt, und einige Bürger derhalben aufs Closter gefordert, solches Vorgeben falsch und erdichtet gefunden worden, wegen des andern auch nichts erfolget ist, sondern die Abgeschickte, so das Pfand-Geld abhohlen wollen, haben sich von dem Patre von der Lahde-Mühle mit hönischen Worten sie devexiren lassen, und vergeblich wieder abgehen müssen. Welche ohnleydentliche Divexationes dann, nebst denen vom Closter S. Michaëlis erfolgender injuriosesten und gröbesten Schelt-Worten, auch da man mit dicken Steinen auf die Bürger geworffen, immer mehr und mehr zum Auffenthalt vor dem Closter Anlaß und Ursache gegeben, da sonst gar leicht vom Closter, wann man nicht Lust zu solchem Wesen gehabt, die 4. Schaafe und Kühe gleich restituiret werden können, denn so bald wie nur die vier letztern restiuiret worden, ist, wie gesagt, alles Streits ein Ende gewesen.

(U)

tens hat wollen erwiesen werden) offenkündige Unwahrheit bereits, Innhalts Num. 33. abgehörter Zeugen-Aussag, erwiesen ist, leget man sub Num. 38. annoch zum Uberfluß ein Documentum Notarii hierbey, woraus sol-
Num. 38. ches, nebst vielen: den Stadt Magistrat: und die Burgerschafft sehr gravirenden Umbständen, noch mehrers erhellet. Ad 4tum. Dieses verdienet, seiner offenkündiger Unerweißlichkeit: und Unwahrheit halber, aus ad secundum angeführten: allhier, der Unglaublichkeit wegen, noch mehr Platz greiffenden Ursach- und Umbständen, keine fernere Antwort, sondern wird dardurch gnugsamb abgelehnet, wie es dan mit denen: allhier, je öffter je ohnverschämter, widerholten übrigen falsis Narratis, auch schon vorhin zum Uberfluß geschehen.

(U) Diese ohnwahre: und ohnerweißliche Auflage wird, zu Verunglimpffung des Closters, nicht nur vergrössert, sondern gantz irrig angeführt, dan keiner der A.C. Verwandter: aufm Closter in Diensten stehender ist, wan er nicht vom seinem Glauben tretten wollen, mit Schelt-Worten fortgejaget- und weggestossen worden, sondern besagtes Closter, da Es sehr empfindlich vernehmen müssen, daß aus einem ohnzeitigen Religions-Eyfer Ihr bis daheriger Grobschmid, welcher ein gleiches wegen des Gotthardischen Tumults bezeiget, sich hauptsächlich unter denen Rädels-Führeren der Einsperrung: und Tumults distinguirt, hat selbigem sein ohndanckbahres Betragen verweißlich vorrucken lassen, und, ohne ihme die Abtrettung des Glaubens zuzumuthen, nicht ex odio Religionis (dan gleich einen anderen: auch der A. C. Verwandten Grobschmid in Dienst und Arbeit angenommen) sondern, wegen seiner so ohnzimlich- als ohndanckbahrer Bezeugung gegen das Closter, die Arbeit, gleich dem Closter nicht zu verdencken, genommen, und einem anderen auch der A. C. Verwandten gegeben; es erscheinet also aus diesem: und vorherigem allem, wie Burgermeister und Rath, nur zu Verhaß-Machung des Catholischen Cleri, besonders des: von Ihnen so sehr verfolgt- und getruckten Closters S. Michaëlis, Ohnwahrheiten mit Ohnwahrheiten häuffe, das Wahre verkehre, das Geringe vergrössere, und das Unschuldige boßhaffter Weise gefährlich vorstelle.

(X) Wie schön: und bonâ fide solches geschehen, thuet der Ergang des gantzen Handels bezeugen, und ergeben es die leere Protestationes, auf wohlmeinentliche Regierungs: Anerinnerungen ertheilte spitzige ohnzulängliche Antwort- und Erklärungen, besonders aber überführt ohnverschämt (seinen ohnerweißlichen Fleiß und genaue Obrigkeitliche Ambts-Beobachung) anrühmenden

Magi-

(U) Wiewohl auch hiermit noch nicht der Groll und Haß des Closters gestillet weniger verberget werden können, sondern alle Evangelische, so auf dem Closter in Diensten gestanden, sind wegen dieser Zwistigkeit, so fern sich nicht von ihrem Glauben tretten wollen, mit denen allerschimpfflichsten Schelt-Worten fotrgejagt und weggestossen worden.

(X) Immittelst haben wir bey diesem Wesen nichts versaumet, zu verschiedenen mahlen einige aus unsern Mitteln an die Versammlete vor dem Closter zu deputiren, welche Zuhörens aller Anwesenden, worunter viele Catholici gewesen, in unserm Nahmen amore Pacis ihnen alle Violenz widerrathen, und alles Ernstes anbefehlen müssen, sogleich auseinander zu gehen, die Burger aber so-

G forth

Magistrat seiner Saumseeligkeit: und schlechten: dem Unweesen zu stöhren, die empörte: und zum Aufstand gebrachte: auch zugelassene Burgerschafft zu beruhigen, dardurch aber Fried und Ruhe zu herstellen, bezeugten Verlangens, Desselben dem: Nahmens des Closters den ersten auch 4ten. Tag Denuntiationes ac Protestationes insinuirendem Notario, Ausweiß Num. 23 & 24. ertheilte Antworten; massen durch solche klar: und ohnverneinlich an Tag gelegt worden, daß der Burgerschafft von Burgemeister und Rath gantzer acht Täge pro Termino, umb ihren Haß und Groll gegen das Closter ausgiessen- und mit Selbigem ihren Muthwill ohngehindert treiben zu mögen, vergönnet worden, weshalber dan die Zügel-lose Burgeschafft auf die: ihnen, Nahmens des: wohl bewuster masse colludirenden Magistrats, nur pro forma, wie der Erfolg erwiesen, durch Raths-Deputirte verschiedene mahlen geschehen seyen sollende Wiederrathung aller Violenz: und anbefohlene auseinander Gehung wenig: und gar nicht reflectirt, dan die verstattete acht tägige Frist ware noch nicht verflossen, und es ware Burgermeistern und Rath: gleich der Burgerschafft wohl bekannt, noch kein Ernst, die Ruhe hergestellt zu sehen, wie aber die acht Täge verflossen, ist ein Bürger-Botte, mit Verlesung eines schrifftlichen Befelchs, im Stande gewesen, den Abmarsch also zu beförderen, daß in aller Eyl, ja, als ob der Feind zu ihrer Delogirung schon im Anmarsch wäre, einige, gar mit Hinterlassung der Flinten: und sonstigen Gewehrs, sich darvon gemacht.

Daß übrigens Fürstliche Regierung gegen die Deputatos ex Senatu gestanden haben solle, daß Burgermeister und Rath ausser Stands seye, dem Ohnweesen zu steuren, ist ohnwahr und ohnerweißlich, und thuet aus dem Innhalt des: öffters, solch Herstellung halber, geschehenen Gesinnens das Gegentheil erhellen, daß also der Verlauff der zweyten Sach, gleich er ohnwahr angefangen, also auch fälschlich beschlossen worden.

(Y) Es erhellet aber ab dieser punctirter: mit standhafften Beylagen bewährter Antwort im Gegentheil klar, daß in beyden Sachen, nicht von mehrbesagten Clösteren, sonderen von der Stadt-Hildesheimischen Burgerschafft, Handwercks-Gesellen, Purschen: und Schutz-Leuthen der Anfang gemacht- dieselbe Authores Rixæ gewesen- auch klar und ohnwidersprechlich erwiesen worden seye, daß, secundum Tenorem des: von Burgermeister und Rath sub Num. 1. beygelegten conclusi, der Magistrat, besonders bey der letzteren Sach, auch das jenige, was so gar eine Oberigkeit, bey dergleichen Fällen ex officio zu thuen, schuldig, ist allerdings

forth zu zwingen, war man der Zeit, nach der Churfürstlichen Stifft-Hildesheimischen Regierung selbst gegen unsere dazumahl dahin verlangte und geschickte Deputatos ex Senatu gethaner Erkäntnuß nicht im Stande. Und dieses wäre nun der Verlauff der zweyten Sache.

(Y) Es erhellet aber ab dem allen klar, daß in beyden Sachen von mehrbesagten Clöstern der Anfang gemacht, und dieselbe Autores rixæ seyn, und uns von ihnen secundum tenorem conclusi sub Num. 1. ohnerweißlich beygeleget worden, ob hätten wir dabey unser Officium versäumet, da doch bey den erstern wir an der Inquisition ex adverso selbst behindert worden, und bey dem letztern haben wir aus Liebe zum Frieden alles tentiret, was nur der Zeit in unsern

dings verabsaumet und unterlassen, da bey der ersteren Sach, durch offenkündiges Parthey-liches Betragen: und geflissentliche Verwerffung des ohnverfänglichen gerechten Vorschlags, die Inquisition gehemmet, bey der letzteren aber bis in den neundten Tag dem Auflauff der Bürger: und von selbigen verübten Insolentien mit aller Gelassenheit zugeschauet, und nach ererst insinuirtem Dehortatorio ein rechten: obwohl geringen Ernst zu derselben Beruhigung erwiesen.

(Z) Dieses kan wohl ein ohnverschämtes contestiren heissen: und genennet werden. Dan in wie viel Weege: und mit was für erstaunlichen Excessen man sich hierunter gegen die Catholische Clerisey: und Eingesessene, sowohl quo ad Exercitium publicum Religionis, als auch quo ad adiaphora, so demselben zwar nicht principaliter, jedannoch einiger massen anklebig seynd, auch sonst in anderen Civil-Sachen, purè, ex odio Religionis, auch aus einem alt-eingewurtzelten: ja, annoch von gantz Catholischen Zeiten, besonders gegen die Clöster und Clerisey: auch Fürst- und Dom-Capitularische Bediente hergeleiteten: und durch die Mutter-Milch eingeflöst- und gesogenen Haß vergreiffe, ist Land-Cräyß-ja Reichskündig, weshalber nicht zu begreiffen ist, wie Burgermeister und Rath das Gegentheil sanctè contestiren: und also frey daher sagen: und versicheren könne, klagt Sie dan Ihr eigen Gewissen nicht an? und überweiset Sie, mit welch vorsetzlicher Boshafftigkeit Sie denen Catholischen die Jura Stolæ, zu Anfang gegenwärthigen Sæculi, von freyen Stücken abzuforderen, auf billige Verweigerung: auch ohneracht et des Kayserl. Verbotts, mit Gewalt abzuängstigen, selbe nach Belieben zu erhöhen, und denen armsten Bettleren durch miliratische Executiones abzupressen, hierum die Leichen zu arrestiren, fort den Gebrauch des Weyhwassets, Begleitung des Pfarrers anmaßlich zu verbiethen, ja den damahligen Patrem Seniorem S. Michaëlis, einen alt-erlebt: GOtt-geweyhten Priester, als er sich den 5ten. Octobris 1712. seines ohnwiedersprechlichen Rechtens gebrauchet, in der unschuldigsten Ubung seines Ambts, durch Städtische Soldaten prügelen-schlagen-und stossen-die Catholische Begräbnüssen zu hindern: und auf ungeweyhte Oerther hinschleppen zu lassen, sich erfrechet, also: und dergestalt, daß ein verächtlicher Jud, nicht nur in puncto Sepulturæ, sondern auch in Ankauffung eines Wohn-Hauses, darum besser ist, als ein Catholischer Christ, weilen jenem, Zeit Lebens, die Anschaffung eines Wohn-Hauses: und nach dem Todt die Ruh-Statt unweiger-

unsern Kräfften war; (Z) Gestalten wie wir sanctè contestiren, daß uns niemahlen zu Sinn und Gedancken gestiegen, die Catholische Clerisey und Eingesessene zu Hildesheim, in ihrem Exercitio publico Religionis Catholicæ zu stöhren; Also sehen und wünschen wir nichts liebers, denn daß eine beständige Einigkeit und Friede mit ihnen cultiviret und erhalten werde.

gerlich: und unbekümmert zugestanden bleibt, diesem aber die seinige, mitten unter denen: zwischen Christlich-wohl gesitteten Leuthen weder erhört: noch erlebten: der Stadt Hildesheim aber bräuchlichen Erpressungen, Gewaltthaten, Arrestirung der Todten, Verunehrung der Geistlichenen, anmaßlich prætendirten Nähe-Recht der Stadt-Cämmerey: und anderen allerhand Kunst-Griffen: und Chicanen, neu- und ohnverantwortlich gesperret werden will. Ist Ihnen dan schon vergessen? daß Ihre: zur Aufruhr geneigte Burgerschafft, connivente Magistratu, gleich in all schier ohnzähligen vorher- auch schier täglichen Empör- und Thathandlungen geschicht, merè ex odio Religionis, Anno 1702. das wehrlose Jungfräuliche Closter B. Mariæ Magdalenæ mit meditirter Gewalt gantz ohnvermuthlich angefallen, derselben Garten zu zweyenmahlen friedbrüchig: und gewalthätig, mit Niederhauung der lebendigen Hecke, Zerschlagung der Pforte, nebst zwey: bis drey hundert fruchtbahrer Bäumen, dem Weinstock: und allem was in furore ihnen nur vorkommen, verwüstet: und vernichtiget. Alles breiteren
Num. 39 Innhalts des: sub Num. 39. befindlichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths-pœnalisirten Mandati. Ist Ihnen dan gantz entfallen? wie daß auch so gar die: mehr als andere, der Welt Abgestorbene: und ex Instituto der schärffisten Einsahmkeit auf Lebens-lang ergebenste fried- und ruhliebende Carthäuser nicht ohnangefochten gelassen werden: und ihrer Ruhe geniessen mögen, sondern noch vor drey Jahren den: denen Catholischen Clöstern: und Clerisey ohnversöhnlich zu- und nachtragenden Groll und Haß empfinden müssen, massen, da Burgermeister und Rath Dieselbe gewaltthätig von Ihrem wohlerssesenen privativen Steinbruch zu vertringen gesucht, deßhalb aber, auf der Carthauß Anruffen, ein scharff verpöntes Gebott von Kayserl. Majest. an Sie ergangen, die: zur Aufruhr und Thathandlungen so geneigt: als gewohnte Burgerschafft, ohnerachtet des erlassenen Mandati, wehrender Rechtshängigkeit sich dannoch zusammen rottirt- gewaffneter einen Ausfall gethan- und, mit straffbahrer Violation der Landsfürstl. Territorial Hoch- und Bottmässigkeit: und Thum-Capitularischer Jurisdiction, schwere Gewaltthätigkeiten ausgeübet- und solche Frevelungen sich zu Schulden kommen lassen, in welchen Sie auch des Kayserl. Allerhöchsten Respects nicht einmahl geschonet- folglich sich so hoch, als nur immer möglich, versündiget haben, Burgermeister und Rath anbey keinen Entzicht genommen, argumento Narratorum, mit ferneren Thätlichkeiten: ja mit einem gäntzlichen Tumult straffbahrlich zu drohen,

und, weilen von Ihrer unruhiger Burgerschafft leyder! die Erfahrnüß gegeben, daß dergleichen Droh-Worte, so viel an ihnen ist, jederzeit zum Stand zu bringen, nicht unterlassen, hat ein hochpreyßlicher Reichs-Hof-Rath, zu Vorkommung solch angeroheten gäntzlichen Tumults: und ferneren Ubels, zu nicht geringen Beschwerde: und Schaden der Carthauß, die Possession zu sequestriren, sich genöthiget befunden. Alles klaren Innhalts des: sub Num. 40. beygehenden Conclusi vom 6ten. Novembris 1725. Heisset das? der jüngsten: bey S. Gotthard: und S. Michaël begangener Excessuum zu geschweigen, in Exercitio Religionis, Eique concomitanter annexorum, die Catholische Clerisey zu stöhren, niemahlen zu Sinn: noch Gedancken gestiegen zu seyn? und nichts liebers zu wünschen, dan, daß eine beständige Einigkeit: und Frieden mit Ihnen cultivirt- und erhalten werde? Wie wenig thun nun diese schöne: und glatte Wort mit den Wercken, als eben erzehlten feindseeligen That-Handlungen, übereinstimmen? dahero man aus allem ersehen: und wahrnehmen muß, daß nur gesucht worden, hierdurch dem uninformirten Publico allerhand leere Vorspieglungen zu machen, weshalber dan allerdings nöthig- ja ohnumbgänglich seyn wollen, daß man, der Gerechtigkeit: und Wahrheit zu Lieb: und Steur, das Publicum desabusire: und die: zum Vor-Urthel allschon gelenckte Gemüther eines anderen belehrne: und überweise.

Num. 40.

(AA) Wann wohl jemahl ein Wunsch wieder Willen: und Meinung geschehen, so ist es dieser, dan aus vorherigem abzunehmen, daß dergleichen gerühmte fried- und feindseelige Bezeigungen Ihnen keine Lust zu einem Reciproco machen können, es wäre auch denen wenigen Catholischen nicht zu rathen, dan das wäre eben das sehnlich gewünschte Spiel der Hildesheimischen Burgerschafft, umb ihre so offt wiederholte Bedrohungen, daß Halß: und Kragen kosten solte, zum würcklichen Effect zu bringen.

(BB) Daß die Stadt die: vom Brau-Weesen habende Nahrung sich selbsten entziehe, ist Stiffts-kündig, und gehörigen Orths, durch einhellige Aussage der herumbligender Krüger- oder Wirths-Leuthe, zum Uberfluß erwiesen, dan erstens werden die gute Krüger- oder Wirths-Leuthe: und armer Lands-Mann, mit nicht geringer ihrer Versaumnuß, halbe: ja gantze Täge in der Stadt, wegen schlechter Ordnung, aufgehalten: und von einem Brauhauß zum anderen gewiesen, ja müssen öffters, zu ihrem höchsten Schaden, mit vergeblichen Ohnköstten, ohne Getranck bekommen zu mögen, leedig zuruckfahren; Zweytens, seynd die Hildesheimische Vässer nicht geaicht, kleiner als irgens-

wohe

(AA) Zu wünschen wäre es, daß denen Evangelischen von denen Catholicis nur ein gleichmäßiges wiederfahren möchte, aber wie sehr dieselbe gedrucket werden, ist ja leyder! aller Orthen mehr dann zu public.

(BB) Bekannt ist, wie man der Stadt die Nahrung durch Hemmung des Bräu-Commercii gäntzlich entziehet, und daher die Burgerschafft mit ihren Frauen und Kindern in der grösten Armuth crepiren, das Ihrige verlassen, und bald das Thor suchen müssen.

(CC)

wohe, haben also schier nie behörige Maaß, daß also der Land-Mann mit der Maaß nicht bestehen-noch darbey bleiben kan. Drittens, ist der Breuhan nicht so gut, als anderer. Viertens, viel theurer. Fünfftens, veranlassen die Stadt-Hildesheimische Brauer den schlechten Abgang ihres Getränckes hauptsächlich durch ihren Unterschleiff, indeme allerhand trübes dickes Zeug auf die Vässer geben, dardurch das Getränck, als den Breuhan, zur neuer Gährung bringen: und verursachen, daß die Vässer zerbärsten, und der Breuhan, zu unwiederbringlichem Schaden der Krüger, ausrinne: und in den Koth lauffe, ohne daß dieserhalb ihnen die geringste Vergühtung, auch auf ihr Angeben, angedeyhe, sondern es muß der arme Land-Mañ das zusammen geschüttete trübe dicke Zeug bis aufs theuerste: und letzten Heller zahlen. Sechstens, wird auf denen Aembteren: und anderen: zum Brauen berechtigten Orthen denen Krügern: auch anderen gemeinen Bauers-Leuthen, welche öffters das baare Geld so in promptu nicht haben, der Breuhan etliche Wochen: ja auch wohl etliche Monath zu Borg gethan: und creditirt, daß also der gemeine Hauß-Mann nach und nach gelegentlich zahlen kan, welches kein geringer Trost für die Armuth: auch denen Krügeren, so dem Bauren zu Borg geben, höchstnöthig: ja ohnentbehrlich ist, da hingegen in der Stadt Hildesheim fast keinem ohne baare Zahlung das Geträncke ausgefolget wird. Und solte auch, so doch gar rar geschicht, einem, auf eine gar geringe Zeit, etwas weniges creditirt werden, und die Zahlung nicht fruhezeitig erfolgen, so fahrt man gleich de facto zu, und thuet im Stadt-Thor, gegen alle heylsame Reichs-Gesätze, Pferd: und Wagen: ja die Leuthe selber (welches ein Zeithero von dem Stadt-Magistrat also Sans façon practicirt worden, als obs ein: durch die Reichs-Gesätze, denen es doch schnur gerade zuwiederläufft, gebilligter: ja geheyligter Modus, denen Seinigen auf solche ohnzulässige Weise zur Zahlung zu helffen, sey) arrestiren: und so harte unleydentliche Executiones vornehmen, daß der Hauß- und Land-Mann einen Abscheu hat, in die Stadt zu kommen, und manchem der Appetit zum Stadt-Hildesheimischen Breuhan auf einmahl vergehet: und benommen wird. Da nun hierdurch das grundfalsche Angeben, als werde ihnen, durch Hemmung des Brau-Commercii, die Nahrung, welche sie durch schlechte Policey: und gar zu grosse Gewinnsucht sich selbst behinderen, gäntzlich entzogen, an- und in sich zerfällt, ist ferner zu wissen, daß es bey weitem noch nicht an deme seye, noch seyn könne, wie,

umb

umb das Publicum zu einem ohnverdienten Mitleyden zu bewegen, angeführt werden will, daß die Burgerschafft mit ihren Frauen: und Kinderen in der gröſten Armuth crepiren - das Ihrige verlassen - und bald das Thor suchen müssen. In mehrerem Betracht die Nahrung: und Wohlfahrt der Stadt auf dem Brau-Weesen allein nicht beruhet, sonderen mithin zu consideriren ist, was, nebst der Brauer-Gilde, die übrige Aembter-Gilden, Zünfften: und Handwercken: und dergleichen Trafiquanten für ansehentliche:der Stadt:und Burgerschafft höchstvortheilhafftige Nahrungen, nicht allein von denen: in so grosser Anzahl in - und vor dieser Stadt wohnenden Welt - und Ordens-Geistlichen (so sie aber undanckbahr verfolgen) von so vielen Fürstlichen Thum-Capitularischen: und anderen Bedienten, von denen Eingesessenen auf denen Immunitäten, so das Ihrig in der Stadt verzehren: und dargegen keinen Bürgerlichen Handel: und Wandel treiben, von der studirender Jugend, von so vielen In- und Ausländischen, welche bey Hochfürstl. Regierung, Cantzley, Officialat, Hof- und anderen Gerichteren zu sollicitiren: und negotiiren haben, sondern auch vom Land selber, absonderlich von dem so einträglichen Woll- und Garn-Handel: auch anderen dergleichen Commercien zu geniessen haben.

(CC) Es enervirt Burgermeister und Rath Selbst die Burgerschafft durch die Menge muthwillig nachsuchender Processen, umb unter diesem Prætext die Burgerschafft willkührlich Collectiren - und darzu einen speciosum Titulum haben zu mögen, daß man aber Landsfürstl. Seiths die Kayserl. Privilegia, die man sonsten mit allerunterthänigstem Respect, wie es sich allerdings geziemet, veneriret, nicht in dem: ihnen vom Stadt-Rath, wie zum Muster durch die: sub. Num, 16. beygelegte Facti Species, quo ad Privilegium Sigismundi & Caroli V. gezeiget worden, irrig: ja straffbahr: und boshafft beygelegten Sinn: und Verstand annehmen könne, wird wohl nicht zu verdencken seyn, noch, mit Beyfall Vernunfft- und Gerechtigkeit liebender Leuthen, als eine befugte Beschwerde angeführt- und passirt werden können.

(DD) Der Ursprung dieser Beschwerde, und wie von dem Stadt-Magistrat darzu Anlaß gegeben - und die Regierung zu dergleichen, gegen Ihren Willen, mit höchstem Verdruß jezuweilen genöthiget worden, ist in der: Num. 28. angelegter Schedula Reprotestationis Punct-weise erwiesen: und abgelehnt zu finden, wohin man sich, Kürtze halber, beziehet.

(CC) Man enerviret die Stadt und Burgerschafft mit denen vielen Processen, und werden die der Stadt vor Zeiten ertheilte Kayserliche Privilegia nichts mehr geachtet, sondern denenselben wird gleichsam, als wann es ihnen erlaubt seye, toties quoties

pro lubitu entgegen gehandelt; (DD) Allermassen dann auch nicht einmahl denen Bürgern die sonst freye Jahr-Märckte frey gelassen werden, sondern wenn sie, noch etwas zu ihres Lebens Unterhalt zu erwerben, dahin gehen wollen, finden sie offene Heer-Straffen mit gewappneten Leuthen besetzt, welche entweder ihre Persohnen oder Güther angreiffen, und mit thätlichen Arrest

(EE) Dieses alles ist nur ein unerfindliches Vorgeben, dan, nebst Erwegung desjenigen, so Lit. BB. gesagt worden, betrachte man nur, daß die übrige Stiffts-Unterthanen, so in Städten: und Flecken: als aufm Land, nicht die Halbscheid dergleichen Commercien: und darausfliessenden Emolumenten, ja nicht einstens die Gelegenheit darzu, haben, und dannoch nicht allein das Ihrige ohnweigerlich abführen, sondern über das viele Beschwerden, als Durchmarsch: und dergleichen, besonders bey Kriegs-Zeiten, übertragen müssen, von diesem allem aber die ohnbefugt lamentirend- und klagende Stadt frey, auch, was mehr ist, nichts dem Publico contribuire, sondern sich anmaßlich von denen Collectis Provincialibus aussage, zu denen Reichs- und Cräyß-Steuren aber nur tertiam tertiæ sive nonam (wovon Sie jedoch ein erkleckliches, aus straffbahrer Saumseeligkeit und Morosität, annoch schuldig) und zwarn auf einen ungültigen Fuß, zu denen Cammer-Zihleren aber: und derselben siebenfache Erhöhung nicht den mindesten Heller beytrage, von denen Stadt-Gühteren: und gemeinen Einkünfften, besonders aber von ausserordentlichen willkührlichen Subcollectationen der Burgerschafft, so sie eben selbst dardurch mehristens zum Grund richten, hingegen ein unbeschreiblich- und unglaubliches alljährlich erheben thue. Weshalber die Saumseeligkeit, in Abführung der Reichs- und Cräyß-Steuren, nicht ihrer affectirten Unvermögenheit: sondern straffbahrer Morosität zuzuschreiben ist.

(FF) Solte man nun nicht meinen, diese beyde letztere friedbrüchige Thathandlungen wären das erstemahl, daß die Burgerschafft aus denen Schrancken der Gedult getretten seye: und darzu gleichsam mit den Haaren gezogen worden? weilen aber in vorherigem gnugsam, ja zum Uberflüß, das gerade Gegentheil, und, daß es eben nicht viel brauche, die Burgerschafft aus denen Schrancken der Gedult zu bringen, erwiesen worden, so bewirfft man sich kürtzlich dahin.

(GG) Hierunter kan Burgermeister und Rath nichts anders verstehen (dan, daß die Burgerschafft sich empöret, ist von Ihne selbst schon gestanden) als daß die Burgerschafft in Contenance gehalten, weilen selbige nicht zu

rest belegen, mithin werden die Bürger dadurch ferner auf einmahl ruiniret, und wenn wir gleich dargegen von denen höchsten Reichs-Gerichten Hülffe suchen, und Mandata pœnalia etiamsi sint arctiora mit schwehren Kosten erhalten, so werden dieselbe doch nicht befolget, oder ihnen pariret, sondern man fähret immer viâ facti gegen die Stadt fort. (EE) Dieses alles aber hat uns in den Stand gesetzt, daß wir nicht mehr des Vermögens seyn, künfftighin zu Reichs- und Creyß-Steuren etwas zu contribuiren. (FF) Und ob man wohl längst befürchten müssen, daß endlich unter so vielen Thätlichkeiten und Bedrängnussen, die Burgerschafft ausser den Schrancken der Gedult dörffte gebracht werden;

(GG) So hat man doch von Obrigkeit wegen dieselbe, wie vorhin, also auch zu dermahl in behöriger Contenance behalten, so gar, das keiner, hoch oder niedrig, wird darthun können, daß ihm so zu sagen, nur ein Haar

zu Uberrumpel- und Plünderung des Closters: ja Mord- und Todt-Schlag geschritten, dieses ist eben, was Verwunderungswürdig: und des Stadt-Magistrats ohnlaugbahre Collusion mehristens bekräfftiget, dan wohl unerhört: und unbegreifflich, daß eine: zur Empörung zugelassene Burgerschafft in 8. Tägen nicht grössere Thätlichkeiten unternomen, daß man also gestehen muß, es habe in diesem Sinn Burgermeister und Rath die Burgerschafft in grosser Contenance gehalten, ob aber dieses zur Entschuldigung dienen könne, stellet man jedem, Ohnpartheyischer Beurtheilung, anheim. Muß aber gestehen, daß es unbegreifflich seye, mit was Hertz, Gemüth: und Gewissen Magistrat sagen- und ins hundert hinein schreiben könne: und dörffe, keinem ein Haar gekrümmet zu haben, noch einiger Torto geschehen zu seyn, da doch, breitern Innhalts des: durch einen Notarium abgehaltenen: und mit annoch anderer Notariorum Documentis zum Uberfluß bescheinigten Diarii sub Num 22. ja der Stadt- und Land-kündiger Notorietät halber, ohnlaugbahr, daß man ein gantzes: dem Allmächtigen GOTT gewidmet- und seinem Beruff nach dienendes Closter mit wehrhaffter Mannschafft angefallen- mit Menschen: und Viehe bis in den neunten Tag von allen Seihten eingesperret- das: besonders bey damahliger ausserördentlicher Sommer-Hitze, für Menschen: als Viehe, ihnen wohlbewuster massen, so hochnöthige frische Wasser, massen dessen kein Tropffen aufm Closter zu haben, sambt allen Lebens-Mittlen abgeschnitten- keinen Medicum: noch Wund-Artzten zugelassen- mit einem Wort auf eine: unter wohl gesitteten Leuthen nie erhörte Art: und Weise gequälet: und mißhandlet habe. Heisset das nun, es werde keiner so hoch: als niedrig darthun können, daß ihme, so zu sagen, nur ein Haar gekrümmet seye? und wie können sie ferner mit Warheit sagen, daß keinem Torto geschehen, da doch die Frau geheimbte Räthund Cantzlerin v. Sierstorff, derselben älterer Herr Sohn: und die Menge anderer honneter Leuth mit Schimpff, Schand: und Prostitution, da sie, zu Abwartung ihres GOttes-Dienstes in ihre Pfarr-Kirchen gehen wollen, zuruck gewiesen- ja wohl einige mit Hunden weggehetzet worden. Ist dan kein Torto zu nennen die unbändige Arth und Manier, mit welcher man gantzer acht Nächten, wegen beständigen Schwermen: auch all Augenblick aus Muthwill geschryenen ohnnöthigen Wer da- oder abgelöst- Ruffen, die gantze Nachbahrschafft in Forcht und Schröcken einer Feuers-Brunst, Uberrumpelung: oder sonstiger Excessen gesetzetund in der Nacht-Ruhe verstöhret worden? Ist dan kein Torto zu nennen derjenige Muthwill,

Haar gekrümmet, oder einiger Tort geschehen

will, so sie, Teste Diario, den 29ten. Augusti mit dem Pater Ambrosius Schlüter Erbarmungs-würdig getrieben? Ist wohl ein grösserer gemein-ärgerlicher Torto zu erdencken, als den sie Gewissenloß, zu Erstaunung der Natur, denen Hauß-Armen, Terminirenden Minoriten: auch Nonnen, ja so gar auch denen armen P. P. Capucinis durch GOtt-vergessenes Behinderen, in Abholung ihrer Allmosen, Speis: und Trancks zu thuen, kein Entzicht genommen? Wie unverschämt nun dieses Vorgeben ist.

(HH) Also ohnwahr ist auch, gleich schon angeführt, was allhier gegen die Ohnwahrscheinlichkeit dem Closter will aufgebürdet werden.

(II) Da folgendes dem selbst redenden Facto gar zu handgreifflich wiederstrebet, durch vorhergangenes: besonders die bescheinigte Facti Species, auch von selbsten wegfällt; so will man, sich dahin beziehend, nur kürtzlich anmercken, daß es eine unanständige Sindicirung des Kayserlichen- und Hochpreyßlichen Reichs-Hof-Raths-Judicati: und Erkantnuß seye, daß die vorsetzliche Stöhrung der Procession, erweckter Tumult: und blühtige Schlägerey, dan die neuntägige: mit so vielen boshafften Thathandlungen vergesellschaffte Einsperrung ohnmöglich pro Crimine fractæ Pacis publicæ ausgelegt werden mögen, weilen der Dolus, als das Haupt-Requisitum, abgienge, eben als ob dieses höchste Reichs-Gerichte der Sachen Bewandnüß: und Eigenschafft nicht recht erkennt habe. Es brauchet so erleuchtete Richter nicht, umb diese: so ohnerhört: als ohnnöthige Facta pro Crimine fractæ Pacis Publicæ zu erklären, sondern ein jeder, so nur die Reichs-Constitutionen. eingesehen, und eine vernünfftige Application derselben zu machen weiß, wird ohne Anstand, nur auf Erzehlung der Factorum, nudè & crudè, prout jacent, von sich sagen- und gestehen müssen, daß wohl keine: in all ihren Umbständen ad Crimen fractæ Pacis publicæ applicabelere Facta ausersonnen: und geübet werden können. Es solte der Magistrat einem bald Glauben machen, es hätte, bey der gantzen Sachen Ergang, der bona fides, vorigem allem ohnerachtet, annoch exuberirt, da doch bey jedem Passu ein manifestissimum dolosum Propositum, und zwarn im höchsten Grad, sich hervorgethan: und angeschienen.

(KK) Man lasset die: Num. 3. beygelegte Predig: sambt Num. 4. angeschlossenen Zettel selbst sprechen, da sich dan finden wird, daß der Pater Subprior seinen Catholischen Thesin, wie solches im gantzen Reich erlaubet, ohne Schelten: und Schmähen, zu nöthiger Unterrichtung seiner

wäre (HH) da doch hingegen aus dem Closter mit grösten Steinen chargiret, und die Bürger vor Lutherische Hunde ausgeschrien worden, (II) und mag der provocirten Burgerschafft, so nur auf ihre Defension bedacht gewesen, solches ohnmöglich pro crimine fractæ Pacis publicæ ausgeleget werden, weilen man dabey keinen Dolum, so das Haupt-Requisitum ist, gehabt, hingegen vielmehr die Gegenseitige sich des jenigen selber schuldig gemacht, worüber sie

gegen andere klagen wollen. (KK) In mehrerm Betracht, daß die Schmähungen in der Predigt vor der Procession, allerdings intuitu Religionis & ex dolo & proposito contra Instrumentum Pacis & emanata

Edicta

ner Pfarr-Kinder, defendirt habe. Folglich nichts ex Dolo & Proposito contrà Instrumentum Pacis & emanata Edicta Cæsarea geschehen seye.

(LL) Es ist die boshaffte Gefährlichkeit, mit welcher der Stadt-Magistrat, gegen besseres Wissen: und Gewissen, die beyde: dem Ambt Steurwald abgenöthigte Pfändungen, so mit der: von der Burgerschafft vorgenommener Pfändung des Closter-Viehes, erwiesener massen, gar keine Gemeinschafft haben, zu Bekleisterung der ohnverantwortlicher Thathandlungen zu confundiren, sich umbsonst bemühet, in vorheriger punctirter Antwort gleich Anfangs sub Lit. O. P. Q. & R. umbständlich erwiesen, dahero dan, ob malitiosè erroneum Suppositum, alles, was von verbottenen Repignorationibus allhier speciosè angeführt werden will, zuruckfallet, auch, allen: jedoch ohngestandenen Falls, die ohnjustificirliche zur Wehr-Greiffung zu beschonen, nicht zureichig seyn wolte.

(MM) Da der ohnlaugbahre Frieden-Bruch, besonders der letztere, mit all seinen ausnehmenden Umbständen nicht gelaugnet werden mag, sondern als Stadt- und Land-kündig gestanden werden muß, so thut die Unerheblichkeit dieser Beschwerde sich von selbsten verrathen, dan gesetzten-aber zum Nachtheil der Wahrheit nicht gestandenen Falls, es hätte das Closter (dessen Gegentheil aber in Specie Facti: auch in der punctirter Antwort sub Lit. N. und durch die Beylagen sub. Numeris 17. 18. 19. & 20. ohnwiedertreiblich erwiesen worden) zur Ungebühr auf dem Kreyenberg gehühtet, es hätte die Burgerschafft Dasselbe solchemnach rechtmässig gepfändet, es hätte das Ambt Steurwald (wie die Stadt, gegen besseres Wissen: und Gewissen, auch ohnerfindlich, Ausweiß Literarum O. P. Q. & R. vorgeben wollen, und annoch, obwohl de Contrario convicta, vorgeben thut) auf Clösterliches Gesinnen: und Getrieb, die zwey Pfändungen, als Gegen-Pfändungen, zur Hand genommen, so wolte dieses alles jedannoch, zur Entschuldigung: und Beschönung solch unjustificirlicher: gegen das Closter S. Michaëlis eigenrichterlich vorgenommener Thathandlungen, gemein ärgerlichen Auffstands: und Tumults, auch schier unerhörten Frieden-Bruchs, bey weitem nicht zulänglich seyn, deshalber dan ein hocherleuchter Verfasser des unanständig- und straffbahr findicirten Reichs-Hof-Raths-Conclusi nicht ohne Ursach: und umbhin, sondern wohlbedächtlich demselben eingerucket, **es möchte auch sonsten mit der Haubtsach beschaffen seyn / wie es im-**

Edicta Cæsarea geschehen, (LL) und die verbothene Repignorationes gleichergestalt dolô malô & coadunatis hominibus armatis ausgeübet worden. Imo ejusmodi repignorationes, quæ non in repræsenti, sed alio tempore, & in alio loco fiunt ut pignorans modo ad restitutionem pignoris & abdicantionem Juris sui cogatur, in jure pro spolio ac vi publica habentur, sind auch unter andern darum hauptsächlich verbothen, weilen sie gemeiniglich zu einem schlimmen Ausgang gereichen, und beyder Theile Gemüther dadurch verbittert werden, auch iedem einer dem andern nicht nachgeben will, manchmahl zur Wehr greiffen.

(MM) Wannenhero dann auch uns nicht anders, denn sehr nachtheilig seyn kan, wann in dem Reichs-Hof-Raths-Concluso sub Num. 1. die Haupt-Stadt ausgesetzet worden, und also der Unsprung der

immer wolte. Es brauchet Burgermeister und Rath nicht zu sorgen, daß der Ursprung der Sachen nicht untersuchet werden solte, dan solcher soll, geliebts GOtt, bey der Untersuchungs-Commission, zu ihrer höchsten Beschimpffung, klar gnug hervorkommen: und erscheinen, daß nichts dan ein Prætext, das: mit abgesagtester Feindseligkeit jederzeit verfolgte Closter, all nur möglicher Dingen, zu trucken, zuquälen, zu beschädigen: und, wo möglich, zu vertilgen, gesuchet worden.

(NN) Allhier kan man wohl sagen, so vielZeilen: ja so vielWörter, so viellUnwahrheiten, dan vorerst ohnwahr, daß die Klagte ex odio Religionis gegen sie angebracht, es wird wohl kein vernünfftiger Mensch darfür halten, noch halten können, daß ein odium Religionis einen brauche anzufeuren, umb über dergleichen feindseelige Mißhandlungen sich zu beschweren, sondern die ohnerhörte Thathandlungen nöthigen einen von selbst, dergleichen Frieden-Stöhrer ohne Unterschied der Religion: und ohne an selbige eins zu dencken, nicht nur zu verklagen, sondern aus einem Trieb des: in dem Gesatz der Natur gegründeten Privilegii Defensionis Schutz, Sicherheit: und Satisfaction zu suchen: und sich zu verschaffen;

Derentwegen man hierbey anzuzeigen nicht umbhin kan, daß aus diesem Schreib-Werck: und Angeben gar zu handgreifflich hervorbreche, daß man das gantze Werck mit dem Religions-Mantel umhüllet, umb dardurch nicht nur bey dem uninformirten Publico, sondern auch bey dieß- und jenen, welche durch einen allzufruhzeitigen Religions-Eyfer sich gar leicht: und gerne verblenden lassen dörfften, ein Vor-Urthel zu erwecken: und Beyfall finden zu können. Ferner ohnwahr, daß, Burgermeistern und Rath planè non auditis, die Untersuchungs-Commission erkannt-auch gegen die Authores Rixæ nicht mit verfahren werden solle, dan quo ad 1mum. stehet nicht zu begreiffen, wie Burgermeister und Rath zu der Vergessenheit gekommen, daß, da die helle Buchstab der: von Ihnen selbst beygelegter: dem Concluso præmittirter Designation, seu Rotuli Exhibitorum anzeigen thut, daß Sie ultrò zur Gnüge gehört, die Empörung, argumento Narratorum, in Terminis gestanden, solche zu entschuldigen, sich vergeblich bemühet, hierunter aber, allem Vermuthen nach, Ihr äusserstes gethan: und sich erschöpfft haben werden, dannoch vorgeben dörffe, es seye die Commissio, Ihnen planè non auditis, erkannt. Hierdurch aber Sr. Kayserlichen Majestät allerhöchst-Richterliches Ambt: und des Hoch-preyßlichen Reichs-

Sachen nicht erst untersuchet (NN) sondern wir und hiesige Burgerschafft auf die exodio Religionis gegen uns angebrachte Klage sogleich nobis planè non auditis, mit einer Inquisitons-Commission belegen, gegen die Autores rixæ aber, nicht mit verfahren

wer-

Reichs-Hof-Raths-Ansehen mercklich: und umb so mehr zu nahe getretten, als aus ob-erzehltem wahrzunehmen, daß das: allzu vermessentlich angezapfte Conclusum, cum plenariâ Causæ Cognitione, abgefasset- auch Gesetzmässig ergangen seye. Quo ad secundum, meldet ja der dürre Buchstabe: und klarer Innhalt des schmähsüchtig-perstringirten Conclusi, daß allerdings gegen die Authores Rixæ verfahren werden solle. massen solches denen beyden Herren Commissarien besonders: und aufs angelegentlichste eingebunden, in Verbis: **Die eingeklagte Pacifragia: und andere Verbrechen also fort: und ohne Verzug aufs gnaueste / sonderbahr aber gegen die NB. Rädels-Führer rc. rc. zu untersuchen.** Daß aber die: von Burgermeister und Rath, gegen sein eigen besseres Wissen und Gewissen, für Anfängere des Streits ausgegeben werden wollende Schutz- und wehrlose Clöster darfür nicht angesehen werden mögen, hat ein Hoch-preyßlicher Reichs-Hof-Rath hocherleucht erkennt, und wird ein jeder, so diese punctirte Beantwort- und Wiederlegung des Städtischen: pur in Grund-falschen Anzettlungen: und nicht eins wahrscheinlichen Erdichtungen bestehenden Schreibens mit ohnpartheyischen Augen einsiehet, die: mit mehrerer Wahrheit, Aufricht- und Redlichkeit erzehlte: anbey mit ohnwiedertreiblichen Beylagen bescheinigte Facti Speciem nur lieset: und dieses alles mit gleich gewogenem Gemüth überleget, ein gleiches gestehen müssen.

(OO) Es wäre wohl ein gewünschtes Spiel, wan Burgermeister und Rath, unter diesem wohlersonnenen: ersteren Anblicks nach plausiblen: aber bey dessen genauerer Erwegung bey weitem nicht zureichigen Pretext ein: zu dem End geflissentlich eingeführter Cameral Litis-Pendenz, die Sach ad Telam Judiciariam zu bringen, in die Weite zu spielen, nachgehends gar einen Schläfer daraus zu machen, und solcher gestalt, sambt ihrer friedgehässiger: zur Aufruhr: und Empörungen so starck geneigter Burgerschafft, ohneracht ihrer so lang getriebenen, so vielfältig wiederholt: und scheuloß angehäufft: in aller Welt Rechten verboten: und hierumb schlechter Dings unverantwortlichen, Verbrechen und Thathandlungen, straffloß: und frey auslauffen könte. Welches hoffentlich diesesmahl so schlechter Dings nicht geschehen wird. Dan 1mo. kan die prætendirte Cameral Litis pendenz von keiner Würckung: noch Bestand seyn, weilen das Suppositum falsch: und irrig, nemblich, ob seyen die beyde: dem Ambt Steurwald

werden solle. (OO) Ja, es muß uns dieses noch desto unerträglicher fallen, nachdem wegen der beschehener Pfänd und Gegen-Pfändung bey dem Käyserlichen Cammer-Gerichte die Sache in würcklicher Litispendentia befangen, und allda nicht nur auf unser Anruffen, plenarii appellationis Processus, sondern auch Mandatum attentatorum revocatorium & cassatorium erkannt und dem Closter St. Michaëlis schon im vorigen Jahre debitè insinuiret worden, mithin das klagende Closter ob præventionem & connexitatem causæ, dahin verwiesen werden müssen. Judex enim in causa principali competens etiam judicat in quacunque Causa incidente, sive hæc præjudicialis sit, sive criminalis, sive qualis qualis fuerit, & semper Causa connexa non dividenda, quando præsertim cognitio unius ad alterius cognitionem facit, & illi præjudicat.

K

wald abgenöthigte Pfändungen von Selbigem, als Gegen-Pfändungen, zur Hand genommen worden, gleich in dieser punctirter Antwort sub Literis O. P. Q. & R. klärlich gezeiget worden. 2do. weilen non tam Lis in Judicio Aulico præventa, quam decisa vorhanden, da das Closter allschon, teste Num. 17. anligenden Kayserlichen Rescripti, bey der Huht und Weyde contra Principem, folglich auch gegen die Stadt, als welche ex Gratia & Privilegio Principis der Mit-Hüht im Ambt Steurwald geniessen thut, in Contradictorio an dem Orth quæst. bey Hochpreyßlichem Reichs-Hof-Rath Anno 1699. manutenirt worden: und selbige erstritten, also die Städtische Pfändungs-Sach nicht ans Kayserl. Cammer-Gericht gebracht: noch devolviren mögen, sondern als ein straffbahre, muthwillig: und geflissentliche Turbation und Attentatum (dan dem Stadt-Magistrat: und Burgerschafft von den Clösterlichen Gerechtsahmen: und dem Kayserlichen Judicato genugsame Wissenschafft beygewohnet, da Sie noch selbsten, gleich schon gesagt, teste Num. 20. in subsidium Juris, durch ein: von Ihrem verstorbenen Sindico geschehenes Zeugen-Verhör dem Closter darzu Beweißthümber verschafft) zu des Hochpreyßlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Cognition: und Bestraffung gehört, gleich dan bey Hochlöbl. Cammer-Gericht angezeiget: und beym Hochpreyßlichen Reichs-Hof-Rath zu behöriger Andung geklagt werden soll, massen es bis dahin ex defectu Informationis unterblieben, wann dieses alles auch schon nicht wäre: und die Litispendentia Cameralis in ihrem völligen Stand bleiben- und Würckung haben könnte, so würde doch kein ohnpartheyischer Rechts-Gelehrter jemahls statuiren können, daß, ob prætensam Præventionem & Connexitatem Causæ, die Friedens-Bruchs-Klag ans hochpreyßliche Cammer-Gericht zu verweisen seye, es ist auch das Kayserliche Cammer-Gericht gar zu wohl erleucht, als Das solche Remission prætendiren solle, weshalber, ohne die Unerfindlichkeit: und Ungrund dieser eigenhirnigen vorgebildeten Connexität durch weitläuffige Anführung vieler Rechts-Sätze, als non esse Causam connexam, ubi est diversum genus Actionis, & non idem finis petendi, und deren mehrere, zu erweisen: und selbige durch verschiedener Rechts-Lehrer Authorität, gleich leicht geschehen könnte, zu bestärcken, man denen Städtischen impertinenten Anführungen nur jenes unumbstößliches: in materia Connexitatis Causæ vom Mevio Mindano: und anderen bewährten Authoren

zum

zum General-Fundament gelegtes Broccardicum Juris entgegen setzet, quod nempe Causæ, ubi Sententia lata in una non parit Exceptionem Rei judicatæ in altera, non possint dici Causæ proximæ connexæ, quarum una dependet ab alia, sed potiùs remotæ, & sic in diversis Judiciis tractari possint. Was kan wohl ad Casum præsentem applicabiler seyn, es wird solchemnach wohl kein: mit den fünff Sinnen nur begabter Mensch gefunden werden, so annoch eine Connexität statuiren wolle: oder dörffe. Und weilen vorhin erwiesen worden, daß auch die Haubtsach am Kayserl. Hochpreyßlichen Reichs-Hof-Rath, ob Litem dudum præventam, & quod plus est jam tum decisam, als eine Attentaten-Klag, gehörig, dahero dahin verwiesen werden müsse. Als zerfällt umb so mehr diese: von dem Stadt-Magistrat für ohnerträglich angegebene: secundùm jam dicta aber ohnerfindliche Beschwerde.

(PP) Es scheinet Burgermeister und Rath dieser Connexität selbst nicht viel zu trauen, massen von der: in Gefolg derselben prætendirter Remission so schlechterdings abstehet, sein gefährliches Absehen aber dardurch gar zu sehr: und bald verrahtet, indeme all nur mögliches angewendet, ja schier Himmel: und Erden bewegen thuet, umb nur die Untersuchung seiner: und seiner Burgerschafft zu laugnen: und zu verthädigen selbst nicht getrauender Thathandlungen, vielmehr aber derselben Bestraffung von sich abzuwältzen: und die Sach zum ordentlichen Rechts-Streit, es seye bey hochpreyßlichem Reichs-Hof-Rath: oder Cammer-Gericht, und durch selbigen nur in die abgeziehlte Weitwendigkeit zu bringen, wie dan in solcher Absicht Sie vorerst des Herrn Hertzogens zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hochfürstlichen Durchleucht bittlich anzugehen: oder vielmehr die Reichs-gepriesene Gerechtigkeits-Liebe dieses Fürstens zu versuchen: auch mit verkehrt grundfalschen Erzehlungen, bey genöthigten nichts-werthen Entschuldigungen, affectirten Lamentiren: und dergleichen Verwerfflichkeiten, dahin zu vermögen, kein Bedencken genommen, daß an Ihro Kayserliche Majestät Seine Durchleucht ein Vorschreiben dahin abgehen lassen, damit die: gleich wie gezeiget worden, von Burgermeister und Rath in so gefährlicher Absicht gesuchte Communication Demselben verstattet-indessen aber, sich der Commission zu unterziehen, so lang verschoben werden möge. Mit diesem: des Herrn Hertzogens Behelligung: und Vorwort jedannoch nicht gesättiget, haben Sie sich weiters

(PP) Und weil dann überigens auch in Causis, ubi verè Crimen fractæ Pacis commissum, juris ordine verfahren, und dem Beklagten Litis contestatio injungiret, er auch mit seinen Defensionalibus gehöret werden muß, wie auch, da wie vorher nicht gehöret, zu denen Kosten, der auf einseitiges Vorbringen unserer Gegentheile erkannten Commission etwas zu contribuiren, uns so wenig schuldig erkennen können, als wir des Vermögens seyn, dazu das geringste herzugeben; So gelanget an Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Edel-gebohrne auch Hoch-Edel und Gestreng, unser gehorsamstes flehentliches Suchen und Bitten, Dieselbe hochgeneigtest geruhen wollen, uns Dero kräfftigen Beystand in dieser fast zum gäntzlichen Ruin der Stadt von unsern Gegner intendirten Sache angedeyhen zu lassen, und bey Ihro Kayserlichen Majestät oder Dero hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath Dero pondereuses Vorwort dahin vor uns einzulegen, damit wir mit unsern bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf die beyden Conclusa übergebenen Exceptionibus gehöret, und die erkannte Commissio gäntzlich cassiret, oder doch wenigstens so lange suspendiret werden möge, bis uns die gegenseits angebrachte Klage communiciret und wir daüber hinlänglich gehöret worden.

Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch-Edelgebohrn auch Hoch-Edlen und Gestrengen wolle der allerhöchste GOtt die dieser bedrängten Stadt hierunter erzeigende Assistenz mit reichen Seegen vätterlich retribuiren, und bey beständiger Gesundheit und allen

ters erkühnet, sich mit gegenwärtigem: den 14ten. April per Chur-Sachsen ad Dictaturam publicam gebrachtem Schreiben vom 5ten. ejusd. an die: des Heil. Römischen Reichs gesambter A. C. Verwandten Chur-fürsten, Fürsten: und Stände zu annoch für-wehrendem Reichs-Tag zu Regenspurg Gevollmächtigte Hochansehntliche Herrn Räthe, Bottschafften: nnd Gesandten zu wenden, und, wie in dieser punctirter Antwort, Punct von Punct, gezeiget worden, mit verwegenster: wieder besser Wissen: und Gewissen lauffenden Anhäuffung der gröbsten Unwahrheiten, das ohnverantwortlich zu Schulden gekommene anmaßlich zu verblühmen, ein unverdientes Mitleyden zu erwecken und Derselben Vorwort dahin auszubetten, damit Sie mit ihren: auf die beyde Conclusa unzulänglich: und unstandhafften übergebenen Exceptionibus gehöret-die erkannte Commissio gäntzlich cassiret- oder wenigstens so lange suspendiret werden möge, bis Ihnen die angebrachte Klage communicirt-und Sie darüber hinlänglich gehöret worden.

allen ersprießlichen Wohlergehen gnädigst fristen und erhalten, als dessen allgewaltigen Obhut wir dieselbe getreuligst empfehlen, und mit schuldigsten Respect beharren.

Ew. Excellenzien / Hochwürden / Hoch-Edelgebohrnen / auch Hoch-Edlen und Gestrengen

Hildesheim den 5. April 1728.

Gehorsamst-ergebenste

Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Wie reimet sich aber diese geflissentliche: und in so viele Weege so embsig suchende Abwendnng einer genauer der Sachen Untersuchung: und Erkanntnüß mit der: so hoch in Ihrem Schreiben angerühmter Unschuld? wan Burgermeister und Rath, gleich Sie glauben machen wollen, an Ihrem Officio nichts versaumet, sondern selbiges bonâ fide: und fleißigist beobachtet, anbey in der zweyten Sach alles tentiret, was nur der Zeit in Ihren Kräfften gewesen, wan die Clöster selbst alles veranlasset: und Authores Rixæ gewesen, warumb thuen Sie nicht die Allergerechtest: ex Officio erkannte Commission (ohne deren Fortgang die Sach, ihrer Beschaffenheit nach, ohnmöglich standhafft untersuchet- und des schuldigen Theils Verbrechen, vieler Incident-Puncten halber, als Local-Augenschein höchstnöthiger Confrontationen: und dergleichen mehr, welche durch Particular-Commissiones, nebst dem ordentlichen Procefs, ein doppeltes kosten würden, erwiesen werden möge) ambabus ut ajunt Ulnis, amplectiren? sich über Dieselbe vielmehr erfreuen? und selbige beförderen? weilen dardurch Gelegenheit bekämen, die so hoch gerühmte Unschuld, zu ihrer Gegner Confusion, zu erweisen, beförchten Sie etwahe mit Ihren Defensionalibus nicht gehöret zu werden? so ist ja solches in dem Concluso ausdrücklich præcavirt: und Ihnen diese Forcht benommen, massen solches, disertis verbis, denen Herren Commissariis einbindet, **jedoch jedweden mit seiner nöthigen Defension zu vernehmen** / scheuen Sie die: zur Halbscheid herzugebende Kösten? so versichert Sie ja derselben Refusion, im Fall zu erweisender so hoch gerühmter Unschuld, die: am End des Conclusi schließlich befindliche Clausula salutaris, his Verbis: **So wolten doch Allerhöchst Dieselbe hiermit specialiter gnädigst vorbehalten haben / daß / bey Ausgang der Sachen / die jenigen / so daran Theil genommen zu haben / überführt seyn werden / sothane Unkösten dem anderen unschuldigen Theil zu ersetzen / gehalten seyn sollen.**

Daß aber dieses alles die Ursach nicht seye: noch seyn könne, wird ein jeder, in Erwegung des jetztervwehnten, gleich ersteren Anblicks, erkennen: und gestehen müssen, und es ist Burgermeister und Rath: auch Burgerschafft genugsam versichert, ja in ihren Gewissen gleichsahm überzeuget, daß mit Ihren Defensionalibus bey der Commission zur völliger Gnüge: und zulänglich werden gehöret werden, und können Dieselbe ja, in folgender Betrachtung, ohne Verrathung der: sich selbst gegen ihren Willen verrathender Forcht, Ihrer ohngerechten Sach, der Commission sich nicht länger zu entziehen, suchen, massen man so gar diesseits, theils auf Zutrauen des bekannten Justiz-Eyfers Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu Braun-

schweig-

schweig-Wolfenbüttel: und Legalität Derselben: bey hoffendem Fortgang der Commission, zu ernennenden Subdelegirten, theils Confidentia bonæ ac justæ Causæ, ohnerachtet ertheilten kräfftigen Vorschreibens, gegen Höchst-Dieselbe nicht excipiret; was können nun Burgermeister und Rath: auch gemeine Burgerschafft mehr beförchten? und gegen die: nach der Sachen Beschaffenheit: und Umbstände, ohnumbgängliche Commission, bey welcher Sie ihren so gnädigen Vorsprecher zum Untersuchungs-Richter: und Concommissario behalten: und haben, einwenden? und unter was Vorwand selbige ferner depreciren? das vorgeschützte: fingirte: ohnerfindliche Unvermögen zu denen Commissions-Kösten pro rata contribuiren: oder concurriren zu mögen, will hierzu nicht hinlänglich seyn, indeme, ausser dem was eben vorhin, der Clausulæ salutaris halber, erwehnet worden, Dieselbe ja gnugsahme Mittel gefunden, ihren Stadt-Secretarium Wienhagen, umb Hintertreibung der Commission, nacher Wienn abzuschicken: und denselben allschon daselbst in den 4ten. Monath zu unterhalten, welche Kösten Sie weit besser, zu Bestreitung der Commission, erspahret: und angewendet hätten. Allein dieses alles seynd nur leere Vorwendungen, und wan Burgermeister und Rath: auch Burgerschafft einen so guten Vorrath standhafftiger Entschuldigungen Ihrer ohnverantwortlicher Thathandlungen, straffbahrer Collusion: und Conniventzen, geflissentlicher Partheylichkeit: und Ambts-Versaumung halber, hätten: und wüsten, als Geldes, umb die Commissions-Kösten abzutragen, würden Sie so eyfrig die Cassation: oder Suspension der Commission nicht gesuchet haben, noch suchen; wie nun aus diesem allem klärlich erscheinet, daß Burgermeister, Rath: und Burgerschafft aus bösem: Sie überzeugendem Gewissen: und Mißtrauen Ihrer ohngerecht-ohnjustificirlichen Sach, in Absicht, durch ördentlichen Process dieselbe in Weitläuffigkeit: und, gleichs Ihnen hierbevor gelungen, gar ins Stecken gerathen zu machen, die Cassation: und Aufhebung der Commission so angelegentlich verlangen.

Als will hingegen nöthig seyn, zu Belehrnung des uninformirten Publici, und damit Demselben der Genius der Stadt-Hildesheimischen Bürger bekannt werde, zu zeigen, daß, Falls die Commission, gegen bessere allerunterthänigste Zuversicht des Glor- und Ruhmwürdigsten Reichs-kündigen Justiz-Eyfers Sr. Kayserlichen Majestät, ruckgängig gemacht werden- und die: nur zu Verewigung der Sach gesuchte Communication deren Exhibitorum geschehen- dardurch aber denen eingeklagten straffbahren Factis, mit ernst- und empfindlicher: zur heylsahmen Warnung so höchst-nöthiger Bestraffung, kein End: und fürs künfftige keine Sicherheit verschaffet werden solte, diesen unruhigen Köpffen der Muth zu noch weiter- auch zu denen allergefährlichsten: und solchen Unternehmungen indessen wachsen dörffte, deren Erfolg alsdan unheylbahr seyn würde, non solet enim deesse secunda in Dolos Machina, cui ex Voto successit prima, & unius Sceleris fortunatus Successus, ad alterum est Simulus, cum Improbitas plerùmque ad Scelus evadat audacior, dum illæsa à Crimine eluctatur. Wovon nicht nur à Sæculis her, sondern bey letzterer Empörung: und neuntägiger Einsperrung des Closters St. Michaëlis, die Stadt-Hildesheimische Bürger, more Avorum, einen verdrießlichen Vorschmack gegeben haben, indeme, gleich ihren Vor-Elteren, sich auf die: deshalb, weilen ordinariô Processu untersuchet: und tractiret worden, Ihnen ohngestrafft ausgeloffene: Erstaunungs-würdige Verbrechen: und Pacifragia bezogen, wie die: den 3ten. Tag der Einsperrung von Ihnen, Ausweiß sub Num. 22. anligenden Diarii, sub Dato den 27. Augusti, verlautete folgende Formalia bezeugen: **Der Kayser wohnet weithin / und hat andere Sachen zu schaffen / als sich umb die Mönche zu bekümmeren / Einem Stifftischen Ambtmann haben wir den Kopff abgeschlagen: und S. Mariæ Magdalenæ Closter-Garten devastiret / wer hat uns was gethan? wir stehen alle Mann bey Mann / wer will uns was thuen?** Dan ferner auch diese: den 29ten. Augusti, besage eben erwehnten Diarii sub tali Dato, gebrauchte Ruhm-Reden: **Was! solten wir auf die uns geschehene Proposition desistiren? wäre uns schimpfflich / massen wir vor anderen fürnehmen Reichs-Ständen das Prædicat einer sonderbahren Bravoure haben.** Damit man nun eine genaue Nachricht dem Publico mittheile dieser schöner Thaten, durch welche die jetzt lebende Hildesheimer, ad Exemplum Majorum, in ihren Unthaten: und Ubermuth, weilen ohngestraffet Ihnen ausgangen, sich steiffen; Als leget man sub Num. 41. die: wegen gerühmt- und angeführter entsetzlicher Enthauptung: oder vielmehr Mord-That eines Stifftischen Ambtmanns, erlassene Cammer-Gerichts- Num. 41.

 Cita-

Citation super fracta Pace publica (massen das: sub Num. 39. beygelegte Kayserliche Mandatum die Nachricht, wegen Devastation S. Mariæ Magdalenæ Garten, gnugsam geben thut) zu jedermanns ergraußlicher Einsicht umb so mehr hierbey, als aus selbiger gleicher Gestalt ersichtlich, und die damahlige Hildesheimer: und zwar der Burgermeister selbst Ihrer Vorfahren grausahme Thathandlungen, gleichfalls zum Beyspiel und Anfrischung, entsetzlich anzuführen, keine Schämde: sondern vielmehr im Brauch gehabt; mit den Worten: **Es hätten die von Hildesheim wohl ehe zu Popenburg: auch einem Fürstlichen Hauß zweene geholet/ gegen Hildesheim geführet: und ihnen auf dem Marckt/ ohne Urthel und Recht/ die Köpffe abgeschlagen/ die Stadt wäre dannoch blieben.**

Wären nun diese: vor- und nach begangene Mord-Thaten: und eigenrichterliche Thathandlungen nicht judicialiter tractirt- dardurch aber auf die lange Bahn verschoben- und ungestrafft blieben- sondern inquisitorie untersuchet- die Rädels-Führer ausfündig gemacht- und so fort Exemplarisch bestraffet worden, würden dieselbe, an statt zur Anfrischung zu dienen, zum Abscheu: und Warnung gewesen seyn.

Dahero dan ein jeder: wan schon zum Vor-Urthel bewogener: durch einen indiscreten Religions-Eyfer aber nicht gar verblendeter, so annoch ein wenig wahrer Neigung: und Trieb zu der GOtt gefälligen Gerechtigkeit bey sich übrig verspühret: und würcken lässet, wird gestehen müssen, daß, wofe zu Hildesheim das Kolben-Recht nicht wieder eingeführt- innerliche Ruhe: und Fried verschaffet- für die wehrlose Clöster, Geistlichkeit: ja jedermann die: in Societate Civili so nöthige Sicherheit festgestellet werden solle, es endlich, nach so offt: und vielfältig: frey: und ungestraffet: denen Hildesheimeren, von unvordencklichen, mittlern: und jetzigen Zeiten her, ausgangenen: nicht einmahl all erzehlten willkührlichen Insolentien, friedbrüchigen Thathandlungen: und ergraußlichen Mordthaten, ohnumbgänglich nöthig seyn wolle, nebst Allerhöchst-richterlichen Einsicht, dermahleneins ein rechten Ernst zur Sachen zu thuen, dieselbe gnauest zu untersuchen, die überzeugte Freveler, Urheber: und Rädelsführer, ihnen zur wohlverdienten Straff, anderen aber zum höchst-nöthigen Beyspiel: und Abscheu, exemplarisch zu bestraffen: und, wo möglich, den: bey der Stadt-Hildesheimischen Burgerschafft durch die Mutter-Milch eingesogenen Rebellions-Geist zu dämpffen: und derselben den garzu voreyligen Kützel: und grosse Geneigt- und Fertigkeit zur Aufruhr: und eigenrichterlichen Thathandlungen zu benehmen: und vergeben zu machen: und deshalber Sr. Kayserl. Majestät, in Allergerechtigster Erkennung der Untersuchungs-Commission, hervorgeschienener Allerglorwürdigster Justiz-Eyfer mit allerdevotisten Danck zu erkennen seye, wie solches alles eventualiter der A. C. Verwandten Churfürsten, Fürsten: und Ständen offterwehnte: zu fortwehrendem Reichs-Tag Gevollmächtigte vortreffliche Herren Räthe, Bottschafften: und Gesandten in Ihrem: an Ihro Römisch. Kayserl. Majestät sub dato Regenspurg den 29ten. Maij dieses lauffenden Jahrs erlassenem allerunterthänigsten Intercessional-Schreiben, bald anfänglich, ihrer wahrhafften Gemüths-Beschaffenheit gemäß, zum voraus gesetzet; und nachdeme aus dieser punctirter Beantwort- und Wiederlegung des Stadt-Hildesheimischen Schreibens: und derselben standhafften Beylagen zur Gnüge ersehen werden (daß Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim an denen: in verwichenem Jahr zu zweyen mahlen daselbst sich ereigneten ärgerlichen Tumult: und unerlaubten Thathandlungen in omittendo mehr dan zu viel Theil genommen, quoniam in Causis fractæ Pacis publicæ omittendo peccant, qui ad Vim avertendam vel repellendam requisiti Auxilium ferre recusant, vel in avertenda vel impedienda Vi publica negligentes se præbuerunt aut moram fecerunt, wie solches Rodingius in seinen Pandectis Cameralibus Edit. noviss. lib. 1. tit. 6. Num. 46. 50. & 53. lehrnet, & Num. 28. ibidem sagt: In Pœnam fractæ Pacis incidere Universitatem, si Cives, uti hic deliberatè & consultò Vim publicam exercuerunt uti & passim Authores ad fractam Pacem publicam, die Burgerschafft auch in committendo contra Pacem publicam & Religiosam item Westphalicam nahmhaffte Fehler: und fürsetzliche Verbrechen begangen habe) anjetzo sine Restrictione werden bekennen müssen: und sich genöthiget befinden.

Da-

Damit man nun letztlich: und zum Schluß zeige, daß man nichts angegeben, so man nicht zu bescheinigen vermag, anbey denjenigen, so etwahe darfür halten dörfften, es seye die Alt-Stadt-Hildesheimische Burgerschafft aus einem blossen Religions-Eyfer zu denen: bey dem letzteren: gegen die Clöster St. Gotthard und St. Michaël ausgeübten Tumult, Thathandlungen: und Frieden-Bruch verleitet worden (ob zwarn dieses Sie nicht entschuldigen würde) diesen Wahn benehme: und darthue, daß nicht der Religions-Eyfer allein, sondern ein: von uhralten Zeiten her in denen Hildesheimeren befindlicher Rebellions-Geist sie zu dergleichen anfrische, dan wer hat einander in Odium Religionis allschon angefochten, wohe von einer Religions-Veränderung zu Hildesheim noch nichts bekannt ware? die von Hildesheim aber mit allstätem Geld-Forderen: und so zu nennenden Brandschatzungen in eben das Closter St. Michaëlis (so jederzeit vornehmlich, quod bene notandum, das Objectum ihrer Wuth, Ubermuths: und Verfolgung gewesen) also, daß der Abbt Herman, Kelch, Monstranzen, Silber, Weyhrauchs-Fässer: und andern Kirchen-Ornat herzugeben, gezwungen worden, gedrungen, mit diesem aber noch nicht gesättiget, sonderen, umb ein mehreres zu erpressen, denen Einwöhneren der Stadt allen Umbgang mit dem Closter verbotten, selbiges aufs schärffeste verwachen lassen: und dem Abbten die Wiederkehr in die Stadt versperret haben, Er verspreche dan das geforderte zahlen zu wollen, wie solches sub Num. 42 hierbey zu findendes Mandatum Camerale vom 28. Augusti 1526. Num. 42. zu ihrer Erröhtung bescheiniget: und des mehreren enthaltet; was für Anlaß hat die Religion gegeben? daß, nach solch Ihnen verkündigtem Mandato, Sie den 14ten. Novembris 1527. die Stadt-Thor rings umb verschlossen: und den gantzen Tag Rath gehalten, bey später Nacht-Zeit aber das Closter angefallen, dem Prælaten eine Antwort, mit der vermessensten Bedrohung, daß es eines jeden letzter Tag seyn solte, abängstigen wollen, sodann aber, weilen Er es ohne Ruckspruch mit dem Convent nicht geben können, das Closter die gantze Nacht bewachtet, daß kein Seel aus-noch eingekönt, und Tages darauf alles nach ihrem Kopff: und besonders die Aufhebung des Processûs, nebst 1000. fl. mit der Ursach, weilen die Bürger zörnig wären, daß man sie mit dem Kayserlichen Cammer-Befelch beschwerte, darauf auch eine Antwort mit der äusseristen Ungestümmigkeit: und Bedrohung, daß es der Geistlichen letzter Tag seyn-und keiner übrig bleiben solle, verlanget: und dergestalten beharret haben, daß, obwohlen sich der Prælat, ein infulirttes geweyhtes Haupt der Kirchen, Der sie Tumultuantes damahlen noch beygethan waren, ihnen zu Füssen geworffen: und umb Barmhertzigkeit gebetten, sie sich dannoch nicht gemildert, sondern immer geschryen: **Nein / Nein / keine Barmhertzigkeit /** was wir wollen, solle so geschehen, ihr sollet, was wir wollen, antworten, sonsten ist keine Barmhertzigkeit, und es wird nimmer gut thuen. Anno 1542. Dominica post Festum S. Bartholomæi seynd die von Hildesheim zu der Lehr Lutheri getretten. Videatur Letznerus in Chronico Hildesiensi lib. 5. cap. 13. und haben die Würtenbergische Theologi D. Pomeranus und D. Johan Winckel zum ersten solche Lehr geprediget, ohne aber sich mit Beschreibung dessen, was sich demnach in folgenden zwey ad drey Jahren begeben, aufzuhalten (dessen ebengedachter Letznerus, ob zwarn ihres Glaubens, mit nicht geringem Unwillen in besagtem Chronico lib. 5to. cap. 14. 15. & 16. Meldung thut, und welches die Annales Archivales Hildesienses, sub Episcopo Valentino ad Annum 1542. pag. 1028. & 1209. item pag. 1036. dein ad Annum 1543. pag. 1047. zu jedermanns Erstaunen recensiren, wovon die Extractus, als Beylagen, bey der: ab Seiten des Hochstiffts-Hildeßheim in Anno 1691. in Druck gegebener Tripartita Demonstratione sub Num. 103. 104. 105. 106. 107. 108. & 109. zu finden, wohin man den Leser verweiset) was ware die Ursach! daß sie Anno 1532. Mense Aprili, mithin 10. Jahr vorher, alle des Closters Gühter arrestirt-dessen Colono 6. Wagen Früchten weggenommen-und, als ihnen den 18. Dito der Kayserliche Schutz-Brieff insinuirt worden, Tages darauf das Closter mit 16. Mann aufs neue angefallen-unannehmliche Propositiones gethan-und, weilen das Closter sich darzu nicht verstehen können, die sämbtliche Geistliche in das Refectorium zusammen getrieben-darinn versperret-und, ohne jemanden hinaus zulassen, alle Natürliche Nothdürfften S. V. beysammen verrichten zu müssen, gezwungen-nach etlichen Tagen P. Wilhelm den Seniorem heraus geruffen-selbigen jämmerlich ergriffen-gebunden-und in einen besonderen Kercker darumb, weilen er bey der Kayserlichen Cammer gegen sie gehandelt: und sollicitiret, geworffen-mit einem Wort, des Kayserlichen Gebotts ohnerachtet, das Gotteshauß, dessen Haab:

und Gühter, die GOtt geweyhte Geistlichkeit in ihren Persohnen: ja den allwaltenden GOtt Selbsten in seinem Dienst: und gewidmeten Eigenthumb auf das feindseeligist- erstaunlichst- und Welt-ärgerlichste angefallen- eingeschräncket- mißhandlet- versperret- beraubet- den Todt: und Untergang geschworen- mithin allschon, zu gantz Catholischen Zeiten, da sie der alten Religion noch beygepflichtet, sich also vergriffen- und versündiget haben, daß man dergleichen von anderen Orthen kaum hören: und finden wird.

Errata und Correcta.

Fol. B 2. Pag. 2. lin. 13. loco **gehandler.** leg. **geahndet.**
Fol. D 2. Pag. 2. lin. 40. loco insinurirten leg. insinuirten
Fol. E. pag. 1. lin. 27. loco **die.** leg. **der.**
Fol. E 2. pag. 1. lit. O. loco *ja*, leg. **ist.**
Fol. L. pag. 1. lin. 36. loco *Simulus* leg. *Stimulus.*
Fol. L. pag. 1. circa finem loco **Stånden** leg. **Ståtten.**

Bey,

Beylagen

Num. 1.

Succincta Facti Species die in Octava Corporis Christi bey S. Gotthard geschehene Stöhrung der Procession / gewesenen Tumult / und blutige Schlägerey betreffend.

Als am 15.ten Junij vorigen 1727. Jahrs / ware der 1.te Sonntag nach Fronleichnams-Tag / die von alten Zeiten her bey denen Catholischen / und auff diesem Tag bey dem Stifft und Closter S. Godhard binnen Hildesheimb gewöhnliche Procession, mit Herumtragung deß hochwürdigisten Guts / Stunde gehalten zu werden / fanden sich vor derselben Anfang viele Schneider / Schuester / Schmide / Zimmer-Gesellen und Purschen so in der Kirchen / als auff dem Kirch-Hoff obbesagten Closters ein / und wie die Procession ihren Anfang nehmen solte / tratten die / so in der Kirchen gewesen / aus selbiger hervor / steckten die Haar unter den Hut / und sagten / heute soll es noch was geben / zu welchem Ende dann die Schmid-Purschen ausser Zweiffel mit ihren Hämmeren / so theils derselben in der Hand / andere aber in den Knopff-Löcheren stecken hatten / bewaffnet erschienen / die übrige Handwercks-Gesellen und Purschen gewöhnlicher massen / mit Stecken und Degens sich eingefunden / wie darauff die Procession ihren Anfang genohmen / hatten dieselbe den Weg / so mitten über den Kirchhoff gehet / allso eingeschräncket und mit denen Füssen gesperret / daß die Procession-gehende Leuthe und Geistliche / nicht eins paarweiß gehen mögen. Es hat sich dieses zusammen rottirte Gesindel hieran nicht eins begnügen lassen / sondern dem einen den Fuß / dem anderen den Stecken dergestalt vorgeschoben / daß darüber stürtzen solten und müsten / und stunden deren einige mit auffgehobenen und auff der Schulter gelegten Stecken schon zum Schlagen parat: Unter diesen Zancksuchenden hat sich ein frevelhaffter Bößwicht gefunden / so fax & tuba deß erfolgten Tumults und blutiger Schlägerey erweißlicher Massen gewesen / welcher sich nicht entblödet / dem das hochwürdigste Gut herumtragenden Herrn Prälaten ad sanctum Godehardum einen Fuß zum Fall GOtt-vergessener Weise vorzuschieben / und wie Dieser / gleich der neben ihme gehender Geistlicher Assistens ein solches gemercket und vorsichtiger Weise über den Fuß geschritten / hat obgedachter Bößwicht zu mehrerer Darlegung seines Gottlosen Vorhabens / wider seine Mit-Gesellen gesagt / still / er mercket es / wie nun endlich wegen Bescheidenheit / der die Procession anfangender Geistlichkeit und dem hochwürdigsten Gut gleich folgender Herren Cantzler und Räthen / und übriger Fürstl. Bedienten / die Procession soweit glücklich von statten gangen / und dieselbe im inneren Creutz-Gange deß Closters sich schon befun-

befunden; hat die zanck-suchende Rotte denen folgenden Catholischen Bürgeren und Handwercks-Leuthen/ wie dann besonders denen Bauren/ ein mehreres zugesetzet/ und Streitt/ Zanck und Schlägerey abnöthigen wollen/ den einen auf die Brust/ den anderen vor die Schienen/ den dritten in den Rucken also gestossen/ daß sie über die vorgestellte Füße/ und ausgestreckte Stecke fallen müssen/ und ob zwarn selbige/ umb in Ruhe ihrer Andacht zu pflegen/ und die Procession zu endigen/ alles gedultig übertragen/ und sich begnüget solche That-Handlungen/ ob zwar durch selbige ihnen eine natürliche Gegenwehr abgenöthiget würde/ mit Ausweichung/ guten Worten/ und Vorstellung ihres Unfugs und Ubermuths abzukehren/ so ist ihnen jedannoch hierauff nicht nur brutal geantwortet worden/ als Canaille gehe deinen Weg/ oder ich schlage dich über den Kopff/ du sollst toll werden; Sondern da sie erwiedert/ man soll sie in ihrer Andacht ohnverstöhrt lassen/ massen man ihnen ja nichts thäte/ haben sie/ umb zu dem intendirten vorsetzlichen Streitt und Schlägerey zu kommen/ gleich angefangen mit Stecken/ Hammers und Degens zuzuschlagen/ dardurch die gantze Procession in Unordnung gebracht/ und geruffen/ wann die Marike kommt (hierdurch das Bildnuß der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Mariæ meinende/ für welches sie vilmehr/ als an dem Ursprung ihrer Erlösung/ und Mutter ihres GOtt und HErrns/ Ehr und Respect hätten tragen/ und bezeigen sollen) die solls kriegen/ die soll hier nicht hergehen/ da wollen wir auff loß gehen/ der wollen wir den Kopff abhauen/ und sie wider zuruck in die Kirch jagen/ welches dann auch leyder auff diese Gottslästerliche Reden erfolget/ massen wehrender Zeit/ daß sie die Catholische Bürger/ Handwercksleuthe und besonders Bauren/ elendig zerschlagen/ deren 8. ad 9. blutrüstig gemacht/ und viele Löcher in den Kopff geschlagen/ als sonst gestochen/ seynd sie auff das/ mit der Bildnuß der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter Mariæ aus der Kirchen kommende Frauen-Volck/ unter vielen Gotteslästerlichen Reden loß gangen/ dieselbe mit ohnzählig vielen Steinen/ mit welchen sie die Säcke angefüllet gehabt/ bombardiret/ und nach dem Mutter GOttes Bild dergestalt geworffen/ daß das Frauen-Volck nach der Kirchen in Eyl zuruck fliehen müssen/ welchem sie dann in der Flucht dergestalt mit Steck und Degen nachgesetzet/ daß in der Preße zwischen denen Kirch-Thüren viele Leuth und Kinder übergangen/ und schier ertrucket/ und dardurch ein solches Geschrey/ Weinen/ Lamentiren und Consternation in der Kirchen verursachet worden/ daß man mit dem GOttes-Dienst eine gantze Stund einhalten/ und nicht früher fortfahren können/ bis die Kirche zugesperret gewesen. Daß nun diser Tumult und Schlägerey vorsetzlich von denen Lutherischen Handwercks-Purschen auch theils Stadt-Soldaten angefangen worden/ erhellet nicht nur aus obangeführten Umbständen/ und zwarn besonders daraus/ daß aus der Kirchen kommend/ die Haar unter die Hüte gestecket/ und gesagt/ heut soll es noch was geben/ dann daß die Säcke voller Steine gehabt/ sondern hauptsächlich/ daß zwey ad drey Stund vor Anfang der Procession auff unterschiedlichen Strassen/ im vorbey- und hingehen/ die frevelmüthige Handwercks-Purschen sich oblauth vernehmen lassen/ heut solls was bey S. Godhard geben/ und sollen braff Schläge abfallen/ welches alles die vorsetzliche Boßhafftigkeit zur Gnüge dargelegt.

Num. 2.

Bericht-Schreiben deß Herrn Prälaten zu S. Gotthard an Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim sambt Anlagen A. & B.

Hochwürdige / Hochwohl-und Edlgebohrne Vest-und Hochgelährte/

Insonders Hochgeehrte Herrn.

EUr Hochw. und Hochwohlgebohrne Excellence und Hochedle an mich erlassenes geehrtes Schreiben vom 10.ten lauffenden Monaths nebst dem Anschluße Herrn Burgermeister und Raths alter Stadt Hildesheimb / einen auff deß mir anvertraueten Closter und GOttes-Hauses Kirch-Hoffe jüngsthin verübten Tumult / und darauff erfolgete blutige Schlägerey betreffend / ist mir den 12.ten darauff zu recht eingeliefferet worden. Gleichwie ich nun nach Erforderung meines Ambts der Procession infra Octavam SS.mi Corporis Christi persöhnlich beygewohnet / und dahero schmertzlich empfunden / daß an einem Catholischen Orthe und Clösterlicher Immunität von denen Protestirenden Zuschauern aus geflissentlicher Zunöthigung ein vorsetzlich gesuchter Tumult verursachet worden / also werde ich nicht ermangelen auff beschehenes Erforderen / und Verlangen zur Information dieser Churfürstl. Regierung den wahren gründlichen Verlauff / gleichwohl ohne alle Nebensicht vorzustellen / auch die verlangte Communicanda zu communiciren / und diesem beyzuschliessen;

Zuforderist habe ich über die im Städtischen Bericht-Schreiben angeführte offenkundige Unwahrheiten fast erstaunen müssen / und ist unbegreifflich / wie man das gantze Factum zu intervertiren die Thathandlung deß tumultuirenden Protestirenden Gesindels zu exculpiren / daran gleichsam Theil zu nehmen / und denen guten Catholischen die Schuld beyzulegen bemühet seye / da jedoch denenselben die Veranlassung eines Tumults nimmer in den Sinn kommen / ohne deme auch nicht wahrscheinlich ist / daß die Catholici in einer Stadt / welche 300. Soldaten / auch einige 1000. Lutherische Burger in sich begreifft / und 50. gegen einen Catholischen stellen kan / auff dergleichen Gedancken gerathen solte.

Auff der Stadt Hildesheimb Bericht-und Exculpations-Schreiben nun weiter zu kommen / so ist 1.mò im Grunde irrig / daß der Stadt Hildesheimb ein Theil deß S. Godehardi Kirchhoffs zugehöre / vielmehr ergeben es unsere Nachrichten / daß in denen tumultibus bellicis, und offenbahren Kriegs-Zeiten der gantze Kirchhoff dem Closter nicht streittig gemacht worden; gestalten auch nach wieder hergestellten Hochstifft und geschlossenen allgemeinen Münsterischen Frieden im Jahr 1648. das Closter in Possessione ihres gantzen Kirchhoffes geblieben / allererst aber im Jahr 1654. einige Burger und Kistenherrn nebst dem Todten-Gräber und Kuster bey S. Pauli Kirchen A. C. den ersten Einfall gewaget / der regierender Burgermeister Schmids gleichwohl coram Notario declarirt / solches nicht befohlen zu haben; dahero auch durch den Burger-Botten denen Burgeren eine Inhibition thun lassen / wie solches Instrumentum interpositæ Protestationis sub Lit. A. in mehrem ausweiset / aus dem sub Lit. B. folgendem Instrumento Protestationis & Appellationis erhellet ferner / daß die Burger den ersten Todten im Jahr 1663. daselbst zu beerdigen ihnen unternommen / und durch beorderte / und an verschiedenen Orthen gestellte bewehrte Mannschafft solches werckstellig machen

Lit. A.
Lit. B.

 wollen/

wollen / von denen Closter-Geistlichen aber die gemachte Grube eingeworffen worden; ob auch gleich die Burger A. C. durch ihre gewöhnliche Gewalt es dahin gebracht / daß ex post einige Abgestorbene A. C. auff unserm Kirchhoffe beerdiget worden / so folget jedoch nicht / daß ex prætenso Jure Sepulturæ der Grund und GOttes-Acker unserm Closter entrissen seyn solte / indem dieser District vielmehr als ein Pertinentz-Stuck & Accessorium der Closter-Kirchen und Catholischen Kirchhoffs anzusehen / gestalten wir dann auch in possessione deß Platzes geblieben / und das darauff wachsende Graß nach Gefallen abnutzen / auch zu gewissen Zeiten deß Jahrs unsere Sacra darauff verrichten; Gesetzt auch / jedoch keines weges eingestanden / es gehörte ein Districtus deß Clösterlichen Kirchhoffes der Stadt Hildesheimb / so hat die Procession dieses Jahr denselben umb destoweniger berühret / als man mehrer Bequemlichkeit halber mitten über den Kirchhoff gegangen / und dieseitig deß alten und ordinairen Weges gantzer zwaintzig Fuß breit verblieben / es kan all solches Herrn Burgermeistern und Rath nicht unwissig seyn / wann sie das von ihnen selbst entworffene / und auff dem Rath-Hause verwahrliche Schema deß S. Codehardi Kirchhoffes nur einsehen.

2.do Ich kan ferner und quo ad 2.dum mit Wahrheits-Grunde versicheren / daß dieses Jahr wegen Abgang der Blumen überall auff den grossen Kirchhoff solche nicht gestreuet; sondern / wie wir einige Tage post tumultum vernohmen / daß vom guten Herrn Doctore Wachtendonck / einer alten löblichen Gewohnheit nach / vor dessen Hause an dem Orthe / allwo vor weniger Zeit bey unser aller Gedencken ein Altar nach Catholischen Gebrauch zur Procession-Zeit auffgerichtet gewesen / die Blumen ausgestreuet worden; Ob nun ein paar Hand-voll Blumen / und ein so innocentes Weesen der Prætext zum Auffstand und Blutvergiessen seyn könne / darüber will man die jenige urtheilen lassen / welche gesunde / auch denen Rechts-Satzungen gemässe Principia führen / und nicht gewohnt seynd den Religions-Eyffer unter den Vorwand einer narrlosen / und fast desperaten Burgerschafft blicken zu lassen;

3.tio Drittens soll eine ante Processionem abgehaltene Predig zu dem Tumult / welcher eine halbe Stunde darauff verübet worden / den Städtischen Schreiben nach Anlaß gegeben haben / und zwarn / weilen in solcher Predig ein Zetul abgelesen worden / welcher so ärgerlich gewesen seyn soll / daß es zu solchen Wercke gekommen; Hierauff folget nothwendig / daß nicht die arme Catholische Bauren wie vor angezogener Bericht gemeldet; sondern die in der Kirchen abgehaltene Predig den Stein deß Anstosses gelegt / und den Tumult eine Stunde vorhero in den Gemütheren der Protestanten verursachet haben müsse; Der Verfasser deß an Seithen der Stadt eingeschickten Bericht-Schreibens / hat die Kunst noch zur Zeit nicht recht gelernet / consequenter zu inferiren / weilen bald das unschuldige Blumenstreuen / bald die arme auswertige Bauren / welche devotionis causa ohne allen Gewehr zur Procession gekommen / bald aber die Predig das Unglück verursachet haben solle / damit aber Churfürstl. Regierung auch den Ungrund dieses Behelffs gleichfahls ermessen möge / so lege ich die gantze Predig / und den beschryhenen Zettul hiebey / welcher aber nichts anderst / als ein wahrhaffter Extract ex D. M. Luthero ist / ich versichere aber zugleich / daß / gleichwie ich denen Geistlichen alles anzügliche Schelten und Schmähen jederzeit verbotten / also auch der von mir gestellte Pastor und Sub-Prior Pater Jacobus Blum aller Moderation jederzeit geflissen gewesen / das Unglück aber darin bestanden / daß die Protestantische Zuhörer die Predig übel eingenohmen / oder wegen allzuviel eingenohmenen Aquavitæ den wahren Verstand der Predig nicht ermessen können; Es wäre bey disen Predig-Hörern / und curieusen Liebhabern zu wünschen / daß / gleichwie die Catholische die Herrn Protestanten in ihren GOttes-Dienst nicht incommodiren / also auch diese zuruck blieben / oder sich einer schuldigen Bescheidenheit bedienten / und nicht auf ein oder ander Wort; sondern den eigentlichen Verstand der Predig attendirten; Ubrigens will ich die Predig / und das angeschlossene Zettul sprechen lassen / da sich dann finden wird / daß Pater Sub-Prior seinen Catholischen Thesin, wie solches im gantzen Reich erlaubt / ohne Schelten und Schmähen pro informatione seiner Pfarr-Kinder defendirt / und verba D. Lutheri aus denen / bey eines hochwürdigen Thumb-Capituls-Bibliothec befindlichen Tomis gezogen habe.

Daß

Daß 4.to mir dem Abbten/ wie auch Patri Culinario eine geraume Zeit hervor den Tumult von denen Protestanten in der Procession die Füsse und Stöcke vorgeschoben/ ich auch/ wann nicht ausgewichen wäre/ in meiner Function da ich das Venerabile Sacramentum mit meinen unwürdigen Händen geführet/ nothwendig stürtzen müssen/ ein solches können wir beede auf Priesterliche Ehr und Würde für GOtt versicheren/ wie imgleichen/ daß die â latere stehende Protestantische Burger-Soldaten/ und Handwercks-Pursche nicht mir; sondern dem jenigen/ welchem wir alle Ehr schuldig seyn/ auch übrigen ansehentlichen Gefolg zum Despect das Haupt beständig bedecket behalten. Als ich aber 5.tens in actu Processionali unsers Closters Baumhoff passiret/ und die bey der Procession gegenwärthige Bauren fast alle im Baumhofe sich befunden/ seynd von denen Spectatoribus die Steine häuffig nachgeworffen/ und kan gar wohl seyn/ daß/ als die folgende Bauren die Schmertzen empfunden/ sich zur Gegenwehr gesetzet/ und Steine mit Steinen vertreiben wollen; Der so hoch beschriene Ausfall aber aus dem Baumhofe hat in zweyen Closter-Bedienten bestanden/ wovon der Hofmeister sich zur A. C. bekennet; Es ist aber eine erdichtete Unwarheit/ daß im Baum-Garten ein Hauffen Steine zu dem Ende zusammen getragen seyn solte/ weil längst vorher ein Stuck einer alten Mauren eingefallen/ und wäre wohl eine grosse Einfalt an einem Orthe/ an welchen die Protestanten zehnmal prævaliren/ durch einen Steinhauffen sich zum Kriege zu rüsten/ viel weniger aber ist wahr/ daß von dem Kirchthurn ein eintziger Stein geworffen/ weil eines Theils durch menschliche Stärcke ad locum tumultûs kein wichtiger Stein gebracht werden mag/ anderen Theils aber der/ auf der Neustadt wohnender Fischer Reinecke/ wegen besorgenden Regens die Schall-Löcher in vorigem Fruh-Jahr auf mein Befelch zunaglen müssen; Gleichwohl/ werden an Seithen der Stadt solche ungegründete Dinge/ und Kinder-Possereyen als eine Warheit daher geschriben/ woraus leicht zu ersehen/ was der gantze en Faveur der Protestirenden Burger vorgenohmene Zeugen-Verhör/ und die pro forma angestellte Inquisition für Nachtruck haben werde; Ubrige Contenta deß vom Stadt-Magistrat eingeschickten Berichts fechten mich nicht an/ und werden Eur Hochwrd. Excellentz und Herren bey der ex officio vorgenohmenen Inquisition und Untersuchung den Grund selbst befinden; Ich aber bin ehrbietig meine Domestiquen und Closter-Leuthe/ welche zu Verhüttung deß Unglücks den Baumhof einige Zeit zugehalten/ und sonst die Animosität der Protestanten gesehen/ auch die jenige/ so auf den Thurn gewesen/ umb die Glocken zu leuten auf Verlangen zu sistiren; Es will übrigens mein Vermögen/ und der bekannte schwere Bau meines Closters nicht zugeben/ dieserhalb schwere Kösten zu verwenden; sondern ich werde genöthiget GOtt und hohe Obrigkeit die verübte Insolentien und Muthwillen deß tumultuirenden Gesindels anheimb zu stellen; Ubrigens ist durch den Tumult die Procession unterbrochen/ und die zur Andacht sich einfundene Frauen/ und Weiber-Volck zuruck getriben/ die Andacht zerstöhret/ in der Kirchen ein jämmerliches Geschrey angestellet/ und alles in höchste Confusion und Bestürtzung gesetzet worden/ welches ich der Warheit zu Liebe nicht verhalten/ und mit vielen besondern Dienst-Begierd und Hochachtung stäts beharren wolleu.

4.to

5.to

Eur Hochw. und Hochwohlgeb. Excellence und Hoch-Edl.

Hildesheim den 21.ten Julij 1727.

Dienstergebnester und bereithwilligster Diener
BENEDICTUS ABBAS

An
Churfürstl. Cöllnische Stiffts-Hildesheimische Regierung
Vom
Herrn Prälaten S. Godehardi abgangen.

B

Præs.

Præs. die 21. Julij 1727.

PRæsentem hanc Copiam cum suo mihi exhibito Originali per omnia concordare, id prævia collatione diligenti hâc manu & appositione Signi Notariatus consueti attestor in fidem. Actum Hildesij die 31. Maij 1728.

Casparus Joannes Zanse Notar. Apost. Cæsar. Publ. Jur. Legit. requis.

Lit. A.

In GOttes Nahmen / Amen.

KUnd und zu wissen seye hiemit Jedermänniglichen / deme dises offene Instrumentum zu sehen / zu lesen / oder zu hören vorkommen wird / daß im Jahr nach der heylsamen Geburt und Menschwerdung unseres Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi; Als man schrib und zehlete ein tausend / sechs hundert / fünfftzig vier / in der sibenden Römer Zinß-Zahl / zu Latein Indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung deß Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn FERDINANDI deß Dritten Nahmens / Erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs; in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtenberg / Grafen zu Tyrol / unseres allergnädigsten Herrns und Kaysers. Ihro Kayserl. Majestät Reiche / deß Römischen im achtzehenden / Hungarischen im neun und zwaintzigsten / und deß Böhmischen in siben und zwaintzigsten Jahre; Daß in Anno wie obgemelt 1654 den $\frac{16}{28}$. Julij Nachmittags circa horam quintam einige Bürgere der Stadt Hildesheim / einer Namens Johann Frange / die übrigen aber so Küsten-Herrns tituliret werden / als Goltermann und Germann / wie sie mir bey ihren verübten Attentatis nominiret und benannt / benebenst den Todten-Gräber und Küster zu S. Paul allhier und mehr anderes sich erkühnet auf S. Godehardi Closters Kirchhof binnen Hildesheim eigenthätlich zu fallen / die Leuch-Stein daselbsten aufzubrechen / auf ihren Schlitten / wo vor zwey Pferde gespannen / wegzuführen vorhabens / wie sie dann auch bereits einen Leuch-Stein aufgeladen / und von Kirchhof weggeführt / diesen weit aussehenden Attentaten weil ihr Hochw. der Herr Prälate und Abbas Monasterii prædicti, deren hochnöthigen Geschäfften halber verreiset / und nicht anheim / hat quondam Abbas Northeimensis, modò Superioratum Conventûs Monasterii S. Godehardi tenens Dominus Franciscus Molitor pro conservatione Jurium nominati Monasterii diesem stillschweigend nicht zusehen können / weil gemelte Attentanten in Güte sich keines weges abweisen lassen wollen / derwegen gegen disen verübten Handel öffentlich coram me Notario Cæsareo & Testibus auch in Gegenwart aller Leuthe / so diesem zugesehen / protestiret / mich Requirirende / was hiebey passirte / zu annotiren / und der Gebühr zu Papier zu bringen / und ist demnächst zur Nachrichtung von mir ein Instrumentum hierüber zu verfertigen begehret worden / nach beschehener Requisition und Protestation, hat vorgemelter Herr Prælatus und Abbt mich nebenst dieses Closters Gastmeistern zu dem regierenden Herrn Burgermeisters N. Schmidts hieselbst abgeschickt / um zu vernehmen / ob diese Gewalt und unverantwortliche Attentaten ex Mandato eines Wohl-Ehrnvesten Raths dieser Stadt Hildesheim / oder aus Befelch seiner Herrlichkeit beschehen und zu Werck gerichtet wurde / ist mir von jetzt-gemelten Herrn Burgermeisters discretlich und incontinenti zur Antwort worden. Er Burgermeister wuste hierab nichts / solches hätte er nicht befohlen / indem ich nun denen Attentanten solches reportiret / und sie viel als möglich dehortiret / haben sie dannoch nicht acquiesciren wollen / sondern mit Demolition der Sepulturen eyfrig verfahren / und dabey

ver-

verharret/ bis endlich der Stadt-Diener oder Burger-Bott das Verbott angekündiget/ sie solten einhalten / weilen nun gemelte Attentanten die mit einem Schlosse auf S. Godehardi Kirchhof gehenden Pforten durch ihren Schlösser eröffnen / und einen Leuch-Stein hinunterfahren lassen / haben die Herren Conventuales zu S. Godehard den Leuch-Stein auf ihren Schlitten geweltzet / und auf deß Closters Hof hieselbst führen lassen.

Sintemalen dann ich Endes-Benannter aus Kayserl. Macht offener Notarius hierzu requiriret bin / auch oberzehlter Massen also ergangen / so habe dieses offene Instrumentum darüber begriffen / ausgefertiget und ausfolgen lassen / dasselbe mit eigener Hand geschriben / und untergeschriben / auch mit meinem angebohrnen Bittschafft (quo tanquam Signeto Notariatûs utor) und gewöhnlichen Handzug bezeichnet / und bekräfftiget / hierzu Ambts halber erfordert und gebetten. Hierzu seynd gebettene Zeugen / benanntlich Andreas Steinhauß / und Hannß Haselmayr.

(L. S.) Burchardus Siverdes Junior Sacræ Cæsareæ Majestatis Notarius Juratus in Testimonium veritatis scripsit & subscript.

In Fidem concordantiæ cum Originali subscripsit & subsignavit Hildesii 31. Maij 1728.

Ludovicus Turtual, Notarius Ap. & Cæs. Jur. Publ. m. ppr.

Lit. B.

Im Nahmen der heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit / Amen.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich / so dieses gegenwärtiges verbrieffetes Instrumentum, sehen / lesen / oder hören lesen / daß im Jahr nach der heylsamen unsers einigen Erlösers und Heylandes JEsu Christi Geburt tausend sechs hundert drey und sechtzig / Indictione primâ, sonst Römer Zinß-Zahl genannt / bey Regier- und Herschung deß aller Durchleuchtigst / Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns / Herrns Leopolden erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten mehrer deß Reichs / in Germania, zu Ungarn / und Böheimb / Croatien / Dalmatien / und Sclavonien Königs / Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Steyer / Karnten / Crain / und Würtenberg / Grafen zu Habspurg / Tyroll und Grätz 2c. 2c. Unsers allergnädigsten Fürsten und Herrn / Ihro Majestät Reiche / Regierung deß Römischen / im fünfften / deß Hungarischen im neundten / und deß Böhmischen im siebenden Jahr / der Hochwürdige Herr Prælat von Nordheim Franciscus olim Professus und jetzo Superior deß Closters und Convents S. Godehardi in Abwesen deß zeitlichen Herrn Prælatens daselbsten mich zu Endes unterschribenen Notarium nebst dreyen Zeugen nemblich Hansen Henrichen Wachtel aus Gebelhausen / Amando Augustino Eßner / aus Möllhausen / und Gerhardo Schmid aus Lingen im Jahr ein tausend sechs hundert drey und sechtzig Montags / war der sibenzehende August-Monath immediatè post horam pomeridianam secundam auf dero vor der Closter-Kirchen daselbst liegenden Kirch-Hof forderen lassen / und angezeiget / wie daß der Rath der alten Stadt Hildesheim mit Begräbnuß eines Leiches in dero Gerechtsamkeit auf der Seithen über den Weeg gegen der Kirch-Thür bey S. Viti Altar versus Monasterium purè & de facto, und weniger dann mit Recht Neuerungs Weise eine violente Possession nehmen und attentiren thäte / und ob nun

 wohl

wohl er in Abwesen deß regierenden Herren mit seinen Confratribus das aufgeschlagene Grab ein- und andersmal allerdings zu Conservirung ihrer Gerechtigkeit zugeworffen / nichts destoweniger der Rath durch den Kuhlengräber zu St. Paul die Begräbnuß de facto wieder aufwerffen lassen / und also den Attentatis insistiret / und zu Vollziehung dessen gewaffnete militarische Hand beygeschafft / wie in specie zu dem Ende einige Rott unterm Commando eines Corporalns oder Gefreytens an der Mauer im Eingang deß Kirch-Hofes bey dem Gätter wehrt an Seyten der Frauen von Letzawe-Hoff / item ein Parthey bey dem Lappenberg / und ein Corporal bey dem Grab / wo der violentus actus verübet / gestanden / hat derohalben wohlgedachter Herr prælat in principio turbationis vor mir Kayserlichen und Apostolischen Notario gegen solche Gewaltthätigkeit seine pro re und Contestation ad perpetuam rei memoriam in Beyseyn obspecificirter Gezeugen und Anwesenheit seiner Confratrum auf bester Massen und Weise interponirt / auch darüber Instrumentum & Instrumenta auszufertigen / und dem Stifft umb die Gebühr folgen zu lassen mich instantissimè requiriret / sub arhiret / wieder solche Thatlichkeiten in optima forma quàm solemnissimè protestiret / bedungen und in eventum ad quemcunque Superiorem appellirt / und alle dem Closter etwan zustehende Beneficia Jurium per expressum vorbehalten.

Als sich nun der Notarius angelegter Requisition und Bitte ratione Officii Notariatûs mei deferiren müssen / so habe gegenwärtiges Instrumentum ausgefertiget / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen und Hand-Sigell bekräfftiget / auch mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben ; Geschehen ist solches den Tage / Jahr / Indiction , Monath / Orth und Stunde ut supra.

(L. P.) Christophorus Aloysius Listmair SS. Apostolica & Cæsarea Authoritate Notarius Publicus.

L. S. Notarialis.

In Fidem concordantiæ cum Originali subscripsit & subsignavit Hildesii 31. Maij 1728.

Ludovicus Turtual, Notarius Aplico-Cæsareus Jur. Publ. m. ppr.

Num. 3.

Concio controversistica demonstrans Communionem sub utraque specie Laicis à S. Scriptura non esse præceptam, gehalten bey S. Gotthard den 15. Junij 1727.

THEMA.

Homo quidam fecit Cœnam magnam. *Luc. 14.*

Es war ein Mensch / der machte ein groß Abendmahl.

Exord. Ungefehr vor 1694. Jahren / als Christus JESUS unser HErr und Heyland / der ewige und grosse Sohn GOttes zu Jerusalem seinen triumphirlichen Einzug gehalten / und mit Palmen- und Oel-Zweigen / mit Ausstreuung der Kleider / unter fröhlichen Zuruffen deß Volcks empfangen worden / commota est universa Civitas spricht der Heil. Evan-

Evangelist Matthæus am 21. Darüber erregte sich die gantze Stadt / einige haben sich über diesen ungewöhnlichen Triumph verwundert / und unter andern sich befragt / quis est hic? Wer ist diser? Andere da sie gehöret / daß man ihme zugeruffen und gesungen: Benedictus qui venit in nomine Domini. Luc. 19. Gebenedeyet seye der da kommt in Nahmen deß HErrns / waren darüber ungedultig / und begehrten nachtrücklich und eyfrig; Magister increpa discipulos, Meister straff doch deine Jünger: Andere / da sie in der Kirch im Tempel hörten die jungen Knaben und Kinder ruffen / Osanna Filio David, seynd murrisch worden / audis quid isti dicunt? Hörest du / was da gesagt wird? wodurch sie anzeigen wolten / daß ihnen die gantze Sach mißfällig / darum er sich solchen widersetzen / und allen Pracht einstellen solte.

Auserwählte Zuhörer! Schier ein gleiches begegnet in dieser Octav zu dieser H. Zeit der wahren Catholischen Kirchen / dann diese eben denselben König HErrn und Heyland mit allermöglichster Ehre und Solennität offentlich herumb traget / unter den Gestalten deß Brods im allerheiligsten Sacrament / und siehe / commota universa Civitas, es erregt sich an solchen Tagen fast die gantze Stadt / einige kommen aus alter wahrer Andacht angetriben / erzeigen den im Sacrament verborgenen HErrn und GOtt gebührende Reverentz / loben GOtt / benedictus qui venit in nomine Domini, Osanna Filio David &c. Mit einem Wort / einige singen dabey zu GOtt / oder betten zu GOtt mit andächtigem Hertzen / andere verwundern sich / und weil sie diß Geheimnuß deß verborgenen und warhafftig gegenwärthigen GOttes nicht begreiffen / oder übel davon unterrichtet / fragen ebenfalls / quis est hic, wer hier seye / oder was man zu thun habe / die A. C. Verwandte / welche der Lehr Lutheri folgen / wollen dieses Geheimnuß nicht begreiffen / sondern unterstehen sich ein uralte wahre Catholische Kirch / welche nunmehro tausend und etliche hundert Jahre nichts anders beständig gelehrt und geglaubet / eines Irrthums zu beschuldigen / indem sie wieder uns lehren / daß Christus zwar gegenwärtig / aber nicht früher als in der Geniessung / und sey nebst dem Fleisch Christi noch Brod da / sey also Christus unter dem Brod / in dem Brod / und mit dem Brod ꝛc. Wir hingegen lehren / daß / sobald ein ordentlich geweyhter Priester mit rechter Meinung die Göttliche Wort über das Brod / und über den Wein spricht / Brod und Wein verwandelt werde in den lebendigen Christum / in sein heiliges Fleisch und Blut / deßwegen nach ausgesprochenen Worten wir keine Substantz und Weesenheit deß Brods an der H. Hostien mehr erkennen / sondern Christum warhafftig gegenwärthig glauben / und ihm allda gebührende Ehr beweisen / massen die Worte der Wandlung: Hoc est Corpus meum, in ihren eigentlichen natürlichen Verstand genohmen / nicht anderst uns andeuten können.

Calvinus mit den Seinen glaubt zwar nicht die Gegenwart Christi / wie kan es seyn / spricht er / daß ein Leib / der sechs Fuß lang sich einschräncke in eine so kleine Hostie / so gar ins kleinste Stücklein / und das nicht einem / sondern tausend und tausend Oerthern der gantzen Welt? wie kan Christus hier und in allen Ecken seyn? da er doch gewiß dort oben sitzt zur Rechten deß himmlischen Vatters / ich lasse Christum in seinem himmlischen Sitz / und bin zu frieden mit dem himmlischen Einfluß deß Geistes ꝛc.

Allhie sehet dreyerley gegeneinander streittende Meinungen / ein jede Parthey will recht haben / und berufft sich auf die heilige Schrifft / auf die Wort Christi / wann nun unser dreyen Glaub soll recht und gut seyn / so muß Christus diese streittige Puncten zugleich erkläret haben / und also aus seinem Göttlichem Mund gehen lassen / warm und kalt / weiß und schwartz / ja und nein / Lügen und Warheit; Weil dieses aber falsch ist und GOtteslästerisch / also ist es auch ein grosser Irrthum glauben wollen / daß alle Partheyen sollen recht haben; Ich will heute nicht beweisen / wer unser Schiedesmann oder Richter seyn solle; daß wir keinen anderen Richter sicherer folgen / als die uralte schon sechszehen hundert und mehr Jahre in Possession deß hohen Oberrichterlichen Ambts stehende Kirche / solches habe ich schon ein andersmahl deutlich bewisen: Mein angezogener Text erfordert dißmahl ein anders. Homo quidam fecit Cœnam magnam: Ein Mensch machte ein groß Abendmahl: Wer ist dieser Mensch? Christus JEsus / welches ist das grosse Abendmahl? unterschiedliche H. H. Vätter verstehen dadurch unsere zu-

künfftige ewige Seeligkeit / ich halte es mit denen / die dadurch verstehen jenes Abendmahl / auf welchem er kein ander Tractament auftragen / als sich selbsten / indem er uns zur Geistlichen Speiß / und zum Geistlichen Tranck der Seelen eingesetzt sein allerheiligstes Fleisch und Blut / und also geschenckt hat sein Leib und Seel / Menschheit und GOttheit. Weilen nun auf diesem H. Abendmahl Christus der HErr dieses allerheiligste Sacrament unter zweyen Gestalten eingesetzt / könte die Frage gemacht werden / warum die Catholische Kirch dieses H. Sacrament unter einerley Gestalt austheile / ob sie dem gemeinen Volck kein Unrecht thue?

Propositio. Ich will in gegenwärthiger Predig probiren / daß die Kirch denen Layen hierin gar kein Unrecht thue / und sonderlich werde ich beweisen / daß für alle kein Befehl beyderley Gestalten in der gantzen heiligen Schrifft zu finden / und nach angeführten Beweisungen mit denen deutlichen klaren Worten Lutheri meiner Predig ein End machen. Attendite &c. Homo quidam &c.

Confirmatio. Daß Christus der HErr auf den letzten Abendmahl als ein Priester nach der Ordnung Melchisedech das heilige Meß-Opffer nicht allein verrichtet / sondern auch solches zu thun denen Apostlen anbefohlen / und deß Opfferens Gewalt gegeben / ist bekannt und klar abzunehmen aus dem 26. Cap. Matthæi. Dann / nachdem er Danck gesagt / Brod und Wein in sein heiliges Fleisch und Blut verwandelt / dem ewigen Vatter aufgeopfferet / spricht er / hoc facite in meam Commemorationem, dieses thut zu meiner Gedächtnuß / als wann einer der da laufft / zum anderen spricht / das thue du auch / das heisset eben so vil / lauffe du auch / also hat Christus sich selbsten opfferend gesprochen / das thut / nemblich was ich / und opffert / wie dann das Wörtlein thun / nach der gemeinen Biblischen Redens-Arth so viel heist / als opfferen / welches aus den Worten abzunehmen / Exodi 12. Dem HErrn ein Phase thun / wie auch Levit. 23. Facite Hircum pro peccato, thut dem HErrn ein Bock für die Sünd / was heist hier anderst thun / als opfferen?

Weilen nun Christus dieses heilige Opffer unter zweyerley Gestalten eingesetzet / und solches zu thun oder opfferen denen Priesteren anbefohlen / deßwegen geniessen bey uns die Catholische Priester in der H. Meß den lebendigen Christum mit Fleisch und Blut / Leib und Seel / Menschheit und GOttheit / unter zweyen nemblich / Brod und Weins Gestalten / hingegen aber denen / so keine Priester seynd / gibt die Catholische Kirch das Sacrament unter einerley Gestalt / nemlich unter den Gestalten deß Brods / und glauben wir Catholische / daß ein solcher Laye unter einerley Gestalt so viel empfange / als der Priester unter seinen zweyen Gestalten / aber diese Lehre ist der jenige Stein / woran viele Uncatholische jetziger Zeit sich stossen / den Kelch wollen sie eben sowohl haben / als die Hostie.

Ich beweise ihnen aber diesen unseren ausgemachten Glaubens-Punct / daß die Geniessung einerley Gestalt gar recht und zulässig sey / aus denen gemeinen Biblischen Grund-Lehren / mit drey folgenden Schluß-Reden / also erstlich: **Wo kein Gesätz ist / da ist keine Ubertrettung.** Rom. 4. Folgends bleibt die Freyheit und Zulässigkeit / nun aber wider die Communion einerley Gestalt ist kein Gesätz / weder von unsern Widersagern jemahls beygebracht / weder in der Heil. Schrifft befindlich: Ergo auch kein Ubertrettung / folgends ist sie recht und zulässig: Dises ist die sicherste und kürtzeste Prob / darumb bleiben wir so lang in freyen Gebrauch der einen Gestalt / bis uns ein klares Gesätz deß Kelchs für alle aufgewisen werde. Zweytens / es stehet geschriben / **haltet die Satzungen.** 2. Thes. 2. Und billich / dann ohne die Satzungen / wäre man nicht einmahl deß Sacraments / dessen Besitzes / viel weniger deß Communion-Gebotts / ja nicht einmahl der Heil. Schrifft versichert. Nun aber die Satzung und stäter unwidersprochener Kirchen-Gebrauch (wie die Alt-Vätter auch die A. C. selbst Artic. 22. bezeugt) gibt uns zulässige Geniessung einerley Gestalt / ergo muß man sie als zulässig und von GOtt unverbotten halten; stehet es dann schon nicht klar von Wort zu Wort in der H. Schrifft / so stehet die Gegen-Lehr noch viel weniger drin / und gibt denen Catholischen einen guten Ausschlag die Apostolische Tradition. Drittens / die Kirch ist von Christo als unüberwindlich auf den Felsen gebauet. Matth. 16. und wird von dem Heil. Geist regiert. Joan. 16. sie ist eine Grund-Saul der Warheit. 1. Tim. 3. und wer sie nicht hört / soll für ein Heyd und Publican gehalten wer-

werden. Matth. 18. so kan und muß man dann in den disputirlichen und streitigen Glaubens-Puncten keinen so sicher folgen/ als der Kirchen/ weil keiner solche Credition von GOtt hat: Nun aber in gegenwärthigen Streit-Punct erkennet die Kirch kein Gebott beyder Gestalten/ sondern sie erklärt nur allein eine zulässig/ ergo folgen wir hierin sicher der Kirchen.

Aber ich weiß wohl/ daß unsere Widersager hierauf mir alles nicht werden zugeben/ man haltet uns vor/ das 6.te Cap. Joan. Da soll das Gesätz seyn v. 54. Werdet ihr nicht essen vom Fleisch deß Menschen Sohn/ und trincken von seinem Blut/ so werdet ihr kein Leben in euch haben; dieser Text soll das Gesätz oder Befehl seyn. Darauf antworte ich: Wir Catholische geben mehr dem gemeinen Volck unter einer Gestalt/ als die Uncatholische unter zweyen/ dann die Calvinische Prediger geben den ihrigen nur ein blosses Zeichen/ die Lutherische lehren/ daß sie in Brod allein den Leib und in Wein das Blut Christi geben/ wo bleibt dann die Seel Christi? wann diesem also/ so würde ja ein todter Christus ausgetheilet/ wir Catholische aber lehren/ daß unter den Gestalten deß Brods sey/ Krafft der Worten/ das ist mein Leib/ gegenwärtig der Leib Christi/ weilen aber dieser Leib nicht todt ist/ sondern lebendig (dann wie der H. Paulus Rom. 6. bezeuget/ Christus von den Todten auferweckt/ stirbt nicht mehr/ und der Todt hinführo wird über ihn nicht mehr herrschen) so muß nothwendig per concomitantiam, das heist folgender Weise auch da seyn Blut und Seel/ seine GOttheit/ dann dieses alles zum lebendigen Christo gehört/ eben also im Kelch Krafft der Worten/ das ist der Kelch meines Bluts/ ist zugegen das Blut Christi/ und weil dasselbe ist Blut eines lebendigen Menschens/ und zwar dessen/ so GOtt und Mensch zugleich ist/ und ist in dem/ und mit dem vereinbaret/ darumb muß auch im Kelch seyn die Seele/ Leib/ Menschheit und GOttheit/ also ist Christus gantz in der Hostien/ und gantz im Kelch; solte nun etwa einer das Sacrament unter den Gestalten deß Brods geniessen/ der isset und trinckt zugleich/ er isset/ weil er bekommt den wahren Leib Christi/ er trinckt nicht zwarn nach der gemeinen Manier deß Trinckens/ sondern nach der Würckung/ und in der That/ weil er empfangt auch das Blut Christi/ gleichwie den säugenden Kindern die Mütterliche Milch zugleich ein Speiß und Tranck ist/ und gleichwie Christus bezeuget/ daß man könne Hunger und Durst haben nach der Gerechtigkeit Matth. 5. v. 6. weil selbe zugleich ein Speiß und Tranck ist.

Objectio 1. ma solvitur.

Mich geduncket ich mercke es schon/ mit einen solchen Trincken seynd sie nicht zu frieden/ sie wollen das Blut Christi aus den Kelch trincken/ dann Joan. am 6.ten geschicht Meldung deß Fleisches und Bluts/ deß Essens und deß Trinckens/ und seynd diese Stuck allda viermahl wiederholet/ und bey einander gesetzt. 1. Wann ihr mein Fleisch nicht esset/ und mein Blut nicht trincket/ so habt ihr das Leben nicht in euch/ v. 53. 2. Wer mich isset und mein Blut trincket der hat das ewige Leben/ vers. 54. 3. Mein Fleisch ist warhafftig ein Speiß/ und mein Blut ist warhafftig ein Tranck/ v. 56. 4. Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut/ der bleibt in mir/ und ich in ihme/ v. 57. Da seynd die vier Sprüche Joan. klar und deutlich nicht von einer/ sondern zweyen Gestalten/ war ist es/ die 4. Textus seynd richtig/ jedoch richten unsere Widersagere nichts damit aus/ dann ich schon deutlich vorhin bewisen/ daß wir durch Geniessung der einen Gestalt zugleich essen und trincken/ und also vollkommentlich den Befehl Christi vom Essen und Trincken erfüllen.

2. da

Benebenst so stehet im selbigen Text das Essen allein auch bey die viermahl. 1. Das ist das Brod so vom Himmel herab gestigen/ damit/ wer davon isset/ nicht sterbe. v. 50. 2. Ich bin das lebendige Brod/ so vom Himmel herabgestigen/ wer von diesem Brod isset/ wird ewig leben. v. 51. 3. Wer mich isset/ wird leben umb meinetwegen. v. 58. 4. Dieses ist das Brod/ so vom Himmel kommen/ wer dieses Brod isset/ wird in Ewigkeit leben. v. 59. Da seynd auch vier Sprüche nur allein von Essen/ wann dann nun aus der viermahl widerholten Zusammensetzung deß Essens und Trinckens die Nehmung beyder Gestalten folgen solle/ warum soll nicht aus ebenmässiger viermahliger Widerhollung/ deß Essens allein folgen? Wo stehet es geschriben/ daß diese Folge nicht gültig sey? ist also in diesem 6.ten Capitul Joannis nicht allein von

beyden Gestalten nichts verbotten / sondern auch die eine Gestalt gar deutlich zugelassen / und die irrige Meinung unserer Widersager hiemit gantz vertriben.

3.tio Will man die Einsetzung fürwenden / an das 26.ste Capitul Matthæi sich halten / und einwenden / was Christus eingesetzet / das muß uns von der Kirchen auch gegeben werden / Christus auf den letzten Abendmahl hat eingesetzt das Sacrament unter zweyerley Gestalten / ergo muß uns selbiges also gegeben werden / so antworte ich kurtz / diese Schluß-Rede probirt gar nichts / dann ich bitte euch / vermerckt es doch selbsten / ist es nicht ein anders / ein Sach einsetzen / und widerumb ein anders / ein Sach befehlen jedermänniglichen? Hört / hat Christus der HErr nicht eingesetzt den Ehestand? freylich wohl / ergo müssen alle heyrathen / er hat eingesetzt und gut geheissen den Stand deß Kaysers / gebet / spricht er / dem Kayser / was deß Kaysers ist / ꝛc. folglich müssen alle Kayser seyn / wie reimt sich das? Christus hat eingesetzt das Tauff und Predig-Ambt / ergo hat ers auch allen befohlen? so müste ein jeder tauffen / so wurden eure Herrn Prediger wenig Jura empfangen / und ich auch / item, so müsten alle Prediger / nicht allein der Hr. Pfarrer / sondern auch die Pfarrerin und alle Weiber / und solte wohl manichmal die Frau den Text anderst auslegen / als der Herr; das nehmet ihr nicht an / wir auch nicht / ist es also ein anders / eine Sache jedermänniglichen anbefehlen; wollet ihr so starck auf die Einsetzung treiben / so wisset ihr auch ja wohl / daß Christus vorm letzten Abendmahl eingesetzt und geübt die Fußwaschung / und so gar über selbe ergehen lassen ein Gebott: Wisset ihr (sprach er Joan. 13.) was ich euch gethan habe? Ihr heisset mich Meister und HErr / und ihr saget recht daran / dann ich bins / so ich nun euer Meister und HErr / euch die Füß gewaschen habe / so sollet ihr euch auch untereinander die Füß waschen / dann ich habe euch ein Beyspiel gegeben / daß ihr thut / wie ich gethan habe: Ein solch Befehl von beyderley Gestalten werden wir in der gantzen H. Schrifft nicht finden / wie ich hie von der Fußwaschung anführe / welche Fußwaschung in der Catholischen Kirch in allen Geistlichen Versammlungen und Conventibus am grünen Donnerstag gehalten wird / warumb übet ihr dieselbe auch nicht einmahl im Jahr von der Geniessung eures Abendmahls? will man sagen / durch die Fußwaschung verstehe der HErr die inwendige Demuth / und solle man solche nicht vergessen / so kan auch solches nicht bestehen / dann wie kan sich mit einer innerlichen demüthigen Begierd deß Gemüths einen andern auswendig die Füsse waschen? so könte ich auch einem andern / wann ich ihm schuldig wäre bezahlen / mit einer innerlichen guten Affection, auch tractiren mit einer Schüssel-voll guten Willen / aber dafür wird sich ein hungeriger Magen bedancken: Mercket also wohl / sage ich nochmals / daß Christus nicht alles / was er eingesetzet / auch zugleich allen anbefohlen habe.

4.to Doch ich weiß / das bibite ex eo omnes. Matth. 26. soll vielleicht der Befehl Christi seyn / aber alle / die ihr solcher Meinung seyd / werdet hieraus keines erzwingen / dann das Wörtlein bibite, ist nicht per modum præcipientis Befelchweise / sondern per modum invitantis vel adhorrantis, das ist freundliches Einladungs- oder Ermahnungs-weise zu verstehen: Exempel-weiß / es sitzt ein vornehmer Herr zu Tisch mit seinen Gästen / er fängt an zu trincken die Gesundheit deß Kaysers / und spricht / nun trinckt alle die Gesundheit deß Kaysers / ist das ein Befehl / oder ist es eine freundliche Einladung oder Ermahnung? woher wird es probirt / daß Christus dieses Befehl-weise gesagt habe? gesetzt / es sey ein Befehl / so kan doch das Wörtlein alle nicht auf alle Menschen / wie sie auch meynen / seyn / ausgedeutet werden / sonsten müsten aus dem Kelch trincken die kleine Kinder / ja auch die Abstemii, das heist solche / die von Natur keinen Wein trincken; wir verstehen das Wörtlein alle von den gegenwärthigen Apostlen / und heist das bibite ex eo omnes nichts anders / als ein jeder aus euch Apostlen trincke aus diesem Becher / und zwar also / daß auch dem letzten ein Trunck überlassen werde / darumb setzet Marcus hinzu / & biberunt ex eo omnes, sollen hiemit gemeynt seyn alle Glaubige / so müssen aus dem Kelch getruncken haben Maria Magdalena, Lazarus, und andere / welches ohnwahr und nicht kan bewisen werden / soll dann in diesen Worten ein Befehl seyn / so gehet es an die gegenwärthige Apostel / und die Priester / so der Apostlen Nachfolger seynd.

Weil

Weil nun das bibite nichts ausrichtet / so sollen uns überweisen die Wort 5.ta
Christi / hoc facite in meam Commemorationem, das thut zu meiner Gedächtnuß / und soll der H. Apostel Paulus uns gantz zuwider seyn / was sagst du dann mein H. Paule? Ich / 1. Cor. 11. v. 23. spricht er / habs von dem HErrn empfangen / daß ich euch auch angeben habe / dann der HErr JEsus in der Nacht / da er verrathen war / nahm er das Brod und danckte / und brachs / und sprach: nehmet und esset / das ist mein Leib / der für euch dargeben wird / das thut zu meiner Gedächtnuß: desselbigen Gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahl / und sprach / dieser Kelch deß neuen Testaments ist mein Blut / solches thut / so offt ihr trincket zu meiner Gedächtnuß. Hier sagt Paulus zweymal das thut / ergò müssen alle auch aus dem Kelch trincken: Hierauf antworte ich diß thut etc. Diese Worte gehen allein die Priester an / und heissen eben so viel / das Brod solt ihr seegnen / consecriren / brechen und austheilen / welches ein alleiniges Ambt ist der Priester / sonsten müsten auch Weiber / Knecht und Mägde consecriren / und aus dem Brod ein Sacrament machen / welches sich gar nicht reimt. Ubrigens seynd die angezogene Worte Pauli sehr klar / und warlich nicht gegen das / er setzet zwar diese Worte / das thut / zweymahl / jedoch mit einem grossen Unterschied / bey der Verwandlung deß Brods spricht er absolutlich / das thut zu meiner Gedächtnuß / bey dem Kelch sagt er solches thut *NB.* so offt ihr trincket / diese Worte befehlen ja nicht das Kelch Trinckens / sondern sie werden gesetzt Conditions-weise / und heist so viel / wann ihr den Kelch trincken werdet / so soll diß geschehen zur Gedächtnuß deß Leydens und Sterbens deß HErrns / heist das den Kelch befehlen? Christus spricht / wilst du vollkommen seyn / so gehe hin verkauff alles / heist das die Verkauffung der Güter einen jeden befehlen? wann ich sagte / der Herr schencke mir ein Louis d'Or für meine Hauß-Arme / heist das die Geld-Gaabe befehlen?

Last den H. Paulum predigen: Der Mensch prüffe sich selbst / und also esse 6.ta
er von demselbigen Brod / und trincke von dem Kelch; Diese Worte helffen auch nichts gegen uns / dann hier wird allein gebotten das Prüffen / deß Essens und Trinckens aber / nach laut deß Textes / geschicht allein Meldung ex Hypothesi, Bedings-weise / da nemlich einer das Sacrament empfangen würde / soll er sich darzu geschickt machen / welche Manier zu reden niemahls in sich begreifft einen austrücklichen und absolutischen Befehl / sondern sie läst die Sache in ihrem Stand / daß nemlich man zugleich essen und trincken / oder allein essen möge / nachdem es an einem Orth gebräuchlich / und die Kirch verordnen werde / jedoch man thue gleich eines / oder das andere / so müsse man sich zuvor probiren.

Es schadet uns auch nicht / daß Paulus sage: Also esse er von selbem 7.ma
Brod / und trincke von demselben Kelch / dann das Wörtlein *NB.* und heist eben so viel als oder / wie Paulus selbsten hernach bezeugt / deßwegen / wer unwürdig diß Brod essen / *NB.* oder den Kelch deß HErrn trincken wird / der wird schuldig etc. und ist dieses bräuchlich an vielen Orthen der H. Schrifft / daß das Wörtlein und nach Hebräischer Redens Arth in der Bibel so viel heisse / als oder / also Proverb. 20. Wer Vatter und Mutter flucht / dessen Licht wird ausgelöschet: es seye dann daß ihr Zeichen und Wunder sehet / so glaubt ihr nicht / wie verstehet man hie das Wörtlein / und? nicht wahr? muß es hier nicht so viel heissen / als oder? eben also / es sey dann / daß ihr esset und trincket / so werdet ihr das Leben in euch nicht haben / heisset das Wörtlein und nicht mehr als oder.

Ferner / wann es ein Gebott Christi wäre / das Sacrament unter zweyerley Gestalten zu geniessen / das Gebott hatte ja Christus / die liebe Apostlen / und die alte Kirch gewust / nun aber hat der HErr Christus den zweyen Jüngeren zu Emaus das Abendmahl gegeben / und zwar unter einer Gestalt / wie es Lucas 24. bezeugt / und es geschahe / da er mit ihnen zu Tisch sasse / nahm er das Brod / sprach den Seegen / brachs / und gabs ihnen / da wurden ihre Augen eröffnet / und erkenneten ihn / und er verschwund vor ihren Augen: Daß durch diese Seegnung und Brechung deß Brods allhier verstanden werde das Nachtmahl / beweiset gründlich / Becanus, Hieronymus, Chrysostomus, Augustinus, und viele andere H. H. Vätter ins gemein / hat dann Christus der HErr nach

Probatur Propositio ab Exemplo Christi.

Meynung der H. H. Vätter / und Bekanntnuß Lucæ (welcher meldet / daß der HErr nach Darreichung deß Brods verschwunden sey) das Abendmahl unter einer Gestalt selbsten ausgetheilet / so muß ja kein Gebott von zweyen Gestalten für alle vorhanden seyn / von den Apostlen / und ersten Christen lesen wir Act. 2. Sie bliben alle beständig in der Apostel-Lehr / und in der Gemeinschafft der Brechung deß Brods und im Gebett / und widerumb / als wir am ersten Tag deß Sabbaths zusammen kommen waren / das Brod zu brechen / 8.va truge ihnen Paulus das Wort für. Act. 20. Wo geschicht hier Meldung vom Kelch? Es wird uns Catholischen hierauf zur Antwort geben / daß durch Brechung deß Brods der H. Lucas verstehe nur allein einen gemeinen Tisch / aber diese Antwort hat schon zernichtiget der H. Chrysostomus Tom. 2. Homil. 17. in Matth. in fine pag. 835. allhie nennet er dieses Brod ein geheiligtes / und auch eine Heiligmachung / ja der Syrische Text setzet außtrücklich in Communicatione Eucharistiæ in Gemeinschafft deß Nachtmahls / und kan auch der Vernunfft nach nicht wohl anderst seyn / dann / weil das Brodbrechen bey der Lehr deß Evangelij / und bey das Gebett gefügt wird / so kan man leichtlich abnehmen / daß von keiner gemeinen Speiß / sondern vom H. Abendmahl gehandelt werde: zudem / wolte es ein schlechtes Lob seyn der ersten Kirchen / wann Lucas dadurch sagen wolte / daß sie embsig gewesen wären in Geniessung deß täglichen Brodes.

Letztlich die alte Kirch anbelangend / sonderlich die 400. erste Jahre / so ist gewiß / daß die Krancke derselben Zeit in ihren Todtes-Beth mit dem Leib Christi / und mit dem alleinigen consecrirten Brod sich befriediget / wie vom H. Basilio bezeugt in seinem Leben Amphilogius, vom H. Ambrosio der H. Paulinus, vom Satyro der H. Ambrosius: Gewiß ist / daß die erste Christen nach Zeugnuß Tertulliani, Basilij, Clementis Alexandrini, S. Cypriani, Augustini und anderer mehr das consecrirte Brod mit sich nach Hauß genohmen / an einem gezierten Orth aufbehalten / und in der Noth / oder sonst aus Andacht sich selbst ohne Kelch communicirt haben / merck wohl / ich sage ohne dem Kelch haben sie sich communiciret / dann von Kelch melden die gemelte H. H. Vätter / daß solcher von den gemeinen Layen nicht einmahl hat dörffen angerührt / will geschweigen / daß er nach Hauß getragen worden sey.

Duo Pontifices utramque Speciem mandarunt Laicis dandam. Quare? Allegantur causæ ob quas Ecclesia Comunionem sub una Specie Laicis dare voluit. Respondetur ad Object. 9. nam

Man gestehet zwar an unserer Seithen / daß Päbste gewesen / welche befohlen auch den Gebrauch und Geniessung deß Kelchs / und seynd diese Päbste gewesen der H. Leo und Gelasius, aber warumb? vielleicht weil es ein Befehl Christi sey? gar nicht / sondern weil es damals der Kirchen also beliebte; zur Zeit dieser Päbsten wären zu Rom viel heimliche Manichaër, welche lehrten / daß Christus nicht warhafftig für uns gestorben / noch sein Blut vergossen / auch daß der Wein sey ein Gewächs deß Teuffels / und ein Gall deß höllischen Drachens / darumb wolten diese niemahl den Kelch nehmen / diesen Irrthum zu hintertreiben / und damit man erkennte / wer Catholisch oder Manichaëisch wäre / so haben diese Päbste ein Befehl ergehen lassen / unterweilen auch den Kelch mit der Hostie zu geniessen: Wolt ihr sagen; warumb hat mans dabey nicht gelassen? so hört / die Ursach will ich der Warheit dargeben / deßwegen verbiethet die Kirch anjetzo den Kelch / weilen viele Ungebührnussen und Verunehrungen in Austheilung deß Kelchs entstanden / indem das allerheiligste Blut Christi bey so grosser Menge deß Volcks durch Ungeschicklichkeit der Kirchen-Diener / und Ungestümmigkeit deß Volcks offtermahls verschüttet ist. Zum andern / weilen die Uncatholische lehren / die Geniessung deß Kelchs sey von Christo gebotten / so hat die Kirch dem gemeinen Volck nicht gestatten wollen / damit sie zeige / daß kein Kelchs-Gebott sey.

Es wäre aber wohl gut / wann die Kirch ein Auge zuthäte / und die Geniessung deß Kelchs auch dem gemeinen Mann vergönnete / damit wir komen in einem Stall / das wäre gut / aber ich glaube / ihr thut es doch nicht / dann es ist schon probirt: Paulus der Dritte hat Anno 1548. pridiè Calend. Septemb. durch eine Bulla, die unter den dato Romæ apud S. Marcum anfangt Benedictus DEus, auf inständiges Anhalten deß grossen Kaysers Caroli V. so er in seinen und der Reichs-Stände Nahmen gethan / zugelassen und vergönnet / daß man die Communion möge allen denen / die solche begehren / unter zweyerley Gestalten reichen / wann sie nur allein die übrige Irrthum fallen lassen / und glauben würden / daß wir durch

kein

kein Gebott zu zweyerley Gestalten verbunden seyn / sondern auch unter einerley Gestalt den gantzen Christum empfangen / auch deßwegen die Kirch nicht irre / noch geirret habe / was ist erfolget? Der Päbstliche Brieff wurde zu Augspurg / und ohne Zweiffel auch anderen im Reich publicirt / und soll das Original bey dem Fürstl. Augspurg. Archiv aufbehalten werden; Aber / weilen die / so die Comunion unter zweyerley Gestalten verlangten / von übrigen Irrthümeren nicht abstehen wolten / hat die Kirch alles wider aufgehoben. Mich geduncket Christus der HErr hat den Kelch-Streit in seiner Kirch schon längst vorgesehen / in der vierdten Bitt deß Heil. Vatter unsers / begegnet uns dieser Meister der Warheit / und lehret uns also: Unser täglich Brod gib uns heute / Matth. 6. Was für Brod? nicht allein das natürliche für den Leib / sondern auch das übernatürliche für die Seele / im Griechischen Text heist es τὸν ἄρτον τὸν ἐπιούσιον ἡμῶν, auf Teutsch unser überweesentlich Brod gib uns heut / was ist das anderst / als das Lebens-Brod / so vom Himmel kommen / Joan. 6. Das H. Sacrament deß Altars / wie es S. Augustinus l. 2. de serm. Dom. c. 7. S. Ambrosius l. 5. de Sac. c. 4. S. Hieron. in Matth. 6. und ad Tit. 3. cont. Lucif. S. Cyprianus, Chrysostomus, Pertullianus, Euthym. Theophilactus de orat. Dom. Chrysologus orat. 68. & 70. &c. verstehen: Sehet da unser lieber HErr der grosse Eyfferer unseres Heyls heisset die Christen ins gemein täglich / nur umb die eintzige Brods-Gestalt anzuhalten / was will man sich dann unnöthige Sorgen machen vom Kelch / den Christus stille vorbeygehet? ist das vielleicht ungefehr geschehen? O nein! die ewige Weißheit sahe weit in die Welt / und hatte mit seiner allwissenden Vorsichtigkeit den jetzigen Kelch-Streit schon vor Augen / und doch lehret er die Christen ins gemein bey dieser Taffel nur eine Gestalt zu begehren mit den Worten: Unser überweesentlich Brod gib uns heute. Matth. 6. Als wolte er sagen / in einer Gestalt findet ihr so viel / als in beyden / darumb bedörfft ihr zur Nothdurfft nicht mehr verlangē / als eine. Solte nun alles / was ich bishero angeführt beym Gegentheil kein Platz finden / so hört und vernehmt / was der Patriarch D. Martinus Lutherus selbsten von der Communion unter einer Gestalt lehret: Seine Wort will ich deutlich verlesen: Hic Prælectus est Extractus verborum Doct. Martini Lutheri.

Sehet das seynd nicht meine / sondern die Wort Doct. Lutheri, welcher nicht dumm gewesen / und so nicht würde geschriben haben / wann er ein Gebott von beyden Gestalten in der H. Schrifft gewust hätte. Es bleibt dabey / was der H. Schrifft / dem Gebrauch Christi / und seiner wahren Kirchen nicht zuwider / sondern allen den gemäß ist / das ist ein wohlgeordneter Gebrauch / nun aber ist die Geniessung einerley Gestalt der H. Schrifft / dem Gebrauch Christi / und seiner wahren Kirchen nicht zuwider / wie es vom Doctor Luther selbst dafür gehalten wird: Ergo ist die Geniessung einerley Gestalt ein wohlgeordneter Kirchen-Gebrauch: So urtheilet dann nun werthiste Zuhörer / ob die Kirch unrecht thue / daß sie unter einerley Gestalt dem gemeinen Volck eben so viel gibt / als der Priester unter zweyen empfängt; so lang kein austrücklicher Befehl deß Kelchs beygebracht wird / bleibt die Kirch bey ihrer Freyheit; Das ist / was nicht aus passionirten Gemüth / nicht euch zu trutzen / oder zu confundiren / sondern Ambts-halber / und aus Liebe der Warheit habe fürgetragen / die Schluß-Rede habe ich gemacht / wann selbige kein Platz findet / muß ichs dahin gestellet seyn lassen.

Epilogus.

Ihr aber meine liebe Glaubens-Genossene / und eingepfarrte Zuhörer / wisset nun wohl / was euch auf diesem Abendmahl aufgesetzt wird / kein andere Speiß und Tranck setzet euch Christus auf / als sich selbsten / sein heiliges Fleisch und Blut / er will in uns / und wir sollen in ihme leben / erkenn O Christliche Seel! die Liebe / und hab wohl acht / daß du diese Speise würdiglich geniessest / widrigen Falls reus eris Corporis & Sanguinis spricht der Apostel / wirst du O Mensch! schuldig deß Leibs und Bluts Christi; Stelle dir für O Christ jenen Geistlichen / wie zu lesen in prato spirituali c. 166. Welcher / da er noch Weltlich / ein Kind unschuldig umbgebracht / dieses ermordete Kind stunde allzeit dem Geistlichen für Augen / und fragte / quare me occidisti? warumb hast du mich ermordet? Der Geistliche hat keine Ruhe gehabt / bis er sich dem Richter gestellet / widerumb sein Blut vergossen / und sein Leben dargegeben; Hat der gerechte GOtt also geandet das Blut eines unschuldigen Kindes / wie wird er nicht anden und rächen das un-

würdig genossene Fleisch und Blut seines eigenen Sohns? Bereitet euch dann würdiglich zu dieser himmlischen Speiß / so wird sie euch nicht gereichen zur ewigen Verdammnuß / sondern zum ewigen Leben / Amen.

Num. 4.

Extractus einiger Texten aus den Bücheren D. Martini Lutheri.

Tom. 1. Jen. Fol. 218. pag. 2.

Ich muß bekennen / daß ich nicht gelehret habe / man solle beyde Gestalten reichen / ob es mich wohl bedüncke / dann ich habe meinen Dünckel niemand zur Regul und Lehr gesetzt.

Tom. 1. Jen. fol. 201.

Wiewohl man jetzt nicht beyde Gestalt dem Volck alle Tage gibt / wie vor Zeit / ist auch nicht nöthig; so geniesset ihn doch alle Tage die Priesterschafft für das Volck / und ist gnug / daß das Volck es täglich begehre / und zur Zeit eine / so viel die Christliche Kirch ordnet und gibt / empfahe.

Tom. 1. Jen. fol. 219.

Man solle mit einer Gestalt sich vergnügen lassen / und festiglich glauben; Christus ist nicht stücklich / sondern gäntzlich unter einer jeglichen Gestalt deß Sacraments.

Tom. 1. Jen. fol. 309.

Es sey Christo mehr an der Liebe gelegen / dann an deß Sacraments Gestalten / dann die Lieb sey ein Ding / das seyn muß und soll / deß Sacraments Gestalt muß nicht seyn / sondern man kan sie lassen.

Tom. 2. Jen. fol. 103.

Wir Lutheraner wollen uns damit Evangelisch beweisen / daß wir beyde Gestalten nehmen und angreiffen rc. Aber den Glauben und die Liebe will niemand fassen / die doch allein noth seyn / und jenes kein Noth ist. Aber das ist deß Teuffels Gespenst / der mit solcher Weiß die Leuth dahin führet / daß sie vom Pabst fallen / und doch nicht zu Christo kommen.

Tom. 2. Jen. fol. 100.

Cum fueris Romæ Romano vivito more. Kommst du an einen Orth / da man eine Gestalt gibt / so nihm auch eine / wie sie thun / gibt man beyde / so nihm beyde / und richte nichts sonderliches an / noch setze dich wider den Hauffen.

Tom. 1. Jen. fol. 215. 218.

Der Gehorsam ist besser dann Schlacht-Opffer / 1. Reg. 15. Darumb soll man nur eine Gestalt nach Ordnung deß Concilii geben: Ich Luther lobe den Gehorsam auch / habe nie dawider gesagt.

Tom. 7. Witt. fol. 397.

Wann sichs begebe / daß ein Concilium beyde Gestalt wider einsetzet / oder erlaubet / wolten wir einem solchem Concilio zu Trutz entweder eine oder gar keine empfangen.

Churfürstliche Regierung kan in den Bücheren Lutheri, so auf der Thumb-Bibliothec befindlich / alle obige Textus nachschlagen lassen.

Num. 5.

Num. 5.

Actum Lunæ den 16.ten Junij 1727. auf Hochfürstl. Cantzley Commissions-Stube.

Nachdeme Es Churfürstliche Cöllnische Regierung der Nothdurfft zu seyn erachtet / den am Heil. Sonntag de 15.ten Junij, auf dem Kirchhofe deß Stifft- und Closters S. Godehardi bey offentlicher Procession, und Herumtragung deß hochwürdigen Guts / von einigen Lutherischen Schueh- und Schmide-Knechten / auch hiesigen Hildesheimischen Stadt-Soldaten begangenen Frevel / verübte blutige Schlägereyen / und sonstige gegen GOttes und seiner Heiligen Ehre heraus-gestossene Gottslästerliche Reden gründlich untersuchen / und einige dabey beschädigte oder sonst anwesend gewesene Persohnen super Facto vernehmen zu lassen / auch zu solchem Ende denen Herren Hof-Räthen Lammers und von Zimmermann Commissio ertheilet worden / so wurde 1.mo deß Schusters Donhuden Frau vorgefoderet / und befraget wie folgt

Interrogat. 1.ma

Wie sie hiesse / wie alt / und was Religion sie wäre.

Resp. Sie wäre deß Schusters Donhuden Frau / ohngefehr 50. Jahr alt / Catholischer Religion.

2.da

Sie solte aussagen / was ihr von dem gestrigen Tumult bewust wäre / auch sonst ihr oder anderen geschehen wäre.

Resp. Es wäre ein grausamer Tumult gewesen / die Lutheraner hätten gehauset / wie Löwen und Bären / und wären mit blossen Degen der Kirchen zugeeylet / hätten mit Steinen und s. v. Dreck in die grosse Kirchen-Thür geworffen / daß die Leuthe und Deponentine mit über ein Hauffen gefallen / und also in der Thür einer über den anderen wären zu liegen kommen / mithin in solchem Gedräng grosse Peyn ausstehen müssen / wie sie dann wohl gehöret / daß auch ein Kind in grosser Lebens-Gefahr gewesen / und noch kümmerlich gerettet worden.

Herr Hof-Rath Lammers befragte sie / ob sie diese Aussage mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftigen könte? Illa war erbiethig solches toties quoties zu beschwören. Dimissa.

Zweytens wurde deß Dierck Burmeisters Frau ungefehr 40. Jahr alt / Lutherischer Religion / auf der Kettler-Strassen wohnend vorgefodert / und über die Beschaffenheit deß Tumults die Warheit auszusagen erinneret.

Illa: Es wäre ein frembder Kerl gewesen / so denen Leuthen (die in der Procession gegangen) einen Stock zwischen die Beine gestecket / daß sie fallen solten / die Schueh-Knechte / Schmid-Pursche hätten auch ihren Mann grausam geprügelt / und hätten geruffen: Wann die Maricke kommt / wodurch sie das Mutter GOttes-Bild gemeinet / die soll es kriegen / die soll hier nicht hergehen. Hätten darauf mit Steinen der Procession so zugesetzet / daß sie mit dem Mutter GOttes-Bild nach der Kirchen wider zuruck fluchen müsten / wäre erbiethig diese Aussage eydlich zu bekräfftigen.

3.tio Wurde vorgefodert Klages Fetten von Borßum 32. bis 34. Jahr alt / und über die Gewaltthat befraget.

Ille erschiene mit verbundenem Kopff / und sagte: Es wäre ein Kerl / Nahmens Burcktorff auf ihn zugeloffen / und ihne angeredet: Hunds rc. wilst du mir auch nicht aus dem Weege / demnächst ihn mit einem Stock über den Kopff geschlagen / und wären darauf noch mehr Leuthe zugeloffen / daß er auf die Erde gestürtzet / woselbst er grausam geschlagen auf dem Kopff und Rucken. Wie nun die

Closter-Knechte aus dem Garten gekommen / sie zu retten / wäre der Burcktorff auf selbige loßgangen / und mit dem Stock in der Hand gedrohet / sagend: Was wollet ihr Papisten / worauf Deponens ihn angeredet / warum er ihn geschlagen? Burcktorff hätte wider bedrohend sich vernehmen lassen / er wolte ihn noch mehr prügelen / hierauf hätten etliche Catholische aus Noth / umb sich zu retten / dem Burcktorff etliche Schläge gegeben / Burcktorff aber hätte einem Soldaten den Degen von der Seithen genohmen / und wäre mit blossen Degen die gantze Procession angefallen / wodurch selbige genöthiget worden der Kirche zuzueylen / worauf einer über den anderen gefallen / daß sie vermeinet / sie würden alle deß Todts seyn; wie dann würcklich ein Kind und andere Leuthe sehr zertrucket worden / welches der Dierck Heimann aus Borßum auch attestiren könte / immassen er auch sehr starck geprügelet worden.

Deponens hätte auch ruffen hören / sie wolten einander nicht verlassen / sondern einen nach den anderen nidermachen. Item, wann die Maricke käme / da wolten sie auf loß gehen / war auch erbiethig solches endlich zu bestärcken.

4.to Wurde vorgefodert der Hohmester deß Closters S. Godehardi, Nahmens Henrich Ernst / 40. Jahr alt / welcher gleichfahls mit verbundenem Kopff erschiene / und deponirte / daß er in dem Baumgarten / durante Processione allezeit stehen / und die Thür bewahren müste / bey entstandenem Tumult wäre er grausam geschlagen (in specie von einem Stadt-Soldaten mit einem blossen Degen / wie er schon auf der Erde gelegen) über den Kopff / Armb und Rucken! worauf er genöthiget die Garten-Thür zuzuschliessen / und hätten demnächst die Kerl mit Steinen abscheulich über die Maur in den Garten geworffen / und durch die Thür mit einem Degen gestochen.

5.to Wurde Christian Decker von kleinen Düngen Ambts Marienburg / ungefehr 40. Jahr alt / fürgelassen.

Ille sagte: Er wäre in seiner Andacht in der Procession gegangen / und wäre ihme der Weeg von zwey unbekannten Persohnen verleget / und angeredet worden: Decker / bleib mir hier weg / worauf ihne ein anderer angefallen / und gleich geschlagen / daß er zu der Erden gestürtzet / und also nicht einmahl wuste / wer solches gethan / Er hätte 2. Löcher im Kopff / und hätte etliche Schläge über den Rucken bekommen / daß er sich von dem Balbierer Nachtigall curiren lassen müste.

6.to Wurde Friderich Düncker von Himmelsthür vorgelassen / und befraget / ob er bey der gestrigen Procession gewesen.

Ille: Wäre leyder! dabey gewesen / und hätte gesehen / daß die Lutheraner aus der Kirchen gekommen / die Haar unter den Hut gestecket / und gesaget / heut soll es noch was geben / und gesehen, daß 4. Schmide-Purschen Hämmer in dem Knopff-Loch stecken gehabt / welches auf einen Sonntag etwas ungewöhnliches seye; Wie darauf die Procession angangen / hätten sie sich an den Weeg gestellet / und mit denen Füssen den Weeg gesperret / und verschiedentlich mit den Füssen die Leuthe vor die Füße / und in die Rippen gestossen / und gesagt: Canaille, gehe deinen Weeg / oder ich schlage dich über den Kopff / du sollst toll werden. Hätten demnächst gesaget / last die Maricke kommen / der wollen wir den Kopff abhauen / und wider zuruck in die Kirche jagen.

Ille: wäre darauf zwar in der Procession weggangen / wie aber der Tumult angangen / wäre er darzu geloffen / und von einem Stadt-Soldaten / kleiner Statur / und schwartz-dicken krausen Haaren / Nahmens Hasen / wie ihm eine darbey stehende Frau berichtet hätte / in den Armb gehauen / wodurch er genöthiget / davon zu gehen; war auch erbiethig diese Aussage zu beschwören.

7.timo Conrad Jasper, 21. Jahr alt / Schneider-Gesell bey Meister Hardebusch / deponit:

In der Procession hätte ihm einer die Beine und Stecken im Gehen vorgehalten / daß die Leuthe hätten fallen sollen / wäre darauf ohne die geringste darzu gegebene Ursach über das Haupt mit einem Stecken geschlagen / davon er die Wunde vorgezeiget / die er von dem Balbierer Crone curiren lassen müste. Dimissus.

8.vo Andreas Joachimus, 27. Jahr alt / dienet zu Drißpenstädt / zeigete gleichfalls 2. Wunden am Kopffe / die er von denen Tumultuanten empfangen / worauf

worauf er gleich taub und blind geworden/ weil er auf der Erde ligend unzählige Schläge bekommen/ immassen er noch lauter Bäulen am Kopff und Leibe hätte.

9.no Der Hof-Schuster Bollmann zeigete an aus Commission Meister Nickel eines Hutmachers auf der alten Schuhstrassen wohnend/ so auf ein Marckt gereiset/ daß selbiger ihme offenbaret/ es käme die gantze Sache aus einer Piquanterie her/ weilen der Zimmermeister Kirchner auf der Neustadt vormahls die Arbeit aus dem Closter S. Godehardi gehabt/ solche ihme aber genohmen wäre/ dessen Stieff-Sohn/ Nahmens Hase nun/ nebst einem anderen Zimmer-Gesellen/ Nahmens Dollmüller/ und einem Schuh-Knechte aus Halle/ Christian Wagener/ so bey dem Meister Grotthausen auf der Neustädter Schuh-Strassen arbeitete/ wären die Anfänger von dem gantzen Weesen gewesen/ immassen sie sich an den Processions-Weeg gestellet/ und mit Verlegung deß Weeges den Anfang gemachet/ auch den Maurermeister Martin am ersten bey dem Halse ergriffen/ und wären die Urheber und Anfänger von dem Tumult gewesen/ wie der Meister Nickel bey seiner Ankunfft weiter aussagen würde.

NB. Herren Commissarij waren der Meynung/ daß der Cantzley-Pedell an Burgermeister und Rath zu schicken seye/ umb den Schuh-Knecht aus Halle arrestiren zu lassen.

10 mo Wurde Hannß Henrich Mayer/ ein Taglöhner 40. Jahr alt/ vorgenohmen/ welcher dann aussagte: Es wären viele Schuh-Knechte an dem Processions-Weege gestanden/ und hätten die Stecken auf der Schulter zum schlagen bereit gehalten/ darauf hätten sie die Stecken über den Weeg den Leuthen vor die Füße gestellet/ in specie wäre dem Meister Dieckmann solches zum ersten geschehen/ wie nun der Tumult angegangen/ wovon der Hase der Anfänger gewesen/ hätten die Lutheraner die Taschen voller Steine gehabt/ und blind darein geworffen/ worüber er Zeugen produciren will/ die solches mit angesehen/ demnächst hätten bey der Garten-Thür zwey Stadt-Soldaten/ Nahmens Mesing und Hasen den Hohmester/ wie derselbe schon auf der Erde gelegen/ grausam geschlagen/ und mit denen Degen unter die Leuthe gehauen. Die Lutheraner hätten auch von denen Stadt-Soldaten die Degen genohmen/ und 2. Schmid-Knechte/ wovon der eine beym Haagen-Thor bey Meister Heydenreich Geselle wäre/ 2. Hämmer in der Hand gehabt/ und damit denen Leuthen gedrohet/ Deponens sagt auch/ wie er gehöret/ daß sie gesagt/ sie wolten die Mutter GOttes/ wann sie so weit gekommen wäre/ in Stücken geschlagen haben/ und was das wäre (das Mutter GOttes-Bild meynende) es wäre nur ein Schatten.

Deponens war auch erbiethig obiges alles zu beschwören.

(L. S.) In Fidem Protocolli subscripsit.

J. E. v. Glontz. m. ppr.

Num. 6.

Actum auf Churfürstl. Cantzley Commissions-Stube Martis den 17.ten Junij 1727.

Wurde wegen deß auf dem Kirchhofe zu S. Gotthard am 15.ten verübten Tumults und Schlägerey mit dem Examine weiter fortgefahren / und vorerst der Kunst-Trechsler Jacob Stecken ungefehr 25. Jahr alt / vorgelassen / welcher aussagte / daß er bey dem ersten Tumult nicht gegenwärthig gewesen / sondern wie die Garten-Thür eröffnet / wäre er mit herausgekommen / und / indeme er umb die Ursache deß Tumults gefraget / hätte ihm einer auf der Günter-Strassen wohnend / Nahmens Gärtner gesaget: Wisset ihr das nicht / das Catholische Pack soll nicht über die Gräntze kommen / worauf etliche zugetretten / und den Gärtner gefraget / was er sagte / worauf der Gärtner nochmahl repliciret / ich bleib darbey / das Catholische Schelm-Pack soll über die Gräntze nicht kommen / oder sie sollen deß Teuffels werden.

Hierauf hätte Deponens weiter einen anderen angeredet / du lieber GOtt / die Leuthe wissen wohl nicht einmahl / warumb sie sich schlügen / selbiger auf der Rettler-Strassen wohnend / Nahmens Fritze hätte repliciret / daß sein Nachbahr denen Leuthen in der Procession den Fuß vorgeschlagen / einer aber in der Procession , in Meynung / daß er solches gethan / hätte ihm einen Stock vor die Nase gehalten / welches kein Junge / zu geschweigen ein Mann leyden könte / wodurch er dann bewogen den Kerl in der Procession über den Kopff zu schlagen / daß er deß Teuffels geworden. Deponens war erbiethig seine Aussage mit einem Cörperlichen Eyd zu bekräfftigen. Dimissus.

Weiter wurde ein Maurer-Gesell / Nahmens Adam Kerll / ungefehr 19. Jahr alt / vorgefodert / welcher sodann deponiret / daß er zwarn den Anfang von dem Tumult nicht gesehen / sonder nur daß einer Namens Baurmeister / aus dem Tumult ohne Hut und Stecken der Kirchen zugeflüchtet wäre / hätte auch gehöret / daß der Dollmüller geruffen / wir wollen keinen im Stich lassen / schlaget nur braff zu / weiter hätte er gesehen / daß sie in die Kirchen mit Steinen gewaltig geworffen. Erbothe sich auch seine gethane Aussage mit einem Eyd zu bestärcken.

(L. S.) In Fidem Protocolli subscripsit.

J. E. v. Glontz. m. ppr.

Num. 7.

Num. 7.

Actum Lunæ den 23.ten Junij 1727. auf Hochfürstl. Cantzley Commissions-Stube.

Als Herr Commissarius von Zimmermann zu fernerer Ausfündig-Machung der Tumultuanten/ weiter zu inquiriren nöthig befunden/ so wurde Meister Johann Bartold Gercken/ Dachdecker/ 28. Jahr alt/ vernohmen/ welcher dann deponirte: Er wäre mit der Procession in seiner Andacht gegangen/ hätte also von dem Anfang nichts gesehen/ sondern wie er nach Hauß gehen wollen/ hätte ein Stadt-Soldate/ welcher/ wie Deponens von seinen Leuthen gehöret/ sich Giesecken nennete/ zu seinen Cammeraden gesagt: Haben sie nun genug? (meynend/ daß die Catholischen Schläge genug bekommen hätten) können sie nun das gegrüsset seyst du Maria betten/ so laß sie es betten vor tausend Teuffel. Weiter hätte er einen Schmide-Purschen gesehen/ so einen Hammer getragen/ und hätte Deponens gehöret/ daß selbiger sich gerühmet/ da habe ich braff mit gepucket/ war auch erbiethig solches stündlich zu beschwören. Dimissus.

2.do Wurde der Tischler-Meister Wigand über das Factum, so viel ihme davon bewust/ befraget. Deponit,

Daß/ wie er in der Procession gegangen/ hätte ihm einer/ da er über einen kleinen Hügel tretten wollen/ vor die Brust gestossen/ und gesagt/ herunter/ welchen er aber nicht gekennet/ sondern der Meister Brenncke/ Tischler auf der Neustadt kennete solchen/ und würde solchen schon benennen können. Demnach/ wie er sich ungefehr 10. Schritt weiter davon umbgesehen/ hätte er wahrgenohmen/ daß einer mit einem Stecken in der Höhe haltend/ in einer gelben Kleidung und einem Canifaßen Camisoll angethan (welchen die Leuthe vor den Hasen ausgesaget/ und welcher am ersten zugeschlagen hätte) hinter einen Baum auf einen Bauren zugeeylet/ welcher letztere sich hinter denen Ohren gekratzet/ er hätte selbigen auch hernach gesehen/ daß im Nacken blutig gewesen/ und selbiges häuffig herunter geflossen/ hätte gesaget: Ist dann keiner der mich abwäschet?

Deponens zeigete weiter an/ daß/ wie er früh Morgens zu der Kirchen umb halber acht Uhr gehen wollen/ zwey ihm unbekannte Weibsbilder auf dem Kirchhoff gestanden/ und gesagt/ wir wollen hier stehen bleiben/ es wird heut braff Schläg geben.

War gleichfalls erbiethig alles eydlich zu erhärten. Dimissus.

(L. S.) In Fidem Protocolli subscripsit.

J. E. v. Glontz m. ppr.

Num. 8.

Actum in Cancellaria Hildesiensi auf der Commissions-Stuben den 25.ten Junij 1727.

Erschiene Andreas Eisendorff / Vorsänger und Kuhlen-Gräber ad S. Godehardum, und bey denen PP. Capucinis, auch seiner Profession ein Schueh-Flicker.

Interrogatus. Ob er bey der den 15.ten dieses zu S. Gotthard gehaltenen Procession mit zugegen gewesen / und den dabey entstandenen Tumult / und vorgefallene Schlägerey mit angesehen hätte / und was eigentlich dabey vorgangen?

Resp. Er wäre als Vorsänger mit umbgangen / da er dann gesehen hätte / daß die Lutheraner sich nächst an- und auf den gewöhnlichen Processions-Weeg gestellet / selbigen besetzet / und gesperret / auch denen Catholischen / so mit der Procession gangen / die Füße vorgehalten hätten / daß sie darüber fallen solten / wobey er dann wahrgenohmen / daß ihrer wohl 20. gewesen / die ihre Prügelen in die Höhe gehalten / als ob sie zuschlagen wolten / er als Vorsänger wäre etwas aus der Ordnung neben denen Leuthen hergegangen / hätte sein Buch in der Hand gehabt / und vorgesungen / da ihme dann einige von denen Lutheraneren zugeruffen / und gesagt hätten / was thust du Hunds rc. auf unser Gerechtigkeit / wie sie nun mit der Procession weiter fortgangen / und endlich wegen der zutringenden Lutheraneren und entstandenen Tumults der Thor-Weeg zugeschlossen worden / hätte er ferner gesehen / daß von denen Lutheraneren braff mit Steinen über den Thor-Weeg und Mauren / unter die Catholische geworffen worden; Er hätte aber wegen seines Vorsingens nicht alles observiren können / was dabey weiter vorgangen.

Seine Schwägerin / die Wittwe Klages hätte ihme Deponenten nachgehends erzehlet / wie daß sie / als sie nach der Kirchen gangen / gehört hätte / daß einer von denen Burger-Botten / und die Marck-Vögte so beysammen gestanden / untereinander geredet / und gesagt hätten / über anderthalb Stunden werden wir dahier was mehrers sehen und hören.

Citetur. Hierauf wurde Deponenten aufgegeben / seiner Frauen Schwester Wittwe Klages zu bedeuten / und selbige dahin zu bereden / damit sie sich bevorstehenden Freytag Morgens umb 10. Uhr dahier auf der Cantzley einfinden möchte / umb von dem jenigen / was sie gesehen und gehöret / Rede und Antwort zu geben.

Citetur. Diesemnach zeigte Deponens ferner an / wie daß der Hutmacher Populo alles mit angesehen hätte / und also von deme / was vorgangen / noch mehrere und bessere Nachricht würde geben können;

Worauf Herren Commissarii mit injungirt / dem Procuratori Turtual zu bedeuten / damit er gedachten Populo dahin disponirte / damit selbiger bevorstehenden Freytag gegen 10. Uhr auf der Cantzley sich einfinden / und von deme / was er etwa gehöret und gesehen hätte / die Warheit aussagen möchte. Actum ut supra &c.

(L. S.) In Fidem Protocolli.

H. Klöpper m. ppr.

Num. 9.

Num. 9.

Actum auf Churfürstl. Cantzley Commissions-Stube Veneris den 27.ten Junij 1727.

ERschiene Procurator Fiscalis Turtual, und referirte / daß er zwar in Gefolg deß von denen Herren Commissarien erhaltenen Befelchs die übrige Bürger / und Häußlinge / so von dem Tumult weitere Nachricht ertheilen könten / zwar auf alle Weise dahin zu vermögen getrachtet / daß selbige auf hiesiger Churfürstl. Cantzley sich einfinden / und das jenige / was sie mit Bestand der Warheit von dem veranlasseten Tumult wusten / auch allen benöthigten Falls mit einem Cörperlichen Eyde erhärten könten / aussagen möchten; Es wäre ihme aber von denen Leuthen zur Antwort ertheilet worden / daß ihnen von Burgermeister und Rath solches zu thun mit der ernstlichen Verwahrnung verbotten worden / daß widrigen Falls die Bürger gestraffet / die Häußlinge aber aus der Stadt gejagt werden solten. Er sistirete jedannoch einen / Namens Meister Elias Nickel Hutmacher / auf der alten Schuh-Strassen wohnend / ungefehr 60. Jahr alt / welcher dann coram Commissione deponirte. Daß / wie er in der Procession gegangen / wäre ihme ein Fuß vorgehalten / daß er also im Fortgehen / auf die Erde nidergefallen welches dann mehrern geschehen / daß selbigen die Füße oder Stecken zum Fallen vorgestellet worden.

Er hätte darauf einen grossen Tumult bey der Garten-Thür wahrgenohmen / mit blossen Degens / und vielen Stecken / Deponens hätte sich nicht getrauet / unter den Streit zu mischen / weilen er alt / und sonsten von Burgermeister und Rath Verfolgungen leiden müste / hätte übrigens wohl gehöret / daß der Hase Author Tumultûs gewesen seye.

War gleichfahls erbiethig seine Aussage mit einem Eyd zu erhärten.

(L. S.) In Fidem Protocolli subscripsit.

J. E. v. Glontz. m. ppr.

Num. 10.

Actum Hildesheim den 28.ten Junij 1727. auf Hochfürstl. Cantzley Commissions-Stube.

ERschiene Johann Martin Jochen Maurermeister / wohnhafft auf der Neustadt 31. Jahr alt / und sagte aus / wie er mit der Procession gangen / ware vor ihn deß Schatz-Einnehmer Lütgers sein Diener / welcher vorgesungen / neben ihn aber hergangen ein Hannoverischer Soldat / Nahmens Kauffmann / wie sie nun gegen einen gewissen Schuch-Knecht / wonebst der Hase gestanden / welcher solchen Schuh-Knecht ausser Zweiffel kennen müste / hätte diser Schuh-Knecht ihn Deponenten beym Hals gefasset / und auf die ander Seithe gestossen / mit den Worten / scher dich hier weg; wie Deponens nun sich wider auf und zusammen gerafft / und

in seine vorige Stelle gehen wollen/ und gesagt/ er thäte ihme ja nichts/ solten ihn in Frieden gehen lassen/ hätte der neben ihme stehender Hase den Stock aufhebend gesagt/ Martin gehet eueren Gang/ welches er zu zweymahlen betrohlich repetirt/ wie Deponens nun hieraus geschlossen/ daß sie Streit suchen thäten/ seye er aus der Procession Friedens halber heraus getretten/ da er aber kaum 20. Schritt von dannen gegangen/ hätte er gesehen mehr dann 20. Spanische Rohr in der Höhe zum Schlagen bereit halten/ seiner Muthmassung nach eben am selbigen Orth/ hätte aber nicht gesehen/ wer den ersten Schlag gethan/ hätte auch ersehen/ daß die Menge Steine über die Mauren in S. Godehardi Garten wären geworffen worden.

Interrogat. Ob er den Schuster-Gesellen/ falls er ihm gezeiget würde/ wohl kennen wolte.

Resp. Am Gesichte kennete er ihn nicht/ der Hase aber/ meynete er/ würde ihn wohl kennen/ er hätte aber sonsten ein weisses Kleyd angehabt/ und würde der Hannoverische Soldat auch einige Nachricht davon geben können. Actum ut supra.

(L. S.) In Fidem Protocolli subscripsit.

J. E. v. Glontz m. ppr.

Num. 11.

Actum Hildesheim auf dem Stifft und Closter S. Godehardi den 28.ten Junij 1727.

Nachdem Se. Hochw. der Herr Dechand Boggen, Sr. Hochw. Herrn Abbten ad S. Godehardum eröffnet/ wie daß Ihro Hoch-Bischöffliche Gnaden Vicarius Generalis ac Officialis ihm Special-Commission ertheilet/ Se. Hochwürden den Herrn Abbten/ wegen deß fürgewesenen Tumults in der Procession auf den Sonntag nach Corporis Christi zu vernehmen/ was sowohl ihme/ als anderen Herren Geistlichen widerfahren wäre.

So deponirte Se. Hochw. der Herr Abbt/ daß ihme/ als er das Venerabile getragen/ der Fuß wäre fürgehalten worden/ er hätte aber Unruhe zu vermeyden/ umb den Fuß hergetretten/ doch hätte derselbe Kerl/ welcher ihm den Fuß fürgehalten/ zu den anderen bey sich stehenden Leuthen gesaget/ das hätte er gemercket.

Nach diesem liesse Se. Hochw. der Herr Abbt den Pater Kuchenmeister Gregorium Soëhtig, welcher Assistens bey Sr. Hochw. gewesen/ fürforderen/ welcher deponirte/ daß ihm ein Fuß/ wie auch ein Stecken wäre fürgehalten worden/ wäre also genöthiget worden/ aus der Ordnung zu tretten/ umb nicht zu fallen/ und nachdem er befraget worden/ ob er den jenigen nicht kennete/ welcher es gethan.

Resp. Er wuste den Nahmen nicht/ er wolte ihn aber wohl kennen/ wann er ihn würde sehen/ im übrigen aber/ was die Schlägereyen/ und fürgefallene Laster-Worte sowohl wider das heilige Sacrament deß Altars/ als auch wider die heilige Mutter GOttes anbetrifft/ könte er nicht wissen/ weilen sie schon damals wider wären in der Kirchen gewesen. Actum Hildesheim ut supra.

(L. S) In Fidem subscripsit.

Joannes Josephus Reichen,
Secretar. m. ppr.

Num. 12.

Num. 12.

Schreiben an den Magistrat alter Stadt Hildesheim / cum Postscripto sub dato den 28.ten Junij 1727.

Unseren 2c.

WJe wir vor Communication der von euch verlangter Indiciorum, ererst die Specification derjenigen begehrt / so von euch deß so vorsetzlich als höchst ärgerlich- und straffbaren Tumults halber eingezogen worden / habt uns ihr auf einem Zetul die Nahmen derjenigen dreyen / so auf unser Gesinnen und Bedeutung arrestiret / durch eueren Secretarium einreichen lassen / welches uns dann umb so befrembdeter und verdächtiger vorkommen / als dem sicheren Verlaut nach ihr nicht nur verschiedene Catholische gefänglich hinsetzen / sondern diese auch in ihrem Arrest viel härter und empfindlicher / als jene gehalten und tractiret werden sollen / dessen wir uns doch gegen euch nicht versehen / da die auf unsere Veranlassung arrestirte Authores fax & tuba deß gantzen Tumults gewesen / massen nicht allein zu erweisen stehet / daß selbige Fuß und Stecken zum Fallen den Procession-gehenden Leuthen vorgehalten / sondern einer aus ihnen so gar dem Herrn Prälaten / da er das Hochwürdigste Gut getragen / höchst straffbar- und GOtt-vergessener Weise den Fuß zum Fall vorzuschieben sich nicht entblödet / welches wohl eine unerhörte Bosheit kan genennet werden / über deme auch sie nicht nur die erstere Schläge gegeben / sondern selbige so tapffer ausgetheilet / daß mehr dann 8. ad 9. Persohnen mit blutigen Köpff- und Armben auch mürb-geschlagenen Leiberen darvon gehen / und sich tragen lassen müssen / welche gravirende Umbstände wir euch ohnverhalten / anbey auch selbst zu überlegen / anheimb geben wollen / ob dergleichen Böswichter und Frieden-Stöhrer befugt seyn mögen / auf ihrer Unschuld und Erlassung ferner zu bestehen / welches wir keines weges geschehen lassen können.

Die von euch eingezogene Catholische betreffend / da mögen wir nicht absehen / aus was Ursachen und Prætext solche in Hafft behalten werden kōnen / massen / falls sie zu überführen stünden / mitgeschlagen zu haben / so könte es doch anderst nicht / als eine abgedrungene in allen Rechten erlaubte Nothwehr angesehen / und sie deßhalb keines Weges durch Arrest bestraffet werden / umb somehr / als sie in Beywohnung ihres GOttes-Diensts / und der Procession in facto licito versiret / wollen wir also die Ursach ihres Arrests / wie dann die / sowohl diese / als auf unser Gesinnen arrestirte und übrige A. C. Verwandte / gravirende Indicia ohnfehlbar nebst beglaubter Designation aller und jeder Arrestaten gewärtig seyn.

Und weilen noch verschiedene Leuthe seynd / so nothwendig zu der Sachen gründlicher Untersuchung und zukünfftiger rechtlicher Entscheidung müssen vernohmen werden / selbige aber wegen von euch beschehenen Verbotts zu erscheinen sich weigeren ; Als wollen wir umb Ablehnung allen Verdachts / und damit allerdings ohne Neben-Absicht pur zu Beschleunigung der heylsamen Justitz in dieser weit aussehender tranquilitatem & quietem publicam betreffender Sach / verfahren werde / einen Commissarium aus unserem Mittel ernennen / deme wir dann geschehen lassen können / daß einer aus euerem Mittel beygesetzet werde / und daß selbige sodann solches Verhör gesambter Hand vornehmen / und die Inquisition fortsetzen thun / weßhalber wir dann die ohngezweifelte Zuversicht zu euch gestellet haben / ihr werdet eueren Verbott aufheben / und allen und jeden so Bürgeren als Schutz-Leuthen anbefehlen / auf Bedeutung deß Cantzley-Bottens jederzeit vor solcher Commission zu erscheinen / in Erwarthung euerer Erklärung / seyn wir 2c. Hildesheim den 28.ten Junij 1727.

G P. S.

P. S.

WEilen sich auch deß Tumults und darbey vorgangener blutiger Schlägerey halber zulängliche Indicia gegen zwey euerer Stadt-Militz, als einen Nahmens Hasen im Wohle wohnhafft / kleiner Statur / und schwartz-dicken krausen Haaren / dann einen Nahmens Giesecken / hervor gethan / als habt ihr euch derselben zu versicheren / und dieselbe wohlverwahrlich hinsetzen zu lassen. Und wir seyn ut in lit. Den 28.ten Junij 1727.

Insinuirt an deß Herrn Burgermeister Hofmeister sein Hauß den 28.ten Junij 1727. deß Abends umb 6. Uhr.

C. Buschen Cantzley-Pedell.

In Fidem Concordantiæ subscripsit.

J. E. v. Glontz m. ppr.
Regim. Secr.

Num. 13.

Copia Bericht-Schreibens An Fürstliche Hildesheimische Regierung von Burgermeister und Rath alter Stadt Hildesheim.

Præs. den 8.ten *Julij 1727.*

Reproduct. in Consilio Hildesheim den 10. Julij 1727.

Hochwürdige / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch-Edle / Vest-und Hochgelehrte.

Hochgeehrte Herren.

AUf Euer Hochw. und Herrl. unterm 28.ten Junij letzthin an uns abgelassenes / und den 28.ten Ejusdem gelifertes Schreiben haben verlangter Massen ohnverhalten sollen / was massen wir nicht ermangelet auf das jenige / was passiret / auf das genaueste zu inquiriren / und aus dem allhier gehaltenen Protocollo zu ersehen / daß einige Catholischer Religion selbst deponiret / daß der jenige / so den Tag in der S. Godhards-Kirche vor der Procession geprediget / dergestalt wider die Evangelische (welches gewiß gegen Ihro Kayserl. Majestät noch vor wenig Jahren durchs gantze Reich publicirtes Edictum) invehiret / daß auch

auch / wie andere deponiren / ein vornehmer Herr / so dem GOttes-Dienst persöhnlich beygewohnet / solches disapprobiret / und darüber den Kopff geschüttelt. Dann auch / so ist bekannt / daß der S. Godhards-Kirchhof eines Theils der Stadt / anderen Theils dem Closter zugehöret / man hat aber viel weiter / als die Closterliche Gräntzen gehen / streuen lassen / und also nicht nur vorher dieselbe überschritten / sondern auch bey der Procession, wie aus dem Blumen-streuen abzunehmen / ferner über zu tretten / schon intendiret. Wie minder nicht erhellet aus dem Protocollo Inquisitionis, daß in den Closter-Garten schon grose Klumpen Steine gelegen / welche hernach über die Mauren häuffig auf die Evangelische geworffen / auch so gar von den Closter-Thoren (welche man doch sonst mit Steinen nicht belästiget) mit starcken Steinen geworffen sey; Ja es müssen einige Zeugen Catholischer Religion selber bekennen / daß ein Pater deß Closters S. Godehardi vor der Procession in der Predig ein Zetul abgelesen / und wann dieses nicht geschehen / auch die Predig so ärgerlich nicht gehalten worden / es niemahlen zu dem Werck gekommen seyn wurde. Ferner / so haben gleichfalls bey uns viele von den Inhaftirten von beyderseiths Religionen / wovon einige auch so gar eydlich abgehöret / unanimiter deponiret / daß die Evangelischen weiter nicht als auf ihrer Gräntzen umb der Procession (welches ja niemahlen Auswärthigen so wenig an dem / als andere Tage versaget worden) zuzusehen gestanden / und wie nun der Herr Prälat und andere vornehme Herren gefolget / haben alle ihre Hüte abgezogen / und ist dabey nicht das geringste geschehen / so bald aber die Bauren kom̃en / und einen anderen Weeg / nemlich über den District der der Stadt zustehet (welches doch die vorhergehenden Vornehmen nicht gethan / sondern den ordentlichen Weeg gefolget) gehen / und die Evangelische zwingen wollen / auszutretten / diese aber ihnen mit Glimpff geantwortet / daß sie den Weeg nehmen könten / den die Vorhergehende genohmen / so haben die Bauren sogleich zugeschlagen / auch dabey es noch nicht gelassen / sondern sich nach ausgetheilten Schlägen in den Closter-Garten retiriret / und die darinn versammlet gelegene / auch auf den Thoren vorräthig behaltene Steine häuffig weise auf die Evangelische Burgerschafft / zu deren nicht geringer Beschädigung herunter geworffen / wobey es dann auch nicht gebliben / sondern es haben die Bauren unter gewisser bey uns ad Protocollum nahmhafft gemachter Leuthe Anführung / darauf mit Steinen und Prügelen in denen Händen / und unter anderen auch eines Catholischen Soldatens Anführung / der die Hand allezeit an dem Degen gehabt / mit beständigem Geschrey / Hey / Hey / drauf loß auf die Lutherischen Hunde / aus dem Garten einen solchen Ausfall würcklich gethan / daß die Evangelische Burger auch vor solcher Gewalt fliehen / über die Kirch-Hofs-Mauer tieff hinunter springen müssen / eines Burgers Tochter ihr Bein zerbrochen / und andere auch noch viele Stein Würffe und Schläge bekommen / insonderheit aber ist der Kauff- und Handelsmann Georg Conrad Burcktorff / ohnerachtet er nur von Ferne gestanden / und nach Aussage der Zeugen / so Catholischer Religion seynd / niemand was gethan / so zerschlagen worden / daß er 15. Wunden / theils mit entblösten Degens und dicken Prügelen / bekommen / und endlich gar zu todte geschlagen seyn würde / wofern nicht noch einige sich seiner erbarmet hätten / allermassen dann auch noch eine Catholische Frau ihren Eyfer mit Schlägen ausgerichtet / und gesagt / daß sie einen feinen Mann (so ohne Zweiffel diser Burcktorff gewesen seyn wird) getroffen / so ihr zwar leyd wäre / aber auf ein andermahl wolte sie einen Prügel unter die Schurtze mitnehmen / und wann es was gebe / so zuschlagen / daß es die Lauß-Hunde die Lutherische wohl fühlen sollen / sie wolte die Hunde mit Zähnen zerreissen / dergleichen verwegene / und verbitterte Worte / dann auch schon von andern mehr vorgefallen seyn sollen.

Disen aber nun vorgängig auf Euer Hochw. und Herrl. Eingangs gedachtes Schreiben zu kommen / so haben durch unsern Secretarium verschiedentlich bey Churfürstl. Regierung umb die Indicia, so man gegen die / welche auf Gesinnen Churfürstl. Regierung bey uns arrestiret zu haben vermeinte / anhalten lassen / und wie nun die Nahmen derselben zufoderst verlanget worden / so hat der Secretarius solche verzeichnet / und sehen wir also nicht ab / wie uns oder sonst jemand in particulari darab was zugelegt werden könne / vielmehr nehmen wir 2. gerne an / daß wir die jenige / deren Nahmen uns genennet worden / arrestiren lassen / dann damit

 ha-

haben wir gnugsam bezeuget / daß wir an dem Wercke keinen Gefallen haben / sondern darauf gehörig zu inquiriren keine Zeit noch Fleiß gesparet. Wie wir dann auch zu Abwendung alles ferneren Ubels bekanntlich sofort alle Anstalt verfüget. Daß wir aber auch 3. einige Catholische zugleich mit in Verwahrung nehmen und behalten müssen / dazu finden uns umb demehr genöthiget / weil dieselbe testante Protocollo all eben die Authores und Aufrührer / auch die jenigen waren / so die ersteren Schläge ohne alle Ursach und Anlaß ausgetheilet haben / und also ja nicht melioris conditionis, oder von den jenigen Exempl seyn könten / was Euer Hochw. und Herrl. gegen die Evangelische / die doch noch keines überführet waren / vollzogen wissen wolten. Allein daß jenige härter und empfindlicher als diese dabey solten tractiret seyn / darunter ist der Bericht gar zu milde geschehen / dann sie ins gesamt an einem Orth / oder in einer Stube gesessen. Wer 4. fax & tuba der Schlägerey und Anfalls der Evangelischen gewesen / findet sich aus dem jenigen / was wir Eingangs præmittiret / und ist aus der Aussage der bey uns abgehörter Zeugen (worunter auch so gar einige Catholische seyn) abzunehmen / daß so wenig überall denen Procession-gehenden Leuthen / als insonderheit dem Herrn Prälaten Fuß oder Stecken zum Fallen vorgeschoben worden / vielmehr befindet sich nach unserem Protocollo, daß die Bauren / da sie austretten / und über den gehörigen Weeg gehen / und die Burger von ihren Gräntzen par force verdringen wollen / die Burger dergestalt auf die Füße getretten / daß ihnen auch sogar die Schnallen in den Schuhen zerplatzet / deßgleichen findet sich auch 5. ex præmissis, wer die erstere Schläge / nemlich die Bauren / so mit Procession gangen / ausgegeben / und haben selbige solche so weidlich ausgetheilet / daß wie gesagt der Burcktorff Jun. 15. Wunden / andere aber viel Schläge und Striemen / auch eines Burgers Tochter ein zerbrochen Bein derhalben bekommen / und einige Burger-Kinder noch wurden beschädiget worden seyn / wann nicht gut- und barmhertzige Hertzen sich ihrer erbarmet / und sie gerettet hätten / haben die geschlagene Burgere sich gegen die erstere empfangene Schläge / und den gegen sie / da sie auf den denen Evangelischen zubehörigen Kirchhofe gestanden / aus dem Closter-Garten beschehenen Ausfall und vom Thurn ausgeübte Stürmung mit Steinen sich defendiren müssen / so wird es ja ihnen / ob sie gleich Evangelischer Religion / doch gleichfalls nicht anderst / als eine in allen Rechten erlaubte Nothwehr zugerechnet werden können / welches man jedoch noch zur Zeit bis zu fernerer Inquisition dahin gestellet seyn lässet. Es ist auch 6. von denen bis anhero bey uns in Arrest gewesenen / so viel derselben der Catholischen Religion verwand / schon gedacht / daß nach unserm Protocollo, und wie sie selbst nicht wohl verabreden mögen / dieselbe die Anfänger und Fortfährer der Schlägerey gewesen / mithin haben wir gar wohl Ursache gehabt / zumahlen dieselbe auf unser Jurisdiction mehrentheils wohnen / dieselbe auf einige Zeit in Versicherung zu nehmen; Wir haben aber die Catholische nicht allein / sondern umb ferner zu bezeugen / wie wir allerdings gemeinet die Sache der Gebühr nach zu tractiren / und zu erforschen / auch die Evangelische Burger / so bald uns nur deren Nahmen kund gethan / in eben dieselbe Custodiam gezogen. Wir haben aber dagegen noch nicht erfahren / daß ein oder ander von denen tumultuirenden Bauren hiesiges Stiffts arrestiret worden sey. Wannenhero wir dann auch 7. und da uns auf unser so verschiedene Instantien die Indicia, so man wider unsere Evangelische Burgere zu haben vermeinete / nicht communiciret werden wollen / wir endlich genöthiget worden / dieselbe nebst denen jenigen / so Catholischer Religion seynd zugleich gegen zulängliche Caution, daß sie sich jederzeit dem Judicio sistiren / und das Judicatum annehmen wollen / zu erlassen / dann da die anderen so eigentliche Authores, deß Streits seyn nicht arrestiret / was solten dann unsere Burgere denen noch bishero nichts überführet durch persöhnlichen Arrest noch ferner ihrer Nahrung entzogen bleiben / es ist ja sonst schon bekannt / wie sie gar keine Nahrung leyder GOttes mehr haben / und über das noch im Stiffte ihre Waaren und Güter contra tot Mandata Cæsarea angehalten / und sie also auch dadurch der Freyheit zu commerciren entsetzet worden / und weilen übrigens 8. Euer Hochw. und Herrl. ohne unser weitläuffiges Anführen von selbst bekannt / wie die Stadt mit dem Privilegio de non evocando Cives versehen / es aber dem schnur-stracks zuwider lauffen wurde / wann wir unsere Burgere dorthin sistiren / so werden dieselbe uns nicht ver-

verdencken / daß wir Krafft unser abgestatteten schweren Eyd und Pflichten darunter nicht folgen können / wir seynd aber erbötig nicht nur gegen den Soldaten Hasen von unser Militz, sondern auch Giesecken / und andere / welche damit impliciret / gerechnet werden wollen / so bald uns nur ihre Nahmen / und die wider sie habende Indicia communiciret werden / der Gebühr rechtens zu inquiriren / und den Processum Inquisitionis mit aller Rigueur wider die Authores sowohl / als andere Mitimplicirende ferner zu prosequiren / die Acta an eine ohnpartheyische Juristen-Facultät zu transmittiren / auch dieselbe nach der eingeholten Urthel sodann exemplariter zu bestraffen / und solche an ihnen zu exequiren / die wir übrigens unter Erlassung Göttlicher Obhut beharren

Euer Hochw. und Herrl.

Hildesheim den 4. Julij 1727.

Dienstwillige
Burgermeister und Rath der
Stadt Hildesheim.

P. S.

Auch haben Euer Hochw. und Herrl. hiemit ferner ohnverhalten wollen / daß wir den Hasen und Dollmüller wider in Verwahrung bringen lassen / und ersuchen nun nochmahlen uns mit dem fordersamsten / die etwan gegen sie habende Indicia zu communiciren / damit wir ferner ohne Aufenhalt gegen sie verfahren können.

Præsentem hanc Copiam cum suo mihi exhibito Originali per omnia concordare, id prævia Collatione diligenti hâc manu & appositione Signi Notariatus consueti attestor in Fidem. Actum Hildesij die 31. Maij 1728.

Caspar Joannes Zanse, Notar.
Apost. Cæsar. Publ. Jur. Legit. requisit.

Num. 14.

Schedula Requisitionis ad Notarium Schröderen / Pro Herrn Burgermeistern und Rath der Stadt Hildesheim.

Insinuirt per Notar. Schröder & Testes den 18.ten Julij 1727.

Wohl-Ehrnvester und Wohlgelehrter Herr Notari.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim können euch / erheischender Nothwendigkeit nach hiedurch ohnverhalten / ist euch auch guten Theils von selbsten bekannt / was gestalt ohnlängst am 15.ten verwichenen Monaths Junii auf Veranlassen einiger zur Unruhe geneigter Gemüther bey vorgewesener Christ-Catholischer Fronleichnams-Procession zu S. Godehardi eine gefährliche / und wo sie nicht in Zeiten durch unsere Veranstaltung gestillet worden / fast weit aussehende Schlägerey entstanden / und wir nachhero / als wir sofort alles Ernstes darauf zu inquiriren angefangen / auf die von Chur-Cöllnischer Stifft-Hildesheimischer Regierung an uns ergangene Denuntiation unter andern noch einige deren Complices zur Hafft bringen lassen / davon ihrer zwey / nahmentlich Hase und Dollmüller / weilen man dieselbe aus dazu bewegenden Ursachen erga cautionem noch nicht dimittiren mögen / bisdato detinirt / und verwarlich behalten werden; Ob wir nun wohl bis hieher mit angefangener Inquisition alltäglich und eyfrigst continuiret / auch insonderheit darauf / daß jetzt-besagter Hase seinen Fuß und Stock denen Procession-Gehenden zum Fallen vorgehalten haben soll / auf das genaueste gekundschafftet / dennoch aber bis jetzo niemand anzutreffen gewesen / welcher davon die erforderliche Kundschafft der Warheit darzulegen vermögt / und immittelst die Inquisition solches beständig läugnen / mithin bey gar theuren Worten versicheren / niemahlen an dergleichen gedacht zu haben / gleichwohl aber Hochgedachte Churfürstl. Regierung bey der Meynung zu beharren scheinen / daß solches erweißlich gemacht / und denen Inquisitis überführet werden könte / daß wir dahero in Betracht / solches höchst-straffbar und auf das schärffeste geandet werden muste / gar vielfältig pro communicatione Indiciorum & denominatione Testium inständigst sollicitiret.

So haben wir dennoch bis anhero ohngeachtet die Competentia Judicialis & Jurisdictio vel Inquisitio, hoc casu uns keines weges disputiret werden mag / dazu nicht gelangen / noch deßfalls der Inquisition näher tretten können / gestalten wir so schuldig als gewillet seynd / dieselbe alles Ernstes fortzusetzen; Unserm Protocollo einen Notarium zu adjungiren / und die Acta ad extraneos zum Spruch rechtens zu transmittiren / mithin nichts verabsaumen werden / was in solchen Fällen ex parte Judicis nur immer erfordert werden mag. Wir declariren dannenhero solches hiemit öffentlich vor euch Notari, und eueren deßfalls zu subrequirirenden Zeugen / protestiren gegen alle etwa besorgliche sinistre Meynung / welche ab der von Chur-Cöllnischer Stifft-Hildesheimischer Regierung bisher verweigerten / und öffters urgirten communicatione Indiciorum erwachsen könte / requiriren solche hiemit nochmahlen quam instantissimè, und reserviren uns quævis competentia, euch Notarium porrecta Arrha ersuchende / ihr wollet diese von euch

ein-

eingelegte Declaration, Protestation, Requisition und Reservation wohl ad notam nemen/selbige Churfürstl. Regierung testato insinuiren/und in puncto comunicationis derer wider die Zimmer-Gesellen/Hasen und Dollmüller/ wie auch einen Schuh-Knecht von Halle/ nebst denen Stadt-Soldaten Hasen und Giesecken habender Indiciorum aufs inständigste geziemend ansuchen/ die Resolution darauf abwarten/ und über das alles ein oder mehr Instrumenta vel Documenta erga condignum ertheilen. Geben Hildesheim den 11.ten Julij 1727.

(L. S.) Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Præsentem hanc Copiam cum suo mihi exhibito Originali per omnia concordare, id prævia Collatione diligenti hâc manu & appositione Signi Notariatus consueti attestor in Fidem &c. Actum Hildesij die 31. Maij 1728.

Caspar Joannes Zanse, Notar. Apost. Cæsar. Publ. Jur. Legit. requisitus.

Num. 15.

Schreiben an Burgermeister und Rath alter Stadt Hildesheim sub dato den 31.ten Julij 1727.

Insinuirt Herrn Burgermeister Hofmeister den 11.ten Aug. 1727.

Chr. Busch/ C. Pedell.

Unseren. ꝛc.

Wir würden auf euer Bericht-Schreiben vom 4.ten dieses so uns den 8.tenererst zukommen/ und auf euere per Notarium & Testes den 18.ten ejusd. insinuirte Schedulam Requisitionis, ehe das Behuefige an euch rescribiret/ und die gehörige Antwort ertheilet haben/ wann nicht theils wegen Abwesenheit deren zu Untersuchung dieser Sache von uns niedergesetzten Herren Commissarien/ welche ab der Sachen Verlauff informirt seynd/ theils auch/ weilen die Gegen-Information deß Herrn Abbten zu S. Codehard über eueren demselben communicirten Bericht hat abgewartet werden müssen/ das fernere Anschreiben hierin ausgesetzet worden wäre.

Nun habt ihr zwarn in euerem Bericht-Schreiben anführen wollen/ als wann der Prediger bey S. Godehard vor der Procession wider die der A. C. Zugethane nach vorgegebener Aussage einiger Catholischen/ dem letztern Kayserl. Edict zuwider invehirt habe/ es scheinet auch/ ob wollet ihr solche den 15.ten Junij gehaltene Predig zum Grund und Veranlassung deß erfolgten weit-aussehenden

Religions-und Land-Frieden brüchigen Aufruhrs und blutiger Schlägerey legen / und dem Publico sowohl / als dem künfftigen Richter unter solchen und anderen nichtigen Prætexten euerer Gewohnheit nach ein Glaucoma gleichfalls / und blauen Dunst vor Augen machen / indem ihr dabey vorgeben wollet / daß / wann der Prediger keinen Zettul in seiner Predig abgelesen / noch selbige so ärgerlich / wie ihr vorschützet / gehalten hätte / es niemahls zu dem Werck gekommen seyn würde / es will aber obgemelter Herr Abbt solch ungleiches Angeben umb destoweniger an sich kommen lassen / als uns er unterm 21. ten dieses das gerade Widerspiel remonstriret / und zu solchem End die vor der Procession abgehaltene Predig und den extrahirten Zettul aus dem Luthero beygelegt hat / nach deren Verleß- und reifflicher Erwegung kein Ohnpartheyischer auf die Gedancken wird verfallen können / ob hätte der Catholische Prediger dem letztern Kayserl. publicirten Edict, wegen höchst-verbottenen Schelten / Schmähen und Lästeren / als wovon darin nichts anzutreffen ist / im geringsten zu nahe getretten / und contraveniirt / wie dann aus künfftiger Untersuchung der Sache / sich schon gnugsam äusseren dörffte / daß gedachte Predig als der vorgegebene Eckstein deß Anstoßes und Tumults / man nehme auch die Sache wie man wolle / nicht möge angesehen werden / wann auch die der A. C. Zugethane / durch Auslegung deß wahren Wort GOttes Gelegenheit und Anlaß nehmen wollen / denen Catholischen in ihrem offentlichen GOttes-Dienst hinterlich zu fallen / und denen Worten deß Predigers einen ungleichen Verstand anzudichten / so wäre besser / daß sie die Catholische Kirchen und Predigen nicht mehr frequentirten / oder sich doch also bescheidentlich darin aufführeten / wie die Catholische in denen Kirchen A. C. wann sie sich in selbigen / so jedoch selten geschicht / befinden / zu thun gewohnet seynd / dahingegen auf grossen Festtägen in der hohen Thumb-Kirchen sowohl / als in denen Sonntäglichen Andachten bey denen P.P. S. J. die A. C. Verwandte sich nicht schämen fast einen Marck- oder Spatzier-Gang zu halten / und sonsten die Catholische in ihrem GOttes-Dienst zu verstöhren / welches auf offentlichen Cantzlen / zu Verhütung dergleichen Weitläuffigkeiten ihr / wann es euch sonsten ein Ernst ist / billich verbiethen lassen sollet: Es will zwarn euerer Seits prætendirt werden / daß der S. Godehards Kirchhof eines Theils euch / und anderen Theils dem Closter zugehöre / und daß selbiges die Clösterliche Kirchhofs-Gräntze mit Blumenstreuen überschritten hätte / es ist aber der Herr Abbt auch hierin mit euch gar nicht einerley Meynung / stellet euer deßhalben beschehenes Angeben allerdings in Abrede / dabey anführend / daß sogar in den vormahligen offenbaren Kriegs-Zeiten der gantze Kirchhof dem Closter gar nicht streitig gemacht worden / mithin selbiges nach der Stiffts-Fehde und erfolgten Haubt-Recess, auch Münsterischen Frieden-Schluß im Jahr 1648. in Possessione vel quasi ihres gantzen Kirchhofs verbliben / und mehrgedachtes Closter der Stadt kein Recht noch Dominium darüber jemahls einraumen wollen / solcher District auch als ein appertinentz-Stück und Accessorium der Closter-Kirchen und Catholischen Kirchhofs sein Principale folget / nicht weniger das Closter die Possession deß gantzen Kirchhof-Platzes beständig continuiret / und das darauf gewachsene Graß nach Gefallen ohngehindert abnutzet / auch zu gewissen Jahrs-Zeiten ihre Sacra darauf hergebrachter Massen ruhig verrichtet / zudem beharret mehr-angeführter Herr Abbt ohnveränderlich darbey / daß / wann auch gesetzten- aber nicht eingestandenen Falls ein District deß Clösterlichen Kirchhofs der Stadt zugehörete / so wären dannoch die Stöhrere der Procession dieses Jahr umb destoweniger befugt gewesen / daraus einen Anlaß zum Land-Religions / und Land-Frieden-Bruch zu nehmen / als uns der Hr. Abbt in seinem Informations-Schreiben versichert / daß die Procession dieses Jahr solchen District nicht einmahl berühret / und man mehrer Bequemlichkeit halber mitten über den Kirchhof gegangen / und disseithig deß alten und ordinairen Weegs gantze 20. Fuß breit verbliben: Woraus dann die irrig-angegebene Uberschreitung der Clösterlichen Gräntze jederman gnug in die Augen leuchtet. Bevorab wohl wenige rechtschaffene Bürgere / sondern mehrentheils zusammen-rottirte Handwercks-Gesellen und Purschen / denen die Verwahrung solch vermeinter Gräntzen gar nicht anvertrauet ist / das ärgerliche Factum vorsetzlich ausgeübet haben.

Be-

Was ihr auch von dem Blumenstreuen auf dem grossen Kirchhof habt anzeigen wollen / solches ist gleichfalls in dem Clösterlichen Gegen-Bericht erzehlter Massen in Abrede gestellet worden / und ob zwar Clösterlicher Seithen eingestanden wird / einige Tage nach erregter Aufruhr vernohmen zu haben / daß Doctor Wachtendonck dem alten Löbl. Herkommen gemäß vor seinem Hauß auf dem Kirchhof an dem Orth / allwo noch vor weniger Zeit ein Altar Catholischen Gebrauch nach zur Processions-Zeit aufgerichtet gewesen / ein paar Händ-voll Blumen ausstreuen lassen / so wird dannoch ein jeder vernünfftiger Mensch aus solchem innocenten Weesen keine befugte Ursach noch Anlaß zu dergleichen Aufstand / blutigen Schlägereyen und Empörung herleiten können. Was ihr auch weiter von Steinwerffen über die Maur aus dem Closter-Garten und von dem Closter-Thurm auf die Protestanten angeben wollē / solche und dergleichen vorgegebene Facta haltet der Hr. Abbt für erdichtet/und ist im Gegentheil bey unserer nidergesetzten Commission in denen Protocollis der Zeugen-Verhör bereits ausfündig gemacht/ daß sich solches Angeben also nicht verhalte/ sondern daß vielmehr die Protestanten denen Catholischen mit der Procession gehenden Bauren die erste Schläge ohnverdienter Weise gegeben / und mit Austheilung der vielfältigen Schläge mehr dann 8. ad 9. Persohnen am Kopff / Armben und Rücken blutrüstig gemacht / wie dann auch euere Glaubens-Genossene denen bey der Procession im Baumhof sich befundenen Bauren die Steine häuffig nachgeworffen / da indessen es wohl seyn kan / daß einige in ihrer Andacht dardurch verstöhrte Baurs-Leuthe sich zur Nothwehr mit Stöck-und Steinen haben stellen müssen / umb ihr Leben bey diesem Wuth nicht einzubüssen / und ob ihr zwar euch auf einen Ausfall der Bauren aus dem Baumhof beruffet / und solches sehr hoch aufmutzen wollet / so hat dannoch dises alles nur in zwey Closter-Bedienten bestanden / worunter der Clösterliche sogenannte Hohmeister/ so sich zur A. C. bekennet / ist / und einige unter denen Händen der Tumultuanten noch grausam tractirte Bauren hat retten/und zur Retirade ihnen Gelegenheit geben wollen/ es berichtet dabey der Herr Abbt gantz und zumahlen erdichtet zu seyn / daß in dem Baumgarten ein Hauffen Steine zu solchem End zusammen getragen seyn solten / indem längst vorher ein Stuck von einer alten Maur daselbst eingefallen / ein mit der gesunden Vernunfft begabter Mensch auch nicht sich wird einfallen lassen / einfältig zu glauben / daß dahier / allwo euere Glaubens-Genossene an der Anzahl bekannter massen über mehr dann 10. und 20.mahl prævaliren / die wenige Baurs-Leuthe / so mit der Procession gangen / sich solten die Gedancken machen / vielweniger unterstehen dörffen / auf die Protestirende mit Steinwerffen zu stürmen / solches auch umbde ohnwahrscheinlicher ist / zumahlen dahier 300. also genannte Stadt-Soldaten / und einige tausend der A. C. Zugethane Bürger gesessen seynd / und wohl einige hundert gegen einen Catholischen gestellet werden können.

Daß ihr auch von Steinwerffen von dem Kirch-Thurm etwas anregen dörffen / kommt mehrgedachtem Herrn Abbten sowohl als uns nicht nur sehr befrembd / sondern ohnbegreifflich vor / weilen eines theils eine pur Unmöglichkeit ist / einen wichtigen Stein von dannen durch menschliche Stärcke zum Orth der gestöhrten Procession zu bringen / andern theils aber der auf der Neustadt wohnender Tischler Reinecke wegen besorgenden Schlag-Regens die Schall-Löcher deß Thurms in vorigem Früh-Jahr dem klaren Augenschein nach / hat zunäglen müssen; daß also die Unwarheit dieses Vorgebens einem jeden in die Augen falle / und nicht abzusehen ist / wie der Concipient darauf so schändlich verfallen mögen;

Die übrige von euch angeführte ebenfalls nicht wahre / noch wahrscheinliche Facta, wie auch die gantze Sache finden wir allen Umbständen nach also beschaffen / daß euere handgreiffliche Partheylichkeit an allen Enden eueres Berichts zu ersehen ist / auch daß ihr für die Rädelsführer und Tumultuanten gleichfalls das Wort führet / und alle ihnen / von denen bey unserer Commission abgehörten Zeugen beygemessene Schuld von selbigen abzulehnen / dahingegen solche denen Catholischen / so viel an euch ist / zur Ungebühr und Ungleich aufzubürden beflissen seyd / dessen ein klares Beyspiel ist / was ihr zu Entschuldigung deß Kauff- und Handelsmanns Georg Conraden Burcktorff / hingegen zu Belästigung

eines Chur-Hannoverischen Mousquetirers anführen wollet / massen / was jenen betrifft / aus unserm Protocollo der abgehörten Zeugen ersichtlich / und durch gar vieler euerer Glaubens-Genossen / so gar seiner eigenen Verwandten und guten Freunden Aussage erweißlich / auch sonsten an sich kundbar ist / daß dieser Burcktorff / wie von denen Urheberen deß Tumults dem Hasen / Dollmüller / und Christian Wagener / die erste Schläge ausgetheilet worden / alles von anderen beschehenen Abmahnens ohnerachtet / zu dem Orth deß entstandenen Tumults geloffen / daselbst derbe Schläge weytlich ausgetheilet / und einen Bauren dreymahl gefährlich verwundet habe / wie aber die mehriste Bauren / umb aus dieses Burcktorffs / und dessen Mithelfferen Händen mit dem Leben sich retten zu mögen / in den Clösterlichen Baumgarten sich retiriret / die deßfalls zugemachte Pforte aber umb die Ruckgeblibene ebenfalls retten zu mögen wider eröffnet worden / derselb der erstere von neuen auf sie loß gangen; Was wollet ihr Papisten? und wie er von dem von ihme so übel zugerichteten und verwundeten Bauren mit denen Formalibus angeredet worden / warumb habt ihr mich so geschlagen; Er den Stock zum schlagen abermahl aufgehoben / und ausruffend: Ich will dich noch mehr prügelen / wider zugeschlagen habe / woher dann endlich entstanden / wie andere Bauren durch abgedrungene Nothwehr solches zu verhinderen bemühet gewesen / daß dieser frevelhaffter Burcktorff von diesen Leuthen justo defensionis Jure die Schläge empfangen / und sich muthwilliger Weise selbst zugezogen habe / es hat dannoch dieser gnugsam beschriebener Mensch sich hiemit nicht begnügen lassen / sondern hernach einem euerer sogenannten Soldaten den Degen von der Seithen gerissen / ist erwisener massen mit selbigem als halb unsinnig auf das mit dem Mutter GOttes-Bild nach der Kirchen in die Flucht zuruck getribenes Frauen-Volck loß gangen / hat denenselben dadurch einen solchen Schröcken eingejagt / daß in der Preße in der Kirch-Thür ein Kind halb todt / viele andere Leuth aber erbärmlich zertrücket und zertretten / ein jämmerliches Geschrey erreget / und der GOttes-Dienst darüber höchst ärger- und straffbarlich zerstöhret worden / wie solches alles vorhin erwehnter massen in unserm Protocollo erwisen / und an sich sonsten kundbar ist / ihr werdet auch umb destoweniger hieran einigen Zweiffel tragen / wann ihr euch dieses Menschen von Jugend auf bekannter Aufführung erinnert / wie er bey allen Schlägereyen voran / und schier den Rey geführet / wie er auch einer dergleichen verübter freveler Thathandlung halber wider eine Gottsförchtige Christ-Catholische in ihrer würcklicher Andacht begriffene Frauens-Persohn nicht geringen Alters vor einigen Jahren von euch in Arrest gezogen / zu seiner höchst-nöthiger heylsamer Warnung aber mit der Straff verschonet worden / und sein neuliches bey einer gantz frischer / von seinem Schwager dem jungen Keytell auf sein Anreitzen straffbarlich unternommener Schlägerey unzimbliches Betragen solches alles bestärcke; Belangend den Catholischen Chur-Hannoverischen Mousquetirer / gibt der von euch pro circumstantia aggravante angeführter Umbstand / ob hätte er die Hand allezeit an den Degen gehabt / klärlich an Tag / daß er kein Aggressor gewesen seye / sondern nur in Defensions-Stand sich setzen wollen / der Erfolg hat auch erwisen / daß in solche Defensions-Positur sich zu stellen er nicht ohne Ursach sich genöthiget gefunden / massen so bald er für Catholisch erkennet worden / aus einem Religions-Haß sofort überfallen / und also mit Schlägen zugerichtet worden ist / daß / wann ihn sein eben gegenwärtig gewesener Officier, der A. C. Verwandter Churfürstl. Braunschweig-

küne-

Lüneburgischer Lieutenant Braun aus den Händen deß wüthenden Volcks zu retten nicht getrachtet / und ihme Lufft gemacht hätte / durch die Kirch auf das Closter sich zu retiriren / wenig gefehlet haben würde / daß er gar wäre todt geschlagen worden / wie solches besagter Lieutenant offenen Mundes eingestanden / und als ein ehrliebender Officier dessen niemahlen in Abrede seyn wird; Bey obigen angeführten Umbständen euerer hervorscheinender handgreifflicher Partheylichkeit vermögen wir nicht in dieser weitaussehender auf der Geistl. immunität sich zugetragener / eine frevelhaffte gewaltthätige Zerstöhrung deß liberi Religionis Exercitii Catholici betreffender Sache euch für Cognoscenten / Inquirenten und Richter nicht anzunehmen / bevorab ihr das zu Vorkommung allen Mißtrauens von uns freywillige vorgeschlagene ohnverfängliche Mittel jemanden euerer Raths-Freunden unserm Commissario auf Hochfürstl. Cantzley zu Untersuchung der Sachen beyzusetzen unterm Vorwand eines angegebenen Privilegii de non evocando Cives platterdings wider alles Vermuthen ausgeschlagen habt / ohnangesehen euere Ohnbefugsamkeit hierin in tripartita demonstratione Landsfürstl. Seithen durch offentlichen Druck vormahls haubtsächlich und ohnwiderleglich dargethan worden / wie nun bey euch in dieser Religions- und Lands-Frieden-Bruchs Sache gestalten Sachen und Umbständen nach / keine ohnpartheyische Justitz zu hoffen ist / so haben wir billiges Bedencken euch die verlangte Communication deren Indiciorum umb destoweniger widerfahren zu lassen / als ihr hinundwider bereits zu Desabusirung deß Publici und Umbkehrung der Sachen wahren Beschaffenheit ein und anders irrig / und wider die Warheit ausser Landes habt ausstreuen lassen / und euch dadurch sehr verdächtig gemacht / allermassen / wann es euch ein rechter Ernst gewesen wäre / die Sach / umb auf den Grund der Warheit zu kommen / bey der Wurtzel anzugreiffen / hättet ihr euch der vorgeschlagener Beysetzung eines Commissarii aus euerem Mittel nicht entschlagen sollen / absonderlich da eueren Gerechtsamen und dem Gerichts-Zwang / so weit derselbe euch zukommt / gar kein Præjuditz dadurch wäre zugezogen worden / sondern ihr vielmehr bey eueren bisherigen ohnrichtig und partheylichen Verfahren allen wider euch billig geschöpfften und sehr gegründeten Verdachts euch hättet entladen können / continentia causæ auch / da wir euch in dieser Sache überall mit unserseiths angefangener Inquisition und Abhörung vieler Zeugen bey unserer Commission præveniirt haben / nicht verstattet / die Cognition und Beurtheilung der Sache ohne Noth in mehrere Instantzen vertheilen zu lassen.

Ihr gebet zwar in euerer Schedulâ Requisitionis vor / als wann der gefährliche Aufruhr durch euere Veranstaltung gestillet worden / es ist uns aber hievon nichts / sondern dieses wohl wißig / daß nach vollführtem Tumult und ausgeübter Schlägerey allererst hernach einige / jedoch mehrentheils Catholische eingezogen worden seyen / ihr wollet uns auch / wie wir aus allen eueren Demarches nicht anderst ermessen können / Glauben machen / ob seye es euch ein Ernst wider die Zimmer-Gesellen Hasen und Dollmüller / und einen Schuh-Knecht von Halle / auch Stadt-Soldaten Hasen und Giesecken / die Inquisition fortzusetzen / zu welchen End dann ihr die Com̃unication deren / wider dieselbe waltenden Indiciorum unserm Bedüncken nach nur pro forma verlanget / umb die Acta demnächst ad extraneos zum Spruch rechtens übel und partheylich instruirter zu verschicken / gleichwie aber aus allen bekannten Umbständen die Catholische auf euer Cognosciren / und Verfahren hierin gar kein Vertrauen haben / ihr auch in vielen Fällen euere wider dieselbe / sonderlich in Religions-Sachen denen Reichs-Grund-Gesätzen gerad zuwiderhegende Animosität bezeiget habt / uns auch nicht anstehen / noch gebühren will / diese Sache zu euerer Cognition und Beurtheilung / sonderlich auch wider oberwehnte dahier statthabende continentiam causæ ziehen zu lassen / so können wir euere vor Notario und Zeugen beschehene Declaration nicht anderst als sehr verfänglich und unannehmlich halten.

Aus diesen erheblichen Bewegnussen dann werdet ihr euch von selbst hoffentlich nunmehro eines andern und bessern begreiffen / und euch ferner nicht aussagen einem aus unserm Mittel ernennendem Commissario jemand euers Mittels

zu Fortsetzung der Inquisition gesambter Hand ohne fernere Sperrung beyzusetzen / umb unserer Commission mitten in ihrem Lauff kein fernern Halt zu machen. Wir haben es euch nochmahls zu Gemüth führen sollen / damit solche mit keinem Schein Rechtens zu justificirende Tergiversationes höher und allerhöchster Orthen euch in Ungnaden nicht aufgenohmen werden mögen. Und wir rc. rc. Geben Hildesheim den 31.ten Julij 1727.

In Fidem Concordantiæ subscripsit.

J. E. v. Glontz m. ppr.
Regim. Secr.

Num. 16.

Species Facti quo ad Privilegia de non evocando à Civitate Hildesiensi sinistrè interpretata.

Privilegium Imperatoris SIGISMUNDI de non evocando Civitati Hildesiensi datum.

In Nomine Sanctæ, & individuæ Trinitatis, feliciter, Amen.

SIGISMUNDUS Divinâ favente Clementiâ Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex. Notum facimus, tenore præsentium Universis, quod pro parte Honorabilium Pro-Consulum, Consulum, Incolarum, & Habitatorum utriúsque Sexûs Universitatis Hildeshemensis, Nostrorum, & Imperii Sacri Fidelium Dilectorum. Majestati Nostræ fuit cum humili precum instantiâ supplicatum, quatenus unum Privilegium ipsis super quibusdam libertatibus, per Nos dum adhuc Romanorum Regio nomine fungeremur, datum & concessum, tanquam Romanorum Imperator, de innatâ Nobis benignitatis Clementiâ approbare, confirmare, ratificare, & innovare gratiosiùs dignaremur, cujus quidem Privilegii tenor de verbo ad verbum sequitur, & talis est.

SIGISMUNDUS DEI Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex. Ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore præsentium Universis, licet circa Universorum quietem promovendam quodam favore Regio Nostra continuò versetur intentio, ad illorum tamen libertates ampliandas, ac novas gratias concedendas, Nostri culminis aspirant interna, quos in Nostri, & Imperii Sacri Fidelitate & con-

conſtantiâ novimus ſingulari affectione perſtitiſſe, ut Regiâ benignitate præventi ipſorum fidelitas etiam in reipublicæ curâ pervigili, ſe fructuoſam, atque ſollicitam poterit exhibere, ſanè pro parte honorabilium Pro-Conſulum, Conſulum, Incolarum, & Habitatorum utriúsque Sexûs, & Univerſitatis Civitatis Hildeſemenſis, conjunctim & diviſim Noſtrorum, & Imperii ſacri Fidelium Dilectorum Noſtræ Celſitudini oblata petitio continebat, quatenus ipſis, ut per quoscúnque Judices ſæculares, cujuscúnque ſtatus, gradûs, vel conditionis pro tempore exiſterent, ſeu per quasvis litteras etiam Noſtras aut Imperiales, quorumcunque tenorum exiſterent, etiamſi in eis de præſentibus plena, & expreſſa mentio fieret, pro quibuscúnque merè civilibus, & etiam criminalibus cauſis extra dictam Civitatem Hildeſimenſem, ad quæcúnque forenſia & ſæcularia Judicia, etiam publica & privata, ac in ſpecie vel in genere, ſalvo, ad Noſtræ Majeſtatis Curias & Judicium evocari, vel trahi non poſſint, de ſpeciali Noſtræ Majeſtatis Clementiâ, pro Nobis, Succeſſoribúsque Noſtris indulgere, & Authoritate Romanâ Regiâ concedere gratioſiùs dignaremur.

Nos igitur dictorum Pro-Conſulum, Conſulum, Incolarum, Habitatorum, & Univerſitatis ſinceræ fidei affectionem, approbatæ conſtantiæ integritatem, ac ſedulæ devotionis puritatem, quibus iidem Pro-Conſules, Conſules, Habitatores, Incolæ, ac Univerſitas, in Noſtræ Majeſtatis oculis, gratioſis ſibi meruerunt ſuffragari favoribus, debitâ conſideratione revolventes, ipſorum ſupplicationibus favorabiliter inclinati, eisdem Pro-Conſulibus, Conſulibus, Habitatoribus, Incolis, utriúsque Sexûs, & Univerſitati Hildeſimenſi conjunctim & diviſim animo deliberato, non per errorem, aut improvidè, ſed ſano & maturo Principum, Comitum, Baronum, Procerum, & Nobilium Noſtrorum, & Imperii ſacri Fidelium Dilectorum accedente Conſilio, & ex certâ Noſtra ſcientiâ, aut Authoritate prædicta, ut per quoscunque Judices ſæculares cujuscúnque ſtatûs, gradûs, vel conditionis exiſtant, etiamſi in eis de præſentibus plena & expreſſa mentio fieret, ut in quibuscúnque cauſis merè civilibus, & etiam criminalibus extra dictam Civitatem Hildeſimenſem ad quæcunque ſeu qualiacunque forenſia, & ſæcularia Judicia publica vel privata, in ſpecie vel in genere, ſalvo ad Noſtræ Majeſtatis Audientiam vel Judicium trahi ſeu evocari nequeant, quinimò ibidem in dicta Civitate Actores, & Actrices, ſi & in quantum eis conjunctim vel diviſim Juſtitia manifeſtè denegata non fuit, juxta dictæ Civitatis conſuetudines & Municipalia Jura, vel Imperialia Statuta definitioni Judicis, vel Judicum ſibi competentis ſeu competentium, non ſuſpecti, aut ſuſpectorum, ſtare debeant, pro Nobis, Succeſſoribúsque Noſtris gratioſiùs indulgemus, & Authoritate prædictâ, ac de plenitudine Romanæ Regiæ poteſtatis concedimus per præſentes, volumus tamen, & eâdem Authoritate decernimus, quòd unicuíque coram eodem, ſeu eisdem Judice vel Judicibus in eâdem Civitate Juſtitia, prout æquitatis, & ordo dictaverit rationis, juxta conſuetudines, & Jura vel ſtatuta prædicta miniſtretur, obſtaculis remotis quibuscúnque, volumus etiam, & Regio Edicto ſtatuimus, quòd omnes & ſinguli Proceſſus, quos contra tenorem præſentium per quoscunque Judices ſæculares in Judicio, vel extra Judicium, publicè vel occultè, directè vel indirectè, fieri contigerit, ſint irriti & inanes, ac nullius efficaciæ, roboris, vel momenti, Noſtris tamen & Imperii ſacri Juribus

K ſem-

ſemper ſalvis, præſentibus tamen in ſuis roboribus perpetuò duraturis; Mandamus univerſis & ſingulis Principibus, Eccleſiaſticis & Sæcularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, & Clientibus, ac quorumcunque Civitatum, Oppidorum, Communitatum Rectoribus Noſtris, cæteríſque Imperii ſubditis, & fidelibus, quatenus Pro-Conſules, Conſules, Incolas, ac Univerſitatem Hildeſimenſem prædictos contra Noſtras, conceſſionem, gratiam, & indultum ſupradictas, coram quibuscúnque Judiciis publicis vel privatis, extra dictam Civitatem, ad cauſam ſeu litem trahere non præſumant, ſub pœna indignationis Noſtræ graviſſimæ, & quinquaginta Marcarum Auri puriſſimi, quas ab eo, qui contra fecerit, exigi volumus, & earum medietatem Imperiali Ærario ſive Fiſco, reſiduam verò partem injuriam paſſorum uſibus applicari Legibus Imperialibus ac ſtatutis & conſuetudinibus Municipalibus, aliisque ordinationibus ſeu contrariis non obſtantibus quibuscunque præſentium ſub Noſtræ Majeſtatis Sigillo teſtimonio litterarum. Datum in Schwabichswerden, Anno Domini 1418. 26. Septembris, Regnorum Noſtrorum Anno Hungariæ 32. Romanorum verò 9. Ad Procurationem Magiſtri Joannis de Arul. per Dominum Epiſ. Pathavienſ. Cancell. Paul de Toſt.

Nos verò hujusmodi Supplicationibus eorum benigniter inclinati, animo deliberato, ſacróque Principum, Comitum, Baronum, Procerum Noſtrorum, & Imperii ſacri fidelium accedente *conſilio ſupradictum* Privilegium ipſis Civibus & Civitati Hildeſimenſi datum & conceſſum approbavimus, ratificavimus, & confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus, & præſentium tenore, Authoritate Imperiali, de certa Noſtra ſcientia, & Imperialis poteſtatis plenitudine gratioſiùs confirmamus decernentes eâdem Authoritate, & expreſſè volentes, ipſum Privilegium, in omnibus ſuis ſententiis, punctis, & clauſulis, prout de verbo ad verbum expreſſatur ſuperius perpetuis temporibus obtinere inviolabilis roboris firmitatem: Mandamus igitur univerſis & ſingulis Principibus, Eccleſiaſticis & Sæcularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, Officialibus quibuscúnque Civitatum, Oppidorum, Villarum, & locorum Communitatibus, & Rectoribus eorundem, cæteríſque Noſtris & Imperii ſacri ſubditis, & fidelibus firmiter & diſtrictè, ne præfatam Univerſitatem Hildeshemenſem contra Noſtram gratiam in ſupradicto Privilegio expreſſam impedire, aliqualiter præſumant, prout Noſtram & Imperii ſacri indignationem graviſſimam, & pœnam in eodem Privilegio expreſſam, voluerint arctiùs evitare. Præſentium ſub Noſtræ Imperialis Majeſtatis Sigillo Teſtimonio litterarum. Datum Pragæ Anno Domini 1436. die 1. Menſis Decembris, Regnorum Noſtrorum 27. Bohemiæ 17. Imperii verò quarto.

Ad Mandatum D. Imperatoris.

Petrus Kalde, Præpoſitus.

Dieſes

Dieses Privilegium, so doch niemahlen authenticè zum Vorschein kommen / will Burgermeister und Rath alber dahin ausdeuten / als ob derselbe in concreto vor ihres zeitigen Bischoffs / und Lands-Fürsten hinterlassener Regierung / oder dessen Hof-Gericht in primâ instantiâ in Rechten zustehen / und vor denenselben ihren Klägeren / Red und Antwort zu geben / nicht verbunden; Sondern in Krafft / und Vermög oberwehnten Privilegii darvon gäntzlich eximiret / und befreyet wären.

Es ist aber die Stadt Hildesheim die erste nicht / die ihr diese absurde Gedancken einfallen lasset / sondern es haben die Städte Magdeburg / und Halle eben solches schon vorlängst versucht / und ihre von allerhöchst-gedachtem Kayser SIGISMUNDO in obgedachten terminis terminantibus auch erhaltene Privilegia de non evocando Cives ebenfalls wider ihren rechtmässigen Lands-Fürsten auslegen / und interpretiren wollen; Es hat aber mehr-höchstgedachter allerlobwürdigster Kayser SIGISMUNDUS vorerwehnte absurde Auslegung / und Interpretation übel empfunden / und dahero / umb einem jeden den wahren Verstand und Auslegung seiner denen Städten hin und wider ertheilten Privilegiorum de non evocando offentlich zu erkennen zu geben / folgende Declaration Anno 1414. den 25.ten August. heraus gegeben.

SIGISMUNDUS DEI Gratiâ Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex. Notum facimus tenore præsentium Universis, quòd licèt dudum honorabilibus Pro-Consulibus, & Consulibus, Universitatum Civitatis Magdeburgensis, & Oppidi Hallensis, Nostris & Imperii sacri Fidelibus Dilectis, hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibuscúnque causis merè civilibus seu criminalibus extra Civitatem Magdeburgensem, & Oppidum Hallense, & quæcunque seu qualiacúnque forensia & sæcularia Judicia publica, vel privata, in specie, vel in genere, præterquam ad Nostræ Majestatis Audientiam trahi, ac evocari nequeant; Nihilominus nunquam fuit, nec est hodie intentionis Nostræ, voluisse ac velle Venerabili Gunthero, Archi-Episcopo Magdeburgensi, ac Ecclesiæ suæ, nec non Successoribus suis Principibus, & devotis Nostris Dilectis, in suis Jurisdictionibus & Judiciis ad ipsos veluti naturales Dominos Ordinarios Ecclesiasticos, & temporales dictorum Locorum, videlicet Magdeburgensis Civitatis, & Oppidi Hallensis, ad ipsam Ecclesiam, & subjectionem ejusmodi spectantibus, quomodolibet derogare.

Ne igitur imposterùm pro hujusmodi Juribus, Judicijs, & Jurisdictionibus discensionis oriatur occasio, ex ambiguitate Nostræ Regiæ voluntatis, non per errorem, aut improvidè, sed animo deliberatô sano, Principum, Comitum, Procerum, & Nostrorum, & Imperii Fidelium accedente Consilio, Authoritate Romanâ Regiâ dicimus, decernimus, & declaramus, quod hujusmodi Gratia Nostra dictis Civitati Magdeburgensi, & Oppido Hallensi, & Universitatibus, per Nos sub quacunque forma verborum concessa præfatis, Gunthero Archi-Episcopo Magdeburgensi, suæ Ecclesiæ, & Successoribus suis in suis Jurisdictionibus, & Judiciis prædictis, in nullo penitus possit, & debeat quomodolibet derogare, nec aliquod Præjudicium importare, veruntamen quoad alia Judicia peregrina præfatam gratiam Nostram prædictis Civitati, & Oppido

&

& eorum Incolis, ut præfertur, concessam, volumus in suo robore permanere, præsentium sub Nostræ Majestatis Sigillo Testimonio litterarum. Datum in Dathâ Lauriensis Diœcesis Anno Domini M. CCCC. XXIV. die XXV. Mensis Augusti, Regnorum, Anno Hungariæ 38. Romanorum 13. Bohemiæ verò quinto.

Daß nun gleich vorgedachte Stadt Hildesheim bey dem Glorwürdigsten Kayser CAROLO V. umb sich von ihres Lands-Fürsten Gerichtern zu entziehen / abermahlen einen Streich gewaget / und bey demselben pro Privilegio de non evocando von Neuem angehalten: So ist doch solches nach ihrem Wunsch nicht ausgeschlagen / auch anderer Gestalt nicht / als in folgenden Terminis Anno 1530. ertheilet worden.

Privilegium Imperatoris CAROLI V. de non evocando Civitati Hildesiensi confirmatum.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs in Germanien / zu Hispanien ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.) bekennen für Uns / und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich / wiewohl Wir aus angebohrner Güthe / und Kayserl. Mildigkeit / allen und jeglichen Unseren / und deß Heil. Reichs Unterthanen / und Getreuen / Unser Kayserl. Gnad und Hülff mitzutheilen geneigt seyn / jedoch so wird Unser Kayserl. Gemüth mehr bewegt gegen denen / die sich gegen Uns / und dem Heil. Reich in getreuen Gehorsam willig erzeigen / und beweisen / sie noch mehr mit Unseren Kayserl. Gnaden und Freyheiten zu versehen / wann Wir nun gütlich angesehen / und betrachtet / die gehorsame willige Erzeigung / so Uns Unsere / und deß Reichs liebe Getreue / Burgermeister / Rath / und Gemeinde der Stadt Hildesheim bis anhero gethan / und in künfftige Zeit wohl thun mögen und sollen; So haben Wir bis anhero darumb mit wohlbedachten Muth / zeitigen Rath und rechten Wissen / denselbigen Burgermeistern / Rath / und gemeiner Stadt Hildesheim für und für in ewige Zeit / diese sondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thuen und geben die ihnen auch von Röm. Kayserl. Macht wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs / also daß nun hinführo gemelte Burgermeister / Rath / gemeine Stadt / Bürgere / und Einwohnere zu Hildesheim / sie / ihre Diener / Vogt / Ambt-Leuthe / Unterthanen / Hintersassen / und Verwandten / noch ihre Haab und Güter gemeiniglich / noch sonderlich von jemand / wer der oder die / oder umb was Sachen das wäre / weder an Unsere / und deß Reichs Hof-Gericht zu Rottweil / Westphälisch Land / noch andere Gericht / keines ausgenohmen / nicht fürgenohmen / geheissen / geladen / noch beklagt / noch daselbst wider sie / ihr Leib / Haab / oder Güter / gericht /

geacht /

geacht / geurtheilet / noch procediret werden soll / noch mag / in keine Weise / sondern wer zu ihnen Spruch und Forderung zu haben vermeint / der soll das / nemlich gegen den genannten Burgermeistern / Rath / gemeinen Bürgeren / und Einwohnern der Stadt Hildesheim allein für Uns / oder unseren Nachkommen nach Ordnung deß Heil. Reichs / am Reich Römischen Kaysern / und Königen / oder Unserm Kayserl. oder Königl. Cammer-Gericht / oder Weme Wir das je zu Zeiten an Unsere statt befehlen; und dann gegen ihnen / ihren Bürgern / Dienern / oder Voigten / Ambt-Leuthen / Hintersassen / Unterthanen / und Verwandten / und derselben Haab und Güter für den Richtern / und Gerichten / darin sie gesessen / und ordentlich / als unter dem Ehrwürdigen Unsern Fürsten / und lieben andächtigen N. Bischoff zu Hildesheim / oder seinen verordneten und gesetzten Richtern gehörig seyn / und sonst nirgend anders wo suchen und fürnehmen / dahin wie auch ein jeder Richter auf der gemelter Burgermeister und Rath Abförderung / zu recht wissen soll / es wäre dann / daß denen Klägeren auf ihr Anruffen und Begehren an den gemelten Enden das Recht versaget / oder gefährlich verzogen / und das wissentlich gemacht würde / so mögen alsdann der / oder dieselben das Recht suchen / und nehmen an den Enden und Gerichten / da sich das gebühret / wo aber darüber sie ihre Bürgere / Einwohnere / oder ihre Diener / Voigt / Ambt-Leuthe / Hintersassen / Unterthanen / und Verwandten / Mann-und Frauen-Persohn / oder ihre Haab und Güter gemeiniglich / oder sonderlich / darüber durch jemand / an einig Hoff-Land-Westphällisch / oder ander Gericht fürgenohmen / geheissen / und geladen / daselbst beklagt / oder wider sie / ihre Leib / Haab und Güter / gericht / geacht / geurtheilet / procediret / oder gehandlet würde / in was Schein das geschehen / soll doch solches alles krafftloß / untauglich / und nichtig seyn / und denselben fürgeladenen Persohnen an ihren Leibern / Haab und Gütern gantz keinen Schaden oder Nachtheil bringen / in keine Weiß / daß Wir auch alles und jedes / jetzt alsdann / und dann als jetzt gäntzlich aufheben / abthun / und vernichten / von obbestimter Kayserl. Macht / und gebiethen darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyherren / Ritteren / und Knechten / Haubtleuthen / Land-Voigten / Vicedomen / Hoff-und Land-Richtern / Urtheil-Sprecheren / Voigten / Pflegern / Verwesern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / und Gemeinden / und sonsten allen anderen / Unseren / und deß Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stands / oder Weesens die seyn / von Kayserl. Macht ernstlich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie die vorgemelten Burgermeister / Rath und Gemeine / und Einwohner der Stadt Hildesheim / auch ihre Diener / Voigt / Ambtleuthe / Hintersassen / Unterthanen / Manns-und Frauen-Persohnen / an den fürgemelten Unsern Kayserl. Gnaden / Freyheiten nicht hindern / noch irren / sondern der / wie vorstehet / geruhlich gebrauchen / geniessen / und gäntzlich dabey bleiben las-

 sen /

ernst-und schärfferen Einsehen/ auch Kayserl. Ungnad zu verfahren. Hieran vollziehet De. Andl. Unseren ernstlichen und endlichen Willen und Meynung/ und Wir seynd deroselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wienn den 20 ten Julij Anno 1699. Unserer Reiche deß Römischen in zwey und viertzigsten/ deß Hungarischen im fünff-und deß Böheimischen im drey und viertzigsten.

Leopold. (L.S.)

Vt. Dominicus Andreas
Graff von Kaunitz.

Ad Mandatum Sac.æ Cæs.æ
Majestatis proprium.

Frantz Wilderich v. Mentzhengen.

Daß gegenwärtige Abschrifft mit dem Original collationirt und gleichlautend befunden worden / wird nicht allein mit meiner eigenen Handschrifft bezeuget / sondern auch durch aufgedrucktes Kayserl. Secret-Insigel bekräfftiget. Actum Wienn den 31.ten Julij 1699.

Johann Friderich Wennig vt. Kays. Reichs-Hof-Cantzley Registrator.

Daß vorgeschribene Copia mit den sub Aquila expedirten und unter Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Cantzley Hand mir vorgezeigten wahren Original-Rescript nach vorher gegangener und accurater Collationirung gleichlautend befunden worden; Solches attestire mit meines Nahmens Unterschrifft und beygedruckten Sigillen. So geschehen Hildesheim den 1.ten Junij 1728.

In Fidem

Caspar Joannes Zanse, Notar.
Apost. Cæsar. publ. Jur. Legit. requis.
m. ppr.

Num. 18.

Num. 18.

Hued und Weyde in denen Steurwaldischen Felderen betreffend pro Abbatia S. Michaëlis in Hildesheim.

Extract aus dem den 14.ten Maij 1700. mit Weyland Ihro Bischöffl. Gnaden Jobst Edmund getroffenen Vergleich.

Clausula Concernens.

Viertens und zum letzten die Sambt-Hued in der Steurwaldischen Feldmarck anreichend/ bleibt zuforderst dem Ambt/ wie vor Alters allezeit gewesen/ also auch ins künfftig die Schäfferey allein/ und hat das Closter deren keine zu prætendiren. Die Küh- und Schweine-Huede aber betreffend/ hat man bishero in puncto servitutis weitläufftige Handlungen sowohl allhier als zu Wienn gepflogen/ und aus denen Rechten behaubtet/ daß das Closter mit gedachten Kühen und Schweinen keine servitutem pascendi auf den Ambts-Ländereyen prætendiren könne. Dieweil sich aber nunmehro der Status quæstionis geändert/ und es nicht auf erwehnte Servitut, sondern darauf ankommt/ ob nicht dem Closter auf seinen eigenen hin und wieder zwischen den Ambts-Ländereyen gelegenen Aeckeren sowohl als dem Ambt auf den seinigen Jure Dominii die Hued und Weyde gebühre/ und das Ambt so wenig auf des Closters/ als das Closter auf des Ambts Ländereyen sich berührter Servitut anmassen könne. Und dan nichts billigers/ dan daß ein jeder das Recht wieder sich gelten lasse/ dessen er sich gegen andere bedienet/ und die Assistentia Juris beyden Theilen in pari casu tam in possessorio, quàm in petitorio zu statten kommt/ so könte zwar dieser Streit gar leicht gehoben werden/ wan jeder Theil die Hued und Weyd auf seinen eigenen Aeckeren gebrauchte; Alldieweil aber solches darumb nicht füglich geschehen kan/ weil die Ländereyen durcheinander liegen/ und einer auf das seinige nicht kommen kan/ ohne des anderen Aecker mit der Trifft zu berühren/ so hat man pro expedienti vorgeschlagen/ und beliebt/ daß alle Ländereyen/ welche das Ambt in districtu quæst. cultiviret/ wie auch die Aecker des Closters/ welche in demselben gelegen seynd/ ordentlich beschrieben und gemessen/ und demnächst nach Proportion der Morgen-Zahl dem Ambt und Closter eine sichere Anzahl von Kühen und Schweinen determinirt/ bey solcher determination aber der Kühen und Schweinen des Closters auf die Ambts-Schäfferey/ als welche auf dem Closter-Lande überall hütet ex æquo & bono mit Reflexion genohmen werden/ und so weit dem Closter in determinatione quanti ihrer Kühe/ und Schweinen gedeyen solle/ mit welchen sie auf ihren Ländereyen beyderseits miteinander hüten und weyden mögen/ bis dahin dem Closter ihre Kühe/ und Schweine in ermelter Feldmarck frey und ungehindert zu treiben bevor bleibet rc.

Daß gegenwärtige Clausula Concernens, aus dem/ zwischen dem Gottseel. Herrn Bischoffen zu Hildesheim Jobst Edmunden und dem Closter S. Michaëlis getroffenem Vergleich (dessen Original mir vorgezeigt worden) wortlich concordire, atteßire.

(L. S.) In Fidem Ernestus Henricus Lehner, utraque Authoritate Notar. Publ. Jur. m. ppr.

Anno 1719. den 9.ten Maij Hued und Weyde aufm Kreyenberg betreffende.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Amen.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen / daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt Unseres Erlösers JEsu Christi ein tausend sieben hundert und neunzehen in der zwölfften Römer Zinß-Zahl / Indictio genannt / bey Zeit Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des Sechsten erwählt- und gecrönten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien / Hispanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien Königes / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich rc. rc. Unseres allergnädigsten Herrens / Ihrer Kayserl. und Königlichen Majestät Reiche / Herrsch- und Regierung des Römischen im achten / des Hispanischen im fünffzehenden / des Hungarischen im neundten / wie auch des Böheimischen im neundten Jahr / Dienstag nach Cantate war der 9.te Tag Monaths May der Hochwürdig / in GOtt andächtiger Herr / Herr Benedictus Abbt des Stiffts und Closters S. Michaëlis allhier in Hildesheim mich Ends gemelten offenbahr geschwornen Notarium zu sich ruffen lassen / und vermittelst Uberreichung einer Protestation und Requisition, nachdeme mich zuvor der Eyd und Pflichten / womit dero Stifft verwand / erlassen / zu vernehmen gegeben / wie er nicht allein wieder die von E.E. Rath alter Stadt Hildesheim zugefügte Einpäße der Hued und Weyde aufm Kreyenberge protestirte / und seinem Stifft quævis competentia reservirte / sondern auch ferner teste requisitionis Schedula debitè requirirte einige Leuthe derer Nahme er mir in separato mit denen Articulen überreichte / præsentibus testibus zu examiniren / deren Aussage fideliter zu notiren / und über alles ein beglaubtes Instrumentum auszufertigen / gestalten die Requisitio auch Articuli lauten wie folget. Domine Notarie.

Obwohl wir in überdencklichen Besitz der Hued unv Weyde aufm Kreyenberge uns befinden / darin auch à primæva fundatione unbetrübt gewesen / so müssen uns aber von unseren Hirten mißfällig referiren lassen / daß ihnen von dem Pfänder vorn Hagenthor bedeutet worden auf den Kreyenberge mit denen Schweinen hinführo nicht mehr zu hüten / oder zu gewärtigen / daß er mit der Pfändung gegen sie verfahren würde / wann wir nun nicht anderst vermeinet gehabt / dan es habe der Pfänder aus Unwissenheit oder auch wohl gar aus einer Privat-Passion dieses unseren Hirten bedeutet: Als haben uns gemüssiget befunden desfalls den Herrn Burgermeister Hofmeister durch des Closters Voigten vernehmen zu lassen / ob Er und der Rath alter Stadt Hildesheim an dieser des Pfänders neuerlichen Denunciation Theil nehme. So haben aus des Voigten Relation ferners befrembd erfahren / daß gemelter Herr Burgermeister in voller Passion gegen ihn ausgebrochen / daß dieses nicht allein aus Geheiß des Raths geschehen / sondern sie die Stadt wäre dem Closter an dem Orth keine Huede und Weyde geständig / und sofern das Closter dergleichen sich mehr unternehmen würde / wolten sie schon Mesures zur Hand zu nehmen wissen. Wie wir nun diese Comminationes respectivè & Turbationes für blose Affecten und Passionen ansehen / und unsere Rechten sarta tectâ conserviren müssen / dannenhero thuen von demselben data Arrhâ wieder diese neuerliche Turbationes & minas feyerlichst protestiren / und de jure nostro pascendi in loco antefato ne umbram quidem einraumen / sondern der Possession vel quasi pascendi firmissimè inhæriren / mit der ferneren Requisition, ihr wöllet nicht allein diese Protestation und Inhæsion ad notam & Protocollum nehmen / sondern

auch

auch über nachfolgende Puncten gewisse vormahlige Closter-Hirten / deren Nahmen wir euch in separato hiemit zustellen / coram testibus fide dignis vernehmen / deren Deposition fideliter notiren / und uns über alles erga condignum Instrumentum seu Instrumenta ausfertigen. So geschehen auf unserer Abbtey zu S. Michaël den 9.ten May 1719.

Benedictus Abbas, S. Mich.

Als nun mich der Requisition zu Folge schuldig ermessen zu der Examination folgender Puncten zu schreiten. Als 1. wie er heisse. 2. Wo er bürthig. 3. Wie alt. 4. Was sein Handthierung. 5. Ob er bey Closter S. Michaëlis ehemahlen oder sonsten gedienet habe. 6. Was er dan bedienet. 7. Ob er auch Wissenschafft von der dem Closter zustehenden Hued und Weyde habe. 8. Ob er seiner Zeit auch aufm Kreyenberg das Vieh geweydet. 9. Ob er ehemahlen von iemand aufm Kreyenberg in der Hued beunruhiget/oder 10. Ob die Stadt Hildesheim oder derselben Pfänder ihm ehemahlen daselbst das Vieh zu weyden verbotten. 11. Ob nicht herentgegen wahr/ daß er allezeit aufm Kreyenberge ohne Einsprach das Viehe ruhig geweydet/ und ihm niemand das geringste dessentwegen gesagt habe. Herentgegen 12. ihm unter anderen vom Closter befohlen in specie auf jetzt gedachtem Kreyenbenberge zu hüten. Mithin 13. niemahlen anderst gehört habe/ als daß das Closter S. Michaëlis auf obgedachtem Kreyenberge zu hüten befugt und berechtiget seye.

Als habe Henricum Bettmar und Michaëlem Becker als Zeugen debitè requiriret / deren examinandorum Ansage wohl zu observiren / umb allenfalls darüber ein eydliches Testimonium ertheilen zu können. Gestalten dan zu Wercke geschritten und vernohmen / wie folget:

1. Wie er heisse.	1. Christoph Rohman 2. Henny Mayer 3. Ernst Dormayer
2. Woher er bürthig	1. Von Mehle Ambts Poppenburg 2. Aus dem Ambt Lauenstein 3. Dieckholtzen
3. Wie alt	1. Ohngefehr 36. Jahr alt 2. 71. Jahr 3. über 40.
4. Was seine Handthierung	1. Schweinmeister zu Ochtersen 2. Taglöhner / jedoch ware seine Arbeit vorbey 3. Klaphirte vorm Damthor zu Hildesheim
5. Ob er bey dem Closter S. Michaëlis ehemahls oder sonsten gedienet habe	1. Hätte bey dem Closter als Schweine-Jung / Knecht und Meister ad 12. Jahr gedienet 2. Affirmat 3. Affirmat, hätte 8. Jahr als Schweine-Jung und Knecht gedienet/ und seye über 14. Jahr / daß er beym Closter gedienet
6. Was er dan bedienet	1. Hätte bedienet ut Numero 5.to retulit 2. Wäre Schweinmeister gewesen 3. Refert se ad articulum præced.

7. Ob er auch Wissenschafft von der dem Closter zustehenden Hued und Weyde habe	1. Affirmat, indem er 12. Jahr gehütet 2. Affirmat 3. Affirmat
8. Ob er seiner Zeit das Vieh aufm Kreyenberg geweydet	1. Affirmat, dan und wan 2. Hätte durch die Knechte daselbsten hüten lassen / hätte auch allezeit diesseits geweydet / jenseits aber / wan der Ernd-Wage glenge 3. Affirmat, diesseits ohne Wiedersprach / auf jenseits aber / wan der Ernd-Wage aufm Lande ebenmässig ohne Einsprach
9. Ob er ehemahlen von jemand aufm Kreyenberg in der Huede beunruhiget wäre	1. Negat, keiner hätte ihm jemahlen davon gesagt 2. Negat, weilen er nicht / sondern die Knechte gehütet 3. Auf jenseiths hätte ihm der Pfänder nicht gestehen wöllen / ob er gleich öffters daselbst gehütet / wäre jedoch nicht gepfändet worden / nur daß der Pfänder gesagt / sie solten nicht zu weit kommen / diesseits aber wäre das Closter berechtiget / und hätte ohne Einsprache gehütet
10. Ob die Stadt Hildesheim oder derselben Pfänder ihme ehemahlen daselbsten das Vieh zu weyden verbotten	1. Der Pfänder hätte ihm zwar von jenseithigen hüten gesagt / jedoch hätte er dar gehütet / und besonders auf dieser Seith des Sau-Diecks / wo ihm niemahls etwas gesagt wäre 2. Davon wüste er nicht. 3. Refert se ad Articul. 9.num
11. Ob nicht herentgegen wahr / daß er allezeit aufm Kreyenberg ohne Einsprach das Vieh ruhig geweydet / und ihme niemand das gringste dessentwegen gesagt habe / herentgegen	1. Hätte zwarn daselbsten auf jenseith des Saudiecks gehütet / aber allezeit mit Forchte 2. Nescit. 3. Refert se ad prædeposita ad Articul. nonum
12. Ihm unter anderen vom Closter befohlen in specie auf jetzt-gemelten Kreyenberg zu hüten / mithin	1. Auf diesseiths bis am Saudiecke zwarn hätts befohlen / aber nicht jenseits 2. Nescit 3. Refert se ad præcedentem depositionem Articul. 9.ni
13. Niemahlen anderst gehört habe / oder wisse / als daß das Closter S. Michaëlis auf offtgedachten Kreyenberg zu hüten befugt und berechtiget seye	1. Auf jenseith dörffte das Closter auch hüten / wan das Korn in Stiegen / und der Ernd-Wage gienge / und hätte solches von alten Schweine-Meistern gehöret / daß sie in der Ernde auch auf jenseith / sonsten aber auf diesseits allezeit hüten dörfften bis vor Drispenstedde

2. Nescit

2. Nescit ausserhalb was droben n. 8. deponiret hätte / zumahlen dießseiths aufm Kreyenberge gehütet worden wäre

3. Wüste anderster nicht / als er schon ausgesagt hätte.

Weilen nun diese Aussage / als von mir jetzo beschrieben ist / in Beyseyn obgedachter Zeugen geschehen / hierumb habe selbige in dieses offene Instrument Inhalts Requisition gesetzet / und meinem Hrn. Requirenten mitgetheilet / so geschehen im Jahr Christi Indiction Kayserl. und Königl. Regierung auch Zeugen Gegenwarth / als oben

Nachdeme gegenwärtiges Instrument, von einem Tertio, me legitimè impedito, aus meinem Protocollo abschreiben lassen / als habe selbiges / prævia diligenti collatione, und da es gleichlautend befunden / eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Notariat-Sigill corroboriret.

(L. S.) In Fidem Ernestus Henricus Lehner, Notarius Apostolico-Cæsareus Juratus debitè requisitus m. ppr.

Num. 20.

Anno 1726. den 29. Aug. Hued und Weyde aufm Kreyenberge betreffende.

AUf Requisition des Stiffts und Closters S. Michaëlis habe ich Ends-benannter Notarius Henny Schuver / Behrend Mayer / und Johann Anton Leysen über hiernächst gesetzte Puncta in Gegenwarth Francisci Wilhelmi Schönen, und Henrici Luhman als hierzu von mir subrequirirten Zeugen befraget / und haben dieselbe darauf geantwortet / wie folget:

Interrog. 1.	Ad Interrog. 1.
Wie Zeuge heisse.	Test. 1. Henny Schuver. Test. 2. Behrend Mayer. Test. 3. Johann Anton Leysen.
2.	2.
Wie lang beym Closter S. Michaëlis gedienet / und die demselben zustehende Hued und Weyde vor der Stadt Hildesheim betrieben.	Test. 1. Sieben Jahr beym Closter gedienet / auch die Hued und Weyde betrieben. Test. 2. Zwey Jahr dabey gedienet / und hätte die Hued und Weyde betrieben. Test. 3. Dieses Jahr beym Closter gedienet / hätte die Hued und Weyde auch betrieben.

Art. 1.	Ad 1.
Wahr/ daß er in der Steuerwaldischen Feldmarckt / allwo das Closter die Sambt-Huede hat/ auch nimer anderster gehöret/ als daß das Closter daselbsten zu hüten berechtiget.	Test. 1. Affirmat. Test. 2. Affirmat. Test. 3. Affirmat.
Art. 2.	Ad Art. 2.
Wahr/ daß er vom Closter durchs Hagenthor und die Viehtrifft bis an und durch die innerste ferner von dannen zuruck durch das Steuerwaldische Feld und Steuerwald herumb auf dem Wellanger bis an die Haserbrück bey Asel und Driespenstedde vorbey/ auch aufm Kreyenberge und Lusebrinck mit dem Closter-Vieh die Weyde betrieben/ und in conspectu vieler Leuthe auch noch in diesem Jahr hinter dem Post-Hofe auf den sogenannten Langenfelde das Vieh weyden lassen.	Test. 1. Affirmat. Test. 2. Affirmat. Test. 3. Affirmat.
3.	3.
Wahr / daß er diese seine Aussage auf Erforderen mit einem Cörperlichen Eyde bestärcken könne?	Test. 1. Affirmat. Test. 2. Affirmat. Test. 3. Affirmat.

Daß nun vorbenannte Leuthe / also / wie neben denen Interrog. und Articulen darnieder geschrieben / in mein und subrequirirter Zeugen Gegenwart ausgesaget haben / solches thue hiemit documentiren. Actum Hildesheim den 29. Aug. 1726.

(L. S.) In Fidem Claudius Schakier,
Notar. Publ, Juratus utpotè requisitus.

Daß diese Abschrifft mit dem mir vorgezeigtem Original-Document wortlich übereinstimme / attestire

(L. S.) In Fidem Ernestus Henricus Lehner,
Notarius Apostolico - Cæsareus Publ. Juratus m. ppr.

Num. 21.

Protocollum des Ambts Steurwald die den 17.ten August. geschehene Pfändung eines Bocks und 3. Lämmer betreffende.

Actum Steurwald den 19.ten Aug. 1727.

Demnach bey hiesigem Fürstlichen Ambt angebracht worden/ welchergestalt am entwichenen Sonntag/den 17.ten dieses eine sehr harte Schlägerey zwischen dem Schäffer-Knecht vor dem Hagenthor zu Hildesheim/ und dem Ambts-Hofmeister Barward Lüersen in der Ambt Steurwaldischen Feldmarck/ auch nicht lang darnach abermahlen zwischen denen abgeschickten Ambt-Dienstbotten/ und einigen vom Post-Hofe gemelter Schäffer-Knechte zu Hülff gekommenen Bürger-Leuthen vorgefallen sey/ so wurde in heutigem Termino über sothanes Factum, und dabey vorgefallener Thathandlung/ von Ambtswegen inquiriret/ und die/ welche bey all solcher Schlägerey gegenwärtig gewesen/ ernstlich ermahnet/ den Verlauff derselben nach der eigentlichen und wahren Bewandnüß ad Protocollum auszusagen/ und die Warheit darunter in allen vor Augen zu haben/ wie sie diese Aussage benöthigten Falls über kurtz oder lang mit einem Eyde bestärcken könten/ welche darauf das Factum auf folgende Weise sich zugetragen zu haben/ erzehleten.

Der Hofmeister Barward Lüersen deponebat, er wäre am Sonntag Morgen in Hildesheim gewesen/ und als er Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr nach dem Ambt-Hause zuruck gehen wollen/ hätte er ohngefehr 10. Stuck Schaafe von der Heerde vorm Hagenthor auf dem Sandacker/ an dem Wicken-Zeuge betretten/ dahero/ weil er keinen Schäffer-Knecht zu anfangs dabey gesehen/ er veranlasset worden/ einen Hamel zu pfänden/ und nach dem Ambt-Hause mitzunehmen/ es hätte sich aber gleich darnach/ als er den Hammel angegriffen gehabt/ geäussert/ daß der Schäffer-Knecht/ welcher vielleicht geschlaffen/ nicht weit davon gewesen/ indeme selbiger gleich auf ihn loßgesprungen/ und geruffen/ wo wilst du Schelm mit dem Schaaf hin/ worauf er Hofmeister geantwortet/ das sähe er ja wohl/ weil die Schaafe bey den Wicken-Stiegen betretten/ so wären sie pfandbahr/ es wäre aber gemelter Schäffer-Knecht gleich zugefahren/ und ihn mit dem Schäffer-Stock über den Armb geschlagen/ und solcher gestalt verwundet/ daß ihm das Blut häuffig herausgeflossen/ und er genöthiget den Armb im Bande zu tragen/ und des Artztens zu gebrauchen/ daß man also annoch nicht wissen könte/ wie bald er denselben würde wieder brauchen können/ dabey gedachter Schäffer-Knecht sich vernehmen lassen/ es liessen sich die Stadt-Schäffer/ oder auch übrige Bürger-Leuthe daraussen nicht pfänden/ worauf auch die andern Tages abgeschickte sogenannte Weyde-Herren/ auch der von Burgermeistern und Rath abgesandter Bürger-Botte bestanden/ und zu ihm gesagt/ er solte nur zu dero Zeit/ als er den Schäffer betretten/ stillgeschwiegen zuruck gekehret/ und es ihnen Weyde-Herren angezeiget haben/ so hätte der Schäffer ihm schon hinlängiche Satisfaction geben sollen.

Solchemnach Frantz Caspar Kratz/ Cammer-Diener bey der Frau Drostinnen vorgefordert/ sagt aus/ nachdem der Hofmeister zu Hause kommen/ und der Frau Drostin seiner gnädigen Frauen alles benachrichtiget/ was zwischen mehrgemeltem Schäffer-Knecht/ und ihm vorgegangen wäre/ hätte selbige befohlen/ daß/ weil die Schaaf an ihrem Korn betretten/ einfolglich selbige pfandbahr gewesen/ daß er mit noch drey anderen hingehen/ und die Pfändung de novo verrichten sol-

ten/ gestalten/ als sie hinaus auf das Feld / und der Hildesheimische Schäffer-Knecht sie ankommen gesehen/derselbe mit den Schaafen davon bis nach dem Post-Hofe / und in einen Hauffen gejaget / und Hülffe geruffen / worauf unterschiedliche Hildesheimische Bürger-Leuthe / worunter einer mit einer Flinten versehen / dessen Nahme ihm aber unbewust / und der Wirth von Neuenschaden / nahmentlich Gläßner / auch der Pfänder vorm Hagenthor aus / und des Wirthen vom Post-Hofe sein Knecht / nebst vielen anderen / die er nicht gekennet gehabt / herausgekommen / und sich vor die Schaafe gestellet / und gefraget / was sie wolten / und als sie geantwortet / sie wolten den Schäffer pfänden / weil er mit der Heerde pfandbahr betretten worden / so hätten selbige gleich wiedersetzet / das solte nicht geschehen / sie wolten solches nicht zugeben / worauf er Deponens gemüssiget worden den jenigen / welcher die Flinte gehabt / aus der Ursachen / weil er daselbst mit der Flinte zu erscheinen / oder derselben sich zu gebrauchen nicht befugt / anzugreiffen / selbige entzwey zu schlagen / und ihn fortzutreiben / damit sie die ihnen befohlene Pfändung bewerckstelligen möchten / immassen die übrige Bürger-Leuthe / als sie gesehen / was mit dem jenigen / der die Flinte gehabt / passiret / davon / und sich auf den Post-Hof retiriret hätten / daß sie also die Pfändung / welche in einem Bock und 3. Lämmeren bestanden / verrichten können / wie dan die Pfände annoch unter der Ambts-Heerde sich befinden.

Joseph Jacket / bestellter Inspector des Fürstl. Bauweesens vorbeschieden / idem deponebat addendo: Daß die Bürger-Leuthe gesagt / wan sie es thuen wolten / so solte keiner von ihnen ein Tröpfflein Bluth wieder nach dem Ambt-Hause bringen / sie wolten schon ihre Satisfaction bekommen / und den ersten / der von ihnen in die Stadt käme / auf das Rath-Hauß setzen lassen / bis die Flinte würde bezahlt werden.

Johann Heinrich Sagenkiehl thate selbige Aussage / addens, daß gestern 2. abgeschickte sogenannte Weyde-Herren und der zu Pferd an die Frau Drostin abgeschickter Bürger-Botte sich gantz freventlich vernehmen lassen / daß ihre Bürger-Schäffere / und andere Hirten daraussen aus der Stadt von niemand könten und dörfften gepfändet werden / mit der Bedrohung / daß / dafern die aufgezogene Pfände nicht sofort würden relaxirt werden / sie sodan zu anderen Mittelen schreiten / und sich selbst Satisfaction verschaffen wolten.

Der Hofmeister Barward Lüersen iterum accessit, und bathe / daß das Churfürstl. Ambt dahin sehen / und es veranstalten möchte / damit der Thäter nebst gebührender Bestraffung das Artzt-Lohn / und ihm für seine Schmertzen billige Bezahlung thuen müste.

In Fidem Protocolli.
Johann Henrich Cordes,
Ambtmann.

(L.S.)

In Fidem Concordantiæ cum Protocoll.
Steurwaldensi subscripsit.
J. H. Eickhoff m. ppr.
Regim. Secret.

Num. 22.

DIARIUM

Uber die in den neunten Tag gewehrte Einsperrung des Closters S. Michaëlis in Hildesheim / sambt darbey verübten Thathandlungen und groben Excessen: Nebst darzugehörigen Beylagen sub litt. A. B. C. D. E. & F. von mir E. H. Lehner Notario publico, & Cancellariæ Hildesiensis Procuratore ordinario also abgehalten / wie es quoad omnes Clausulas auf Erforderen juratò zu erhärten erbiethig bin.

ANno 1727. den 25.ten Augusti haben Burgermeister alter Stadt Hildesheim coadunatis hominibus dem Closter die Viehtrifft aus dem Clösterlichen Schweinthor gesperret / die Hirten mit Gewalt und Schlägen aus die Neuenstraß bis ins Closter zuruck getrieben. Inter alios Cives numerabantur noti, Grope ein Kleinschmid / Lauenstein ein Schuester / Weißkop ein Buchbinder / Breimann ein Schuester / Kretzer ein Goldschmid / Queensen ein Gärtner 2c. 2c.

Des Closters Ernde-Wagen / womit die Früchten eingescheuret werden solten / haben sie vom Closter nicht passiren lassen wollen; Dem Closter haben sie das Wasser benohmen zur benöthigten Subsistence, wessen sich das Closter teste Lit. A. beym Stadt-Rath beschwehret. Sie haben dem Dominicaner Patri Wendemaro den Zutritt zum Closter gesperret / und ihn wieder zuruck getrieben / dem Clösterlichen Balbierer aditum gesperret / und zuruck gewiesen. A.

Den Himmelstürschen Oeconomie Closter-Wage / welcher bald bis ans Closter kommen / umb benöthigtes Ernd-Getranck zu hohlen / haben sie forciret wieder zuruck zu kehren / allermassen die Bürgere die Pferde selber angegriffen / sie haben unter andern die gantze Nacht hindurch umbs Closter die Wachte gehalten / und in ein Closter immediatè vor der Kirchenthür sich einlogiret.

Den 26.ten Augusti.

HAben sie eine Frauens-Persohn / so früh zur Closter-Kirchen gehen wollen / mit Hunde spöttisch zuruck gejagt / dem Closter-Bödecker oder Faß-Binder den Zugang verbotten / und mit Gewalt zuruck getrieben / dem Clösterlichen Unter-Koch / so Fleisch und andere Lebens-Mittel einkauffen wollen / den Eingang zur Stadt gesperret.

Des Herrn Hof-Raths Blumen Diener nicht aufs Closter lassen wollen / eine Oeconomie-Magd von der Lahde-Mühlen / welche etwas Getranck hohlen wollen / zuruck getrieben.

Unter anderen des Herrn geheimbden Raths und Cantzlern von Sierstorpff Herrn Sohn / und Herrn Söding von St. Moritzberg bey offentlichem GOttes-Dienst / nicht in die Kirche lassen wollen. teste Lit. B. Einem Clösterlichen Colono Hannß Henrich Ebeling aus Ingelen Ambts-Rühten / welcher seiner Pfachte halber mit dem zeitlichen Kellner ohnumbgänglich zu sprechen gehabt / den aditum geweigert / und zuruck gewiesen. B.

Denen Armen / welchen die tägliche Allmosen gereichet worden / ist der Zutritt verbotten / und seynd zuruck gewiesen worden.

Nachmittags hat ein Brauer und Buchbinder / nomine Matthæi, vier arme Frauen / so ihr Allmosen-Brod abhohlen wollen / mit Bedrohung ab- und zu-

ruck gewiesen / des Herrn Cantzlers Pferde / welche zur Trancke und Pfuhle ge-
C. bracht wurden / haben sie forciret zu weichen / Ausweiß Lit. C. in specie einer nomine Schunemann Drechßler in der langen Burgstrassen / Matthæi, ein Weißgärber nomine Einhorn / welcher primus geschrien / absolutè nicht / es seye wer er wolle: wir wollen es nicht haben / stehen alle für einen Mann;

Abends seynd sie dem Clösterlichen Pfarrer / welcher in Parochia cum socio Infirmos besuchet / in reditu sehr brutal begegnet. Nachdem sie den Tag hindurch allerhand Insolentien getrieben / auch vier Geistliche des Closters / welche ad legendas Missas funebres pro def. pro Principe L. B. de Landtsbergen zum Thumb bestellet worden / mit denen Worten zuruck getrieben / im Thumb seynd Pfaffen gnug / welche lesen können. Mithin haben sie denen Leuthen / welche zu Hörung der H. Messen ad Ecclesiam Claustralem kommen (welche Kirchthür sie mit zahlreicher Mannschafft besetzet) aditum gesperret / mit dem Zusatz / das ist des Teuffels Meße lesen; Diese zwey Nachten haben sie in grosser Menge mit Schwärmen / Lärmen / und ohnnöthigen wer da / und abgelöset geruffen / zugebracht / und die Geistliche im Closter nicht allein / sondern die Clösterliche Inquilinos in der Nacht-Ruhe verstöhret / auch wegen des mit dem Feur und Lichteren gemachten Spiegelfechtens in die höchste Angst und Forcht einer besorgenden Feurs-Brunst gesetzet / sondern es ist abermahl

Am 27.ten Augusti.

EIne grosse Schaar allerhand Bürger von dem Ende der Stadt erschienen / des Morgens bey noch schlaffender Zeit ihre Postirung mit Brandweins-sauffen und tumultuosen Geschrey angefangen / also daß das Closter aus Beysorge würcklicher Invasion die Kirche versperret gelassen. Dem Patri, welcher täglich in Vicinia idque immediatè vorm Closter apud Virgines annunciatas Meße lieset / den
D. aditum ad Sacellum Sanctimonialium gesperret / teste Lit. D. und dem Custodi keck zugeruffen / es solle keiner noch Katz noch Hund / weniger ein Mensch herunter gelassen werden; Den Clösterlichen Schweine-Meister haben sie nicht aufs Closter lassen wollen / mit dem Schimpffen / lasse die Mönche selber die Schweine füt- teren / darzu seynd sie nicht zu groß / den Colonum von Wallenstedt / welcher Zinß-Eyer liefferen wollen / bedrohlich repoussiret / und gesagt: **Die Rothröcke haben wir noch in der Stadt / sie müssen aber noch weit lauffen / der Kayser wohnet weit hin / und hat andere Sachen zu schaffen / als sich umb die Mönche zu bekümmeren / einem Stifftischen Ambtmann haben wir den Kopff abgeschlagen / und** B. Mar. Magdalenen **Closter-Garten** devastiret / **wer hat uns was gethan? Wir stehen alle Mann bey Mann / wer will uns was thuen.**

Die Closter-Schweine haben sie iteratò mit Gewalt zuruck getrieben.

Die zwischen dem Closter / und Closter-Häuser renovirte Plancke / worüber zu Wienn lis pendens ist / tumultuosè herunter gerissen / und diese Nacht als vorhin geschwärmet.

Den 28.ten Augusti.

DEm Closter-Pfarrer / welcher die Krancke besucht / und die Sacramenta administriret / reditum ad Monasterium mit Gewalt gesperret / daß er sich beym Rath beklaget / & contra Facta nomine Monasterii sui protestiret / gleich auch den Pater, so bey denen Annunciaten Messe lesen sollen / nicht passiren lassen wollen. Den Medicum, so die Patienten in Monasterio besuchen wollen / zuruck getrieben / welches verschiedenen anderen auch geschehen / gestalten des Kayserl. Post-Ambts Briefträger zuruck gewiesen worden. Des Abends circa 9. nam ist der Commendant, und Obrist-Lieutenant Wißell / ein Schwager des Städtischen Syndici bis vors Closter kommen / und was da herumb passiret / recognosci-
E. ret. Gleich Lit. E. mehreres bescheiniget.

Item

Item gethan der Syndicus Kopman cum Secretario Wienhagen, nebst bey sich gehabten drey Persohnen / so ich aber nicht gekennt. Ein ohnmenschliches Geschrey ist hinter- und umb dem Closter vorgangen / das tumultuose Geschrey hat die gantze Nacht hindurch continuiret / und als Pater Prior des Nachts in der Metten allein gesungen / haben etliche spöttisch gesagt; Höret: Nun singet der alte Teuffel vor:

Den 29.ten Augusti.

Morgens umb 4. Uhren haben sie abgewechselt / desselben Morgens umb 6. Uhren / als ein Priester nomine Pater Ambrosius Schluter ad Virgines Annunciatas Meße zu lesen gehen wollen / haben sie denselben mit grosser Ungestümmigkeit / und entblösten Degen auf die Brust setzend zuruck getrieben / mit dem Zusatz / ihr schwehre Nöhter / ihr Hunde / ihr Teuffel / sollet uns all recht ausgehen / und mit schwerer Cöllnischer Müntz bezahlen / teste Lit. F. Das Geschrey ware ohnchristlich / testibus Jacobo Bejer, & Joachimo Anlage, & in conspectu complurium. Als nun dieser Geistlicher gebetten / man möchte ihn doch in die Closter-Pforte hinauf lassen / wurde ihm solches absolutè geweigert / die Bürgere kamen Hauffenweise mit Spiessen / Stangen und Flinten hinzu gelauffen / spotteten ihn und sagten / sie wolten ihn mit zur Ordonantz nehmen ins Wirthshauß / und daselbst unter den Tisch binden / und dergleichen Sotten mehr / in summa, es ware Erbarmens würdig anzusehen und anzuhören; Das ohnchristlichste war / daß einer Nahmens Hoppe gesagt / er schisse was auf die Meße / des Abbts Diener / welcher über die Maur / nach dem Geistlichen sahe / scholten sie für einen Spitzbuben aus / und wolten ihn mit Lantzen grüssen / mit auffgehobenen gefrungenen Fäusten / und eingetrückten Hut ausgeruffen / wir wollen euch schon zahm machen; Eine brennende Lunthe von 12. bis 14. Fuß wurde an die Closter-Maur gestecket / woran sie ein nach dem andern zum Toback rauchen gangen / die Weiber und Kinder haben ihnen essen und Trincken zugebracht / auf den Abbt und Kellner haben sie weydlich gescholten / der Teuffel habe sie hergeführet / item die Westphäliger per partium enumerationes schändlich beschrieben / die Frau Cantzlerin von Sierstorpff haben sie in die Feute wieder-eröffneten Closter-Kirche nicht lassen wollen / wie Lit. B. bescheiniget / sondern viele mit gedecktem Haupt ihro trötzig zugeredet / sie solte nicht herein / in præsentia multorum testium in specie aber Joannis Pothast, und Francisci Lücken. F.

Nachmittags circa 1.mam wurde von einem Bürger denen anderen referiret / daß pignora utrimque relaxiret werden solten / darauf wurde höhnisch repliciret / wir seynd Thomas, ehender thuen wir nichts / bis wir erst sehen / was uns da (putantes beym Rath) vorgetragen ist; solches ist von nichts. Daran stöhren wir uns nichts / die Sache ist angefangen / die wollen wir ausführen / Authores inter alios Sturtz, Matthæi, Queensen, Metten, Greve, Gegenforst &c. sagten / **was solten wir auf die uns geschehene** Proposition desistiren / **wäre uns schimpfflich / massen wir vor anderen vornehmen Reichs-Städten das** Prædicat **einer sonderbahren** Bravour **haben** / als nun noch einige in grosser Furie hinzu kamen / wurden selbige befraget / will es noch nicht angehen? und als solche mit nein geantwortet / rieffe der Schwarm / sie sollen noch anders peccavi betten / dieses ist (puto relaxationem pignorum) noch nicht gnug / massen da relaxatio pignorum erkannt / geben sie sich ja schuldig. Nun sollen sie auch schrifftliche Reversales geben / daß sie da nichts bekräfftigen wolten / noch könten / solte es auch noch vier Wochen dauren / nun heist es / JEsus trieb den Teufel aus / wo ihrer einig versammlet stunden / rieffen sie hart und lauth / wer kein Bürger ist / der schere sich zuruck / dahero sie in solchem Tumult so gar die Studenten / so vor dem Closter hospitiren / nicht passiren lassen wollen / ad Hospitia zu gehen.

Circa quintam haben sie auf dem grossen Kirchhof Rath gehalten / wo über 200. bis 300. Mann Bürger gewesen / und hatten beschlossen / wie sich in reditu vernehmen lassen / die Einsperrung zu continuiren / bis die Mönche ihren Willen nachlebten. Alle Stunde wurde mit einem ohnmenschlichem Geschrey abgelöset / ge-

geruffen / welches alle Posten deren 10. bis 12. umbs Closter gewesen / gethan haben.

Ein unbekannter Frembder wurde von einem Weißgärber bey solchen Troublen verspottet / und zuruck gejaget / wobey der Organist Mette sein heroisches Gemüth auch sehen lassen.

Circa 6.tam seynd sie in grosser Anzahl / und mit höchster Ungestümmigkeit vors Closter getretten (welche Leuthe der Stadt-Fendrich Schustermann utpote præsens kennen wird) angetrungen / und admittiret zu werden verlanget / da sich dan ihrer einige in specie loquaciores pro Commissariis & Deputatis Civicis auf-geworffen / welche dan auch (puto numero 6. vel 7.) aufs erste admittiret worden / worin aber ihr Vortrag bestanden / kan ich nicht wissen / dieses aber habe ich in Facto bemercket / daß ihnen die Clösterliche Resolutiones nicht allerdings anständig müssen gewesen seyn / weil sie in reditu sich sehr murrisch und ohngebehrdet bezeigten / und davon gangen / immittels aber alle Posten rings umbs Closter aufs genaueste besetzt hielten / und wurde mit einem ohnmenschlichen wer da / und abgelöset / Geschrey / die gantze Nacht hindurch continuiret / daß alle sowohl in- als ausser dem Closter wohnende in keine geringe Consternation gesetzet worden;

Den 30.ten Augusti.

DEs Morgens umb 5. Uhren seynd die Bürger abermahl in grosser Anzahl mit Gewehr / Flinten / Spießen und Stangen vor- und umbs Closter gerucket / und selbiges gleich vorige Täge und Nächten eingesperret.

Vor die Kirchthür haben sie sich gewehrhaffter Hand gelagert / und als einige Leuthe zur Kirchen gehen wolten / Meße zu hören / dörfften sich einige nicht erfrechen auszugiessen / das ist wohl des Teuffels Meße lesen / mit dem Zusatz / der Thumb und andere Kirchen seynd da / hier soll niemand ein oder aus. Patri Benedicto Stolten SS. Theologiæ Lectori, so bey denen Annunciaten Meße lesen wollen / ist der Ausgang gesperret / und haben selbigen nicht passiren lassen wollen; Gestalten auch verschiedenen der Kirchen-Gang zur Closter-Kirchen gesperret / unter welchen allein annotiret den Churfürstl. Trompetter Murchet, und des Cantzley-Bottens Hannibal seine Frau.

Zwey arme Minoriten / so ein Allmosen aufm Closter begehren wollen / seynd abgewiesen.

Wie auch denen armen terminirenden Nonnen aus dem Hertzogthumb Cleve wiederfahren / nicht zu gedencken / daß die arme PP. Capucini, welche wochentlich sicheren Tages ihr Brod und Getränck vom Closter pro Subsistentia abhohlen / ohngetröst zuruck gewiesen worden.

Das zusammenlauffen und heimblich Geschwätz Parthey weise continuirte beständig / wie auch das ohnmenschliche wer da / und abgelöst schreyen / die gantze Nacht hindurch.

Den 31.ten Augusti in ipsa Dominica 12.ma post Fest. SS. Trinitatis.

MOrgens früh geschah abermahl eine Abwechslung derer Bürger / welche / wie vorige Täge hindurch ein Gartner / Nahmens Queensen, commandirte / und solchen die Ordres austheilte / es bestunde aber die Wachte in sehr numeroser Anzahl / wobey er sich (als die Kirchthür schon eingeschlossen ware) vernehmen liesse: **Es hätte der Burgermeister gesagt / daß sie daran ohnrecht gethan hätten / denen Leuthen den Kirchen-Gang zu verhinderen / sie solten alsofort den vor der Kirchenthür hingelegten Sitz wegraumen / und honete Leuthe passiren lassen / wie der Burgermeister gesagt / sonsten wolte er keinen Theil mehr an der Sache haben / worauf das hingelegte Brett sofort weggeraumet worden** / als aber gemelter Queensen ferner bis an des Closters Pforten die Ordres gebracht / und retounirte / **sagt er denen / so vor der Closter-Kirchthür sassen / ihr wisset**

wisset ja wohl bescheidt / niemand ein-oder aus / und gienge damit davon. Worauf sofort die genauiste Einsperrung erfolgte / also daß sogar an denen Gräntzen der Closter-Mauer und dem Clösterlichen Hospital auch vor der Closter-Pforten die Flinten auf der Gassen hingelegt / und die Wachte den Tag durch verdoppelt worden.

Den 1.ten Septembris.

DEs Morgens umb 5. Uhren that ein Anzahl gewaffneter Bürger die Abwechslung / und ware derer Abziehenden ihre hinterlassende Ordres. Niemand ein-oder aus / verwahret ihr die Posten als wir. Welchemnechst die Nahmen derjenigen Bürger von Zettlen abgelesen worden / welche ad talem actum specialiter seynd aufgebotten gewesen / die offenstehende Clösterliche Kirch-Thür wurde mit gewaffneter Mannschafft scharff besetzet / und niemand ein-oder ausgelassen / wie dan der Pater Ludovicus Hatteisen, welcher apud Virgines Annunciatas Meße lesen sollen / nicht durchgelassen worden.

Biermann ein Stadt-Feurwercker zeigte heut seine Authorität / massen er bey dem versammelten Hauffen am kleinen Gäßgen gegen das Hospital das grosse Worte führte.

Der Clösterliche Gastmeister / welcher für 3. Groschen Brandwein verlangte / hat empfinden müssen / daß sie das Geld passiren lassen / als man demselben aber den Brandwein zustellen wolte / haben wachthaltende Bürger solches gesperret / mit dem Zusatz : Das Wasser haben wir ihnen benohmen / und wollen ihnen das nicht zukommen lassen / und jetzo sollen wir ihnen noch Brandwein passiren lassen / mit nichten? gestalten er den Brandwein auch nicht bekommen; Den Notarium Zansen, welcher des Raths schrifftliche Resolution cum Sigillo in vim Requisitionis dem Closter einliefferen sollen / haben sie zuruck gewiesen / also / daß selbiger die Resolution nicht überliefferen können. Diese Nacht ist gleich vorigen rings umbs Closter ein solcher Allarm gewesen / daß fast keiner schlaffen können.

Den 2.ten Septembris.

MOrgens umb 5. Uhren seynd drey Bürger in vollen Jautzen gegen das Closter angeloffen / denen Wächteren Brandwein und weiß Brod zubringende / mit Ruffen Genever, Genever, der Zutritt zur Kirchen würde jedermann gesperret.

Ein Bürger kame in vollen lauffen sprechend / der Burgermeister; damit er aber seine Rede nicht altè prosequiren **könte / fielen sie ihme in die Rede / und umbzingelten ihn / damit er seinen Vortrag** in summo Silentio **thuen müste.** Zu bemercken war dabey aber / massen sie sich murrisch bezeigten / Pater Romanus Boger, welcher bey denen Annunciaten Meße lesen wöllen / **wurde von der Wachte zuruck gewiesen /** Queensen **hinzu eylend sagte / wie der Burgermeister sich habe verlauten lassen / die Rädelsführer dieser Sachen sollen dafür angesehen werden / er wolte mit der Sache nichts zu schaffen haben / allein ihr Leuthe / warumb ist die Bautschafft nicht erschienen / darum jetzo die Ordnung / ich habe keine Schuld an dieser Sachen /** einige Schaupen-Bräuer zugegen sagten / Schelmen seynds und keine Bürger / welche die Ordnung brechen / wann keine kommen / wollen wir die Wachte halten / so arbeite dan / der arbeiten will.

Nach 7. Uhr kam ein Kleinschmid / Nahmens Kropen / und wolte die nicht abgelöste Bürger / welche umb 5. Uhren hätten abgelöst werden sollen / und darumb schwürig waren / bereden / sie möchten nur die Wachte continuiren / massen die Bürgerschafft so ausgeblieben / alles bezahlen solte / des Herrn geheimbden Raths und Cantzlers Herr Sohn wurde unter anderen vielen nebst den Dieneren gehindert in die Kirche zu gehen / mit dem addito, sie liessen niemand ein / wan auch ihre Obrigkeit käme / massen sie allein zu befehlen hätten / zwischen 12. und 1. Uhren zur Mit-

tags-Zeit verlohren sie sich allgemach / daß also die Einsperrung damit gäntzlich aufgehoben.

Dieses ist / was ich sowohl gesehen / als gehöret / und sofort getreulich verzeichnet habe / weshalber dan erbiethig bin / alles mit seinen Umbständen mit einem Cörperlichen Eyd auf Erforderen zu bekräfftigen / und weilen die Copia Notariorum dem Closter abgieng / massen fast alle mit der exceptione loci non tuti sich entschuldigten / hat Herr Prälat mich der Eyd und Pflichten / womit dem Closter verwandt / quoad tales actus erlassen / wiewohl zu mehrer Sicherheit und kräfftigerer Probation, so viel ein und anderer Notarius nun und dan sehen und hören können / mit hierbeygehenden Documentis besonders bescheinigen wollen.

Lit. A.

Requisitio ad Notarium Zansen.

Domine Notarie.

DEmselben geben wir hiemit zu vernehmen / was massen wir diesen Morgen umb 7. Uhren mißfällig vernohmen / daß eine Anzahl Hildesheimischer Bürger sich hinter unser Closter postirt / und unsere Schweine-Hirten / welche dem alten Herkommen nach / das Viehe zur Stadt hinaus zur Weyde treiben wollen / nicht allein die Trifft mit Gewalt gesperret / sondern auch die Hirten mit Prügelen forcirt haben / das Viehe wieder nach dem Closter zuruck zu treiben / und also uns neuerlich solche Trifft turbando & attentando zu sperren / nicht weniger / wie uns von unserm Gutscher in hoc momento referirt / daß ihme von der Stadt-Wachte die Ausfuhr von den Clösterlichen Pferden und Wagen verbotten seye / ja mit Gewalt das Wasser zum Brauen und Kochen / welches wir beständig aus dem / vorm Closter belegenen Brunnen geschöpffet / und zur Nothdurfft gebrauchet / gesperret / und mit freventlichem Zusatz (Miegen / id est s. v. Urin sollen die Hunde sauffen / putantes die Clösterliche Persohnen) geweigert; Worunter benanntlich ein Bürger und Brauer / Nahmens Schnormacher / auf der neuen Strassen wohnend / ein Handschuemacher / und andere mehr / die Rädlsführer gewesen / und öffentliche sehr gefährliche Empörung dero Bürgerschafft; Wann aber solche Facta an sich tumultuosa, und tumultum publicum secum ferentia von jeder Obrigkeit mit Rigueur zu ahnden / ja solches Factum an sich umb so considerabler ist / als aus allen Baurschafften zu solcher That sich gewisse Bürgere eingefunden / und das Factum ausgeübet haben; Hierumb haben den Herrn Notarium datâ Arrhâ requiriren wollen / E. E. Rath alter Stadt Hildesheim mit Uberreichung dieser Schedulæ solche Facta zu denunciiren / dagegen zu protestiren / und von solchen Attentatis ad Sac. Cæsaream Majestatem zu provociren / mit fernerem Ersuchen / er wolle über solche seine Verrichtung erga condignum documentiren. Geben Hildesheim auf unser Abbtey S. Michaëlis den 25.ten Augusti 1727.

(L.S.) Benedictus Abbas.

Lit. B.

Lit. B.

Documentum Notarii Lehner.

Weilen das Closter S. Michaëlis schmertzlich vernommen / daß nebst ihrer Land-kündigen Einsperrung auch so gar denen Catholicis der Aditus zur offenen Closter-Kirche von denen Bürgeren gewaltsam gesperret wurde / immassen sich dessen des Herrn Cantzlers v. Sierstorpff sein Herr Sohn / Herr Sohding und andere beklagt haben. Als hat es mich der Eyd und Pflichten / womit selbigem verwand / erlassend (massen allen anderen Notariis der Aditus gesperret ist) mich data Arrha requiriret / ich observiren- und testato bescheinigen möchte / was in hoc puncto passirte / da dan den 26. Augusti observiret / daß vielen gesperret sey in die Kirchen zu gehen / wie dan in specie den 29. Augusti unter anderen der Frau geheimbden Räthin und Cantzlerin v. Sierstorpff wiederfahren / daß die vor der offenen Closter-Thür auf einem vor der Thür hergelegten Brett sitzende / und viele mit bedecktem Haupt umbherstehende Bürgeren sie nicht haben herein lassen wöllen dem GOttes-Dienst beyzuwohnen / sondern hat mit höchster Confusion und Beschimpffung zuruck weichen müssen / gestalten solches auch den 30. & 31. curr. vielen wiederfahren / das aber mit der Frau geheimbden Räthin / ist præsentibus testibus Joanne Pothast, & Francisco Lucken passirt / welches atteſtire den 31. August. 1727.

Quod præsens Documentum, è Protocollo meo Notariali ab alio (me legitimè impedito) extractum, prævia diligenti Collatione verbotenus concordet, attestor in Fidem.

(L.S.) Ernestus Henricus Lehner, utraque Authoritate Notarius publicus juratus m. ppr.

Lit. C.

Documentum Notarii Rischack.

Actum Martis den 26. Aug 1727.

AD Requisitionem Monasterii ad S. Michaëlem binnen Hildesheim / habe ich mich selbigen Tages / Nachmittags circa 3 tiam mit meinen subrequirirten Zeugen / Albert Dalsky, und Johann Henrich Richen / dorthin begeben / und daselbst dasselbe mit einer starcker Mannschafft von Bürgeren / deren acht versùs orientem der neuen Strassen über / 4. aufm Kirchhof / und auf der anderen Seiten beym Eingang des Closters 34. Mann / nebst anderen ab- und zugehenden befunden worden / besetzet angetroffen / dieweliche allen und jeden den Aus- und Eingang behinderten / wobey sich begeben / daß / da aufs Closter zugehen wolte / mir der Zugang von den umbstehenden Bürgeren versperret / und angedeutet wurde / daß niemand weder auf- noch von dem Closter gelassen werden solte / wie imgleichen auch Ihro Excell. Herrn Cantzlers von Sierstorpff sein Gutscher / welcher mit 2. Reit-Pferde / dieselbe abzu'pühlen

ten/ aufm Closter-Hof aufreiten wolte / mit Gewalt und grosser Ungestümmigkeit zuruck verwiesen worden, welche Besatzung auch folgenden Tagen als den 27. 28. und 29. nicht allein continuiret, sondern anbey bey 40. bis 60. Mann / ja wohl mehr verstärcket worden.

In Fidem, brevissimi Extractus Protocolli subscripsi & subsignavi ego

(L.S.) Jod. Bernard. Rischack, Notar. Cæs. publ. juratus m. ppr.

Lit. D.

Documentum Notarii Rischack, woraus die Einsperrung ersichtlich.

Kundt und zu wissen sey hiemit: Demnach das Stifft und Closter ad S. Michaëlem binnen Hildesheim mich zu endbemeldeten Notarium, den 26. August. 1717. requiriren lassen / mit Zuziehung zweyer Zeugen / in Obacht zu nehmen / wie dasselbe mit einer starcken Mannschafft von Bürgeren / umb des nöthigen und unentbehrlichen Wassers, auch anderer Subsistentz entzogen zu werden / besetzet sey / und wieviel deren ohngefehr an Zahl / auch was sich dabey ferners zutrüge; Als habe ich ad requisitionem memorati Monasterii, mit zweyen specialiter subrequirirten Zeugen / nahmentlich Albert Dalsky, und Johann Henrich Richen / hâc die 26.tâ post prandium circa 4.tam mich dorthin verfüget / und daselbsten an rechter Seiten des Closters / versùs orientem, gegen der neuen Strassen über / acht von denen Bürgeren / auf dem Kirchhof 4. und auf der anderen Seiten beym Eingang des Closters 34. Mann / nebst anderen ab- und zugehenden befunden / dieweiche jedem / wer der auch sey / den Aus und Zugang zum Closter versperreten / allermassen auch ich / da ich aufs Closter zugehen wolte / darab von denen umbstehenden Bürgeren gehindert / auch mir bedeutet wurde / daß niemand / weder auf- noch ab dem Closter gelassen werden solte; wie imgleichen dan auch Ihro Excell. des Herrn Cantzlers von Sierstorpff sein Gutscher / welcher mit 2. Reit-Pferden auf dem Closter-Hof / in dem allda befindlichen Spühlteig / gewöhnlicher Massen abzuspühlen / hinauf reiten wolte / mit Gewalt und grosser Ungestümmigkeit zuruck verwiesen worden.

Als auch folgenden Tages den 27.ten d. m. sowohl Vormittags circa nonam, als auch Nachmittags circa 3.tiam vermög oberwehnter Requisition, mich mit meinen vorbenannten Zeugen dahin verfüget / und abermahls die Besatzung deren Bürgeren ad notam genohmen / so hat man daselbst über 40. Mann / theils mit Stöcken / theils mit Degen / einige aber mit grossem Gewehr hin und wieder das Closter herumb vagirend angetroffen / worunter einer / ein Knochenhauer / mich / als ich nach Frau Niederums Hause zu gehen gesinnet war / anfragte; Ob ich aufs Closter wolte / und ihme mit nein beantwortet / hat ferner derselbe mich bedrohet / daß / wofern ich aufs Closter gienge / oder mit den Pfaffen (zumahlen P. Kellner vor der Closter-Pforte stunde) ein Wort redete / ich alsdann nicht wieder herunter gelassen werden solte / worüber vorbenannte Zeugen / all solches ad notam zu nehmen subrequiriret habe. Ferner ist den 28.ten d. m. Aug. mit der Besatzung nicht allein fortgefahren / sondern ist selbige zimlich verstärcket / massen über 60.

bis

bis 70. Mann / worunter auch einige von der Stadt-Militz ad 12. Mann commandirt gewesen (die aber umb einige / bey der begangenen Begräbnuß Weyl. Ihro Hochw. Gnaden Herrn Thumb-Probsten von Landsberg, besorgende Unruhe und Tumult zu verhüten / nur allein dem Vernehmen nach / beordert gewesen seyn sollen) das Closter herumb befunden worden / die nicht allein allen und jeden den Zugang und Abgang vom Closter versperreten / sondern so gar andere Anwesende / so nicht Bürger wären / hinweg jageten. Mithin auch einer von meinen subrequirirten Zeugen / nahmentlich Johann Henrich Richen / mir referiret / gehöret zu haben / was massen einige Bürger / einen nach dem Frantzösischen Closter / Meße zu lesen / geschickten Priester angefraget: wo er hin wolte? welcher / als geantwortet: nach der Annunciaten Kirch / Meße zu lesen; sie darauf lästerlich repliciret: Sie schissen s. v. in die Meß. Am 29. Aug. hat sich abermahl eine Mannschafft von Bürgeren ad 60. bis 70. Mann / theils mit Degen oder Stöcken / theils mit Spieße / theils mit Flinten und Büchsen gerüstet / umb das Closter herum / demselben / nebst dem Wasser auch andere vom Land / oder aus der Stadt habende nöthige Subsistence zu benehmen / auch den Eingang sowohl aufs Closter / als in die Kirche zu versperren / sich eingefunden; und ist mit dieser / annoch 60. Mann vergrösserten Besatzung / und genauen Einsperrung / folgenden Tages als den 30. sowohl / als auch den 31. Augusti in Dominicâ 12.mâ post Trinit. continuiret. Welches also vorgegangen / und passiret zu seyn / ich mediante hoc documento (latiori extensione salvâ) attestire. Hildesheim den 31. Augusti 1727.

(L.S.) In Fidem Præmissorum subscripsi, & subsignavi ego Jod. Bern. Rischack, Not. Cæs. publ. juratus debitè requisitus m. ppr.

Pro Copia cum verô Originali à me facto concordante, prævia Collatione diligenti subscripsi & subsignavi in Fidem. Actum Hildesii die 1. Junij 1728.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Notarius Apost. Cæsar. publ. juratus legit. requisitus m. ppr.

Lit. E.

Documentum Notarii Zanse.

Anno 1727. den 8.ten Septemb. ad Requisitionem des Closters S. Michaëlis, habe ich Endes bemelter Notarius, Meister Frantz Hodden/ Tischlern auf St. Mauritzberg/ in præsentia Pancratii Mesollen, und Henrici Bethmers duorum legitimè subrequisitorum testium befraget. Ob er in dem Wirths-Hause/ die Treppe genannt/ ohnweit dem Closter gelegen/ bey gewesener Einsperrung/ gewesen/ und daselbst von einem unbekannten Bürger/ in Beyseyn eines Weißgärbers Sohn/ dessen Vatter in der Enkermacher-Strassen gewohnet/ anbey in Gegenwarth eines Grobschmiedes vorm Damthor an der Ecke/ item des Eseltreibers von der Bischoffs-Mühlen/ erzehlen gehöret habe: wie daß der Stadt-Commendant die Nacht auf dem Walle patrolliret/ und nach geschehenem wer da ruffen/ zu ihnen gekommen und gesaget: Ihr Herren haltet ja starcke Wachte/ seyd ohnverzagt/ und haltet die Ohren steiff/ sie werden sich bald ergeben müssen/ welches vorgemelter Deponent nicht nur gantz freymüthig bejahete/ sondern auch sich getrauet/ allemahl mit einem Cörperlichen Eyde zu confirmiren/ worüber ich dan hiemit (latiori extensione salvâ) in Fidem præmissorum documentire. Actum Hildesheim ut supra.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Notarius Apost. Cæsar. publ. juratus legitimè requisitus. m. ppr.

Pro Copia cum verò Originali à me facto, concordante prævia Collatione diligenti subscripsi & subsignavi in Fidem. Actum Hildesii die 1. Junij 1728.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Not. Apost. Cæs. pub. jur. legit. requisit. m. ppr.

Lit. F.

Documentnm Notarii Lehner.

Weilen das Closter S. Michaëlis bey jetziger/ von der Hildesheimischen Bürgerschafft noch continuirender Einsperrung ihres Closters/ keinen Notarium haben kan/ als hat selbiges mich der Eyd und Pflichten/ womit selbigem sonst verwandt/ erlassen/ datâ arrhâ requiriret/ zu observiren/ was etwa bey diesen Troublen passiren möchte/ da dan am 29.ten hujus Augusti Morgens umb 6. Uhren wahrgenommen/ als der Pater Ambrosius Schlüter aus des Closters Kirchhofs-Thür/ umb bey denen Annunciaten Meße zu lesen/ gehen wollen/ er mit Gewalt repoussiret/ ihm sogar in conspectu plurium, und einige Flinten in den Händen habenden Bürgeren von einem/ Nahmens Hanß Ludemann der blosse Degen auf die Brust gesetzet worden/ also/ daß er unter Ausgiessung der schimpfflichsten Redens-Arthen/ welche eine Compassion meritiren/ über eine halbe Stunde also stehen blei-

bleiben / und ihren Vexis unterliegen müssen / bis endlich die Geistliche im Closter solche Procedur erfahrende / ihm die Thür eröffnet / und wieder zu sich genommen / welches præsentibus testibus Jacobo Bejer, & Joachimo Anlage geschehen zu seyn attestire. Hildesheim den 29.ten Augusti 1727.

Quod præsens Documentum, è Protocollo meo Notariali ab alio (me legitimè impedito) Extractum, præviâ diligenti collatione verbotenus concordet, attestor in Fidem

(L.S.) Ernestus Henricus Lehner, utraque Authoritate Notarius publicus juratus. m. ppr.

Num. 23.

Extractus ex Instrumento Notarii Zanse.

Domine Notarie.

Demselben geben wir hiemit zu vernehmen / was massen wir diesen Morgen umb 7. Uhr mißfällig vernommen / daß eine Anzahl Hildesheimischer Bürger sich hinter unserem Closter postiret / und unserem Schwein-Hirten / welcher dem alten Herkommen nach das Vieh zur Stadt hinaus zur Weyde treiben wollen / nicht allein die Trifft mit Gewalt gesperret / sondern auch die Hirten mit Prüglen forcirt haben / das Viehe wieder nach dem Closter zuruck zu treiben / und also uns neuerlich solche Trifft turbando & attentando zu sperren; Nicht weniger wird uns von unserem Gutscher in hoc momento referirt / daß ihme von der Stadt-Wacht die Ausfuhr mit den Clösterlichen Pferden / und Wagen verbotten / ja mit Gewalt das Wasser zum Brauen und Kochen / welches wir beständig aus dem vorm Closter gelegenen Brunnen geschöpfft / und zur Nothdurfft gebraucht / gesperret / und mit dem freventlichen Zusatz (Miegen / id est, s. v. Urin sollen die Hunde sauffen / putantes die Clösterliche Persohnen) geweigeret. Worunter benanntlich ein Bürger / und Brauer / Nahmens Schnarmacher auf der neuen Strassen wohnend / ein Handschuehmacher / und andere mehr die Rädelsführer gewesen.

Wann aber solche Facta an sich tumultuosa und tumultum publicum præseferentia von jeder Obrigkeit mit Rigueur zu ahnden / ja solches Factum ausgeübet haben. Hierumb haben den Herrn Notarium data arrha requiriren wollen / E. E. Rath alter Stadt Hildesheim mit Uberreichung dieser Schedulæ solche Facta und öffentliche sehr gefährliche Empörungen der Bürgerschafft zu denunciren / dagegen zu protestiren / und von solchen Attentatis ad Sac. Cæsaream Majestatem zu provociren / mit fernerem Ersuchen / er wolle über solche seine Verrichtungen erga condignum documentiren. Geben auf unserer Abbtey S. Michaëlis in Hildesheim den 25.ten August. 1727.

(L. S.) Benedictus Abbas,
S. Michaëlis.

Welcher Requisition zufolge als gemelte Schedulam dem Magistratui testato & præsentibus testibus, Nahmens Christoph Leßman/ und Johannes Schübte hoc eodem dato 25. August. zu Rath-Hause insinuiret/ hat selbiger mich ipso Insinuationis momento data arrha subrequiriret/ am einfolgenden Montag/ id est, über 8. Tag hernach die Antwort abzuhohlen. Urkundtlich dieses Extractus des darüber ertheilten Documents. Actum Hildesii ut supra 1727.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Notarius Apost. Cæs. publ. juratus legitimè re- & subrequisitus, m. ppr.

Num. 24.

Extractus ex Instrumento Notarii Zanse.

Domine Notarie.

Demselben ist als eine Stadt-kündige Sache bekannt/ daß unser Closter S. Michaëlis von der Bürgerschafft so scharff eingesperret ist/ daß kein Mensch auf-oder abkommen könne/ gestalten es mir als zeitlichem Pfarrern wiederfahren/ daß ich/ als die Sacramenta denē Krancken administriret/ mit Gewalt refusiret wordē bin/ auch diese Stunde/ dem Bericht nach/ ein unserer Geistlichen/ welcher nach den Annunciaten Meße zu lesen beordert/ auf offentlicher Gassen von denen Bürgeren mit Spießen/ Stangen/ und Flinten unter allerhand Ehren-verkleinerlichen Reden aufgehalten worden/ zugeschweigen alle Lebens-Mittel/ und Subsistence benohmen werde 2c. 2c.

Da nun keiner das Interesse des Closters/ wegen gesperrten Zutritts observiret/ ich aber als ein Commembrum mich dessen füglich unternehmen kan; Hierumb habe vor dem Herrn Notario und Zeugen contra tumultuosa hæc Notoria, & Facta planè seditiosa protestiren/ darab ad Sacram Cæsaream Majestatem provociren/ und unserem GOttes-Hause quævis competentia reserviren sollen/ ihn datâ arrhâ requirirend/ er wolle diese Protestation, Appellation, und Reservation E. E. Rath alter Stadt Hildesheim testatô notificiren/ und darüber erga condignum documentiren. Geben Hildesheim den 24. Aug. 1727.

(L.S.) F. Godehardus Wilberding, p. t. Pastor ad S. Michaëlem.

In Gefolg beschehener Requisition habe jetzt-gemelte Schedulam in Originali heut dato den 29. Aug. A. C. E. E. Rath alter Stadt Hildesheim præsentibus testibus Casparo Mencken, und Christophoro Lesmann debitè subrequisitis insinuiret/ ipso insinuationis momento aber von gedachtem Magistrat nicht allein debito modo subrequiriret/ sondern auch zur Antwort erhalten/ daß mir wegen der am 25. Aug. insinuirten Schedulæ am bestimmten/ und beschiedenen Montag die Antwort auf beyde solte ertheilet werden. Urkundlich dieses Extractus des darüber ertheilten Documents. Actum Hildesii ut supra 1727.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Not. Apost. Cæs. pub. jurat. legitimè re- & subrequisitus.

Num. 25.

Abgenöthigte Denuntiatio, und gerechteste Bitte / ut intus

Aldt.

Des Stiffts S. Michaëlis, contra die alte Stadt Hildesheim.

Pstm. den 26.ten August, 1727.

Churfürstliche 2c.

Es ist Stadt-kündig / welcher gestalt die Hildesheimische Bürgerschafft höchst-verbottener-ja seditiöser Weise gestrigen Tages das Closter S. Michaëlis angefallen / demselben seine wohl-erseßene Vieh-Trifft gesperret / und die Closter-Hirten mit dem Viehe forciret und zuruck getrieben / den Clösterlichen Ernde-Wagen / welcher die zeitige Früchten einhohlen sollen / nicht passiren lassen wollen / dem Closter mithin unter ohnanständiger verwegener Redens-Arth / s. v. Miege sollen die Hunde sauffen / das benöthigte Wasser aus dem vorm Closter gelegenen Brunnen / gesperret; Solche Facta hat das Closter E. E. Rath alter Stadt Hildesheim per Notarium testatò denunciirt / der Hoffnung / es würde der Rath solche Mittel zur Hand nehmen / vermittelst welcher solchen straffbahren Empörungen vorgebogen werden möchte; Es hat aber derselbe / als ob er von solcher Stadt-kündigen Aufruhr nichts wüste / sich eine einzunehmende Information reservirt; Immittelst aber den Notarium subrequirirt / kein Documentum von sich zu stellen / bis ihme allererst über 8. Tage die Städtische Antwort (ob gleich dergleichen nichts in der Schedula enthalten) zugestellet wäre;

Ob nun wohl E. E. Rath bereits umb 10. Uhr von solchem straffbahren Beginnen der Bürger völlige Notitz erhalten / und billig / wan er sonsten für eine Obrigkeit gehalten werden-und sich keine Verantwort bey der allerhöchsten Reichs-Obrigkeit aufladen wollen / sonsten im Heil. Reich höchst-verbottenen tumultuosen Auflauff und straffbahren Thathandlungen / Inhalt machen sollen; So hat es sich gleichwohl in Facto gar anderst und irrig gezeiget / daß zu solchem allen gemelter Stadt-Rath stille gesessen / solche Thaten / als wohlgethane Sachen passiren-und der Bürgerschafft also den Zügel schiessen lassen / daß selbige ihre Insolentz, Hohn und Spott dahin ausgedehnet denen Closter-Bedienten / auch andern Geist- und Weltlichen / mithin dem Balbier und Wund-Artzten den Auf- und Abgang des Closters zu untersagen / die Clösterliche Oeconomie-Wagen mit Gewalt zuruck zu treiben / und dergleichen straffbahrere Excesſûs mehr auszuüben / mithin die Nacht hindurch das Closter mit gewaffneter Hand und Wachte eingesperret / und bis in diese Stund eingeschlossen hält / ohne allen Zweiffel darumb / weil das Ambt Steurwald 4. Stadt-Kühe aus der Ursachen gepfändet / daß die sogenannte Weyde-Herren 2. Closter-Kühe / auf der Steurwaldischen Jurisdiction gepfändet / und des Ambts Gebott ohnerachtet / unter die Städische Heerde getrieben habe. Wan aber solche Facta im Heil. Röm. Reiche kenntlich verbotten / das Closter auch die Appellation ad Cæsarem E. E. Rath bereits testatò notificirt / und dennoch des Tumults kein Ende ist;

Hierumb muß Clösterlicher Aldt. Churfürstlicher Regierung solche Facta tumultuosa gehorsamst denunciiren / mit Bitte hierunter provisionaliter zu verfügen / was der Sachen Beschaffenheit mit sich führet / und man der innerlichen Ruhe geniessen könne / desuper implorando.

Num. 26.

Extractus Protocolli Cancellariæ Hildesiensis Martis den 26.ten Aug. 1727.

Abgenöthigte Denunciatio und gerechte Bitte.

Aldt.

Des Stiffts S. Michaêlis Contra Alte Stadt Hildesheim.

Decretum.

ES wäre durch den Cantzley-Verwandten Klöpper dem Burgermeister Hofmeister zu sagen / daß er diese Unruhe ab- und dem Closter den ungehinderten freyen Ab- und Zugang für Menschen und Vieh herzustellen haben solte / wiedrigen Falls er eine grosse Verantwortung auf sich laden würde / wie dan besagter Klöpper zu dem End sofort dahin geschicket wurde / und solchemnach referirte.

Der Burgermeister Hofmeister liesse sich empfehlen / wüste wohl daß dergleichen passirten / Burgermeister und Rath aber hätten: und nehmen daran keinen Theil / könten sich auch wohl vorstellen / daß der Tumult auf einmahl sich nicht stillen lassen würde / vermeineten dannoch / daß es allgemach zur Ruhe sich begeben würde / sie wolten Morgen aufm Rath-Hause zusammen kommen / und wolte er sodan sehen / und sich bemühen / wie dem Wercke zu steuren seye / solte es aber auf einmahl und ex abrupto vorgenommen werden / so wurde es über und über gehen / weilen der gemeine Mann gar zu schwürig wäre.

In Fidem Extractus Protocolli
subscripsit.
(L. S.) Joannes Henricus Eickhoff.
Regiminis Secret. m. ppr.

Num. 27.

Num. 27.

Schedula Declarationis, Protestationis, & Reservationis, nec non ad Notarium Requisitionis.

Ab Seiten

Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Insinuirt per Notarium Schröder, & Testes den 26. Augusti 1727.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / mögen euch Notarie und Zeugen / die wir der Eyd und Pflichten / womit sie uns verwandt / quò ad hunc actum erlassen / hiemit ohnverhalten / was gestalt das Closter ad S. Michaëlem hieselbst / bey anderen vielen / und fast ohnzahlbaren Zunöthigungen / womit es die Stadt bekümmert / am 14.ten des jetzt lauffenden Monaths Augusti in die Städtische Huht und Weyde / auf dem sogenannten Kreyenberge / mit dem Closter-Viehe gefallen / und darin gehühtet / mithin die Bürgerschafft genöthiget habe / daß sie zu Beybehaltung ihrer Gerechtigkeit / und damit das Closter solches nicht zur Possession drehen / und demnechst daselbst gar ein Jus compascendi prætendiren möchte / zur Pfändung zu schreiten; Es hat aber das Closter dagegen die bey der Bürgerschafft bestellte Weyde-Herren am 16.ten ejusd. derhalben bey dem Ambt Steurwald belanget / und dieses ist so prompt gewesen / und hat noch an demselben Tage einen Bescheid abgefasset / daß die Pfände ad locum unde restituirt / oder aber dawieder / und die angestellte Klagte erhebliche Exceptiones in prima post ferias, den 12.ten Sept. beygebracht werden solten; Ohnerachtet jedoch das Ambt Steurwald hierin keine Cognitionem prætendiren kan; Sondern im Fall ja das Closter sich beschwehret zu seyn erachtet hätte / dasselbe sich bey uns melden müssen / das Ambt hingegen die Bürger umb deweniger evociren kan / da die Stadt von dem Kayser SIGISMUNDO Glorwürdigsten Andenckens mit dem Privilegio de non evocando Cives versehen / und ins besondere auf dieses Privilegium all leben gegen offtbesagtes Ambt Steurwald mit in Anno 1692. Mandatum de non evocando Cives contra Privilegium Cæsareum & non gravando sive molestando contra Jura Patriæ & antiquissimam Observantiam sine Clausula, cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam Privilegio insertam, von dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gerichte erkannt / und insinuirt ist; Es ist aber das Ambt Steurwald mit diesem offenbahren Attentato gegen die Stadt noch nicht vergnüget gewesen; Sondern / da kaum 24. Stunde nach angebrachter Clösterlicher Klage verflossen waren / hat man schon angefangen den Stadt-Schäffer / welcher gegen den Post-Hof über auf den Stoppelen gehütet / unter dem nichtigen / und ohnerweißlichen Prætext, als wan er auf den Stoppelen was abgehütet / zu pfänden / nnd wie der jenige / so sich zu erst derhalben zu dem Schäffer gewandt / nichts erhaschen können / ist er bald mit 5. ad 6. anderen vom Ambte / wieder gesprungen komen / und hat nicht nur dem Schäffer 4. Schaafe mit Gewalt genohmen / und gebunden nach dem Ambt Steurwald durch seine Mithelffers und Assistenten auf den Puckel tragen lassen; Sondern man hat auch dabey einen Evangelischen Bürger / Nahmens Burmeister / welcher darauf zukommen / noch erbärmlich zu sambt dem Schäffer-Knecht abgeprügelt wurde / auch ihn wohl zu todte geschlagen haben / wann nicht andere Bürgere zu seiner Errettung vom Post-Hofe herzu kommen / und ausser dem ist noch mitzugedencken / daß diese Thätlichkeiten am heiligen Sonntage geschehen / und der Schäffer zu den

empfangenen Schlägen annoch ans Ambt eodem vitio attentati citiret worden seye;

Doch auch dieses ist es noch nicht alles / sondern es hat diesen Morgen der Untervoigt vom Steurwald / nebst bey sich gehabten 9. ad 10. Bauren dem Hirten mit dem Horn-Viehe von der Stadt / in offenem Felde aufpassen müssen / und wie er die Heerde endlich umbzingelt / daß ihm nichts entkommen können / ist er zugefahren / und hat nach Verlesung eines Befelchs / daß er für die dem Closter S. Michaëlis gepfändete zwey Kühe / wenigstens 4. Kühe wieder nehmen solte / denen Bauren die Vollstreckung des Befelchs angedeutet / welche dan auch sogleich 4. von denen besten ausgesuchet / und selbige nach dem Steurwald getrieben haben; ohnangesehen / wann gleich dem Ambt eine Cognitio in dieser Sache zukommen könte / quod tamen constantissimè negatur, dennoch der von demselben / in dem attentativè erlassenen Decreto auf den 12.ten Sept. Anni cur. anberahmter Terminus noch lange nicht erschienen / und also diese Thätlichkeit umb desto unjustificirlicher ist / da alles contra planè non auditos vorgenohmen worden;

Aus was Absehen nun diese verfängliche Unternehmungen gegen die Evangelische Bürgerschafft erwählet worden / ist endlich leicht zu erachten / und wäre es wohl nicht zu bewundern / wan die bekümmerte Bürgerschafft durch dergleichen Handlungen aus denen Schrancken der Geduit gebracht / und getrieben würde; denn / ohnerachtet Stadt-Stiffts- und Land-kündig / daß die Stadt und Bürgerschafft alleinig ihre Nahrung von dem Brau Commercio habe und geniesse / so ist auch:

1.mo In denen / bey dem Reichs-Hof-Rath zu Wienn in causa braxationis verhandelten Actis klar erwiesen / wie nicht nur das erkannte Cumulativum wegen allerhand Zwangs nicht bestehen könne; Sondern / es haben auch Jhro Kayserl. Majestät bey solchen Umbständen für recht und billig befunden / daß darunter eine Aenderung geschehen müste / und derhalben schon vor einigen Jahren eine nachtruckliche Verordnung ergehen lassen; Man hat auch zwar darauf eine Commissionem angestellet / und Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln / unser Gnädigster Lands-Fürst und Herr / haben noch in vorigem Jahr befohlen / der Sachen Endschafft zu beschleunigen / allein ist was mehrers darauf erfolget / als daß die in dem Concluso Cæsareo præfigirte zwey Monath fast zu gedoppelt so viel Jahren gezogen seynd; Man höret auch ja fast von sothaner angefangenen Commission nichts mehr / die Brau-Nahrung wird aber immitelst immer mehr und mehr der Stadt benohmen; und / wie es bey diesem ergehet / so folget es auch bey denen andern Mandatis Cæsareis, und ist es nicht anderst / als wenn man dieselbe gar nicht mehr respectire.

2.do In mehreren Betracht ohnlaugbahr / daß in Anno 1692. wieder die Stifft Hildesheimische Regierung / und das Ambt Steurwald / oder den damahligen Ambtmann Bucholtz das vorgedachte Mandatum de non evocando Cives sine Clausula von dem Kayserl. Cammer-Gerichte erlassen und insinuirt worden; Ist aber demselben damit befolget / wann das Ambt die Bürger zu evociren noch ferner / wie in obgedachter Huht- und Weyde-Sache contra das Closter S. Michaëlis geschehen / ohngescheuhet fortfähret / doch nur von neuern Zeiten anjetzo zu reden / so ist

3.tio Ohnverneinlich / daß wir in Anno 1724. wegen des Fuschers und Stöhrers Christian Engelbrecht / des Grundelers- und Kucken mit vier Pferden bespannete Wagens auf freyer Heer-Strassen angehalten / und die Leuthe / so die Fuhr gedungen / zum aussteigen / und daß sie bey dem damahligen regnisten Wetter / und kothigen Weegen eine Meile Weeges zu Fuß nach der Stadt gehen müssen / gezwungen / Pferde und Wagen aber nach dem Bierbrock gebracht wurden / zwar von dem höchsten Reichs-Gerichte pro Civitate plenarii Appellationis Processus, unà cum Mandato attentatorum Revocatorio, Cassatorio & Inhibitorio, nec non de restituendo vi extorta erkannt / und der Fürstlichen Stifft-Hildesheimischen Regierung / wie auch der Thumb-Probstey insinuirt / aber denselben gar keine Parition geleistet seye; indem so wenig denen Trechsleren die 139. Reichsthaler 8. Mgr. 6. dl. restituirt seynd / als denen andern Bürgern / Greven / Thönen / und Gebrüdern Dettmers / wegen ihrer eodem tempore, & ob eandem causam

vor

vor dem Post-Hof angehaltenen Waaren / so nach andern Orthen abgehen sollen / und über 1500. Reichs-Thaler Werth gewesen / einige Satisfaction wiederfahren ist / ein gleichmäßiges ist

4.to An denen Huckendieckischen zu Hohenhamelen verarrestirten Waaren / annoch Stadt- und Land-kündig / und ob schon benahe vor anderthalb Jahren desfalls von dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht eine Citatio ad videndum se incidisse in pœnam Privilegio Divi Imperatoris Maximiliani Secundi & desuper obtentis Processibus & Mandatis insertam, unà cum Mandato de relaxando Arresto & Inhibitorio S. C. erkannt und insinuirt worden / so wird doch dem kein Gehorsamb geleistet; sondern man behielt noch vor wie nach die Huckendieckische Waaren in Arrest; Der Huckendieck aber ist damit aller Nahrung entsetzet / und zum armen Mann gemacht worden / und die Waaren verderben und verstocken allda; Gleicher gestalt wurde

5.to Wegen des / auf freyer Heer-Strassen bey dem Bierbrock arrestirten / und nach dem Ambt Steurwald gebrachten Burgers Guttermann / auch nacher annoch angehaltenen Bürgern Sievers / die doch keinem Menschen etwas leydes gethan / hingegen durch den unschuldigen Arrest viel Schaden und Schimpff erleyden müssen / zwar in vorigem Jahr ein Mandatum de non arrestando Cives, eorumque bona contra Privilegia Cæsarea, & de non via Facti sed Juris procedendo S. C. erkannt / und der Churfürstl. Regierung insinuirt / was hat es aber gefrüchtet? nicht mehr / denn daß

6.to Wohlbesagte Regierung demselben schnurstracks zuwieder erst noch neulich wiederumb non attentâ appellatione der Wollenweber Waaren zu Poppenburg arrestiren / ja gar per merum Attentatum verkauffen lassen / und was will man

7.mo Davon sagen / daß die Evangelische Bürgerschafft jetzo ihres Glaubens zuruck gesetzet / und â libertate Commerciorum excludirt seyn soll / wie minder nicht / daß

8.vo Die Chur-Cöllnische Stifft-Hildesheimische Regierung öffentlich von sich geschrieben / daß sie die Narrata, worauf die Processûs ex parte Civitatis bey dem höchsten Gericht erhalten / nachsehen- und untersuchen wolte; Wie solches in causa der Stadt Hildesheim contra das Closter ad S. Michaëlem, in puncto des Werders / testante Decreto vom 22.ten Febr. 1726. geschehen. Wir könten nun ferner annoch anzeigen und declariren / daß / wan mit dergleichen Thätlichkeiten ferner fortgefahren / und die Mandata Cæsarea zuruck gesetzet / und gleichsam nicht geachtet / mithin die Bürgerschafft mit immerwehrenden Trangsaalen belästiget werden solte / auch wir daran keinen Theil haben / sondern entschuldiget seyn wollen. Immassen wir dan solches hiemit vor euch Notarie und Zeugen declariren / wieder alle Thätlichkeiten protestiren / und uns dabey quævis compedentia reserviren / euch Notarie hiemit porrectâ arrhâ requirirende / ihr wollet nebst eueren debitè zu subrequirirenden Zeugen / diese unsere Declaration, Protestation, und Reservation wohl ad notam nehmen / selbige der hiesigen Regierung bescheidentlich insinuiren / und wie solches geschehen / uns ein beglaubtes Instrumentum erga condignum mittheilen. Geben Hildesheim den 23.ten Augusti 1727.

(L.S) **Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.**

S   Daß

DAß vorstehende Copia mit dem mir vorgezeigten mit roth- und gelber Seide eingenäheten / mit Burgermeister und Rath alter Stadt Hildesheim gewöhnlichen Signet bedruckten Original nach fleissiger Collation gleichlautend befunden. Ein solches thue mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft und Notariat-Zeichen hiemit attestiren; So geschehen Hildesheim den 3.ten Junij 1728.

In Fidem.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Notarius Apost. Cæsar. publ. juratus legit. requisitus m. ppr.

Num. 28.

Schedula Reprotestationis, Reservationis & Declarationis, nec non ad Notarium Requisitionis.

ES hat Churfürstliche Regierung aus einer anmaßlichen Deroselben durch Notarium und Zeugen insinuirten, also rubricirten Schedula Declarationis, Protestationis & Reservationis, nec non ad Notarium Requisitionis höchst befrembdlich ersehen / wie daß Burgermeister und Rath hiesiger alten Stadt Hildesheim darin anführe / daß das Closter S. Michaëlis hieselbst in die Städtische Huht und Weyde auf dem Kreyenberge mit ihrem Closter-Viehe gefallen / und darin gehühtet / mithin die Bürgerschafft genöthiget habe / daß sie zu Beybehaltung ihrer Gerechtigkeit / damit gedachtes Closter kein Jus compascendi daselbst prætendiren möchte / zur Pfändung zweyer Closter-Kühen zu schreiten / sodan

2.do Daß / wie vorhin besagtes Closter sich dieser Pfändung halber an das Fürstliche Ambt Steurwald gewendet / dasselbige noch denselben Tag einen Bescheid dahin ertheilet habe / daß die Pfände ad locum unde restituirt, oder aber wieder die angestellte klagte erhebliche Exceptiones beygebracht werden solten / da jedoch

3.tio Das Closter / wann es sich beschwehret zu seyn / erachtet hätte / solches nicht bey dem Fürstlichen Ambt Steurwald; sondern bey dem Stadt-Hildesheimischen Rath vorstellen müssen / weilen dieselbe mit einem Kayserlichen Privilegio de non evocando Cives &c. versehen seye; Ferner wäre

4.to Auf geführte Klagte gedachten Closters vom Ambt Steurwald eine Gegen-Pfändung von 4. Stadt-Kühen / wie auch noch eine andere von 4. Schaafen erfolget; Nachgehends aber werden noch viele / theils schon decidirte / theils bey denen höchsten Reichs-Gerichtern annoch in unerörterten Rechten schwebende Rechts-Handlungen angeführt / welche doch alle von dem Stadt-Hildesheimischen Rath daselbst / aus ihrem / die Landsfürstliche Jura respectloser Weise zu kräncken / und zu schmälern / eingewurtzeltem Pruritu veranlasset worden; Gleichwie es zu seiner Zeit bey Ihrer Kayserl. Majestät / als allerhöchst-geehrtestem Oberhaubt / und denen höchsten Reichs-Dicasteriis, der Sachen Nothdurfft nach / schon des breitern ist / und noch weiter soll remonstrirt- und erwiesen werden.

End-

Endlich gehet der Schluß dahin / daß / falls die Bürgerschafft durch solche angebliche Zunöthigungen und Trangsaalen aus denen Schrancken der Gedult gebracht- und getrieben werden solte / sie Burgermeister und Rath sodan keinen Theil daran haben / sondern entschuldiget seyn wolten; Immassen sie vor Notario und Zeugen solches declarirten / wieder alle Thätlichkeiten protestirten / und sich quævis competentia reservirten; Nun hätte Churfürstliche Regierung nicht abzusehen vermögt / zu was Ende solche Protestatio derselben insinuirt seyn möchte / wan nicht Tages vorhero / die bis in den neundten Tag ohnverantwortlich- höchststraffbahr- und ärgerlicher Weise angehaltene Einsperrung / und Bloquade des Closters S. Michaëlis von der Bürgerschafft / auf eine im Römischen Reich schier nie erhörte / und in dessen Gesätzen höchst verbotten- und verpönte Arth an Hand genommen- und von dem Stadt-Magistrat nicht allein unter der Hand; sondern so gar öffentlich fovirt worden wäre / daß also diese Städtische anmaßliche Declaration und Protestation, welche jedoch in sich / ut actui contraria, zerfallet / und nicht anderst / als eine vermeinte Exculpation einer mit geflissentlich- verstellter Unvermögenheit / solchem Unwesen zuschauender Obrigkeit anzusehen ist; Weshalber wir dann nicht umbhin gekönt / euch Notarium und Gezeugen datâ arrhâ ebenfalls hiemit zu requiriren / damit ihr dieses sambt allem folgendem wohl ad notam nehmen / mithin Burgermeistern und Rath der Stadt Hildesheim in Antwort hinterbringen möget / wie daß

1.mo So viel die von der Bürgerschafft aufm Kreyenberge an Hand genommene Pfändung der Closter-Kühen betrifft / Churfürstliche Regierung / so des Closters / als der Bürgerschafft Ihro noch nicht bekannte Gerechtsambe / an seinen Orth gestellet seyn lasse; Daß aber Burgermeister und Rath dem Fürstl. Ambt Steurwald die Cognition über eine in dessen Feldmarck und ohnstreitiger Jurisdiction geschehene Pfändung / unter dem nichtigen Vorwand eines hierhin gar verkehrt- angeführten und gleichsamb mit den harten herbeygezogenen angeblichen Privilegii, de non evocando Cives &c. abzusprechen / und solche sich selber anzuheimbschen unternehmen wolle / ein solches müste Churfürstlicher Regierung umb so befrembder vorkommen / als das gerade Wiederspiel Reichs-kündig ist / und die gesunde Vernunfft einen jeden Ohnpræoccupirten dessen gleich überführet; Besonders aber die von eben dem Kayser Sigismundo, von welchem das Städtische angebliche Privilegium auch herrühren soll / denen Städten Magdeburg und Halle über ein gleichmäßiges Privilegium ertheilte Declarationes klar zeigen / und ohnverneinlich darthuen / daß die von ihme ertheilte Privilegia de non evocando &c. nur von frembden und ausländischen / besonders aber denen damahligen Rottweil-Westphälischen und dergleichen / keines Weges aber von denen Landsfürstlichen eigenen Gerichtern zu verstehen seye / weshalber dan / falls die hiesige Bürgerschafft durch des Ambts Steurwald Verabladung / und zweyte Pfändung / welche letztere aber ob violatam Jurisdictionem zur Hand genommen worden / sich beschwehret zu seyn vermeinen wollen / sie solches Uns / als ordentlicher Obrigkeit hätten anzeigen / und sodan ohnpartheyischen Rechts-Spruch deshalber abwarthen müssen / massen wir selbige bey ihren wohl-ersessenen Gerechtigkeiten jedesmahl kräfftigst zu schützen / so willig / als schuldig seyn; daß sie aber / ohne Anzufragen / warumb die Pfändung der vier Kühen geschehen / auf eine fast unerhörte aufrührische Arth und Weise / durch Stöhrung der gemeinen Ruhe / Brechung des Land- und Religios-Friedens / Durchlöcherung des Hildesheimischen Haubt- und Neben-Recesses / Einsperrung eines mit Päbst- und Kayserlicher / auch von denen höchsten Reichs-Gerichtern öffters geschützter Immunität versehenen Closters / Abschneidung aller Lebens-Mittelen / Behinderung des GOttes-Dienstes / auch Ausübung vieler groben Excessen und Insolentien / sich selber Recht zu verschaffen / oder vielmehr solches auf eben erwehnte harte Arth erpressen und abnöthigen wollen / ist ein so ohnerhört als höchst-straffbahres Unternehmen / welches Ihrer Kayserl. Majestät als allerhöchstem Ober-Richter und Erhalter gemeiner Ruhe / auch allergerechtestem Bestraffer dergleichen Thathandlungen / Welt-gepriesener Gerechtigkeit anheimb gegeben / und dessen allergerechteste Ahndung darüber vorbehalten wird; Es hat aber mit der am Sonntag von dem Ambt Steurwald gethaner Pfändung der vier Schaafen eine gantz andere Bewandnuße / und haben Bur-

germeister und Rath / ihrer unlöblichen Gewohnheit nach / das Factum, so mit der Closter-Pfändung gar keine Gemeinschafft hat / bloß zur Verunglimpffung des Hochfürstlichen Ambts Steurwald / gantz verkehrt vorgestellet / und eines mit dem andern dolosè confundiret / derowegen Wir bloß zur Nachricht ohnverhalten wollen / daß / wie der Ambts Steurwaldischer Hofmeister Berward Lüersen am Sonntag den 25.ten Augusti An. cur. zwischen 2. und 3. Uhren / Nachmittags / nach wieder-Eröffnung der Stadt-Thoren / aus der Stadt nach dem Ambt-Hause zuruck gehen wollen / er ungefehr 20. Stuck Schaafe von der Schaaf-Heerde vor dem Hagen-Thor auf dem Sandacker an dem Wicken-Zeuge betretten / und pfandbahr gefunden / dahero derselbe / weilen er keinen Schäffer-Knecht anfangs darbey gesehen / veranlasset worden / einen Hammel zu pfänden / worauf sich aber / so bald er den Hammel angegriffen / geäussert hat / daß der Schäffer-Knecht / welcher vieleicht schlaffend nicht weit davon gewesen / sofort auf den Ambt-Steurwaldischen Hofmeister loß gesprungen / und geruffen / wo wilst du Schelm mit dem Schaafe hin / der Hofmeister aber darauf geantwortet: Das siehst du ja wohl / weilen die Schaafe bey denen Wicken-Stiegen betretten / so wären sie pfandbahr / welchemnach aber gemelter-Schäffer-Knecht gleich zugefahren / und ihn mit dem Schäffer-Stock dergestalt über den Armb geschlagen / und verwundet hat / daß ihme das Blut häuffig daraus geflossen / und er genöthiget gewesen / den Armb im Band zu tragen / und des Wund-Artztens zu gebrauchen / ohne zu wissen / ob / und wie bald er solchen wieder gebrauchen können; Wie er nun also verwundet nach dem Ambt-Hause gekommen / und das passirte der Frau Drostinnen hinterbracht / hätte selbige ihrem Cañer-Diener befohlen / daß / weil die Schaafe an ihrem Wicken-Zeuge betretten / und dahero pfandbahr gewesen / er mit Zuziehung drey anderer Knechten hingehen / und die Pfändung würcklich verrichten solte / welches / da sie bewerckstelligen wolten / habe bey ihrer Ankunfft der Schäffer-Knecht mit denen Schaafen in aller Eyle / nach dem sogenannten Post-Hof die Flucht genommen / und daselbst umb Hülff geschrien / worauf auch bey ihrer Ankunfft unterschiedliche Hildesheimische Bürger-Leuthe / als der Wirth vom Neuen-Schaden / Nahmens Gläsner / der Pfänder vorm Hagenthor / und des Wirths vom Post-Hof sein Knecht / nebst vielen anderen / worunter auch einer / so mit einer Flinten versehen gewesen / heraus gekommen / sich vor die Schaafe gestellet / und gefraget hätten / was sie wolten / und als sie geantwortet / sie wolten den Schäffer pfänden / weil er mit der Heerde bey denen Wicken pfandbahr betretten worden / so hätten selbige sich gleich wiedersetzet / sagende / das soll nicht geschehen / sie wolten solches nicht zugeben / worauf der Frau Drostinnen Cammer-Diener den jenigen / welcher mit der Flinten vor ihme gestanden (weilen ihme die Sache nichts angienge / noch er daselbst mit der Flinten zu erscheinen / oder sich derselben zu Verhütung der rechtmäßigen Pfändung zu gebrauchen befuget gewesen / auch damit kein Unglück anzustellen) angegriffen / und ihme selbige aus der Hand genommen / wobey zwar einige Zänckerey vorgangen; Weilen aber die übrige Bürgere das Werck besser überlegt / und ihren Unfug erkennet / ist die wohlbefugte Pfändung mit Wegnehmung eines Bocks und 3. Lämmer vollzogen worden: Aus welchem allem dan klar am Tage ist / wie unbefugt der Stadt-Magistrat diese mit gröstem Recht vorgenommene Pfändung / mit der jenigen / so zu dem ärgerlichen Tumult / und Aufruhr Anlaß gegeben haben sollen / listiglich zu confundiren / und wieder besseres Wissen / verkehrter Weise vorzustellen / sich vergeblich bemühe; Was nun ferner

2.dò Die pro maximo Gravamine angeführte: und von dem Fürstlichen Ambt Steurwald ob violatam Jurisdictionem pflichtmäßig an Hand genommene Pfändung der vier Stadt-Kühen anbelanget / welche dem Closter so viel Schröcken / Noth / Angst / Schaden und Ungemach zugezogen / und die in den neunten Tag gewehrte Aufruhr veranlasset hat / so wäre alles dieses verhütet worden / und unterblieben / wan die sogenannte Weyde-und Schaaf-Herrn / oder vielmehr under diesem Nahmen verborgener Stadt-Magistrat nur das Ambt Steurwald befragen lassen / warumb solche Pfändung zur Hand genommen wäre / massen sie sodan würden berichtet worden seyn / und in Antwort bekommen haben / daß solches dahero geschehen / weil sie die in ohnstreitiger Ambts-Jurisdiction gepfändete: und in den gleichfalls in ohnstreitiger Ambts-Jurisdiction belegenen Pfande-Stall

ge-

gewöhnlicher massen gebrachte zwey Kühe / von daraus weiter in die Stadt gebracht / und dadurch die Ambts-Jurisdiction unverantwortlich violiret / deshalber aber Köhr-Wandel und Abtrag zu machen schuldig wären; Es hat aber der Stadt-Magistrat solche ihme / ohne dem nicht verborgene Ursach zu erfragen / deshalber kein Verlangen getragen / wellen nur ein Prætext gesuchet worden / die längst aus bekannten Ursachen gegen das Stifft und Closter S. Michaëlis gehegte auch bereits an Tag gelegte Animosität völlig auszugiessen; Ob aber solcher Prætext zu Beschönung dergleichen Frevel-Thathandlungen hinlänglich seye / solches wird sich suo loco & tempore ausfundig machen. Massen sodan heller / dan die Sonne hervorbrechen wird / daß solch alles / wans auch in der That angegebener massen sich also da mitbefinden thäte / bey weiten nicht zulänglich seyn wolten / eine solche friedbrüchige Empörung dadurch zu beschönen; Deme auch gar nichts beytragen wird / was wegen der ihnen angeblich benommener Brau-Nahrung / wie auch denen Kayserl. auch Reichs-Cammer-Gerichts Mandatis angeblich erwiesener schlechter Parition allhier gar incompetenter angeführet werden will; Gestalten dan dessen Ungrund bey Ihro Kayserl. Majestät / und dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath schon vor Tag und Jahr gründlich dargethan worden.

Diesemnach nun auf das in Anno 1692. wieder hiesige Regierung und das Fürstliche Ambt Steurwald / bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht erlassene Mandatum de non evocando Cives S. C. zu kommen / ist nichts ohngewöhnliches / daß auf solches Angeben des Stadt-Magistrats dergleichen Mandata erschlichen werden; Es ist aber auch bekannt / daß solche / per sub- & obreptiones, in simplicem citationem resolvirt worden / und wird der Ausschlag zeigen / ob durch solch angebliches Privilegium de non evocando &c. der Hildesheimische Stadt-Magistrat und Bürgere / als ohnwiedersprechliche Unterthanen von ihres Lands-Fürsten ordentlich- und natürlicher Jurisdiction, oder aber von dem damahls im Schwang gewesenen Rottweilisch- und Westphälischer Gerichter-Zwang allein eximiret worden?

Was pro 3.tio die zu Beschönung des / unter der Hand / erweißlich an Hand gegebenen / und fovirten Bürgerlichen Auffstands mit-angeführte / dem Christian Engelbrecht und die dieserhalb pro Executione der / in Krafft Rechtens getrettener Thumb-Probsteylichen Urtheil von Churfürstlicher Regierung in Subsidium Juris an Hand genommener Arrestirung des Grundelers- und Kucken-Wagens anbetrifft / da wird sich bey der Sachen Entscheidung ebenfalls schon hervor thuen / wie weit das Städtische Unternehmen statt finden dörffte / und zweiffelt man von Seiten der Hochfürstlichen Regierung nicht / es werden die erschlichene Processûs eâdem facilitate, quâ impetrati sunt, wiederumb cassirt / und der unterm Nahmen eines Sambt-Raths purè ex pruritu, die Landsfürstliche Verordnungen und deren Execution zu illudiren beygetrettener Alt-Städischer Magistrat in pœnam temerè litigantium vertheilet werden / die in der Huckendickischer Sach erschlichene Citatio, wird

4.tò Auch von schlechter Würckung seyn / weil die Stadt Hildesheim durch angemaste Cörperliche Arrestirung und straffbahrlich unternommene gefängliche Wegschleppung des: vom Landes-Fürsten vergleideten Peynischen Schutz-Judens Arend Mattheis, und zwar aus der Landsfürstlichen Jurisdiction selbst den / servato Juris ordine ac Processu, angelegten Arrest nicht so sehr veranlasset / als der Regierung abgenöthiget hat; Eben solche Bewandnuße hat es auch

5.tò Mit der angeführten Arrestirung der beyden Bürger Guttermann und Sivers; Massen dan / da Burgermeister und Rath die Schrancken ihrer schuldigster Subjection so offt und viel überschritten / und Churfürstliche Regierung dadurch zur unumbgänglichen Ahndung ihrer unjustificirlichen Eingriffen und Excessen geflissentlich nöthigen / so hat dieselbe / umb dergleichen Muthwillen zu stöhren / diese Arrestirung / ob zwarn ungerne / an Hand nehmen müssen; Massen dan / wan die Stadt die Loßlassung eines: aus des Fürstlichen Ambts Steurwald Hoch- und Gerichtbahrkeit von der Städtischen Wacht des sogenannten Hagenthors geschleppten: und darbey mit Schlägen übel zugerichteten Closter-Knechts vom Stifft S. Michaëlis bewürcket / und denselben nicht gefänglich hingesetzet / und

Satisfaction deshalber verschaffet / so hätte Fürstliche Regierung sich dieserhalb pro satisfactione des Landes-Fürsten zu interessiren nicht nöthig gehabt.

Was nun ferner / und pro

6.tò Wegen Arrestir- und Distrahitung der Wollen-Weber-Waaren zu Poppenburg angeführt wird / kan Burgermeister und Rath nicht unbekannt seyn / wie daß solche dahero geschehen / daß die Stadt-Wollen-Weber contra Privilegium Serenissimi den von Ihro Churfürstl. Durchleucht privilegirten Hof-Weber Miehe in seinem Handwerck und Nahrung turbirt, und dadurch in grossen Schaden und Kösten gesetzet haben / wobey man sich jedoch die fernere Ahndung und Satisfaction noch feyerlichst bedingen thut.

Es hätte Churfürstliche Regierung ferner nicht abzusehen vermögt / wohin die in Num. 7.mo angeführtte prætensa Exclusio à libertate Commerciorum hinzielen thäte / wan ihr nicht das: zu Regenspurg in offenem Druck jüngst angebrachte vermeinte Religions-Gravamen zu Händen gekommen wäre / worinnen man dan ersehen / daß es wegen des im Ambt Steurwald belegenen Post-Hofes formirt worden: Man wird ab er die behueffige Erleuterung dieses besondern Casus, welcher nichts weniger / dan die Religion zur Absicht gehabt / seines Orths zu geben wissen / massen Ihro Churfürstl. Durchleucht auch Dero würdiges Thumb-Capitul und nachgesetzte Regierung bishero unter beederley Glaubens-Genossen eine vollkommene Gleichheit gehalten / welches nur durch jüngere Exempla zu bestärcken / die ohngehinderte Ankauffung der Türckischen in einem gantz Catholischen Dorff belegener Güther zu Himmelsthür / und besonders die neue Belehnung des: zu Land-Tag gehenden adelichen Guths Armseull / an eine A. C. Verwandte Familie, andere ihnen sine distinctione Religionis erzeigte Gnaden zu geschweigen / zur Gnüge darthuen / da man hingegen wieder den Stadt-Magistrat weit mehr und besser begründete Gravamina, wie in allen / also besonders auch in eben diesem Punct, wie zu seiner Zeit gehörigen Orths geschehen soll / anzuführen / und zu erweisen vermag / wie die Staat nicht nur ihre Glaubens-Genossene; sondern so gar Juden denen Catholicis vorziehe / und jenen gestatte / was diesen nicht nur schwehr gemacht, sondern auf alle Weise / und nach Möglichkeit behindert wird. Den

8.ten Punct belangend / kan man nicht absehen / was für eine Beschwehrde daraus gemacht werden wolle / daß man zu Abthuung eines Gravaminis die Acta erst nachsehen, selbige untersuchen, und demnach rechtlichen Bescheid ertheilen wolle. Gleich nun aus allem diesem handgreifflich erhellet / daß die pro quasi Exculpatione der fovirten friedbrüchigen Aufruhr pro forma gethane Declaratio & Protestatio, ut actui evidenter contraria, in sich zerfalle / als lässet Churfürstliche Regierung selbige auch billig auf ihren kundbahren Unwürden beruhen / und zwar umb demehr / als die Anführung der: denen Kayserlichen Mandatis prætensè nicht leistender Parition zur Gnüge zu erkennen gibet / daß man an Seiten des Stadt-Magistrats durch dergleichen Thathandlungen; Immassen dan die Bürgerschafft sich dessen auch verlauten lassen / nach eigenem Gutdüncken sich selbst fürtershin Recht schaffen, oder vielmehr erpressen wolle; und weilen aus dem Betragen ebenerwehnten Magistrats bey wehrendem Aufstand / friedbrüchiger Einsperrung des Closters zu S. Michaël, und übriger Thathandlungen sich Sonnen-klar hervor gethan / daß von demselben die Bürgerschafft zu diesem Unweesen angereitzet, und gesteiffet worden / auch / wan es Burgermeister und Rath ein Ernst gewesen wäre / die Ruhe früher herzustelle / derselbe solches gleich anfänglich mit eben so leichter Mühe hätte bewürcken können, als wie nach Verfliessung der achttägigen gleich Anfangs dem Notario Zansen gesetzten Frist / die zu Still- und Beruhigung der von ihnen selbst / erweißlicher massen in Bewegung gebrachter Burgerschafft an Hand genommene geringe Mittel (als nemblich die bedrohete Suspension oder Remotion ab Officiis, welche denen Bürger-Officieren und Umbklöpperen geschehen) zum Uberfluß bezeugen; Massen selbige von der Würckung gewesen / daß die zur Ablösung commandirte Bürgere sogleich ausgeblieben / und dadurch die Niederlegung des Aufstands gäntzlich befördert worden;

Weshalber wir dan vor euch Notario und euren Gezeugen wieder alle vorgewesene Thätlichkeiten / und des Raths unzulängliche Entschuldigung hiermit feyr-

feyrlichst reprotestiren/auch die/wegen der Land-Fried-brüchigē Thathandlungen/ und sonstigen unjustificirlichen straffbahren Bettragens des Stadt-Magistrats/ und der gemeinen Hildesheimischen Bürgerschafft verwürckte Reichs Constitutions-mässige Straffen bis zu Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Decision und Exemplarischer Ahndung vorbehalten; Euch Notarium aber hiemit porrectâ arrhâ subrequirirende/ ihr wollet nebst eueren Gezeugen diese unsere Reprotestation und Reservation wohl ad notam nehmen/ selbige Burgermeister und Rath debitè insinuiren/ und uns davon ein beglaubtes Instrumentum vel Instrumenta erga condignum mittheilen; Geben Hildesheim den 13.ten Septemb. 1727.

(L.S.) Pro Copia cum Originali concordante subscripsit.

J. E. Eickhoff, Regim. Secretarius.

Num. 29.

Protocollum vom 9.ten Sept. 1727.

Actum in Cancellaria Hildesiensi Martis den 9.ten Septemb. 1727.

Weilen Hochfürstl. Regierung für nöthig befunden den Hof-Medicum Doctorem Lientener umständlich über den ihme wehrender Einsperrung des Closters S. Michaëlis nicht gestatteten Zu- und Abgang zu den daselbst habenden Patienten vernehmen zu lassen/ als erschiene derselbe/ und (wie ihm von dem zu dem Ende Deputirten Herrn Hof-Rath bedeutet wurde/ alles/ so ihm hiebey wiederfahren wäre/ dergestalt getreulich ad Protocollum auszusagen/ wie er es allenfalls mit einem Eyd erhärten könte) darauf dan deponirte und aussagte/ wie daß den 28. August. der Pater Kellner ad S. Michaëlem, weilen ihme vors Closter zu tretten von der/ solches/ Zeit den 25.ten bekannter massen eingesperret haltender Bürgerschafft/ nicht gestattet werden wollen/ einem an der Wittib Niederums Hause stehenden Studenten zugeruffen habe/ es möchte er den Doctor, umb die Patienten auf dem Closter zu besuchen/ herauf beruffen/ darauf er/ ehe auf das Closter gegangen/ umb nicht prostituirt/ und gleich anderen zuruck gewiesen zu werden/ zum Herrn Burgermeister Hofmeister sich verfüget/ damit selbiger zu seiner ungehinderten Herauflassung das nöthige verfügen möchte/ welchen/ da er nicht zu Hauß gefunden/ hätte er solches seiner Frau Eheliebsten gesaget mit Bitte/ solches dem Herrn Burgermeister zu hinterbringen (wobey er pro Motivo angeführet/ daß wenigstens so raisonable seye/ und denen armen unschuldigen Krancken die nöthige Hülffe nicht versagen würden/ umb so mehr/ da das Closter alle ihre Medicamenta von des Raths Apotecken hohlen liesse) welche dan ihme versprochen solches zu thun.

Gegen Abend ungefehr zwey Stund darnach seye er/ in der Meynung/ es würde der Herr Burgermeister die nöthige Verfügung gethan haben/ nach dem Closter gegangen/ wäre aber von der daselbst in Gewehr auf Wacht stehenden Bürgerschafft ab- und zuruck gewiesen wordē/ und wie er darauf durchgelassen zu werden begehret/ zumahlen er beym Burgermeister gewesen wäre/ hätten zwey oder drey der Bürger (wovon er einen/ so mittler Positur mit einer schlichten braunen Paruque und graulichem Kleide wohl kennete; er sich auch über dessen Nahmen erkundigen wolte/ und solchen/ nach dessen Erkundigung ad Protocollum anzuzeigen versprach) gesagt/ es wäre der Bürger-Bothe seiner Passirung halber noch nicht da gewesen/

 wan

wan derselbe aber käme / und ihnen die Ordre vom Burgermeister brächte / so wolten sie ihn ohngehindert pass- und repassiren lassen.

Den 29.ten hätte er früh gegen 6. Uhren zum Herrn Burgermeister geschicket / und selben bitten lassen / daß er doch in Ansehung der armen Krancken / damit selbigen die nöthige Hülffe nicht versaget / und Medicamenta vorgeschrieben werden könten / die schleunige Verordnung machen / damit ihme ungehinderter Zu- und Abgang verstattet würde?

Worauf der Burgermeister zur Antwort wissen lassen / daß er gestern schon hingeschicket hätte / und heute annoch hinschicken wolte / es möchte er Herr Doctor sich aber keine Mühe geben / massen er vermeinte / daß dem ohnangesehen sie ihn nicht hereinlassen würden.

Da er nun nach des Herrn Cantzlers Hause umb daselbst Patienten zu besuchen / gehen wollen / und von dannen nach dem Annunciaten-Closter aus eben der Ursachen gegangen wäre / hätten die gleich dabey stehende Bürger sich zusammen rottiret / und in Positur und Gewehr gestellet / und unter ihnen gesagt / wir wollen ihn absolutè nicht vorbey lassen / daß er also dieserhalb und wegen des so der Burgermeister ihm melden lassen / nicht einst umb vorbey gelassen zu werden anstehen mögen / umb nicht unnöthiger Dinge mit ihnen zu expostuliren / und sich ferner zu prostituiren / wäre übrigens erbiethig diese seine gethane Deposition mit allen Umbständen jedesmahls auf Erforderen eydlich zu erhärten und zu bekräfftigen / womit er sodan abtretten thate.

In Fidem Protocolli.

(L. S.) Joannes Gerhardi.

Num. 30.

Extractus Protocolli Cancellariæ Hildesiensis Jovis den 28. ten August. 1727.

Indessen wurde der Cantzley-Verwandter Klöpper nochmahls zum Burgermeister Hofmeister geschicket / umb ihme zu sagen / daß man vermeint gehabt / es wurde der Tumult und Aufruhr ein End genommen haben / man hätte aber erfahren müssen / daß statt dessen die Aufruhr mehr zugenommen hätte.

Indem aber Churfürstliche Regierung dieses Beginnen / als ein Delictum fractæ Pacis publicæ, ansehen müste / so hätte man ihme Burgermeistern nochmahls ernst- und wohlmeynendlich erinnern wollen / daß er daran seyn möchte / damit die Leuthe ohne ferneren Anstand sofort abzuziehen / und dem Closter die völlige Freyheit verstatten müsten / so ferne er Burgermeister dieserhalb einer schwehren Verantwortung enthoben bleiben wolte.

Klöpper referirte / dem Burgermeister alles überbracht / darauf aber zur Antwort erhalten zu haben / er Burgermeister hätte vom Rath in Commissis ihme Cantzley-Verwandten Klöpper zu sagen / daß er bey ihnen keinen Glauben mehr hätte / dergleichen Vortrag zu thuen / zumahlen er vorhin wegen des Brauermeisters Busch dahin angetragen hätte / daß / wan sie besagten Haubtmann Busch zum Brauermeister wieder einsetzen würden / sodan die Sache wegen der Brauer-Gielde fortgesetzet / und derselben die Nahrung beygelegt werden solte / ohne daß darauf das geringste erfolget wäre / die Sach an sich belangend / so wäre es an deme / daß der Rath der Bürgerschafft gestern per Decretum befehlen / und ihnen publiciren lassen / daß sie abziehen solten / es hätten aber dieselbe darauf sich declariret / daß sie ehender nicht abweichen wolten / bis dahin die gepfändete Kühe relaxiret worden / mit dem Zusatze / daß bevor solches geschehen / die Leuthe nicht abweichen würden.

In Fidem Protocolli subscripsit

(L.S.) J. E. Eickhoff, Regiminis Secretarius.

Num. 31.

Extractus Protocolli Cancellariæ Hildesiensis Veneris den 29.ten Aug. 1727.

Pastor ad S. Michaëlem Pater Godehardus erschiene dahier/ und zeigte an/ daß er gestern Vormittags zu 9. Uhren wieder zuruck aufs Closter gehen wollen/ es hätten aber die Bürgere ihn nicht passiren lassen wollen/ ohnerachtet er ihnen Stolam und übrige requisita Parochialia vorgezeiget/ und dabey vermeldet/ daß er als Pastor und Seel-Sorger die Krancken besuchen müste/ so wäre er doch zuruck gestossen worden/ und hätte nebst seinem Socio diese Nacht auf dem Closter S. Godehardi logiren müssen/ seynd darauf abgetretten.

Als hierauf das: ab Seiten des Closters S. Michaëlis wieder die alte Stadt Hildesheim in puncto der vorgangenen Pfänd- und Gegen-Pfändung/ und des dahier unter der Bürgerschafft entstandenen Tumults und Aufruhr/ übergebenes Memoriale verlesen- und darüber deliberirt würde.

Liessen bey Churfürstl. Regierung die beyde Riedemeisters Lilius und Hackenberg nebst dem Secretario Wienhagen sich anmelden/ umb Churfürstl. Regierung Nahmens Burgermeister und Raths alter Stadt Hildesheim einen Vortrag zu thuen/ wie selbige nun vorgelassen waren

Stellte Secretarius Wienhagen præmissis Curialibus vor:

Es hätte der regierender Burgermeister Hofmeister dem Rath zu Rath-Hause vorgetragen/ wie daß Churfürstliche Regierung zu zweyenmahlen an ihn geschicket/ umb die Abstellung des Tumults zu bewürcken/ dahero dan Burgermeister und Rath für rathsam gefunden/ Churfürstl. Regierung einen Vortrag zu thuen/ wie ihnen darüber die schrifftliche Instruction ertheilet worden/ darin bestehend/ daß Burgermeister und Rath an dem jenigen/ was die Bürgerschafft vorgenommen/ keinen Theil nähmen/ sondern bekanntlicher massen daran einen besondern Mißfallen trügen/ sie hätten auch mehrmahlen per Deputatos der zusammen-rottirter Bürgerschafft sagen lassen/ daß sie auseinander gehen- und zur Ruhe sich anschicken möchten/ hätten auch an Seiten des Raths alle Mühe angewendet/ was zu Beybehaltung gemeiner Ruhe: und zulänglich wäre/ jedoch ohn Effect, dieses Werck aber durch die Milice zu steuren/ würde gar zu gefährlich fallen.

Weilen indessen es leediglich darauf ankäme/ daß das von Seiten des Ambts Steurwald an Orth und Enden/ wo die Stadt die Huhte und Weyde intuitu des Closters S. Michaëlis privativè hätte/ gepfändete Horn-Viehe wieder loß gelassen- und ad locum unde gebracht würde.

So wären sie hingegen erbiethig die Bürgerschafft nach Möglichkeit dahin zu bringen/ daß sie auch die gepfändete beyde Closter-Kühe/ salvâ causâ principali, als welche gehörigen Orths auszumachen stünde/ restituiren müsten. Und wolten dennoch/ umb demehr zu bezeugen/ daß sie hierunter allen Unlust und Unruhe höchlich detestiren/ auch daß an ihnen nichts ermangelte/ hiemit erklähret haben/ nicht zweifflende/ es würde Churfürstl. Regierung zur Relaxation des: auf dem Ambt Steurwald stehenden Viehes alles beste verordnen- und desfalls nöthigen Befehl dahin ergehen lassen; Wie dan auf solche Weise das gantze Werck/ ihrer Meynung nach/ am füglichsten könte gehoben werden.

Nachdeme nun Deputati hierauf abgetretten/ und indessen die Sache reifflich erwogen und überlegt worden/ beschlossen anwesende Herren/ daß ihnen Deputatis zur Antwort und Resolution zu ertheilen seye

Churfürstlicher Regierung wäre bisherzu/ wegen der Pfänd- und Gegen-Pfändung/ so wenig von einer als der andern Seite Nachricht ertheilet worden;

Weilen man aber nunmehro vernommen hätte/ daß von Seiten der Stadt einige Pfändung geschehen/ und dagegen vom Ambt Steurwald eine Gegen-

Pfändung zur Hand genommen seye / daraus dan / dem Vernehmen nach / der Tumult entstanden seyn solte.

So wolte Churfürstl. Regierung den gethanen Vorschlag / zu Beybehaltung gemeiner Ruhe und Einigkeit / dergestalt sich gefallen lassen / daß die mutuelle Restitution der hinc inde aufgezogener Kühe / salvâ per omnia causâ, forderſambſt vor sich gienge / wie dan dieserhalb ans Ambt Steurwald der Befehl ergehen solte / die Kühe ad locum unde herzustellen / desgleichen dan die aus der Fürstl. Hoheit gepfändet- und in die Stadt gebrachte Kühe zu gleicher Zeit ad locum unde ebenfalls herstellen zu lassen / sie ihrer Seits keinen Anstand nehmen würden.

Immittelst würden Burgermeister und Rath die ohnverweilte Anstalt machen / damit die Leuthe sofort abziehen- und der freye Ab- und Zugang zur Kirchen und Closter einem jeden freygestellet würde / wie dan übrigens auf die insinuirte Schedulam nebst übrigen in dem heutigen Vortrag enthaltenen Puncten mit negstem fernere schrifftliche Antwort erfolgen solte.

Nachdeme nun Deputati wieder vorgelassen- und obige Resolution ihnen eröffnet- und vorgelesen worden / begehrten sie davon Abschrifft / mit dem Vermelden / daß sie solche acceptirten / und ihrer Seits gleich die behueffige Anstalt gemacht werden solte.

Churfürstlicher Regierung beliebte solche Abschrifft sub Sigillo & Subscriptione Secretarii ertheilen zu mögen / und solte dan dahier auf der Cantzley anwesendem Ambtmann zum Steurwald sogleich behueffiger Befehl ertheilt werden / und seynd Deputati darauf abgetretten.

Wurde hierauf der Ambtmann Cordes vorberuffen / und über die vorgenommene Pfändung vernommen / demselben zu gleich injungiret / daß die *hinc inde* gepfändete Kühe ad locum unde beyderseits hergestellet- und einem jeden wieder ausgefolget werden solten. Welches er / und zu was Zeit und Stunden es geschehen solte / gehörigen Orths kund zu thuen hätte.

Ambtmann wolte deme also gehörig nachkommen / die Gegen-Pfändung aber wäre seiner Seits dardurch veranlasset worden / indem die Stadt die Steurwaldische Jurisdiction violiret / und die in der Fürstl. Hoheit gepfändete Kühe dahier in die Stadt bringen lassen / und ist darauf abgetretten.

(L.S.) In Fidem præmissi Protocolli subscripsit.

J. H. Eickhoff, Regiminis Secretarius,

Num. 32.

Extractus Protocolli Regiminis Hildesiensis de dato Sabathi den 30.ten August. 1727.

Clausula Concernens.

Es wurde indessen der Registrator Niedrum abermahls zum Burgermeister Hofmeister geschicket / umb ihme zu sagen / wie es käme / daß dem letzthin gemacht- und von denen Raths-Deputirten selbst begehrt- und acceptirten Schluß zu Folge / der Tumult annoch nicht aufgehoben / die Pfände auch ihrer Seits nicht relaxirt würden / da doch das Ambt Steurwald zu Extradirung der ihrigen zeither gestern beordret gewesen / auch parat gestanden wären.

Registrator referirte vom Burgermeister zur Antwort erhalten zu haben / daß der Pater auf der Lahdemühlen hereingeschicket / und zu Erlegung des Pfande-Geldes / auch Auslieferung der Kühe sich offerirt hätte / zu dem Ende dan einige Bürger dahin geschicket wären / das Pfande-Geld abzuhohlen / so bald nun selbige zuruck kommen / und das Geld mitbringen würden / solten die Leuthe abziehen.

In Fidem Protocolli subscripsit.
J. H. Eickhoff, Regiminis Secretarius.

Num. 33.

Documentum publicum wegen des Summarischen Zeugen-Verhörs / daß das Angeben des abgesetzten Bucken-Hirtens ratione angeblichen offerirten Pfande-Geld unwahr seye.

Kund und zu wissen sey / daß Anno 1727. den 8.ten Octobris des Morgens umb 7. Uhr in meinem Hause in der Stuben nach der Strassen zu / vor mich Endes bemeldeten Notario erschienen der Oeconomus von der Lahdemühlen / seinen Homeister Hanß Heinrich Lücke / und einen Fischer von St. Mauritzberg Frantz Hodde bey sich habend / sagende: Wie daß er Pater vernommen / daß der von E. E. Rath alter Stadt Hildesheim abgesetzte Pfänder / und gewesener Bullen-Hirte Christoph Rühmann / laut communicirten und dem Closter S. Michaëlis insinuirten Protocolli, de dato den 6.ten Septemb. zu Rath-Hause ausgesaget / als wan der Pater von der Lahdemühle am Sonnabend als am 30. Aug. An. cur. des Morgens zu ihm Rühmann in der Wischen gekommen / da sie eben Graben nebst anderen Arbeits-Leuthen aufgeschlagen / sich gegen ihm zum Pfand-Gelde offeriret hätte / mit dem Zusatz; Solche seine Offerte mir in der Stadt zu notificiren. Weilen aber ihm Patri von der Lahdemühlen solches frembd vorgekommen / und lauth vorangezogenen Protoc. der Rühmann sich auf seinen Homei-

ster beruffen hätte / so dabey gewesen seyn solte; Deswegen wäre er jetzo mit denen gegenwärthigen zweyen Zeugen zu mir gekommen / zu zeigen / wie gantz irrig dnu falsch mehr bemeldeter Rühmann deponiret hätte / hiemit datâ arrhâ mich Requirirende / deren Aussage und ohntriegliche Deposition wohl ad notam zu nehmen / und zu protocolliren / und ihm dieserhalben ein beglaubtes Documentum erga condignum zu extradiren.

Diesem nun zu Folge / so habe mich ratione Officii mei publici, solcher legaten Requisition ein Genügen zu thuen / nicht entäussern können; Daher dan nach vorhergegangener Subrequirirung zweyer Zeugen / Nahmens Johann Heinrich Fricke / und Johann Conrad Girckenmayer / den Homeister Hanns Heinrich Lücke / nach vorhergegangener Erinnerung / so zu deponiren / wie ers vor GOtt und seinem Gewissen verantworten könte / gefraget:

Interrogatorium I.mum

Ob er gesehen und gehöret / daß der Pater von der Lahdemühl am Sonnabend als am 30. August. des Morgens / da der Graben wäre aufgeschlagen worden / in der Wische gewesen / und mit dem abgesetzten Pfänder sowohl wegen der Einsperrung / als auch sich gegen demselben zum Pfand-Gelde offeriret / geredet: Solches der Burgerschafft zu notificiren und zu hinterbringen?

Resp. ad Interrog. I.mum

Deponens wäre so wenig an dem specificirten Tag als der Pater in der Wische gewesen / sondern hätte fast den gantzen Tag mit ihme den Hönig aus den Bienen-Körben sammlen / und das Wachs separiren helffen. Dieses wüste aber Deponens wohl / daß vielgemelter Rühmann einige mahlen auf dem Hof gewesen / den Patrem begehrt nach der Wische zu kommen / den Graben zu besehen / wäre aber niemahlen hin gewesen;

Item wüste er wohl / daß er Rühmann an dem benannten Sonnabend Nachmittags ungefehr umb 1. Uhr auf des Patris seinen Hof gekommen / den Patrem fordern lassen / und gesagt: Er müste wegen des Kreyenberges einen Eyd schwören; Worauf der Pater ihme repliciret; Solches könte er in GOttes Nahmen thuen / schwören / was er vor GOtt und den Menschen verantworten könte / und bleiben bey der Warheit / und weder der Stadt noch dem Closter zu lieb oder zu leyd schwören. Worauf der abgesetzte Pfänder Rühmann geantwortet: Er wolte wohl wissen / was er solte sagen / und hätten die Städtischen eher gepfändet haben sollen / wen sie hätten pfänden wollen. Ubrigens wäre kein Wort von dem Pfand-Geld vorgefallen.

Frantz Hodde / Fischer auf den St. Mauritzberg vor Hildesheim wohnend / so eben auf des Patris Hof zur Lahdemühl gearbeitet / und seine Werckstadt auf der Diehlen nahe dabey gewesen / allwo der Pater gestanden / und mit Rühmann geredet / deponirte / daß er nicht nur bezeugen könte / daß der Pater am obgedachten Sonnabend den 30. August. nicht aus dem Hause und Hofe gewesen / sondern fast den gantzen Tag

mit

mit den Bienen und Hönig sambt seinen Homeister zu thuen gehabt / und also folglich in der Wische nicht gewesen. Er hätte auch alles mitangesehen und eigentlich gehöret / so zwischen dem Pater und Rühmann vorgefallen / und geredet worden wäre; allein dieses könte er nicht sagen / daß ein eintziges Wort zu dero Zeit unter ihnen von dem Pfand-Gelde wäre gesprochen worden.

Wohl aber / daß Rühmann zu unterschiedenen mahlen vom Patre einen Trunck begehret / so ihm aber der Pater vielmahl abgeschlagen / aus Ursache / weilen er selbst im Hauß nichts hätte / und ihm wegen Einspertung des Closters nichts verabfolget werden wolle; So hätte der Rühmann ungestümm fortgefahren einen Trunck zu begehren / wären ihm also / seiner abzukommen und loß zu werden / 4. Bl. gegeben worden / im Kruge davor ein Quartier zu trincken.

Interrogat. 2.dum

Ob sich beyde Deponenten wohl getraueten diese ihre gethane Deposition auf Erforderen mit einem Cörperlichen Eyde zu bekräfftigen?

Resp. ad Interrog. 2.dum

Ja solches wären sie beyde willig und bereit / nicht nur einen / sondern hundert Eyde dieserhalben abzuschwören.

Womit dan dieser Actus Depositionis sich geendiget.

Und weilen dieses alles / also wie vorstehet / in meiner und obgedachter Zeugen Gegenwart geschehen / ich auch derer Deponenten Aussage nicht wohl ad Protocollum genommen / sondern habe auch auf Begehren meines Herrn Requirenten dieses Documentum darüber verfertiget; Solches mit meinem darüber gehaltenen Protocollo accurat collationiret / dasselbe eigenhändig geschrieben / und unterschrieben / auch mit meinem mir conferirten Notariat-Signet corroboriret / und erga condignum extradiret. So geschehen Hildesheim ut suprà &c.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Not. Apost. & Cæsar. publ. jurat. ad hunc Actum legitimè requisitus.

Pro Copia, cum verò Originali à me facto, concordante prævia Collatione diligenti subscripsi & subsignavi in Fidem. Actum Hildesii die 1. Junij 1728.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Not. Apost. Cæsar. publ. jurat. legit. requisit. m. ppr.

Copia des Abmahnungs-Schreibens sive Dehortatorii, so den 1.ten Sept. per Notarium Turtual & Testes Burgermeister und Rath in pleno insinuirt worden.

August Wilhelm Hertzog 2c.

Unsere 2c.

WIr mögen euch hiemit nicht verhalten / welcher gestalt bey Uns die / zur Regierung des Stiffts Hildesheim verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Rähte / sowohl schrifft- als auch durch einen an Uns abgeschickten Hof- und Regierungs-Rath mündlich vorstellen lassen / wie die dasige Bürgerschafft alter Stadt Hildesheim sich nicht entsehen / vor wenig Tagen / das Closter ad S. Michaëlem dergestalt mit gewaffneter Hand einzusperren / daß weder das Viehe von selbigem ausgetrieben / noch die im Felde ligende Früchte eingefahren / und das zum Kochen und Brauen benöthigte Wasser ausserhalb dem Closter aus den ordinairen Brunnen geschöpffet werden können / ja sogar der Auf- und Abgang des Closters / und der Weeg und Eingang zur Kirche selbst behindert worden / und wie dieselbe / daß Wir von Crayß-Ausschreib-Ambts wegen dieser Unruhe in Zeiten vorbiegen möchten / von Uns verlanget; Wan Wir nun sothane / in denen Reichs-Gesätzen höchst-verpönte aufrührische Thathandlungen sehr ungern vernehmen / und ihr dan selbst begreiffen werdet / daß / wofern von solchen nicht abgestanden wird / diese Unruhe zu vielen Weiterungen ausschlagen / und wan von Crayß-Ausschreib-Ambts wegen nöthige Vorkehrungen geschehen solten / der dasigen Stadt grosses Ungemach zugezogen / auch / da solche an Kayserliche Majestät gebracht werden solte / daselbst sehr ungnädig aufgenommen werden / und vielleicht harte Verordnungen gegen dasige Stadt erfolgen dörfften; So haben Wir keinen Anstand nehmen wollen / euch wohlmeynentlich zu vermahnen / alle möglichste Sorge anzuwenden / damit die / in Bewegung gebrachte Bürgerschafft beruhiget / von allen freventlichen Unternehmungen fordersambst abstehen / und sich durch weitere ungebührliche Bezeugungen / das ohnausbleiblich sonst erfolgende Unglück nicht selbsten zuziehen möge; Wir wollen nicht zweiffelen / ihr werdet auf diese Unsere / aus wahrer / der dasigen Stadt zutragenden Geneigtheit geflossene Erinnerung / gebührend reflectiren / und seyn 2c. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 30. Augusti

Von
Jhro Durchleucht Herrn Hertzogen
zu Braunschweig Lüneburg
An
Burgermeister und Rath zu Hildesheim
abgangen.

Pro Copia cum verò Originali concordante prævia collatione diligenti manû meâ subscripsi & subsignavi in Fidem. Actum Hildesii die 3. Junij 1728.

(L.S.) Caspar Joannes Zanse, Not. Apost. Cæsar. publ. jurat. legit. requisit. m. ppr.

Num. 35.

Documentum Publicum

Uber

Beschehene Insinuation eines von Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu Wolffenbüttel/ als Crayß-ausschreibenden Fürsten / und Condirectorn / an den Rath der alten Stadt Hildesheim in puncto der von der Bürgerschafft unternommenen Versperrung des Closters S. Michaëlis abgelassenen Gnädigsten Schreibens.

ZU wissen sey hiemit/ nachdem Nahmens der Chur-Cöllnisch-Stifft-Hildesheimischen Regierung durch den Regierungs- und Cantzley-Secretarium Herrn Hermann Theobald Eickhoff/ ich zu End unterschriebener Notarius gebührend requiriret worden / ein / wegen der von der Bürgerschafft hiesiger alten Stadt vor dem Closter S. Michaëlis hieselbst unternomenen Thätlichkeiten/ und dessen Versperrung von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Wolffenbüttel / als Crayß-ausschreibenden Fürsten/ und Condirectorn / auf die von hiesig-Hochfürstl. Regierung beschehene Vorstellung / an den Rath der alten Stadt abgelassenes verschlossenes gnädigstes Schreiben an Herrn Burgermeister und Rath alter Stadt Hildesheim testato zu insinuiren / daß ich solchemnach / sothaner Requisition zu Folge / mich Montags den 1.ten Septembr. lauffenden 1727. Jahrs Vormittags umb ohngefehr 10. Uhr / mit zwey glaubhafften / ad hunc Actum gebührend re- und subrequirirten Zeugen / nahmentlich Ludolff Bick, und Hermann Hunzen, nach den Alt-Städter-Rath-Hause hieselbst verfüget / und was ich in Commissis hätte / durch den Herrn Stadtschreibern Fischer in die Rath-Stube melden lassen; gestalt dan / nachdem gleich darauf zwey Herrn des Raths / nemlich der Herr Ebeling / und der Herr Riedemeister Hackenberg aus der Rath-Stube zu mir heraus geschickt / und ich mit meinen Zeugen von ihnen in die sogenannte Schloß-Stube beruffen worden / ich denenselben ob höchst-erwehntes gnädigstes Schreiben / dessen Copia lautet / wie folget:

August Wilhelm Hertzog &c. &c.

Unsere.

WIr mögen euch hiemit nicht verhalten / welcher gestalt bey Uns die zur Regierung des Stiffts Hildesheim verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe sowohl schrifft- als auch durch einen an Uns abgeschickten Hof- und Regierungs-Rath mündlich vorstellen lassen / wie die dasige Bürgerschafft alter Stadt Hildesheim sich nicht entsehen / vor wenig Tagen das Closter ad S. Michaëlem dergestalt mit gewaffneter Hand einzusperren/ daß weder das Vieh von selbigem ausgetrieben / noch die im Felde ligende Früchte eingefahren / und das zum Kochen benöhtigte Wasser ausserhalb dem Closter aus dem ordinairen Brunnen geschöpffet werden können / ja sogar der Auf- und Abgang des Closters / und der Weeg und Eingang zur Kirche selbst behindert worden / und wie dieselbe / daß Wir von Crayß-Ausschreib-Ambts wegen dieser Unruhe in Zeiten vorbeugen möchten / von Uns verlanget.

Wan wir nun sothane in denen Reichs-Gesätzen höchst-verpönte aufrühri-
sche Thathandlungen sehr ungerne vernehmen/ und ihr dan selbst begreiffen wer-
det/ daß/ woferne von solchen nicht abgestanden wird/ diese Unruhe zu vielen Wei-
terungen ausschlagen/ und wan von Crayß-Ausschreib-Ambts wegen dagegen
nöthige Vorkehrungen geschehen solten/ der dasigen Stadt grosses Ungemach zu-
gezogen/ auch da solche an Kayserl. Majestät gebracht werden solte/ daselbst sehr
ungnädig aufgenommen werden/ und vieleicht harte Verordnungen gegen dasige
Stadt erfolgen dörfften; So haben Wir keinen Anstand nehmen wollen/ euch
wohlmeynentlich zu vermahnen/ alle möglichste Sorge anzuwenden/ damit die in
Bewegung gebrachte Bürgerschafft beruhiget/ von allen freventlichen Unterneh-
mungen fordersambst abstehen/ und sich durch weitere ungebührliche Bezeigungen
das unausbleiblich sonst erfolgende Unglück nicht selbsten zuziehen möge; Wir
wollen nicht zweiffelen/ ihr werdet auf diese Unsere/ aus wahrer der Stadt zutra-
genden Geneigtheit geflossene Erinnerung gebührend reflectiren/ und seynd ꝛc. in
Unserer Vestung Wolffenbütel den 30. Augusti 1727.

An
Burgermeister und Rath zu
Hildesheim

ad manus eingelifferet/ und mich darauf mit Resolution zu versehen/ begehret ha-
be; Immassen auch vorbenannte Herren des Raths solches mit unterthänigstem
Respect pro insinuato angenommen haben/ mit der Antwort/ daß sie solches so-
fort in die Rath-Stube übergeben wolten/ und möchte ich der Resolution halber
ein wenig verziehen.

Nach einiger Weile kam der Herr Gerichtsschreiber Bischoff aus der Rath-
Stube zu mir/ und meinen Zeugen heraus/ vermeldend/ daß das von mir insinuir-
tes Schreiben von Hochfürstl. Durchleucht zu Wolffenbütel mit unterthänigstem
Respect verlesen seye/ und solte die unterthänigste Antwort gehörigen Orths er-
folgen; Als ich aber demselben bedeutete/ von Churfürstl. Regierung expresse
beordert zu seyn/ so lang auf dem Rath-Hauß zu verharren/ bis ich mit einer an
Hochgedachte Regierung zu überbringenden Resolution versehen seyn würde/ er-
suchend/ solches an Herrn Burgermeister und Rath zu melden/ dieser auch/ solches
zu thuen/ übernommen/ so seynd darauf etwa eine viertel Stund nach zwölff Uh-
ren oben benambste beyde Herren des Raths/ Herr Ebeling/ und Herr Riede-
meister Hackenberg wieder heraus kommen/ und haben Nahmens Herren Bur-
germeistern und Raths mir folgende Antwort ertheilet: Es wäre mehr höchst-
erwehntes Schreiben mit unterthänigstem Respect verlesen/ und darauf resolvi-
ret/ daß/ wan die gepfändete Kühe gegen einander loß gelassen seyn würden/ man
sodan Veranstaltung machen wolte/ daß die Bürgerschafft vor dem Closter ab-
weichen thäte/ welche Antwort ich dan sofort der hiesigen Hochfürstl. Regierung
referiret habe. Actum Hildesii Anno Domini 1727. den 1.ten Septembris,
præsentibus Testibus quibus suprà.

(L.S.) In Fidem
Ludovicus Turtual, Not. Apost.
& Cæs. jurat. publ. m. ppr.

Num. 36.

Num. 36.

Instrumentum Publicum Uber Beschehene Ausliefferung des/ dem Closter S. Michaëlis, und der Stadt Hildesdesheim gepfändeten Kühe-Viehes.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Kundt / zu wissen / und offenbahr sey Jedermänniglichen durch gegenwärthiges offenes Instrumentum, daß in dem Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Erlösers und Seeligmachers JEsU Christi/ein tausend sieben hundert/ sieben und zwantzig / Indictione Romanorum quintâ, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrens / Herren CAROLI dieses Nahmens des Sechsten erwählt-und gecrönten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / Königs in Germanien / Hispanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien/ ꝛc. Ertz-Hertzogens zu Oesterreich / Hertzogens zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Würtenberg / ꝛc. Grafens zu Habspurg / Tyrol / Pfürdt / und Görtz ꝛc. Unseres allergnädigsten Kaysers / Königs / Fürstens und Herrens / Seiner Kayser-und Königlichen Majestät Reiche / und Regierungen des Römischen im siebenzehenden / des Hispanischen aber im vier und zwantzigsten / und des Hungarischen / und Böheimbischen auch im siebenzehenden Jahr: Montags nach dem zwölfften Sonntag post SS. Trinitatis, welcher war der erste Tag Monaths Septembris, Nachmittages auditâ horâ tertiâ, ich zu End unterschriebener Notarius auf gebührende: Nahmens der Chur- Cöllnisch-Stifft-Hildesheimischen Regierung / durch den Regierungs-und Cantzley Secretarium Herrn Hermann Theobald Eickhoff / an mich beschehene Requisition, mich mit zweyen glaubhafften: ad hunc actum debitè requirirten Zeugen / nahmentlich Hermann Huntzen / und Conrad Fischer / umb der Ausliefferung des: der alten Stadt Hildesheim / und dem Closter S. Michaëlis hinc inde gepfändeten Kühe-Viehes beyzuwohnen / und / was dabey vorfallen würde / zu verinstrumentiren / nach dem Post-Hof ausserhalb der Stadt vor dem Almsthor belegen / erhoben; Gestalt dan / wie ich daselbst circa medium quintæ angekommen / ich allda den Ambts-Steurwaldischen Gogreven Herrn Prael, auch an Seiten des Raths / und der Stadt den Herrn Notarium Schröder cum Testibus, auch verschiedene: theils schon gegenwärthig gewesene / theils aber nach und nach mehr sich eingefundene Bürgere / an der Zahl ungefehr etliche zwantzig angetroffen habe;

Wie man nun in Gefolg der unterm 29.ten August. A. C. zu mutueller Ausliefferung des gepfändeten Kühe-Viehes die Veranstaltung machen wollen / hat sich sogleich anfangs unter denen Bürgeren die Schwührigkeit erreget / daß man ihrer Seits darauf bestanden / es müste von Seiten des Ambts Steurwald die Extraditio des Viehes zu erst geschehen / und dabey das Pfande-Geld von dem Closter erlegt / und sodan solte das Closter-Viehe ebenfalls extradiret werden / und darunter instigirten einige unter ihnen einer den anderen / besonders aber animirte hierzu bald diesen / bald jenen der Kauffmann Hahne / andere aber liessen sich hierunter bedeuten / und waren mit einer mutuellen Auswechslung gegeneinander / weil man mit Herrn Burgermeister und Rath also schlüßig worden / ohne Pfande-Geld zu frieden / endlich aber giengen einige bey solcher Uneinigkeit von dannen nach der Stadt zu / umb desfalls Ordre einzuhohlen / bis zu letzt ich mit dem Herrn Gogreven Prael, und meinen Zeugen auch dem Ambt Steurwaldischen Unter-

Vogt / so dan der Städtischer Notarius Herr Schröder mit seinen Zeugen / und einigen Bürgeren uns vom Post-Hofe weg / und nach dem sogenannten Kreyenberge / als ad locum primæ pignorationis, begaben; Allwo dan oben erwehnte Difficultät von neuen Reege gemacht / und von dem einen dieß / vom andern das sustiniret wurde; und da man hierunter kein Medium zu treffen vermögte / noch die Bürgerschafft hievon abzubringen war / auch endlich gar ein: in der Clösterlichen Häuser einem auf dem alten Marckte wohnhaffter Bürger / nahmentlich Rengeshausen / angab / daß er von Herrn Burgermeister und Rath Befehl hätte / das Pfande-Geld zu bezahlen / und dahero die Bürgerschafft so viel demehr darauf bestünde; So begab der Herr Notarius Schröder sich in die Stadt / umb dieserwegen bey dem Herrn Burgermeister Hofmeister Anfrage zu thuen / immittelst aber / da er weg war / kamen drey andere Bürgere aus der Stadt mit dem Raport vom Herrn Segger Wulffes / daß / weil die Ausliefferung des Viehes ohne Pfande-Geld beliebet wäre / solche auch also geschehen könte / und als auch umb einige Zeit der Herr Notarius Schröder mit eben selbiger Antwort vom Herrn Burgermeister Doctore Hofmeister zuruck kam / jedoch / daß die Extraditio von Seiten des Ambts zu erst geschehen müste / so gar / daß / wan solches nicht geschähe / so dan den Abend von der Sache nichts werden würde / so nahm derselbe seine Zeugen / auch ein- und anderen Bürger zu sich / und wolte damit nach dem Langenfeld / als ad locum secundæ pignorationis zueylen / weil man aber an Seiten des Ambts darauf bestünde / daß die beyde gepfändete Closter-Kühe wenigst vorerst aus dem Stadt-Hauffen heraus getrieben werden müsten; so wurde darin gewilliget / und geschahe solches / der Clösterlicher Homeister von der Lahdemühlen nahm auch solche zu sich / und warthete / bis der Herr Notarius Schröder von dem sogenannten Langenfelde / nach daselbst beschehener Empfahung der Stadt-Kühen / von weiten zuruck kam / und als beederseits Kühe solchergestalt extradiret waren / endigte sich damit dieser Actus;

So geschehen in Ambts-Steurwaldischer Hoheit Stiffts Hildesheim / Anno Christi, Indictione, Regnis, Mense, Die, Horis, & Locis præsentibúsque Testibus, quibus suprà.

In Fidem præmissorum præsens Instrumentum publicum desuper à me confectum, sed per alium ex Protocollo meo fideliter descriptum propriâ manu subscripsi & subsignavi ego

(L.S.) Ludovicus Turtual, Not. Apost. & Cæs. jurat. publ. m. ppr.

Num. 37.

Num. 37.

Extractus Protocolli Regiminis Hildesiensis Martis den 2.ten Septembris 1727.

NAchdeme heute Morgen der Gogreve Prael nebst dem Notario Turtual zur Churfürstlichen Cantzley beruffen worden / und man von selbigen vernahme / daß gestern am späten Abend endlichen die mutuelle Relaxatio der hinc indè gepfändeten Kühe vor sich gangen wäre / so wurde besagtem Notario bedeutet / das Instrumentum darüber zu verfertigen und Churfürstlicher Regierung in forma probante ohnverweilt einzulieffern.

Weilen indessen Churfürstliche Regierung vernommen / daß deme allem ohngeachtet mit dem Tumult vor dem Closter S. Michaëlis einen weg wie den anderen continuirt wurde. So funde nöthig Deputatos von Burgermeisteren und Rath hiehin zu forderen / welche darauf auch gegen 11. Uhren / als der Syndicus Kopman und beyde Riedemeister Lilius und Hackenberg / erschienen / und proponirte.

Herr Vice-Cantzler : man hätte der Nothdurfft zu seyn erachtet / aus dem Magistrat Deputatos anhero kommen zu lassen.

Es seye bekannt / was auf den Nahmens Burgermeistern und Rath per Deputatos unterm 29.sten Augusti nächsthin dahier beschehenen Antrag / in puncto Relaxationis pignorum (salva per omnia causa) wäre beschlossen / auch schrifftlich ertheilt worden. Man hätte auch in Conformität dessen disseits den Befehl ans Ambt Steurwald ertheilet / und wäre gleich des anderen Tages der Gogreve Prael mit dem Vieh parat gestanden / an Städtischer Seyte aber niemand gesehen worden / also daß der Gogreve seine Pfände / nachdem selbige den gantzen Tag vergeblich stehen müssen / zuruck zu der Ambts-Heerde wider treiben lassen müssen / bis nun gestern / da der Magistrat nach insinuirten Schreiben Sr. Hertzoglichen Durchleucht zu Braunschweig Lüneburg wider zu ihme Gogreven Prael geschicket / und darauf von neuem die Anstalt zur mutuellen Relaxation salva causa zwarn gemacht worden. Es hätte aber bis an den spaten Abend gedauret / ehe die Relaxatio mutua vollzogen wäre : indessen müste man vernehmen / daß deme allem ohngeachtet der Tumult vor dem Closter S. Michaëlis noch immer continuire / dabey alle Insolentien ausgeübet / die Kirche und Closter gesperret gehalten wurde / dahero man ein für allemahl zu wissen verlangte / ob diesem straffbahren in denen Reichs-Satzungen höchst-verbottenen Unwesen / ohne ferneren Anstand / gesteuret werden solte oder nicht.

Syndicus Kopman præmissis Curialibus, weilen Churfürstliche Regierung Deputatos vom Rath anhero forderen lassen / so hätten sie zu dem Ende da hier erscheinen sollen / weilen sie aber vorhin den Vortrag nicht wissen können / den sie jetzo gehöret hätten / so wolten darab so gleich fideliter referiren / müsten aber vorläuffig melden / daß / wie das Schreiben von Ihrer Durchleucht dem Herrn Hertzogen zu Wolffenbüttel aufm Rath-Hause insinuirt worden / von Seiten des Raths so fort allen Bürger-Officiers so wohl / als auch denen Umklöpperen ernstlich befohlen seye / & quidem sub pœna amotionis ab Officio weitere Zusammenkünfften nicht zu veranlassen / sondern daß die Bürger auseinander gehen solten / man gebe aber an Seyten des Closters selbst Ursach / daß die Leuthe je länger je mehr verhitzet wurden / indem das Closter debitiret / und den Leuthen ins Ohr gehenget haben solte / als wann von Burgermeister und Rath dem Closter die Gerechtigkeit der Mit-Huhte auf dem Kreyenberg verkaufft / und solches sein des Syndici Kopmans Vatter seel. unterschrieben hätte / welches doch nicht zu erweisen seyn wurde / sondern daß vor deme zu Rath-Hause ein Zeugen-Verhör abgehalten / und der Rotulus von gedachtem seinem Vatter als zugleich Secretario seyn unterschrieben worden.

Dan hätte der Pater von der Lademühlen den Stadt-Pfänder zu sich kommen lassen/ und gefraget/ wie es in der Stadt zugienge/ mit dem Beyfügen/ daß die Leuthe nicht nöthig hätten eine solche Aufruhr zu erwecken/ dan er daran seyn wolte/ daß die gepfändete Stadt-Kühe loßgegeben würden/ wolte auch das Pfande-Geld erlegen/ und was dabey vertruncken seye/ bezahlen. Wie aber der Pfänder solches gemeldet/ und man einige Bürgere zu Abhohlung des Pfande-Geldes zu besagtem Pater geschicket/ hätte man vernehmen müssen/ daß der Pater darzu sich nicht gestehen wollen/ sondern auf blosse Vexationes es hinaus geloffen seye.

Herr Vice-Cantzler. Man hätte den Pater, nachdem der Burgermeister hievon Meldung thun lassen/ über obiges Angeben auch so gar per Notarium & Testes vernehmen lassen/ er wolte aber dergleichen gantz und gar an sich nicht kommen lassen/ sondern negirte solches Angeben beständig.

Deputati: Der Pfänder wurde solches endlich erhärten können.

Herr Vice-Cantzler. Es würde hierunter wohl einem Geistlichen mehr/ dan einem solchen Pfänder zu glauben seyn.

Es wäre hiebey nochmahls und zum letztenmahl die Frage/ ob der Rath den Tumult steuren könte: und wolte/ oder nicht? worüber Churfürstliche Regierung eine final-Resolution, und von ihnen Deputatis die Antwort ohnverweilt zuruck erwarten wolte.

Deputati wolten ab allen fideliter referiren/ und so gleich die Antwort zuruck ertheilen/ und seynd darauf abgetretten.

Nachdeme nun Churfürstliche Regierung auf die Antwort bis nach zwölff Uhren gewartet/ ohne daß solche erfolgete/ so wurde der Cantzley-Pedell Busch nach dem Rath-Hause geschicket/ umb die Resolution schrifft- oder mündlich abzuhohlen/ welcher dan gegen ein Uhr endlich zurück kame/ und referirte/ daß der Magistrat den Ausschuß aus der Bürgerschafft/ auf dem Rath-Hause beysammen gehabt/ und ihme Pedellen/ so eben die Resolution Mündlich ertheilet hätte/ nunmehro resolvirt zu seyn/ daß die Leuthe auseinander gehen solten/ wie dan auch erfolget/ und kaum ein halbe Stunde darnach sich geäussert/ daß die Tumultuanten/ nachdem der Bürger-Botte sie auf dem Kirch-Hofe zusammen geruffen/ und ihnen etwas vorgelesen gehabt/ in der Geschwinde allsambtlich/und zwarn einige mit Hinterlassung ihrer Flinten sich weggemacht haben. rc.

L.S.

In fidem Protocolli
Joannes Heinricus Eickhoff, Regim.
Secretarius.

Num. 38.

Num. 38.

Documentum Notarii Zanſe.

Kundt und zu wiſſen ſey hiemit/ was maſſen mich Endsgemeldten Notarium des Cloſters S. Michaëlis Oeconomus auf der Lahdemühlen Herr Pater Gregorius Heineman heute dato den 30.ten Aug. 1727. zu ſich nach gedachtem Oeconomiſchen Hof beruffen/ und begehren laſſen / daſelbſt mit zweyen Zeugen zu erſcheinen / anzuhören / und ad notam zu nehmen / was mir ratione Officii oblåge / in vim hujus requiſitionis mich mit meinen ſubrequirirten Zeugen Joanne Pothaſt und Henrico Melchers nach gedachter Lahdemühlen erhoben/ woſelbſten gemelter Herr Pater mit in præſentia horum Teſtium zu verſtehen gegeben / daß ohnlångſt vier Hildesheimiſche Bürger zu ihm auf ſeinen des Cloſters Hof kommen wåren / ſich für Deputirte von Herrn Burgermeiſter und Rath ausgebende / weilen von Churfürſtl. Regierung beliebet worden wåre / daß das Pfande-Geld wegen letzt gepfåndeter 2. Kühe ausgegeben / und die Kühe ad locum unde reſtituiret werden ſolten / als wolten ſie ihne Patrem desfalls beſprochen/ und das Pfande-Geld begehret haben/ welchen angeblichen Deputatis aber er Pater zur Antwort gegebē håtte/ weilen er von der angeblichē Verordnung Fürſtl. Regierung nichts wüſte/ als kônte/ noch wolte ſich zu keinem Pfande-Geld ehender verſtehen / bis ihm zuvor Churfürſtl. Regierungs-Verordnung vorgezeiget wåre. Welches weilē Deputati nicht vermôgt noch gekônt/ wåren ſie wieder weggegangen. Es håtte aber deren Deputirten einer Nahmens Queenſen in diſceſſu ſich lauth vernehmen laſſen/ dafern der Pater die Gegen-Pfånde nebſt dem bey von der Regierung verordneten Pfande-Geld nicht reſtituiren und bezahlen / auch die Sache nicht verglichen würde / ſo ſolte eine Thornſche Sache daraus werden/ welches Frantz Hodde Tiſcher auf St. Mauritzberg wohnhafft/ welcher eben auf der Lahdemühlen zugegen geweſen / gehôret zu haben præſentibus Teſtibus freywillig geſtunde.

Geſtalten ferners Hanß Henrich Lücke ausſagte / daß einige Bürger in Gegenwarth Herrn Boſen auf der Scheilenſtraſſen in der Stadt ſich verlauthen laſſen / daß / wan die Kühe nicht wieder loß gegeben/ und das Cloſter der Huht aufm Kreyenberg auf ewig ſich begeben würde / auch mit der in Proceſs ſtehender Wiſche ſich nicht würden ergeben / ſo wolten ſie ohne Urtheil und Recht ihr eigen Recht gebrauchen / und ſolte Mord und Todtſchlag darauf erfolgen / welcher Hanß Henrich Lücke ferner deponirte/ daß Johann Filter vorm Oſterthor wohnhafft auf den ſogenannten Buttersbornkamp herausgeſtoſſen / die Mônche ſolten die Wiſche nicht wieder haben / ſo lang der Wind wåhete / und der Hahn kråhete. Welches alles oberzehlter maſſen coram me, meiſque Teſtibus ut ſupra alſo deponirt/ ausgeſagt / und vorgegangen zu ſeyn hiemit (latiori extenſione ſalvâ) documentire. Geſchehen auf dem Clôſterlichen Oeconomie-Hof zur Lahdemühlen vor Hildesheim belegen den 30. Auguſt. 1727.

Caſpar Joannes Zanſe, Not. Apoſt.
Cæſar. publ. jurat. & legitimè requiſitus in Fidem m. ppr.

Pro Copia cum vero Originali à me facto concordante prævia Collatione diligenti ſubſcripſi & ſubſignavi in Fidem. Actum Hildeſii die 1. Junij 1728.

(L.S.) Caſpar Joannes Zanſe, Not. Apoſt.
Cæſar. Publ. jurat. legit. requiſit. m. ppr.

Eines Hochpreislichen Reichs-Hof-Raths Mandatum.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien 2c. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Cräyn und Würtenberg / Graff zu Tyroll: Fügen N. N. Bürgeren in der Stadt Hildesheim / die Beurschafft Hagæ vor alters genandt hiemit zu wissen / daß Uns Probst / Vorsteherin / Subpriorin und Convent des Jungfräulichen Closters B. Mariæ Magdalenæ zu gedachten Hildesheim / demüthig klagende zu vernehmen gegeben / was massen / als Sie eben im Werck begriffen gewesen; bey Uns sich zu beschweren / daß Sie von dem Major Hageman allda / auf ihren Grund und Boden / worauf Sie der Stadt Hildesheim einen Wall aufzurichten vor hundert und mehr Jahren unter sicheren Conditionen vergönnet / in der ruhig hergebrachter Grasserey / wieder die uhralte Verträge und Käyserliche Mandata turbiret / ja auch von ihme und einigen aufgewickelten Bürgeren bedrohet worden / daß man die in fundo illorum Authoritare publica vor neun und zwantzig Jahren aus denen daselbst gestandenen Sträuchen ferner angezogene und aufgerichtete / auch von selbiger Zeit an bis hiehin von niemand widersprochene oder angefochtene lebendige Hecke mit Gewalt weghauen wolte / solche meditirte Gewalt auf einmahl gantz unvermuthlich ausgeübet worden sey / *allermassen dan Ihr* Beklagte bey Straff aufgebotten / und Ihr unschuldiges Jungfrau-Closter die grosse Gewalt erlitten / daß Ihr in zweyhundert und mehr starck mit Axen und Beulen Sie Klägerinen überfallen und nicht allein obgedachte so lange gestandene Hecke nidergehauen / sondern auch die Pforte des Gartens in Stücken geschlagen / zwey bis dreyhundert fruchtbare Bäume / den Weinstock / und alles / was in furore euch vorkommen / verwüstet und vernichtiget / wie das sub Lit. B. anliegende Instrumentum publicum mit mehreren ausweiset / wobey es aber auch nicht verblieben / sondern man hätte Sie mit allerhand hönischen Verlachung / ja Schand- und Laster-Worten auffs grausamste tractiret / und so gar einige zu ihren Closter unstreitig gehörige Wohn-Häuser nieder zu reissen / und noch grössere Gewalt-Thaten zu verüben bedrohet; Nun hätten Sie zwarn vermeinet gehabt / es würde die Stadt sich noch erinnert haben / wasgestalten wegen gleichmässiger an Kirchen und Clösteren im Jahr fünffzehenhundert zwey und viertzig begangenen gewaltsahmen Thathandlungen / von Weyland Käyser Carln den Fünfften glorwürdigsten Andenckens Sie in die Reichs-Acht condemniret; Auf Intercession Ihres damahligen Bischoffens und Land-Fürstens aber im Jahr Fünffzehen hundert acht und viertzig wiederumb ausgesöhnet / und zu Gnaden aufgenommen worden / mit dem Beding und vestiglichen Versprechen / daß Sie alles / was der Catholischen Clerisey entwendet / restituiren / den zugefügten Schaden ersetzen / und dergleichen Violenzen sich ins künfftig enthalten wolte / allermassen dan auch solches in dem Anno 1643. aufgerichteten / von dem Hause Braunschweig mitunterschriebenen / von Unserem Hochgeehrten Herrn Vattern / Weyland Kayser Ferdinand den Dritten Christmildesten Gedächtnüß Auctorisirten / auch in dem Instrumento Pacis Westphalicæ mitbestättigtem Neben-Recess an Aydes statt angelobet worden / und bey Ablegung des per Sententiam bey Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath unwiederrufflich stabilirten Juramenti Immunitatis alle Jahr widerholet worden / so seye doch darauf nichts reflectiret / sondern Ihr Beklagte wäret vielmehr angefrischet worden / euren gefasten Groll auszuüben / dan als einige Deputirte des Raths auf dem Wall erschienen um / dem Vorgeben nach / mit Ihren mitklagenden Probsten und Consulenten den Augenschein einzunehmen und gütliche Conferenz zu pflegen / der Stadt Vice-Syndicus auch den Vortrag zu thu-

thuen angefangen/ und die alte Recessen gelesen worden/ sey doch wegen Euer der Beklagten grosser herbey kommender Menge nichts fruchtbahrliches ausgerichtet/ sondern nur von einigen Deputirten dieses tumultuariè geruffen worden/ der Hage oder Hechhe müsse hinweg/ also daß diese Convocation das Werck mehr verderbet als verbessert/ der Rath auch die Sache in solchem Statu so lange gelassen/ bis oberwehnter massen mit Vorbewust und Zustimmung vieler Raths-Glieder/mehrberührter Land-Fried-brüchiger violenter Actus mit grosser Gefahr der Catholischen/ und vieler protestirender Bürger und Einwohner Schmertzen/ und der benachbahrten Chur- und Fürsten durch emphatische Schreiben dem Rath dieser Gewaltthat halber bezeigten Mißfallen per tumultum publicum zu Werck gerichtet worden/ pur und allein ex inveterato Catholicæ Religionis odio, welches augenscheinlich daraus zu sehen/ daß vierzehen Tage vorher des Doctoris Wissels Garten/ welchen derselbe einem Thum-Capitularischen Bedienten nemlich dem Korn-Schreiber Raeßfelt sambt dem Hause verkauffen wollen/ gleicher Gestalt verwüstet und ruiniret/ ein ebenmässiges auch dem Closter S. Godehardi, ungeacht der gantz bündigen uralten Verträge gedrohet; Hingegen aber die auf dem Wall von dem protestirenden Superintendenten und andern ihres Glaubens-Genossen vor kurtzer Zeit neuerlich erst angelegte Gärten und Hecken gantz unangefochten gelassen worden/ wie dieses alles die Beylage sub lit. D. E. F. & G. mit mehreren ausweisen. Uber das alles wäret Ihr B. klagte noch erst jüngsthin abermahlen so kühn und vermessen gewesen/ daß Ihr die wegen solchen Friedbruches in Hafft genommene nicht allein loß gemacht/ sondern auch die mit Consens und Approbation des Bürgermeisters wiederum aufgerichtete kleine Hecke am Garten sambt denen Pfählen oder Verdeck wiederum niedergerissen/ und das Holtz in der Wacht verbrennet/ bey welcher abermahligen Fried-bruchigen Thathandlung dan einige Mitglieder des Raths und Deputirte der Bürgerschafft so auch mit zum Rath-Hauß gehen/ laut des aufgerichteten Instrumenti publici sub lit. K. sich gleichfalls eingefunden/ und darzu mißbrauchet worden/ welche Aufruhr/ offentliche Gewaltthat/ und freventliche Empörung aber/ sowohl dem gemeinen Land-Frieden/ als auch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen/ weniger nicht denen aufgerichteten Recessen/ dem Juramento Immunitatis, Kayserl. Mandatis und Special-Verträgen grad zu wieder und also beschaffen wäre/ daß à Præcepto wohl angefangen werden könne/ und solches pro conservanda tranquillitate publica, avertendo majore periculo, & Cleri atque Incolarum excidio avertendo hochnöthig seye mit gehorsambster Bitte/ Wir derowegen wieder Euch Beklagte Unsere Kayserliche nachdruckliche scharffe Verordnungen ergehen zu lassen gnädigst geruhen wolten/ massen auch erlangt/ daß heut dato diese Unsere Kayserl. Citation ad videndum declarari vos incidisse propter fractam Pacem in pœnam bis mille Marcarum Auri, una cum mandatis restiturorio, inhibitorio & de præstanda cautione sine clausula; Wieder euch nach reiffer der Sachen Erwegung zu recht erkannt worden. Heischen und laden demnach euch Eingangs gemelter Beurschafft Hagæ von Römischen Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß Ihr innerhalb denen negsten zwey Monathen von Insinuir- oder Verkündigung dieser Unser Kayserl. Ladung anzurechnen/ so Wir euch vor den ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen/ und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ dem negsten Gerichts-Tag hernach selbsten/ oder durch eueren gevollmächtigten Anwaldt/ an Unsern Kayserl. Hof/ welcher Orthen derselbe alsdan seyn wird/ erscheinet/ und zu sehen und zu hören/ daß Ihr wegen eures oberzehlter massen ausgeübten Friedbrüchigen Gewalts und eigenmächtiger Thathandlungen in die Pöen des violirten Land-Friedens der zweytausend Marck löhtigen Goldes gefallen seyet/ mit Urtheil und Recht zu sprechen/ zu erkennen und zu erklären. Oder aber erheblich-beständige Ursachen/ da Ihr einige hättet/ warumb solche Erklärung nicht geschehen solle/ in Rechten fürzubringen/ und endlichen Endscheids und Erkanntnüß darüber zu gewarten. Wir gebieten zugleich Euch obbemelter beklagten Beurschafft Hagæ bey obberührter Kayserl. Macht: und bey Pöen zehen Marck löhtigen Goldes/ halb in Unser Kayserl. Cammer und den anderen halben Theil klagenden Closter unnachläßlich zu bezahlen hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr alsobald nach Insinuir- oder

Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts / den durch die eingeklagte Friedbrüchige Gewaltthat verursachten Schaden Ihnen Klägerinnen gut machet und die abgehauene Hecke und Bäume wiederum in vorigen Stand setzet und restituiret / oder Ihnen die darzu erforderte Unkosten beytraget; Sie auch künfftighin selbst oder durch andere derentwegen nicht beeinträchtiget / bekümmert / oder beleydiget / sondern Euch vielmehr aller dergleichen Gewaltthaten und Land-Friedbrüchigen Eingriffen und Verfahren gäntzlich äussert und enthaltet / auch derentwegen gnugsame Caution leistet und præstiret / deme allen also und zuwieder nicht thuet / hierinnen auch nicht saumlich oder ungehorsam seyet / als lieb Euch ist / obbestimte Pöen und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden auch Euch von mehrberührter Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit und wollen / daß Ihr innerhalb denen negsten zwey Monathen von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandats anzurechnen / so Wir euch vor den ersten / anderen / dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und bennennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den negsten Gerichts-Tag selbsten / oder durch Euren gevollmächtigten Anwald an Unsern Kayserl. Hof / welcher Orthen derselbe alsdan seyn wird / erscheinet / glaubliche Anzeige und Beweiß zu thuen / daß diesem Unsern Kayserl. Gebott alles seinen Inhalts gehorsamst nachgelebt worden seye / auch ins künfftig nachgelebet werden würde / wo nicht / oder da noch ferner dargegen gehandelet werden solte / alsdan zu sehen und zu hören / daß Ihr wegen eures Ungehorsams in vorgedachter Pöen gefallen seyet / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber erheblich-beständige Ursachen / da Ihr einige hättet / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten vorzubringen und endlichen Entscheidts / und Erkanntnüß darüber zu gewarten. Wann Ihr Beklagte nun kommet und erscheinet / alsdan also oder nicht / so wird nichts destoweniger auf des klagendē Closters ferners gehorsamste Anruffen und Erforderen *in einm sowohl als dem* andern mit obangedeuteter Erkanntnüß / Erklärung und andern hierin weitern in Rechtē gehandelt werdē / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach habt ihr euch zu richten. Geben in Unser Stadt Wienn den 8.ten Aprilis Anno siebenzehnhundert und vier / Unserer Reiche des Röm- im sechs- des Hungarischen im neun- und des Bohemischen im acht und viertzigsten.

Leopold. (L.S.)

Vt. D. A. G. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Frantz M. Menshengen.

Num. 40.

Num. 40.

Reichs-Hof-Raths Conclusum.

Martis 6.to Nov. 1725.

Zu Hildesheim Carthaus contrà Burgermeister und Rath daselbst Mandati sive Impet. aldt. Zimmerman sub psto. 25. Octobr. nup. exhibendo ferner allerunterthänigste Attentaten-Klag supplicat humillimè pro clementissimè decernendo Mandato arctiori de restituendo & imposterum non turbando, nec attentando S. C. app. lit. A. & B. in duplo. Idem Zimmerman sub psto. eodem docendo factam Insinuationem Mandati Cæsarei sed non secutam paritionem idem petit app. No. 1. 2. 3. & 4. in duplo. Econtra Impetrat. aldt. Fabritius sub psto. 9. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 30. Aug. nup. supplicat humillimè pro clementissimè cassando Mandato sub- & obreptitiè impetrato, decernendóque rescripto de non turbando. Item restituendo ablata ad locum unde, aut alio modo satisfaciendo, appon. lit. A. B. & C. in duplo.

Idem Fabritius sub psto. 22. Octob. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeig von dem impetrant: Closter verübter Thätlichkeiten und gewaltsahmer Invasion, bittet allerunterthänigst dieses / zu Abwendung eines fast besorglichen gäntzlichen Tumults / ernstlich zu ahnden / und gedachtes Closter zur Ruhe allergnädigst anzuweisen app. lit. D. in duplo.

1.mo Communicentur die Impetrat. exhibita parti Impetranti.

Loco exceptionum ad replicandum cum termino 2. mensium.

2. Wird beeden Theilen nach Gelegenheit dieser Sach ernstlich inhibirt / bis auf Ihro Kayserl. Majestät ferner allergnädigiste Verordnung / sich ein und anderer Seits des Steinbrechens in dem strittigen Stein-Kuhle zu enthalten.

3. Cum Inclusione des Impetrant. exhibiti de psto. 25. Oct. nup. fiat Comissio auf den Hrn. Churfürsten von Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / über die bey angezeigten von Meiner grossen Anzahl daselbstiger Bürgerschafft jüngst ausgeübten schwehren Gewaltthätlichkeiten sich zugetragene Kayserl. Respect höchst verletzliche sonderlich in beygelegter Zeugen-Verhör ad Articulum 15.tum bemerckte Frevelungen / und deren vermessene Authores sorgfältige Inquisition authoritate Cæsarea anzustellen / und den Befund neben Beylegung des darüber gehaltenen Protocolli mit angehängtem seinem Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät in termino 2. mensium zu berichten.

Frantz v. Heffener.

Num. 41.

Cammer-Gerichts-Citation wegen der Land-Friedens-brüchigen That der Stadt Hildesheim im Ambt Marienburg begangen.

Datirt 1579. den 20.ten Junij.

COPIA

Citationis vff die Poen des Landt-Friedens/ cum Mandatis de restituendo & non offendendo. &c.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten mehrer des Reichs/ in Germanien ꝛc.

Entbiethen Unseren und des Reichs Lieben Getreuen Burgermeistern / Rath und gantzer Gemeinde der Alten Stadt Hildesheim/ besonders aber Joachim Brandes/ Wolther Knocken Burgermeisteren / Henning Arnicke und Johann Meyern Riedemeisteren ꝛc. Unser Gnad und alles Guts/ Lieben Getreuen/ Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht hat der Ehrwürdig- und Hochgebohrne/ Ernst Bischoff zu Hildesheim/ Administrator des Stiffts Freysingen/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ Hertzog in Obern- und Nidern Bayren/ Unser Lieber Vetter/ Fürst und Andächtig supplicirend anbringen lassen;

Wiewohl in gemeinen beschriebenen Rechten/ Reichs-Abschieden/ und ausgekündeten offenbahren Land-Frieden heylsamblichen und wohl versehen/ daß niemands/ was Würden/ Stands/ oder Weesens der sey/ um keinerley Ursachen willen/ wie die Nahmen haben mögen auch in was gesuchten Schein das auch geschehe/ den anderen eigens Fürnehmens unerlangt und unerlaubt Rechtens mit gewaltiger freventlicher That/ vorgwaltigen/ in das Seine einfallen/ und sein Hauß oder Hoff einnehmen/ seines Inhabens/ Possession und Gewehr entsetzen/ spoliiren/ noch auch seine Unterthanen an ihren Ehren und Freyheiten wieder Recht mit gewaltiger That angreiffen/ vorgwaltigen/ beleydigen oder beschwehren/ in keine Weise; sondern wer den anderen zu besprechen vermeinet/ solches an gebührenden Orthen mit Recht ausführen/ und sich dessen Austrages sättigen lassen soll/ zu deme/ daß auch der Stifft Hildesheim in unserem besonderem Spruch/ Schutz und Schirm genommen/ auch höchlich befreyet/ daß derselben niemanden an seinen Gerichten/ Jurisdiction, Rechten/ Ober- und Nieder-Gerechtigkeiten/ noch auch derselben Diener/ Hauß-Gesind oder anderen einigen Austrag oder Beschwehrung zufügen solle/ alles bey einer hohen ansehentlichen Poen den Privilegiis copeylich vorgewiesen/ und zu seiner Zeit in Originali vorzubringen einverleibt ꝛc. Uber das alles in Anno 66. die damahls Römische Kayserliche Majestät Weyland Unser Geliebter Herr Vatter milder hochseeliger Gedächtnuß zu Augspurg Euch dem Rath und gantzer Gemein zu Hildesheim durch ein besonder Pœnal-Mandat ernstlich gebotten/ sein Lieb und dero Thumb Capitul auch alle deroselbigen angehörige Persohnen Diener und Verwandten bey ihrer Jurisdiction, Rechten und Gerechtigkeiten/ Privilegien und altem Herkommen

blei-

bleiben zu lassen / dawieder mit gewaltiger That sie nicht beschwehren / erwürgen / tödten / oder umbringen / sondern euch an gebührlichen Rechten / genügen lassen sollet; und obwohl die Stadt Hildesheim je und allezeit dem Stifft Hildesheim und dem jederzeit regierenden Bischoffen unterworffen gewest und noch / und demselbigen in billigen ehrbahren Christlichen gleich- und rechtmässigen Sachen allen Gehorsam und Reverenz erzeigen und beweisen sollen / immassen eure Vorfahren allenthalben gethan / euch dan durch ein geschworne hochbeteurte Capitulation von Weyland dem Durchleuchtigisten Fürsten Kayser Carln den Fünfften Unsern lieben Anherren Christseeliger Gedächtnuß ernstlich ufferlegt worden / deren ihr auch getreulich nachzukommen auf- und angenommen.

Dessen doch alles unerwogen / hättet ihr sämbtlichen Beklagte Anno 77. den 23.ten Februarij communicato Consilio und unverwarnter Sache euch unterstanden ohne alle genugsame Ursache eigentlicher freventlicher / gefährlicher und uffrührischer Weise / ungeachtet Seiner Lieb / recht ernstlichen Vermahnens und Recht Erbietens / die Thor der Stadt bey hellem liechten Tag zu beschliessen / die Glocken zum Sturm geschlagen / dardurch solchen Zusammen-Lauff der Bürger mit Ihrer vollen Rüstung Püchsen und Harnisch verursacht worden / also / daß die Fürstliche Räthe (deren etlich in der Eil zusammen kommen) als sie das Stürmen / Getümmel und Aufruhr gehört / nicht in geringen Sorgen und Gefahr gestanden / es möchte ein anders dahinden verborgen seyn / welches aus euren zuvor offt reiterirten Troh-Worten leichtlichen zu besorgen gewesen / und derwegen so viel in Eyl beschehen können / auf Mittel und Wege gedacht / wie diesem vor Augen stehendem Unglück begegnet werden möchte / und wo sie nicht also grossen Fleiß in Stillung der Aufruhr angewandt / auch alles das jenige gethan hätten / was ihr aufrührischen Bürger von ihnen begehret und haben wollen / wäre zu besorgen gewest / es würde nicht allein das Capitul / die Fürstlichen und derselbigen angehörige sondern auch die Bürger in der Neu-Stadt / die von diser Aufruhr nichts gewust / aber von euch / als wan die Fürstliche Räthe mit denselben colludirten / unbillig beschuldiget / in grosse Gefahr Leibes und Lebens gesetzt worden seyn / wie ihr es dan nicht dabey bleiben lassen / daß ihr die Bürger mit Feindlichen Wehren aufgemahnet; sondern mittler Weil die Fürstliche Räthe mit Burgermeisteren und Rath von Stillung des Tumults gehandlet / das grosse Geschütz auf den Wall gebracht / ein Theil nach Seiner Lieb. Fürstlichen Residenz-Hauß Steurwald / das andere aber nach der Neu-Stadt gerichtet worden / daraus leichtlich abzunehmen / wo es nicht mit sonderer der Herren Räthe sorgfältig und Fleiß fürkommen worden / was euer Hochmuth und Meynung darmit gewesen / über das hernach er den 2.ten Septembris Anno 78. ihr obbenannte Burgermeister mit Nahmen Joachim Brandes / und Wolther Knocken / auch ihr die Riedemeister Henning Arnecken und Hanß Meyer sambt anderen euren Mit-Raths-Verwandten communicato Consilio aus eytlem Frevel gantz aufrührischer vorsetzlicher Weise ungefehrlich vier oder fünff hundert eurer Mit-Bürger / welche mehr zu Aufruhr / Unfried und Uneinigkeit geneigt / auch der Geistlichkeit viel auffsetzlicher und gehäßiger als die andere seyn / bey ihren Eyden und Pflichten mit ihren Waffen und Wehren aufgemahnet / dieselbigen mit euch dem Riedemeistern Henning Arnecken und Hanß Meyer / insonderheit von einem Rath darzu deputirte Obersten / Führeren und Aufwiegleren / zu Roß und Fuß hinaus nach dem Fürstlichen Hauß Marienburg gefallen / dasselbige Feindlich angelauffen und umbrandt und allen vorsetzlichen Muthwillen im Furwerck getrieben / auch eine Schleuse / so auf seiner Lieb eigenthumlichen Wasser der Buester mit grossen eigenen Hölzeren erbauet / aus dem Grund gerissen / verbrand / und es dabey nicht bleiben lassen; sondern als seiner Lieb. Hauß-Halter daselbst Heinrich Pauli ein frommer ehrlicher und gar alter Mann ausserhalb des Haußes ersehen worden / denselben ergriffen / gefänglich angenommen / und in die zwo Stund mit ihme auf der Brücken vor dem Hause still gehalten / euer Affen-Spiel mit ihme getrieben / einer vorne der andere hinten ihn ins Gesicht geschlagen / lebendige Fische ins Maul gestossen / einen grossen Capitanen zu Marienburg genanndt / und in Summa allerley Muthwillen mit ihme gebraucht / von dannen den guten alten Mann erbärmlich für die Neu-Stadt geschleifft / und als euch daselbst Burgermeister und Rath nicht einlassen / noch sich

ser Land-Fried-brüchigen That theilhafftig machen wollen ihne hinter die alte Stadt bis auf die Stein-Gruben gebracht / daselbst wohl verwahret / gefänglich enthalten / und nicht weniger als auch zuvor thätlichen Muthwillen mit ihme getrieben / ihme das Haupt entblöst in ein Ring gestellt und getrewet / ein jeder woll eine Kugel durch ihn jagen / ja auch (so übel zu melden) eure Urinam auf sein Haupt fallen lassen / und dessen ihr beyde obbenannte Burgermeister sambt dem Syndico D. Joachim Henecken zu Seiner Lieb Räthen kommen / und Klagende fürbracht / wie daß ermelter Gefangener Heinrich Pauli eur Mit-Bürger einen auf einer Fischerey geschlagen hätte / dardurch er gestorben / und begehrt / euch zu erlauben / daß ihr denselbigen in die Stadt führen / und alsobald hiegegen hinrichten mögtet. Weil aber solche Klage über den gefangenen alten Mann nicht allein nicht erweisen / sondern darneben glaublich / daß der angegebene Bürger an der Pestilenz, so der Zeit hefftig grassiret / gestorben / als wäre euch durch die Fürstliche Räthe angebotten worden / ihr sollet den Gefangenen zur Marienburg / da ihr ihn genommen / oder gegen Steurwald in Seiner Lieb. Obrigkeit liffern / so solte dasjenige gegen ihn gehandlet werden / was ihme Urtheil und Recht geben würde / dessen ihr euch aber nicht sättigen lassen; sondern du Burgermeister Brandes fürgewandt: **Es hätten die von Hildesheim wohl ehe zu Poppenburg auch in einem Fürstlichen Hauß zweene geholet / gegen Hildesheim geführet / und ihnen auf dem Marckt ohne Urthel und Recht die Köpffe abgeschlagen / die Stadt wäre dennoch blieben.** Wan aber die Fürstliche Räthe euer Bitte nicht statt geben / und daß einer / der recht dulden und leyden kan / ohne vorgehenden ordentlichen Procefs vom Leben zum Todte gebracht werden solte / nicht bewilligen könten / und über solcher Disputation die Nacht eingefallen / also hättet ihr den armen Gefangenen bis auf den Morgen starck bewachen und gefänglich halten lassen / folgendes Morgens aber du Burgermeister Brandes den aufrührischen zusammen geforderten Bürgeren ein Schwerd vom Rath-Hauß geben / und alsobald einen Prædicanten zu dem armen Gefangenen gebracht / und dieweil derselbe mit dem alten Mann in der Rede gewest / aus deren Bürgeren einer / der zuvor doch kein Nachrichter gewesen / mit dem Schwerd hinter den armen gefangenen Mann gestanden / und ihme sein Haupt ohnversehens ohne Urthel und Recht abgeschlagen / an deme ihr die aufrührischen Bürger noch nicht ersättiget gewesen / sondern auch noch in Mortuum sæviret / das abgehauene Haupt einer dem andern mit Füssen zugestossen / so lang / bis der Abdecker mit einem Schlitten gekommen / den todten Cörper aufgeladen und begraben / dahin man sonst Schelmen und Mörder zu begraben pflegt / alles aus eurem der Burgermeister Geheiß.

Welche Land-Fried-brüchige Mordthat auch denen Aufrührischen gut geheissen / und ohne alle Straff hingangen / daß ihr euch darzu nicht allein rühmet / ihr habt daran recht und wohl gethan / sondern dörfft auch offentliche Trew-Wort hören lassen / es werde zu Hildesheim nicht gut thuen / es geschehe dan Zweyen oder Dreyen (Seiner Lieb. Klägers-Räthe daselbst meinende) auch also / lasset euch ohne Scheu vernehmen / ihr wollet solches selbst ins Werck richten. Darneben ferner angezeigt / welcher Massen ihr Bürgermeister und Rath zu Hildesheim / vor- und nach diesen begangenen Gewaltthaten auch mit vielen Trow-Worten hören lassen / und benanndtlich den 8.ten Augusti 77. ein ehrsam Thumb-Capitul mit grosser Ungestümm überlauffen / mit einem Blut-Bad und anderen vielmehr hitzigen Worten bedrohet / wofern sie Kayserliche Mandata oder andere Procefs wieder Euch ausbringen würden. Darbey ihr euch auch nicht beleibeten lasset / sondern richtet solche Minas, so viel euch möglich in das Werck / wie ihr dan Anno 78. den 12.ten Octobris Seiner Lieb. Schaaf-Hirten vor dem Steurwald mit bewehrter Hand und gewaltthätiger Weise genommen / und über alles vielfältiges Ersuchen bis auf diese Stund nicht wieder geben wollen; zudeme ihr zum offtermahlen in Seiner Lieb. unwidersprechliche Obrigkeit mit gewapneter Hand aus lauterem Trotz und Frevel gefallen / denen armen Leuthen im Gericht Marienburg den 28.ten Junij Anno 78. ihr Getrayd bey Barnigerode mit gewaltiger Hand abgehütet / auch mit Gewalt in Seiner Lieb. gehegten Fischerey gefischet /

schet / also da man sich wohl befuegter Weise mit Gewalt dagegen setzen wolte / nichts anders dan Aufruhr und Blut-Vergiessen zu besorgen wäre. Ihr dan Seiner Lieb unwiedersprechliche Unterthanen durch solche Land-Fried-brüchige gewaltthätige Eingriffe und Handlungen in die Poen des Land-Friedens gemeiner Rechten und obangezogener Freyheiten / auch ausgegangenen Kayserlichen Mandat mit der That gefallen. Derowegen umb diese unsere Kayserliche Ladung und Mandata wieder euch zu erkennen und mitzutheilen / empsiglich anruffen und bitten lassen / auch erlangt / daß anheut Dato Seiner Lieb. erbettene Process erkannt worden seynd; darumb so heischen und laden Wir euch von Römischer Kayserlicher Macht hiemit / daß ihr auf den 23. Tag / den ersten nach Uberantwortung oder Verkündigung dieses Brieffes / deren Wir euch eilff für den ersten / eilff für den anderen / und eilff den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag / den negsten Gerichts-Tag darnach / selbst oder durch euren vollmächtigen Anwaldt an demselbigen Unserem Cammer-Gericht erscheinet / zu sehen und zu hören / auch umb solche freventliche Gewaltthat / Empörung und Fried-häßiger Handlnng Willen / in die Poen des Kayserlichen Land-Friedens und gemeiner Rechten / auch des Stiffts Hildesheim habender Freyheiten und zuvor ausgegangenen Kayserlichen Mandats sonderlich Unser und des Reichs-Acht gefallen seye / mit Urthel und Recht sprechen / erkennen und erklären / oder aber beständige rechtmäßige Ursachen / ob ihr einige hättet / warumb solches nicht beschehen soll / dargegen wie sichs gebühret / fürzubringen.

Wir gebiethen euch auch von berührter Unser Kayserl. Macht bey Poen acht Marck löhtiges / halb in Unser Kayserl. Cammer / und zum anderen halben Theil klagendem Fürsten unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen / daß ihr in vierzehen Tagen den negsten nach Insinuation oder Verkündung dieses unverzüglich die abgenommene Schaaf-Heerden / oder ob die nicht mehr vorhanden / derselben Rechten billigen Werth restituiret / auch andere zugefügte Schäden ergäntzet / abtraget und erstattet / darneben und bey Vermeydung in angeregter des Land-Friedens Constitution begriffener Poenen / sonderlich Unser und des Heil. Reichs Acht gegen seiner Lieb Klägeren / einem ehrsamen Thum-Capitul zu Hildesheim / ihrer aller angehörigen Räthen / Dieneren und Verwandten / deren Leib Haab und Güter ausserhalb Rechtens mit verbottener Gewalt und selbst eigenen Willens nichts beschwehrliches fürnehmet / anstifftet / handlet / oder vollbringet / sambt und sonders / selbst oder durch andere / heimblich oder offentlich / in keinerley Weiß oder Wege / sondern in allen euch des ordentlichen Rechtens gebrauchet / desselben Austrages sättigen / auch sein Leib und sie darbey unbelästiget / und unverhindert bleiben lasset / daran thut ihr Unsere ernstliche gefällige Meynung; Im Fall ihr aber durch vorgehend Unser Kayserl. Mandat der Restitution beschwehrt zu seyn / und warumb ihr demselbigen zu gehorsamen nicht schuldig seyn sollet / erhebliche und beständige Ursachen zu haben vermeinet / alsdan abermahls so heischen / laden Wir euch von derselben Unser Kayserl. Macht hierbeneben auf obbestimbten 23. Tag nach Insinuation und Verkündung dieses negstfolgenden / deren Wir hierzu auch eylff für den ersten / eylff für den anderen / und eylff für den dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde / den negsten Gerichts-Tag darnach selbst / oder durch euren vollmächtigten Anwald an berührtem Unserem Cammer-Gericht erscheinet / dieselbige eure angemaste Ursachen in Rechten / wie sich gebühret / fürzubringen / darauf der Sachen allenthalben von wegen verwürckter Poenen und anbefohlener Restitution auch allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen bis nach endlichen Beschluß und Recht auszuwarten.

Wan ihr kommet / und erscheinet alsdan also oder nicht / so wird nicht destominder auf des gehorsamen Theils und seines Anwalds Anruffen und Erforderen hierinnen in Rechten gehandelt und procediret / wie sich das nach seiner Ordnung gebühret / darnach wisset euch zu richten. Geben in Unser und des Reichs Stadt

Speyer

Speyer am zwantzigsten Tag des Monaths Junij nach Christi Unsers Lieben HErrn Geburt fünffzehen hundert und in dem neun und siebentzigsten / Unserer Reiche des Römischen im vierdten / des Hungarischen im siebenzehenden und des Böheimischen im Vierdten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Cunrad Pfyster Dr. Vorwalter m. ppr.

Joannes Syfridus Judicij Imperialis
Cameræ Protonotarius m. ppr.

Pro Copia cum vero Originali concordante, prævia Collatione diligenti subscripsi & subsignavi in Fidem. Actum Hildesii die 3. Junij 1728.

L.S.

Caspar Joannes Zanse, Notarius
Apost. Cæsar. publ. jurat. legit. requisitus m. ppr.

Num. 42

Mandatum Camerale de Anno 1526.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Zu Germanien / zu Hispanien / beeden Sicilien / Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien ꝛc. König. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Graf zu Habspurg / Flandern / und Tyrol ꝛc. Entbiethen Unsern / und des Reichs Lieben Getreuen Burgermeistern / Rathe / vier und zwantzig Mann / alter Lüden / Ambt / Gilde / und Gemeinden der alten Stadt Hildesheim Unser Gnad / und alles Gutes / Lieben Getreuen ꝛc. Unsern Kayserl. Cammer-Gericht haben der Ehrsam und Christl. Unsere Lieben Andächtigen Hermann / Abbt Diedrich Prior, und der gantze Convent S. Michaëlis GOtts-Hauß zu Hildesheim mit Klage fürbringen lassen / wie ihr ihnen über / und wieder alle Recht und Billichkeit / auch Unser / und des Reichs Land-Frieden / Gulden Bull / Reformation, Schutz und Schirm / ohnrechtliche Erkanntnuß / Ursach / oder ihr verwerckinge sechs tausend Gulden zu geben gefordert / und geheisset / und als sie euch ihrer Unvermöglichkeit halben darin nicht willfahren kunten / oder mögen / sie bey Straff und Verliehrung ihrer Leben / und Guts mit nachfolgenden Interdicten / und Gebotten gewaltiger Weiß zu ihren unträglichen Nachtheil und Schaden beschwehrt / und verstricken / nemlich / daß ihr keiner auf der Gassen und Strassen der Stadt Hildesheim gehen / stehen / handlen oder wandlen / noch ihres GOtts-Geschäfften Anligen / und Nothdurfften ausrichten / auch euren Mit-Bürgeren / und Inwohneren / daß ihr keiner sich ihrer mit Fürschap-Dienst / und Förderung annehmen / und sie / und ihr Closter mit Ausspeheren und Hüteren bewahren / darzu euren Thor-Hüteren den gemelten Abbt / als er des GOtts-Hauß mercklichen Geschäfft halb sich aus der Stadt zu begeben geursacht gewesen / nicht wiederum in die Stadt kommen zu lassen / und ihnen den Klägeren hinfür keinen Anniversarien, Begängnussen / Vigilien, Seel-Messen / wie bishero der Gebrauch gewesen / zu singen / zu lesen / oder zu halten.

Item euren Inwohnern Ihnen den Klägeren ihre Wein- und Hof-Garten nicht zu bauen / hacken / verschneiden / arbeithen / noch andere Gerechtigkeit darin zu thuen / auch derselbige Kläger Zinß-Leuthen ihnen keinen Zinß mehr von ihren Zinß-Häuseren zu bezahlen hefftiglich / und bey grossen Straffen gebiethen lassen; Des noch alles nicht gesättiget / sondern sie in gemeltem GOtts-Hauß / und Freyheit überfallen / auch ihre Schlüssel ihrer Bewahrung-Küsten / und Kästen / zu übergeben gedrungen / auch sie ihrer Privilegien, Briefen / Sigillen / Kleinodien / und Heilthumberen / oder Reliquien entsetzet / und spolirt / und in eur Gewahrsam genommen / daß auch etliche Bürger aus euch gewaltig und freventlich zu ihr / und ihres des Closters Eigenthum und Weingarten gefallen / alle Schloße und Bevestinge darin zerbrochen / Fisch-Behalter geöffnet / und Fisch heraus genommen / mit Bedrohung einen ihres Ordens / so davor gebetten / zu erträncken / oder solchen Muthwill statt zu geben / ihr auch auf einer euers Bürgers Anklagen / sie die Kläger / deren ihr nicht Richter seyd / etlicher streittiger Güter halb / so doch nicht hinter euch / sondern in einer frembden Obrigkeit gelegen / unerkannter Sachen / euch ohn alle Ordnungen und Procefs in Kösten / und merckliche Summa Geldes ertheilt / und demselben Gegentheil verhenget / und zugelassen / daß ihn und Kläger ein Wagen mit etlich Proviant und Güteren beladen in einer offentlichen freyen Stadt bekümmert worden / weiters / daß auch einer aus euch einen der Kläger Mit-Brüder auf den Kirch-Hof / und geweyhten Statt ihres Closters ergriffen / und die Stieg hinabgeworffen / und ihr von dem Rathe Obgedachte zu solchen Injurien und Mißthaten zugesehen / die ungestraffet gelassen / und durch obbeschriebene etliche Handlunge ihr sambt und sonderlich die Pœnen und Straffen in obberührten Rechten / Gulden Bull / Reformation, und Land-Frieden begriffen / verwürcket haben sollet / und darauf umb nachfolgend Mandat-Ladung / und andere nothdürfftige Hülff des Rechten gegen euch demüthiglich anruffen / und bitten lassen.

Wan Wir nun Männiglichen rechtlich Hülff mitzutheilen schuldig und geneigt/ ihnen auch solch Mandat und Ladung erkannt worden seyen.

Sequitur Citatio ad videndum se declarari in pœnas fractæ Pacis publicæ, nec non Mandatum de restituendo, & amplius non turbando offendendo pœnali in forma solitâ.

Geben in Unser und des Reichs Stadt Eßlingen am 28. Tag des Monaths August. nach Christi Geburt fünffzehen hundert und im sechs und zwaintzigsten/ Unserer Reiche des Röm. im achten/ und deren anderen allen im eylfften Jahr.

Ad Mandatum Domini
Imperatoris proprium.

Ambrosius Diedrich Pallas Siebold,
Jud. Cam. Imp. Protonotarius.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pro sola notitia et informatione Verfaste punctirte Beantwort- und Widerlegung Nebengedruckten Schreibens Burgermeistern und Raths der Stadt Hildesheim, Durch welche der Unfug und Ungrund der Stadt-Hildesheimischer Beschwerden ... Klärlich erwiesen- und erscheinen wird

S.l. 1728

2 J.publ.g. 86#Beibd.19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491761-9
VD18 10230319-004